


David Franck

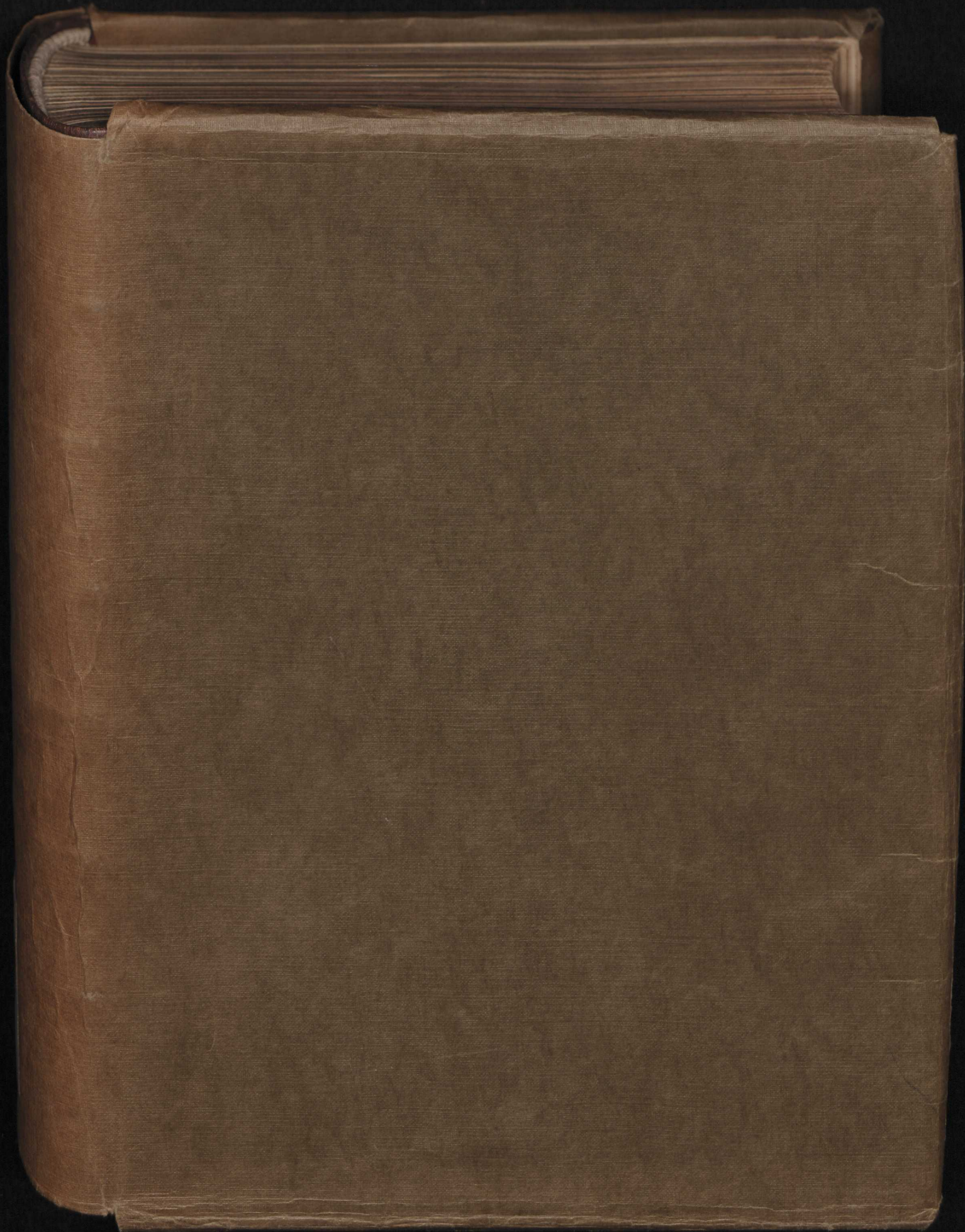
**David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottesdienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede**

**Buch 9 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Neuntes Buch von Mecklenburgs Reinigung in Landes- und Kirchen Umständen : darin gezeiget wie der Einwohner Sicherheit durch Einführung des Land-Friedens, des Gottesdienstes Reinigkeit durch Wegräumung der Irthümer und Mißbräuche, auch die Besserung der Gelehrsamkeit durch geschickte Männer, beschaffet worden**

Güstrow: Leipzig: [Fritze], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620578>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext







Mk - 1071(3)

~~1002(3)~~

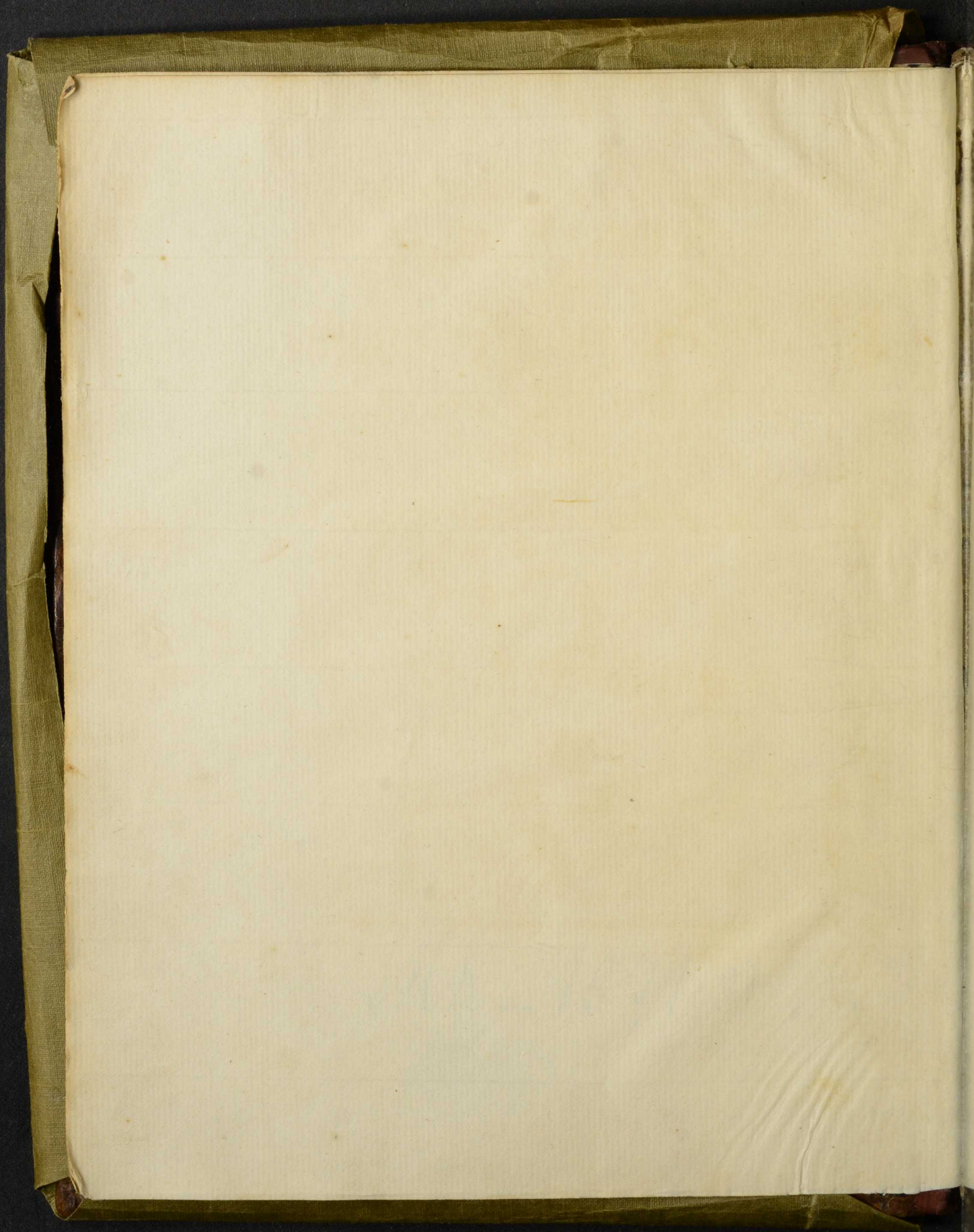
573

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Large, faint, illegible handwritten text, possibly a title or heading.

Vertical handwritten text on the left side of the page.

Large, faint, illegible handwritten text in the center of the page.



Des  
Alt- und Neuen Mecklenburgs  
Neuntes Buch

von

Mecklenburgs Reinigung  
in Landes- und Kirchen  
Umständen,

darin gezeigt

wie der Einwohner Sicherheit durch Einführung des  
Land-Friedens, des Gottesdienstes Reinigkeit durch Begräu-  
mung der Irthümer und Mißbräuche, auch die Besserung der  
Gelehrsamkeit durch geschickte Männer,  
beschaffet worden

von

David Franck.



---

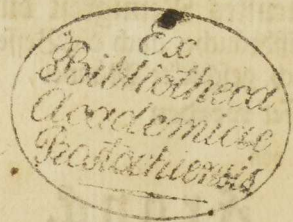
Güstrow und Leipzig 1755.



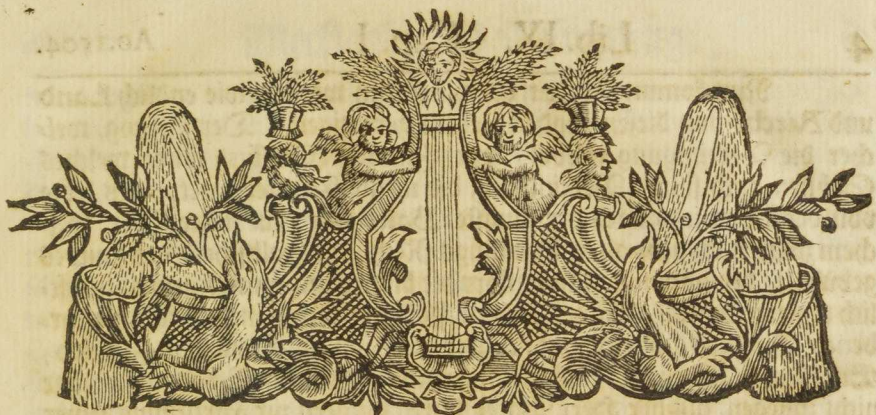
Die Kunst der Buchdruckerei  
in der Theorie und in der Praxis

von  
Johann Friedrich Schönbauer  
in Leipzig und Berlin  
Verlag

Die Kunst der Buchdruckerei  
in der Theorie und in der Praxis  
von Johann Friedrich Schönbauer  
in Leipzig und Berlin  
Verlag



Verlag von C. Neumann, Neudamm



## Das I. Cap.

### Es läßt sich an zur Besserung.

- §. 1. Eingang. Die Landes-Regierung soll gemeinschaftlich bleiben.
2. Johann Thun wird Bischof zu Schwerin. Johann Perkontin vergleicht sich mit Wismar.
3. Kirchen-Sachen von Rostock und Sternberg.
4. Die Herzoge bestätigen die Privilegien, und empfangen das Lehn vom Kayser.



Das vorhergehende Buch hat uns gezeigt, wie die Mecklenburgische Lande, welche sonst unter vielen Herren von mancherley Linien, jedoch von einem Stamm, zergliedert waren, endlich unter einem Haupte wieder vereinigt worden; wobey wir zugleich gesehen, wie das Land mit Räubern, und die Kirche mit Mißbräuchen geplaget worden.

Ao.  
1504.

Nun kommt die Zeit, da wir finden werden, wie endlich Land und Kirche von diesen beyden Uebeln gereiniget. Der Herzog, welcher die Vereinigung erlebet, war Zinrich (Crassus) unter welches Söhnen auch solche Vereinigung die meiste Zeit gedauert. - Es lebte von denselben jeko noch der jüngste, Balthasar, ein stiller Herr, welchem zwar nach dem alten Theilungs-Recht der Halbscheid des Landes gebührte, der aber mit seinem Bruder Magnus immer gemeinschaftlich regieret hatte. Zu der andern Hälfte waren seines jüngst verstorbenen Bruders, Herzogs Magni II. Söhne, Nahmens Zinrich, Erich und Albrecht, unstreitige Erben. Herzog Erich war zwar nicht zugegen, als der Herr Vater starb, sondern zur Fortsetzung seiner Studien, in Italien; kam aber mit dem Anfange des Jahrs 1504. wieder zurück. Herzog Zinrich führte indessen das *Directorium*, wie beygelegte Urkunde bezeuget.

I.

Bald darauf ward die Frau im Herzoglichen Hause verdoppelt; indem die Frau Mutter dieser 3 Herren, Sophia, am Freytag nach *Misericordias*, zu Wismar verstarb. Von deren Abstammung das vorhergehende Buch meldet. Krantz, der sie gekant, beschreibet sie, als eine sehr ansehnliche und ernsthafte Fürstin. a) Da sie merckte, daß ihr Lebens-Ziel vorhanden; so ließ sie ihre jetztgedachte 3 Söhne vor sich kommen, und ermahnete sie herzlich, in brüderlicher Einigkeit und gemeinschaftlicher Landes-Regierung zu verbleiben, als welches der sicherste Weg seyn würde, das Fürstliche Haus in Ansehen, und das Land bey Kräften, gegen die benachbarte Fürsten zu erhalten. Es hatte dergleichen Ermahnung dieser Prinzen Vater gleichfals auf seinem Tod-Bette gethan. Die auch nicht würde ohne Seegen geblieben seyn, wenn es nicht nachher dem jüngsten Sohn, Albrecht, gefallen hätte, davon abzuschreiten; wobey er aber doch wenig Glück gehabt.

II.

Das Begräbnis der Frau Mutter ward zu Wismar, in der Dominicaner-Kirche angestellet; wie der annoch vorhandene Leichstein bezeuget. b) Nachdem solches vollendet, machten die 3 Herren Söhne, am Dingstage nach *Exaudi*, zu Wismar einen Erb-Vertrag, wie es hinführo mit der Landes-Regierung solte gehalten werden, welcher hiebey erfolget. Sie verglichen sich auch mit ihrem Vater-Bruder, Herzog Balthasar, daß sie in ungetheilter Herrschaft mit

mit demselben bleiben wolten; welches zu Schwerin am Tage Johannis geschah, c) und ward darauf die Regierung dem ältesten, Hinrich, aufgetragen, welcher von unsern Genealogisten Pacificus, der Friedfertige, genant wird.

2. Zu gleicher Zeit waren auch die Dom-Herren zu Schwerin darauf bedacht, wie sie ihr Stift, an statt des verstorbenen Bischofs, Conrad Lost, mit einem würdigen Oberhaupt versehen mögten. d) Es kamen dazu 2. Edelleute im Vorschlage, als Reimar Zaan, Archi-Diaconus zu Waren (nicht Warin) und Johann Thun, der bey dem Herzoge Magnus schon sehr beliebt gewesen, und jeso Dom-Dechant zu Güstrow war, sonst aber im Amt Ribnitz angeessen, e) als woselbst dis Geschlecht Zewelien und Steinhorst hatte. Dieser Johann Thun erlangte den 5. Mart. als am Wahl-Tage, die meisten Stimmen, welches denen Herzogen sehr angenehm war, als die seine Treue und andere Vorzüglichkeiten vorlängst kanten. Die Dom-Herren setzten eine weiltläufige Capitulation auf, welche er beschweren muste; darauf er, ohne weitere Hindernis, den 25. Aug. die Bestätigung erhielt. Krantz giebet ihm Zeugnis, daß er über die Unordnungen, so im Kloster-Leben eingerissen, sehr geeifert. Es befoderte aber auch solches seinen Tod. Daher er nicht viel Nutzen schaffen konte, indem er nur bis ins andere Jahr lebte. g)

Im Rugeburgischen Stift ließ der Bischof Johann Petz Kentin die Capelle zu Bennien aufführen, welche noch vorhanden. h) Mit der Stadt Wismar und dem Magistrat daselbst war dieser Bischof, wegen der Gerichtsbarkeit und Lehnwahr der geistlichen Beneficien, wie auch wegen der Testamenten, und Ablegung der Rechnungen von geistlichen Gütern, in Mishelligkeit gerathen. Als welches alles der Magistrat dem Official des Bischofes streitig gemacht. Darneben sich auch noch andere Irrungen geäußert. Der Herzog Balchasar und Hinrich (Pacificus) waren nach ihrer friedliebenden Gesinnung darauf bedacht, wie aller Rechtsgang deswegen mögte vermieden und die sonst anzuwendende Kosten ersparet werden. Solchen Zweck zu erhalten, war niemand geschickter, als der neue Bischof Johann Thun zu Schwerin. Da ihm nun die Herzoge solches auftrugen, so nahm er die beyden Dom-Herren zu Lübeck, als den

Ritter Hinrich von Plesse und Johann Berner, zu sich, unter welchen auch Berner Kerckherr zu Gadebusch war; diese kamen sämtlich mit dem Bischofe von Raseburg und etlichen Dom-Herren desselben, nach Wismar. Da denn durch ihre fleißige Bemühung, am Tage Elisabeth, (den 19. Novembr.) ein gültlicher Vergleich getroffen ward, der in Died. Schröders Papist. Mecklenb. völlig zu lesen. Die Herzoge, welche solchen Vergleich befodert, werden darin mit folgenden Worten angeführet: „de Irlichigen, Hochgebarnen Fürsten unde Heren, Ehn Balthazar unde Ehn Hinrich Sevettern, Hertogen tho Meckelnborg, Fürsten tho Wenden, Graven tho Schwerin, der Lande Rostock unde Stargard Heren.“ Woraus man siehet, daß Heren und Ehn einerley. Dem Bischofe ward nachgegeben, einen verständigen Official, wie von Alters her, in Wismar zu setzen, der als ein tüchtiger Rechts-Gelehrter, in allen geistlichen Sachen richten könnte, wenn sie nicht von der Wichtigkeit wären, daß sie für den Bischof selbst gehörten; dieser Official sollte auch Macht haben, Testamente zu approbiren, und die Rechnungen von den Testamentarien aufzunehmen. Dagegen aber sollte so wenig der Official, als der Bischof selbst, sich mit keinen weltlichen Sachen abgeben, sondern dieselben, und was darin bereits anhängig gemacht, hinweg wieder an die Stadt verweisen, daß sie daselbst vom Rade und Stapel gerichtet würden. Es hieß aber damahls Stapel das Unter-Gericht, welches durch einen Ausschuß von Bürgern gehalten ward. Denn Stapel heist, wo viel von einerley zusammen; wie schon im vierten Buch gezeiget, da vom Schwerinschen Recht gehandelt worden. Ferner ward bewilliget, wo der Raht oder sonst jemand in Wismar, die Lehnwar hätte, (heist in lateinischen Urkunden Lewardatio i) da sollte er geruhiglich bey gelassen werden, und wolte der Bischof die *presenirte*, ohne Zeit-Verlust und Hinderniß zu den Lehnen *instituiren*. Daneben versprach der Bischof für sich, doch seinem Nachfolger unverfänglich, kein eigen Haus in Wismar anzuschaffen, sondern wenn er seiner Amts-Geschäfte halber dahin kommen müste, in der Herberge, wie bisher, zu bleiben. Welches alles der Probst, Dechant, und das ganze Capittel von Raseburg mit bewilligten und unterschrieben. k)

3. Zu Rostock befand sich die Universität in guten Umständen, also, daß dieses Jahr 239. *Studioſi* hinzu kamen.

Unter den Geistlichen daselbst waren die beyden Priester, **E. verhard Zolloger** und **Joachim Tidelow** schon einmahl, zu des vorigen Bischofs Zeiten, in Bann gethan, also, daß die Glocken über sie geläutet, Lichter angezündet und wieder ausgethan; weil sie ihre Köchinuen nicht abschaffen wolten, wie bey 1494. gesagt. Als sie aber dennoch solch ärgerliches Leben fortsetzten: so ließ der Bischof zu Schwerin, **Johann Thun**, Aö. 1505. den 6. Febr. solchen Bann erneuren, (aggravare) und verbot allen, die nicht mit ihnen in den Bann verfallen wolten, bey ihnen weder zu stehen noch zu sitzen, mit ihnen weder zu sprechen noch zu essen, ihnen weder Feuer noch Wasser zu reichen; verordnete auch zugleich solchen Bann allenfals 6. Tage hernach abermahls zu erneuren, (reaggravare) 1) woraus der Ernst dieses Bischofs in Beobachtung guter Zucht erhellet. Wie es aber vielfältig geschieht, daß die, so das Gute am ersten befodern solten, es am meisten hindern, also erging es auch hie. Denn Tidelow wandte sich nach dem Erzbischofe zu Bremen, der ihn auch von diesem Bann lossprach; welches aber der Bischof solchergestalt empfand, daß er den Erz-Bischof bey dem Pabst verklagte. m) Es hatte auch sonst dieser Bischof manche Verdrießlichkeit mit seinen Dom-Herren, als unter welchen, bey des Stein-Alten **Conrad Lostens** Zeiten, allerley Unordnung eingeschlichen war. Da nun dieser Bischof solche gerne abstellen wolte, so erging es ihm, als wenn man eine Euter-Beule aufsucht, davon der Kohl in die Augen sprücket.

Zur Erlernung der lateinischen Sprache hatte man bisher des annoch bekanten **Elü Donati** Grammatic gebraucht, der Aö. 354. zu Rom, als ein geschickter Redner gelebet, und **Hieronyni** Præceptor gewesen war. Hieraus solten junge Leute die ersten Grundsätze der Sprache fassen, die doch kein Wort von solcher Grammatic verstunden; man hatte Commentarios darüber, nach der Aristotelischen Weisheit, geschrieben, welche mit ihren *abstractivischen* Wörtern den Verstand der Jugend nicht besserten, sondern verwirrten. Es war aber zu Rostock ein vernünftiger *Doctor Theologiae*, Namens **Barthold Möller**, welcher diesen Fehler merckte, und  
durch

Aö.  
1505.

durch Herausgebung eines vernehmlichen Commentarii zu bessern suchte. n)

Zu Sternberg hatten die Geld-Mittel der Pfarr-Kirche sich solchergestalt gebessert, daß man auf eine neue Altar-Tafel bedacht seyn konte, welche im Chor dieser Kirche solte angebracht werden. Man hatte damahls aller Orten der Altäre viel, worunter das im Chor, das Hohe, genant wird. Der Burgemeister alhie, Pyl, der Raitmann Brühaver, und der Mann des Gottes-Hauses, (Kirchen-Provisor) Barthold Preen, trugen ihr Vorhaben dem Bischof zu Schwerin vor, und als derselbe darin willigte, so ließen sie den Bildhauer, Hermann Kellmann aus Wismar, in des Bischofs Gegenwart kommen, und behandelten mit ihm solche Arbeit. Die Tafel solte 12 Ellen weit seyn, wenn sie offen stünde, und 4 Ellen hoch. o) Denn man verschloß damahls solche Tafeln die Fasten über, und sperrete also die Heiligen ein, die doch wieder vors Gesicht kamen, wenn die Oster-Fladen geopfert wurden, welches manchen mit einem guten Kuchen heran lockte, sie wieder zu sehen. Es waren an den Flügeln dieser Tafel die 12 Apostel, und in der Mitten das Leiden Christi. Doch war die Arbeit nicht sonderlich, und die Verguldung daran nur von Cronen-Gold. Viel besser fand sich solches an dem Marien-Altar, so der Herzog Albrecht (Formosus) und dessen Gemahlin Anna, (deren Bildnisse daran gemahlet stunden,) hieher geschicket, als wie einer ihrer Prinzen, der Schaden am Bein gehabt, alhie wieder gesund geworden, welches man dem H. Blut zuschrieb. Diese Tafel, welche sonst auf dem Vorder-Altar gestanden, nachher aber auf dem hohen Altar gesetzt worden, hatte an Structur, Mahler- und Gold-Arbeit, wenige ihres gleichen. Es waren darin alle Geschichte der Marien, so man aus H. Schrift und aus Legenden weiß, von ihrer Empfängnis an, bis zur vorgegebenen Himmelfahrt, künstlichste angebracht. Es sind aber beyde Altar-Tafeln Ao. 1741. den 23. April verbrant. Ob die hier angeführte Preen und Brühaver, aus adelichen Geschlechtern dieses Namens gewesen, kan man nicht für gewiß sagen. Indessen pfliegten dergleichen Aemter, als in den Land-Städten noch ein weit besserer Zustand war, wohl von dem Adel bekleidet werden. Wie denn noch lange nach dieser Zeit ein Burge-

Burgemeister, aus dem Geschlecht der von Rappen, und ein Rahtsmann, aus dem Geschlecht der von Pressentin, sich zu Sternberg gefunden. Die Brühshaver, welche hier nahe bey, zu Ruchow, wohnten, waren sonst auch in Pommern bekant. p) Von den Preenen hatte ein Burgemeister, Simon Preen, einen Frauen-Stuhl in der Kirche bauen lassen, an welchem das adeliche Wapen der von Preen zu sehen war. Doch wem ist hieran gelegen? Daß die Land-Städte jeko nur noch den Schatten von ihrem vormahligen Wesen haben, ist auffser dem schon bekant genug. Wir kommen wieder zu den Landes-Fürsten.

4. Die sämtlich regierende Herzoge, Balthasar, Zinrich, (Pacificus) Erich und Albrecht, welche sich zu Schwerin aufhielten, und allerseits nur einen Canslar hatten, bestätigten dem Stift daselbst, am Tage *Crucis* (d. 3. Maji) alle Privilegien, q) und befreieten dasselbe von der so genanten Collation (Gasterey) um Fastnacht. r) Doch bedungen sie sich, daß ihnen bey dem Probst des Capittels frey stehen sollte, ein Convivium zu halten. Der Herzog Balthasar aber, welcher seine Ergezung in Wohlthaten gegen andere fand, belehnte Johann von Bülow mit dem Amte Marnitz, auf dreyer Personen Leben; s) wie solches alles J. S. Chemnitz aus dem Archiv bezeuget. Dis ist das Marnitz, oder Margenitz, davon im ersten Buch p. 99. gesagt, daß es vermuthlich Claud. Ptolomæi Marionis sey.

III.

Die drey neulich angetretene Herzoge hatten sich, in ihrem brüderlichem Vergleich vorbehalten, daß sie die Erbhuldigung gemeinschaflich einnehmen wolten. Sie schrieben nun zu solchem Endzweck einen Land-Tag, auf den Sontag *Quasimodogeniti* aus, an welchem die Huldigung und Bestätigung der Privilegien geschah. t) Sie thaten auch solches insonderheit an Rostock, am Dingstage nach dem Sontage *Misericordias*; da denn dieser Stadt alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie von den vormahligen Landes-Herren erlangt, abermahls bestätigt wurden. u)

Als solches geschehen, so gedachten die Herzoge auch auf ihre Belehnung von dem Kayser. Es regierte damahls Maximilian I. welcher jeko zu Cöln am Rhein war. Dahin begaben sich Zinrich

Neuntes Buch.

B

(Paci-



(Pacificus) und Albrecht (Formosus). Herzog Zinrich empfing daselbst d. 24. Jul. nach vorher geleistetem Eyde, die Belehnung für sich, seinen Vater-Bruder Balthasar, und seine Brüder Erich und Albrecht, auf das ganze Herzogthum Mecklenburg und dessen Zugehörigen. Alle Rechte und Privilegien des Mecklenburgischen Hauses wurden bestätigt, und die gesamte Hand demselben vorbehalten, solchergestalt, daß, wenn die Fürsten dieses Hauses sich theilen würden, und einer oder der andere von ihnen, ohne Leibes Lehns-Erben versterben sollte, dessen Land nicht nach dem alten Sächsischen Lehn-Rechte, auf den Lehn-Herrn, als den Kayser und das Reich, sondern auf die nachgebliebene Herren verstanmen, und ihnen also solche Theilung keinen Schaden bringen sollte, jedoch männiglich an seinen Rechten unborgreiflich und unschädlich; welcher Ausdruck in dergleichen Fällen was allgemeines war, und noch ist. w) Der Kayser war damals im Begriff, den widerspenstigen Pfalz-Graven Rupert am Rhein zu überziehen; deswegen auch unser Herzog Zinrich dem Kayser einige Völcker zuführte, x) wie Trithemius bezeuget, der zu dieser Zeit Abt im Martini-Closter zu Spanheim war.

- a) L. XIV. Vand. C. 35. b) *Schröd. Papist. Mecklenb.* pag. 272 r. c) *Gerdes. Saml.* p. 356. d) *Schröd. l. c.* p. 2814. e) *de Beehr de Reb. Mecl. L. VIII. C. 13.* p. 1588. f) *Krantz.* in Append. ad *Metrop.* g) *B. Hederich Verzeichn. der Schwerin Bischöfe* in *Gerdes. Saml.* p. 473. *Schröd. Papist. Mecklenb.* pag. 272 r. *de Beehr l. c. L. V. C. 3.* pag. 707. h) *Schröd. Wismar. Erstl.* p. 276. i) *Schröd. Papist. Mecklenb.* pag. 1286. k) *Schröd. Papist. Mecklenb.* ad ann. 1504. l) *Rost. Etwas P. V.* p. 197. m) *Schröd. Papist. Mecklenb.* p. 2769. n) *Rost. Etwas P. IV.* p. 560. o) *Schröd. Papist. Mecklenb.* pag. 2750. p) *Rango Origin. Pomer.* pag. 276. alleg. *de Beehr de Reb. Mecl. L. VIII. C. 13.* p. 1567. q) *Gerdes. Saml. ex Chem. Chron. M.* p. 607. 625. r) *Chemn. ap. Gerdes. l. c.* p. 625. s) *Chemn. Mecklenb. Stam-Baum in Vita Balthas.* cf. *de Beehr de Reb. Mecl. Lib. V. C. 3.* p. 710. t) *Chemn. apud Gerd.* p. 625. u) *J. C. Lünigs Reichs-Archiv P. II. Fortsetzung tit. von Rostock* p. 699. sq. w) *Gerdes. Saml. ex Chemn.* p. 626. Tract. *Letztes Wort von*

1751. No. X. d. Beyl. x) *J. Tritheim. Chron. Hirsaug. in Vita*  
*Abbat. ad ann. 1504. de Bechr de Rebb. Mecleburg. L. V. C. 3.*  
 pag. 709.

## I.

Der Herzoge Balthasar und Heinrich von Mecklenburg  
 Anwartschafts-Brief der Penzen auf Mandelshagen,  
 von 1504.

Wir von Gots gnaden Baltazar und Heinrich Geybedern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Gräffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn Befennen vor jedermenniglich in diesen unsern offenen Brieffe vor uns unsere erben, und nachkommen. Das wir mith gutem zeitlichen rade, freyen willen und wissen umb mannichfoldiger getreüwer und fleißiger Dienste, So uns der dächtige unser lieber getreüwer Hennecke Penz zu vorseiner Zeit gethaen, und hinfürder thuen kan, schall und will, und gnediger Züncigungen, so wir zu ihme tragen, das Dorff Mandelshagen mith aller und jeglicher Zubehörungen, mith Hoven, Hoven-Pächten, tinsen, renthen, Buschen, Hölzungen, Wiesen, Wassern, Weiden, sehen, Demmen, Deichen, Mollen Aus- und Inflüssen, wo mahn die genömet magh, auch vffs frigste und quitzte dasselbige Dorpff Arndt Primerstorff noch am Lehnen von uns Ins lehn entfangen, besessen, gebraucht und benüzet hatt, und ihme noch besüzt, gebraucht, und benüzet, es sei vorsezet oder unvorsezet, besessen oder unbesessen, wo dasselbige Dorff ahn uns unsere Herrschaft, mith allen Gnaden, freyheiten, gerechtigheden, vffs aller freigste fallen und kommen magh, ehme und seinen Erben zu einem rechten Ahngeselle gegeben und verlehnet hebben, vorlehenen und geben gedachtem Hennecke Penzen und seinem Erben solch obgemelbt Dorpff Mandelshagen mith aller und jeglicher Zubehöringe, wo das von Rechte ihr und ihr berürth, dem gedachten schlechte, die Primerstorffe genant, zu gehöret, und of den gedachten Arndt Primerstorff als den irsten des Geschlechts gefallen und gekommen ist, es sei vorsezet oder unvorsezet, verkümmert oder unverkümmert, besessen oder unbesessen, und fürder ahn uns und unsere Herrschaft fallen und kamen magh, in krafft und macht dieses Brieffs. Wir haben uns auch edder unsere erben darahn gang nichts denne den Mahndeinst, und das er solche güter edder Dorpff, so vacken und dieke also sie vorfallen von uns unser Herrschaft ins Lehen entfangen, und gewöntlich vlicht thuen sollen, wo ein treüwer Lehen Mahn seinem Erbhern schüldich und pflichtig ist zu thüende, in krafft dieses Brieffs uns unser Herrschaft, ahn unser Fürstlichen Oberikeit und sonsten einen Jedermanns ahn seinen Rechten ahne schaden. Und geben ehme zu einem Inweiser den dächtigen unsern Raedt und lieben getreüwen Henminck Hoven. Des zu Bekundten haben wir unsere Fürstliche Ingesigel ahn diesen Brieff hengen und geben lassen. Ahn Maentage nach Esio mihi, Anno funffzehen hundert und vchrden Jar.

## II.

Brüderlicher Vergleich zwischen Hinrich, Erich und  
Albrecht,

Herzogen zu Mecklenburg, von Ao. 1504.

**W**an van Gades Gnaden, Hinrick unde Erich unde Albrecht Gebröder, Hertogen tho Mecklenborg, Försten tho Wenden, Greven tho Schwerin, der Lande Rosstock und Stargard der Lande Herrn, bekennen vor jedermannlich, in und mit dissen unsern apenen Brieve, dat wy uns, uth Bewegnisse und Anreizunge, in Betrachtunge unsers leven Heren Vaders unde Frome, Modern der beyder Selen de Allmechtige geröcke gnedich und barmhartich tho syn, truweliker Vormaninge, tho bröderliker Truwe, Frede unde Einicheit, gemeinen Rutte, unser Lande und Lide, uns silvest, tho Erholdung unsers Förstliken Stades und Werde, thom Besten, tho Ehren und Framen und vele anderen bewechliken Orsaken, mit allen unsern Försten, Bohmen, Landen unde Liden, an Erve unde Gude, aller Rüttingen, Böringen, Overicheiden, Gerechtigheiden und Herlicheiden, nichts uhtgenommen, dat von unsern lieven Heren Vatern seligen, an uns geervet, kamen und gefallen is, edder thokamen, de an uns kamen und fallen mach in Gewinnst und Verlust, thosamende gesettet hebben, ungedeilet, haben bestimpten unsers väderliken Erves, by enander, in einem Förstliken Huse und Have, de Tidt unsers Levendes fründlich und bröderlich tho bliven, tho begaen und tho vordragen, Einer Käfen, Keller, Kasten und Boderinge tho geneten und tho gebruken, an den enden, dar uns dat am ehrlichsten, nütlichst und bequemsten sin ward, in Maten und gestalt, wo hir na folget. Dat diejennige, so under uns upgemelten Fürsten eindrechtiglich van uns thom Regiment gefaren, bewilliget und gesettet werdt, em silvest und uns allen, thom gemeynen besten, solchem Regiment getruwelick vorstaen scholle und wolle. Des unsern Förstliken Hoff mit groter Unkost und Darlegginge, den wy uns mit siner Liebe vereynigen werden, nicht anstelle noch holde, uns of van unsern Inkommen, Böringen und Rüttingen, wes um Overlope, aver datjennige, so an temelike Hus und Hoffholdinge gefehret und gelegt is worden, besunden wert, gnugsame Refenschop, wan wy die von siner Live vordern, tho donde verplicht syn schöle. Wer idt of sake, dat unser einer, twe edder wie alle, in unsern Förstendömen, und Landen syn und bliven wolben, edder ans, an andern Ende, utherhalve dersilven, tho Dienst oder andern ehrliken Wesen tho begeven gedechten, des wy Macht hebben schollen; so schal denjennem unter uns, de am Regiment nicht syn, (dewiele wy mit dem Hochgebohrnen Försten, unserm leven Beddern, Heren Balthasarn, of Hertogen tho Mecklenborg ic. in samptliker Rüttinge unde Regiment, ludes unsers Verdrachs sitten) so veel tho unser Entholdung verrecktet und tho gefehret werden, als wy uns dessilven undereinander mid samptliken, mit siner Leve vorgliken und vordragen mögen. Begeve idt sik aver, dat wy in sammentliken Regiment mit unsern lieven Beddern nicht bliven, dat wy uns doch

doch nicht vorhopen, und also thor Deilinge unser Lande und Lide, mit seiner Liebe, sinnen und greipen worden, schall denjennen uth uns, so sich in edder uterhalve unser Fürstendöme (wo vör berört) alsdenn entheelden, effte entholden wolden, so vele uth unserm Fürstendome tho Entholdinge verrecktet und van dem Regierenden Fürsten uthgerichtet und järlikes verantwortet werden, als wy uns dessulven undereinander silvest vereinigen und verdragen mögen. So wy dverst solcke Vereinigunge und Middel nicht sünden, schölen und willen wy, izlicher vor sich, twe seiner getruwen Rede geven und mechtigen, densilven by eren Plichten inbinden, bevören an bedächtlik tho dver wegen, wat dehme Regierenden Fürsten tho Upholdinge seines Fürstlichen Hayes, Lande, Lide, Deenste des hilligen Rikes, tho wedderstand seiner Wedderwedigen unde süß up alle andere schinbare edder thoverfichtige Noturfft wil darto leggen, gebören edder bejegnen, nade darna tüşschen uns tho handeln edder tho erkennen, wat demjennen under uns, so in edder uterhalf Landes und nicht am Regiment sin werden, billik schall verrecktet werden. So averst unserm Fürstendohm in thokamenden Tyden Erfals und Unfals halven effte in ander gestalt, an Landen, Liden und Müttingen tho wassen würde, schal den Fürsten, so de Tyd uterhalve Regiments in edder uth dem Lande sin werden, na erer silvest Vereinigunge edder erer Rethen (wo vör berört und angehöret ist) Erkantnis, ere gelt of stigen und wassen. Idt schall of de Regierende Fürste Macht hebben, de wi ehme denne hiermit vullenfamlick updragen und geven, alle und izlike geistlike und weltlike Lehen, van wat Werde, und wor de gelegen sin, so oft und diek sik de verleddigen, wedderümme mit Rade und Weten der Fürsten, so de Tyd inlendisch sin werden, tho verleihen, gewontlike Plicht, doch uns allen, davor tho don, na gewontliker wise tho nemen, Ungefelle und Gnaden Lehen, so henwörden an uns und unser Herschop versterven, edder gefallen werden, geschickten Personen, darvan uns und unser Herschop tapper und ehrliebe Deenste hiervor dorch se ertöget, edder tho kamende schinbarlik geschehn mögen, tho versorgen und tho verschrievē. Of schall keiner under uns opaedachten Fürsten, sinder des andern Weten und Bulborth einigerley beschwerlike Myeringe, dorch Schattinge effte andern Wyse up unsern Underdahren und Land driven noch leggen. Sondern wo ein solkes sine ehafftige Noturfft tho don und vörtho nemen ertfordern würde, der andern willen dartho ertlangen und beholden. Item idt schall, nah wil keiner under uns etwas, vele effte wenig van unsern Fürstendöhmen, Landen und Thobehdringen, woran dat is, dergliken van Klenoden, silvern edder gülden Geschir und sinst keinerley, wo dat Rahmen hefft und uns samptlik thoständig is, sinder der andern Weten und Bulborth, vergeben, verpanden, verlihen, insetten, edder in ander gestalt affhendig bringen, noch schulde maken, edder einem andern, up sinen namen, tho maken, gestaden. Sündern de regerende Fürste schal demjennigen, so ehme van erer allerwegen bevalen und beglövvet, getruwlick vorstan. Wedderwedicheit und Unsichte unser Land und Lide, mit der andern Rade und Thodoent so he de, na gestalt und gelegenheit des Handels und der Tyde, süß of mit Rade seiner getruwen Rethen, und Thostandige seiner Landschop, so he seiner Bröder nicht gehebben mag, vorkamen, affwenden, edder wedderstand dohn und bejegnen. Geschehe idt of

dat twe under uns to Wedderwillen quemen edder beweget würden, de schölen ere Gebreken jegen einander up den drüdden und etlike Rethe, de he dartho gebreken wil, tho Berhörd und Erkenntnis kamen laten, und solken Erkenntnis sich underwerpen, dat annehmen unwedderroplif tho holden. Würde äver solkes van einem Dehle verachtet, schal de Deilings-Förste dem gehorsamen biplichten, unde de Verdracht mit allen sinen Vermägen an Lande und Läden mechtiglick handhaven. So sich äver twe under uns jegen dem drüdden in Unwillen erhöven, so schölen und wolten wy to beyden Deiten erslick unsen Reden und Prälaten, Mannen und Steden handels gestaden. Und esse uns desülven tho Grunde und ende nicht verdregen lönden noch mögten; so schölen und wöllen wy einem uth den Hüßern Sachsen, Brandenburg, Brunswick und Hessen vör einen Schiedes-Richter und Obermann, under gemeinen Kosten ansöken sich darmede tho beladen. Welkem Parthe desülvige, van uns also bewilliget, na Berhörd und Erkenntnis eines jzlichen Gerechtheit, in Gründschop edder Rechte bisellig werden, darby schal idt unwedderroplif bliven und gehandhavet werden. De regerende Förste, mit willen der ander da tho gesettet, schal, dewile he demsülvigen gangsam, nütlick und sich desülvigen mit goden freyen willen nicht begeven will, de Tidt siner Levendes darvon nicht gesettet noch entwehnet werden; Sündar na affgange desülvigen, esse of, so de sik des willigen und ungedrungen Sündar na affgange desülvigen, esse of, so de sik des willigen und ungedrungen Sündar na affgange desülvigen, esse of, so de sik des willigen und ungedrungen offte he de hinder em laten würde, immaten he sülvest uthervalves Regiments is, mit aller Nothdurfft gehalten und ehelik versorget werden, of also holden und also natürlike Börmund trunwiken versorgen. Und esse Fröchen (Fräuleins) sic wärden, desülven up ehelichste befründen, dartho mit Afferdigung, wo hivor, na Gelegenheit mehr geschehen is, of temliker wise ehelik versehen und begiffen. Würde sich of enner edder mehr van uns upgemelden Försten ehelik und Förstlik verheiraden wollen, de schal und mag sinen Gemahl eren Widen und Liffgeding, dem Heirades Gude glifmetig, und wo in unsem Förstendohm gewönlif, vormaken und er einen eheliken und Förstlikken Stand holden. Desse vorgeschreven Thosammentinge, mit unser aller guden freien Willen und Beten gemaket und upgericht, gelaven und gereden wi upgemeldten Försten, by unsen Förstlikken Ehren, trunwen, sieße, feste, unvorbreckenlick und unwedderroplif, in allen Puncten, Stücken und Artikulen, baven berört und ihtgedruckt, getrunwielik ahu alles Gesehrde, Arglist, Uthflucht edder Behelp, wo de Menschen Sinn erdencken mag, tho holden, und des tho mehr Ohrkunde und wahren Bekennnis, hebben wi Hertog Hinrick und Hertog Erick, unse eigen Insiegel und wi Hertog Albrecht unses leven Broders Hertog Hinrikes Pitscher, so lange wi unse Segel dartho graven laten, beneden an düssen Bref hengen laten, und ein ziliker mit siner eigen Handschrift underschreven. Geven thor Wismar Dingstages na Graudi, in vesseinhundertsten und veerden Jahrs der Gebohrt Christi.

Ich Hinrick Hertog tho Mecklenborg ic. hebbe tho Wethenheit und Bekennnis, alle up geschreven Artikul tho holden, düssen Bref mit miner Hand underschreven M. P. Unde

Unde ick Eric Hertoge tho Mecklenborg ic. hebbe tho Wethenheit und Bekannnis alle upgeschreven Artikel tho holden, düssen Bref, mit miner eigen Hand underschreven.

Unde ick Albrecht Först und Hertoge tho Mecklenborg ic. hebbe tho Wethenheit und Bekannnis, alle up geschrevene Puncte und Artikel tho holden, düssen Bref mit miner eigen Hand underschreven. \*

\* Georg. Gustav. Gerdes J. C. Sammlung de Ao. 1736. pag. 22.  
Ist hier, nach einem alt gedruckten Exemplar, corrigiret.

## III.

Confirmatio der Privilegien des Stiffts Schwerin,  
von Ao. 1505.

Wy Baltazar, Hinrich, Eric und Albrecht Gevetteren und Brödere van Gottes Gnade Hertogen tho Mecklenborgh, Fürsten tho Wenden, Graven tho Schwerein Rostock und Stargard, der Lande Herren, bekennen apenbar vor uns unse Erven und Nakamen, in und mit düssen unsem Breve vor als wenne de ehne sehen, hören edder lesen, dat wy myt wolbedachtem Mode, Gode dem allmechtighen tho Lowe unser Voroldern of uns silvest tho selicheit die werdighen unse leven andechtighen Herrn Thomas Haker, Decanus, Ern Olricus Malchow Doctor, Ern Brandanus Danckwarden Thesaurarius und Ern Hermannus Zimmerman izund by unser love-liken Kerken und Stifft tho Schwerin wesentlick sittende und residerende und alle ere Nakamelinghen mit er Luden und guden, wo se die in unsem Lande und Fürstendohmen inne hebben, in unsem Echern, Schut und Geleide genamen hebben, also dat se schullen in allen unsem Steden, Schloten, Fürstendohmen und Landen, mit erem Live und Gude sechlich, seker und geleidet wesen, and offte se mit Kriege edder Weide van jemandes, he wer geislich edder wertlich angefochten, and wy esse unse erven erer tho recht und like mechtig syn würden, scholen und willen wy und unse Erven by erer Hülpe und recht gegen eynen isliken bliven und uns van ehne nicht bedinghen laten. Of hebbe wy ene uth sunder Günst und Gnade tho löffliker und statliker Entholdinghe gemeldeter Stiffts Kerken und Personen dersilven alle ere Privilegia, Breven, Herlicheide und Schrifte, de se van unsern Voroldern Fürsten, Graven und Herren erlanget, mit hogesten und fidesten Gerichte, wor se dat an eren Gudern und Luden in unsem Landen von olders, van Breven, Privilegien edder older Besittinghe wegen gehat und ehne dem Stifft der Kercken edder Persohn samptlich edder besundern tho kamen, befestiget und confirmeret, befestigen, bestedigen, voryngen und confirmeren solke ere Privilegia, Breve, Schriften, Herlicheiden, Gerichte und Frygheit und lovelick Gewohnheit also dat se sich dersilven fry gebreken moghen und geneten van uns, unsem Erven, dat ehne ungehindert, sundern wy willen se daby beholden und beschermen, dat wy ehne redder und geloven in Krafft des

ses Breves. Tho Urkunde mit unser Majestät Ingefelg vorfegelt. Ghegeben und geschreven to Schwerin am Tage Crucis anno Domini Nat. im vffteinhundersten und vfften Jahr.

Brandanus de Schreiche (nicht Schereiche) Cancellarius de Mandato Principum praefatorum spt. \*

\* Erwiesener Bestand der Acten-mäßigen Nachricht de 1751. Beyl. 5. p. 76.

## Das II. Cap. Irrung mit Lübeck.

1. Ein paar Mecklenburgische Bauren werden bey Daffow geschlagen.
2. Ein Lübeckischer Rahts-Diener wird getödtet, und der Perkontinen Güter verwüestet.
3. Die gültliche Beylegung dieser Zändel wird vergeblich gesucht.
4. Es komt zum öffentlichen Kriege.

**W**ie unsere Herzoge Hinrich (Pacificus) und Albrecht (Formosus) bey dem Kayser waren, so fiel in ihrem Lande eine Begebenheit vor, die von einem geringen Anfange, solche Weitläufigkeit nach sich zog, daß darüber das ganze Land bewegt ward.

Die Stadt Lübeck hatte dadurch, daß sie Ao. 1262. das arge Raub-Nest Daffow (Dartzow, Darlow) mit zerstöhren helfen, die Freyheit erhalten, an dem Meer-Gestade bey Daffow, im Amt Grevismölen, und bis an Börgow, auf der Stepenitz zu fischen. Als sie aber in lange Zeit solche Gerechtigkeit nicht genüget hatte, und es jeko an dem war, daß die Freyheiten der See-Städte öfters angefochten wurden: so waren die Lübecker darauf bedacht, solche Fischerey einmahl wieder zu treiben, um sich in dem Besiz derselben zu erhalten. Zu dem Ende schickten sie einige Fischer dahin, sich der Gelegenheit zu erkundigen, welche ein Rahts-Diener begleitete. Diese

tra-

trafen von ungefehr bey Daffow 3 Bauren an, die aus einem Armen-Hause daselbst kamen, aber besoffen waren. Die Lübecker gaben sich mit ihnen ins Wort. Nun mögen die geringsten Bürgers-Leute, welche sich in grossen Städten zum klügsten düncken, gerne die Bauren aufziehen; der Bauer aber versteht kein Scherz, wenn er besoffen ist. Sie kamen also mit einander zum Wort-Wechsel, und darauf in Schlägerey. Die Lübecker waren überlegen, und nahmen 2 von den Bauren mit nach ihrer Stadt. Die sie aber nicht als Missethäter hielten, sondern bis in den andern Tag wohl bewirtheten. Der dritte Bauer lief indessen davon nach seiner Obrigkeit. Dieses war Frau Irmengard von Buchwald zu Volkedorf. Hier brachte er an: Die Lübeckischen Fischer hätten 2. von ihren Bauren nach der Stadt geschleppt, denen wolten sie das Leben nehmen.

Die Adelige Frau ward darüber unzeitig entrüstet. Schimpf für sie und Mitleiden für die Bauren, erweckten Zorn und Grimm in ihr. Sie schickte also an die benachbarte Edelleute, als an die von Quizow zu Vogdshagen, an die von Perkentim zu Daffow und Lütkenhof, an die von Schack und von Carneviz, ließ sie bitten, ihren Schimpf zu rächen, und der Lübecker Gewalt mit Gewalt zu steuern. Diese kamen auch eilig mit aller Mannschafft, so sie aufbringen konnten, und gingen auf Lübeck zu. Aber hier begegneten ihnen die beyde mitgenommene Bauren, welche nicht genug rühmen konnten, wie reichlich sie die Lübecker mit Essen und Trincken versorget. Deswegen die von Adel zurück blieben, und nicht wenig über diesen blinden Lerm verdrießlich waren.

2. Indessen lieffen nun die Lübecker an eben diesem Tage in der Stepnitz fischen; wobey auch einer aus dem Raht und andere Männer von Ansehen aus den Bürgern zugegen waren. Diese, als sie hörten, daß sich der benachbarte Adel so starck versamlet, meinten, es wäre um keiner andern Ursache willen, als daß die Perkentinen wolten die Daffower Brücke besetzen, und also den Lübeckern den Rückweg verlegen; schickten also eilig jemand an den Raht in die Stadt. Dieser sandte 4. reitende Diener, um Kundschafft einzuholen, ob die Brücke bey Daffow besetzt sey. Diese



Diener ritten aufferhalb Weges durchs Korn. Der Herr des Gutes, Claus Perkontin, welcher 3. von seinen Bedienten bey sich hatte, verwies ihnen solches scharf. Die Lübeckischen waren besoffen, und wußten also nicht, was ihnen für Schmah-Worte aus dem Munde gingen. Der Schade schmerzte dem Herrn des Gutes, aber der Schimpf noch viel mehr. Es kam also zu Schlägen, worüber Claus Perkontin am Halse verwundet, und einer von den Lübeckern getödtet ward. Die übrigen drey kamen mit blutigen Köpfen wieder zurück. Der Magistrat zu Lübeck, welcher sich durch diese dazwischen gekommene Begebenheit nun völlig versichert hielt, daß die nach der Stepnitz gesandte in grosser Gefahr wären, schickte alsbald nach Travemünde, und ließ die vielen Fischer daselbst aufbieten, mit ihren Böten und Fahrzeugen zu Hülfe zu kommen, und die Lübecker nach der Stadt in Sicherheit zu bringen; beorderten auch den Befehlshaber über ihre Reuterey, Botho von Adelevs, nach Dassow, um mit seinen Reutern sie wieder die Gewaltthätigkeit der Perkontinen zu schützen. Mit solchen Reutern ging zugleich allerley Gesindel aus der Stadt, welches noch eher als die Reuter ankam, und nach seiner Weise, ungeachtet es der Magistrat scharf verboten, die Adlichen Güter lincks und rechts beraubete, das Vieh wegtrieb, und die Dörfer anzündete, also, daß gedachter von Adelevs viele Mühe hatte, sie abzuhalten und wieder nach der Stadt zu bringen. Dis Raub-Volck meinte nun eine grosse Helden-That verübet zu haben, steckte die erhaschten Hüner auf Spiessen, trug dieselben vor sich her, und hielt also seinen öffentlichen Einzug.

Es ward der ganze Verlauf dieses Handels, von Mecklenburgischer Seite, an die Herrn Herzoge nach Cöln berichtet, als woselbst Herzog Hinrich auf dem Reichs-Tag war, welcher allererst mit dem Ausgange des Julii zu Ende ging; wie aus dem Reichs-Ab-schiede zu ersehen, den Herzog Hinrich (Pacificus) mit unterschrieben. y) Unser Herzog beschwerete sich alda sehr über die Lübecker, daß sie in seiner Abwesenheit den Land-Frieden gebrochen. Auf solche Art wäre kein Fürst mehr gesichert, auf Kayserliches Ausschreiben, einen Reichs-Tag zu beziehen, oder dem Kayser, auf desselben Erfordern, mit seinen Leuten beyzustehen. Der Kayser und das Reich em-

pfunden die Sache so hoch, daß die Lübecker, auf einseitigen Bericht, als Land-Friedbrüchige, in die Reichs-Nacht erklärt wurden.

Doch da die Lübecker der Sachen wahre Beschaffenheit vorstellten, wie sie nichts aus bösem Vorsatz gethan, sondern alles aus Gerthum und von ohngefehr geschehen; so ward der voreilige Spruch wieder aufgehoben, und verstatet, die Sache gerichtlich auszumachen. Indessen waren die Gemüther unser jungen Herzoge sehr aufgebracht. Der von Perkontin zu Lütkenhof goß Del zum Feuer, hielte der Lübecker Fracht-Wagens an, wo er derselben mächtig werden konnte; der von Quizow half ihm hierunter treulich, und der Bischof von Raseburg, Johann von Perkontin, war auf ihrer Seite.

3. Es ward darauf Ao. 1506. eine Tage-Fahrt zu Schönberg gehalten. Der von Perkontin klagte über die Gewalthätigkeit der Lübecker, als welche bey ihrem Ausfall auf dessen Mutter geschossen, daß ihr die Kleider auf dem Leibe angebrant. Die Lübecker klagten über die Ermordung ihres Nachts-Dieners, (womit der Anfang zur Thätlichkeit gemacht worden) und über die Plünderung ihrer Fracht-Wagen auf öffentlicher Land-Strasse.

Als man hier zu keinem Vergleich gelangen konnte: so nahm sich der Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, insonderheit aber die Stadt Lüneburg, der Sache an. Diese versuchten eine gütliche Handlung in Wismar. Die von Lübeck gaben ihnen Vollmacht, nach Gutbefinden, den Handel aufzugreifen, und erboten sich gegen dem von Perkontin zur Schadens-Leistung.

Es mengete sich aber der König Johann von Dänemarck mit ein, aus einem alten Groll; weil die Lübecker in dem Kriege, so er mit Schweden hatte, im vorigen Jahr, den Schweden, durch Zuführung der Waffen und Lebens-Mittel geholfen. Die Königin Christina von Dänemarck kam also nach Mecklenburg, unter dem Vorwand, als hätte sie ein Gelübde auf sich, bey dem H. Blut zu Sternberg eine besondere Andacht zu halten, und zugleich ihre Tochter, Elisabeth, des Churfürsten Joachim von Brandenburg Gemahlin zu besuchen. Die eigentliche Absicht aber war, sowohl ihren Schwieger-Sohn, als die Herzoge von Mecklenburg zum Kriege, wieder die Lübecker, zu reizen, um also diesem Löwen, der sich nicht wolte

Ao.  
1506.

zähmen lassen, die Augen auszustechen. Sie erhielt leichtlich ihren Zweck, weil der noch unversuchte Herzog Hinrich, so friedfertig er auch nachhero ward, vor jeso sehr zum Kriege geneigt war; ohne Zweifel sich auch durch seinen kriegerisch gesinneten Bruder, den Herzog Albrecht, dazu aufbringen ließ. Daher die Handlung zu Wismar fruchtlos ablief.

Es wurden zwar noch andere Versuche zur Güte gethan, aber gleichfals vergeblich, weil Herzog Hinrich seine Forderung an die Lübecker zu hoch spannete; indem er meinte, daß je mehr dieser Stadt abginge, je mehr seinem Ansehen zuwüchse, indem sich sodann sein Roßstock immer weniger auf Lübeck's Beystand verlassen könnte; welche Gedanken schon sein Vater, Herzog Magnus, gehabt hatte. Der Herzog Hinrich von Lüneburg war unserer jungen Herzoge Mutter-Schwester-Mann, auf dessen Beystand sie also Rechnung machen konnten. Der Bischof von Rügen räumete ihnen sein Schloß Schönberg ein, welches Herzog Hinrich von Mecklenburg mit Volck besetzte. Bey der Brücke zu Dassow legte er eine Schanze an, wodurch der Lübecker Handlung zu Lande sehr gesperrt ward.

Endlich kam es zum öffentlichen Kriege. Die Helfer der Feinde waren damahls auch Feinde, und mußten, nach den Gesetzen, eine Krieges-Ankündigung bekant machen, ehe sie halfen. Der Churfürst von Brandenburg, Johannes, und der Herzog von Brunswick, Hinrich, schickten also ihre Absagungs-Briefe an Lübeck; worauf die Lübecker am 12. Aug. mit 3000 zu Fuß und 200 zu Pferde ausrückten, sich bey Priwalk über die Trave setzen ließen, und in Mecklenburg, als ihrer Feinde Land, einfielen. Da sie denn in einem Tage dreißig Dörfer und etliche Adelige Höfe, im Amte Grevismölen, abbrantten.

4. Die Herzoge von Mecklenburg sahen sich also genöthiget, auf Gegenwehr bedacht zu seyn. In andern Ländern hatte man schon angefangen, den Krieg als eine Wissenschaft anzusehen, welche ihre gewisse Grund-Sätze hätte, zu deren Erlernung und nützlichen Anwendung man vielen Fleis gebrauchen müste; aber in Mecklenburg ließ man es bey dem Alten, da man mit einem unordentlichen Hausen heraus rückte, und es auf die Tapferkeit des Adels und Stärke der Manschaft allein ankommen ließ. Unse-

Unsere Herzoge boten also auch dismahl ihre Land-Stände auf, da denn Prälaten, Ritterschaft und Städte sich einfinden mußten. Denn das Vater-Land, welches für alle, mußte auch von allen beschützt werden, und war gar selten jemand hiervon, durch ein besonderes *Privilegium* ausgenommen. Man findet noch eine alte *Muster-Rolle* aus dieser Zeit, die aber sehr falsch abgedruckt; 2) woraus zu ersehen, daß das Stift Schwerin 200 zu Fuß, der Bischof von Raseburg 20, der Compter zu Mirow 16, der Compter zu Neumerow 5, alle zu Pferde gesandt; weil diese Prälaten mit zu den Land-Ständen gehörten. Die von der Ritterschaft, deren Element der Krieg war, und noch ist, erschienen gleichfals in starcker Anzahl zu Pferde. Es würde zu weitläufig fallen, von allen Aemtern nur einige anzuführen; denn so zeigt gedachte Rolle, daß der Edel-Leute über 370. zusammen gewesen, welche 1300 Pferde gestellet. Das Amt Sternberg, ob es zwar eins der schwächsten, stellte 42 Pferde, wozu doch auch damahls die Plessen von Brühl und Müzzelmow gerechnet wurden, die allein 14 Pferde ausmachten; jezo aber nicht mehr zum Amt Sternberg gehören. Das Amt Grevesmölen, so eins der stärcksten, stellte 103, das Amt Stargard, so das aller-stärckste, 119 Pferde. Von welchen allen man doch nicht sagen kan, daß solches die schuldigen Lehn-Pferde gewesen. Vielleicht hat die Begierde seine angegriffene Mit-Stände an den Lübeckern zu rächen, hier mit gewürcket. Gewiß ist, daß in Mecklenburg nachhero nicht können ausgemacht werden, wie viel Ritter-Hufen bey jedem Adelichen Gute, um darnach die Anzahl der Lehn-Pferde heraus zu bringen.

An Fuß-Volck erschienen aus den Städten, besage gedachter Rolle, zusammen 5050 Mann. Rostock sandte 500, Parchim 400, Wismar 300, Neubrandenburg 360, Friedland 200, Köbel 200, das abgebrante und daher schwache Güstrow 100, Waren 100, Malchin 100. Die geringere immer weniger. Hagenow und N. Bukow jede nur 4, als die allergeringsten.

Man kan aber nicht sagen, ob es mit diesem Aufbot sey recht zum Stande gekommen, vielweniger, was solche Mannschaft, die doch gegen 7000. anlief, gegen die Lübecker ausgerichtet. Daher auch

der Hr. von Beehr, wenn er auf diese Zeiten komt, des Aufbohts nicht einmahl gedencket. a) Es kamen aber gedachter Churfürst von Brandenburg und der Herzog von Brunswick. Diese brachen d. 24. Aug. durch die Lübeckische Land-Wehr bey Schlutup, und branten Wesselow ab; wobey sie doch 20 Pferde verlohren, welche die Lübecker aus einem kleinen Gehölze nieder schossen. Hierauf belagerten sie das Städtlein Mölln d. 29. Sept. bis in die 4te Woche. Weil aber der rauhe Herbst darüber einfiel, so mussten sie unverrichteter Sache wieder abziehen. Da sie denn zuletzt noch eine Plünderung in den Lübeckischen Dörfern vornahmen.

Endlich erfolgte ein Stillstand, und Ao. 1508. ein Vergleich, davon zu seiner Zeit. Hier mercken wir nur noch, daß dergleichen Kriege, die man Veyde (Vede, diffidationes) nante, noch jeko wie vormahls, insgemein nur ein Jahr gedauert.

y) *J. J. Müllers* Reichs-Tages Staat L. III. C. 3. p. 433. 2) *H. H. Kliver* Beschreibung des Herzogth. Mecklenb. P. I. pag. 162. sqq. a) *de Reb. Meckenburg. L. V. C. 3. p. 711.* b) *Herm. Bonnus* in der Chronie der Stadt Lübeck ad Ann. 1505. tit. van der Mecklenburger Veyde mit der Stadt Lübeck. cf. *Chytræi Saxon. L. VI. p. 146. quem sequitur Bernh. Latomus* in Genealogo-Chron.

## Das III. Cap.

### Traur- und Freuden-Fälle.

1. Vom Stift Schwerin. Herzog Balthasar stirbt. Reichs-Tag zu Costnig.
2. Petrus Walkow, Bischof zu Schwerin. Vom Land-Gericht. Von Wallfahrten und Ablass.
3. Feuers-Brunst zu Güstrow und Sternberg. Vergleich mit Lübeck. Herzogs Hinrich Vermählung. Herzogs Erich Tod.
3. Zustand der Universität Rostock. Conrad Pegel.

Wäh

**S**ährend der Unruhe mit den Lübeckern, foderte der Kayser Maximilian I. von dem Schwerinschen Bischöfe, Johann Thun, das Geld, welches im vorgewesenen Jubel-Jahr für den Pabst eingekommen, und dieser dem Kayser geschencket hatte, wie davon beykommende Urkunde zeuget. Es wird daraus zugleich gewiß, daß gedachter Bischof mit dem Ausgange des Jahrs 1506. noch gelebet, wenn er aber eigentlich gestorben, das bleibt ungewiß. Sein Tod ward dadurch befodert, da er mit seinen Dom-Herren in grossen Widerwillen gerieth; wovon die Haupt-Ursache war, weil er unter ihnen die Keuschheit wieder einführen wolte, die sie schon längst verbannet hatten. Krantz schreibet mit sehr merckwürdigen Worten hievon. c) Nach dessen Tode entstand ein Zwiespalt unter den Dom-Herren, daher dieser Stuhl etliche Jahr ledig blieb. Inzwischen verwaltete der Senior, Ulrich Malchow, das Stift. Er war aus Wismar gebürtig, ein Mann von guten Leibes- Seelen- und Glücks-Gütern, ward über 70 Jahr alt, und führte den Nahmen eines Stifts-*Administratoris* beständig. d)

Hierauf starb Ao. 1507. d. 7. Mart. der Herzog Balthasar zu Wismar, als woselbst er sich in der letzten Zeit seines Lebens, welches er auf 65 Jahr brachte, immerfort aufhielt. Er hinterließ von seiner Gemahlin Margareta aus Pommern keine Kinder; war sonst von schöner Gestalt, ansehnlicher Länge, frommen Gemüths, stillen Lebens, gutthätigen Herzens, ein Liebhaber der Wissenschaften, des Gottesdienstes und der Reisen nach Heil. Oertern; daher er den besten Theil von Europa gesehen hatte. Zweymahl war er nach Jerusalem gewesen, hatte Rom, St. Jago di Compostella und andere berühmte Walfahrts-Städte besucht. Mit seinem Bruder Magnus, und hernach auch mit dessen Söhnen, lebte er beständig in guter Vertraulichkeit, ob er gleich mit ihnen gemeinschaftlich regierte. Die wenigsten seiner Vettern sind bey gleichen Umständen solches Sinnes gewesen. Auf seinem Tod-Bette vermachte er vieles zur Erhaltung der Armen und des Gottesdienstes. Seine Ruhe-Stäte verlangte er zu Dobe-  
ran, bey den Herrn von Werle, unter welchen ebenfals auch ein Balthasar gewesen, woselbst er sie auch erhielt. Nachher ward ihm alda eine Statua gesetzt. e)

Nach

E.

Ao.  
1507.

II. Nach dessen Tode erneuerten seine 3 Bruder-Söhne, als **Zinrich, Erich** und **Albrecht** zu **Schwerin** den Vertrag, welchen sie vor 3 Jahren, der Regierung halber, zu **Wismar** gemacht, dessen Bestätigung die Räte vom Lande und vom Hofe (unter welchen auch **Nicolaus Marschalk** war) mit unterschrieben und besiegelten, wie die hier folgende Urkunde besaget. Die Herren Brüder blieben also in Gemeinschaft des nunmehr angestammten gänglichen Landes.

Der **Kayser Maximilian I.** schrieb einen **Reichs-Tage** nach **Cosnitz** aus; woselbst die **Cammer-Gerichts-Ordnung** verbessert und verordnet ward, wie die **Kreyse** des **Reichs** solten 8. **Assessores** zum **Cammer-Gericht** schicken. Da denn **Mecklenburg** in dem 6ten **Kreyß**, so **Ober- und Nieder-Sachsen** begriff, zu stehen kam. Unser **Herzog Erich** unterschrieb daselbst den **Reichs-Abschied**, und zwar, noch vor dem **Herzoge Ulrich von Württemberg**, f) wie denn auch diese weit jüngere **Herzoge**, als die **Mecklenburgische**, seyn. Wie wohl man damahls noch nicht so genau auf das **Alter** gab, indem sich auch **Reichs-Abschiede** finden, die **Mecklenburg** noch vor **Pommern** unterschrieben; da doch die **Pommersche Fürsten** weit eher, als die **Mecklenburgische**, zur **Herzoglichen Würde** gelanget. Daß unser älteste **Herzog Zinrich (Pacificus)** nicht zu diesem **Reichs-Tage** gezogen, hatte die **Ursach**, weil die **Lübeckse Vohde** noch nicht gehoben war. Daß aber der berühmte **Publicist, Jo. Limnäus**, schreibt: g) der **Herzog Albrecht** sey auf diesem **Reichs-Tage** gewesen, kommt wohl daher, weil **Herzog Erich**, seines kurzen Lebens halber, nur wenigen bekant geworden, auch die, so seiner gedacht, ihn schon vor 2 oder 3 Jahren, unter die **Todten** gezählet. **Herzog Albrecht** aber war jeko erst 21 Jahr alt, und folglich noch nicht mündig; daher er auch keinen **Reichs-Tage** beziehen, oder als ein **Reichs-Fürst** daselbst **Sitz und Stimme** führen konnte.

Zu **Rostock** wurden auf der **Univerſität** in diesem Jahr 1506. eingeschrieben; worunter auch ein **Ißländer**, Namens **Johann Lerdes**. h)

2. Zu **Schwerin** war nun das **Stift** wieder auf einen neuen **Bischof** bedacht. Die **Wahl** fiel auf **Petrum Walkow**, welchen man insgemein für einen **Strahlsunder** hält; aber die **Matricul**  
der

der Universität Rostock, also er Ao. 1474. eingeschrieben, bezeuget, daß er von Colberg, aus Hinter-Pommern gewesen. i) Er ist schon aus den vorigen Zeiten bekant, und leuchtet sein rechtschaffenes Wesen aus allen Nachrichten von ihm hervor. Er war auch dem Pabst Julius II. bekant, der ihn seinen familiarem nennet, welcher literarum apostolicarum scriptor & abbreviator bey ihm sey. k) Er war Ao. 1506. (da gedachter Pabst solches von ihm d. 29. Sept. schrieb) schon *Præpositus* zu Schwerin, und nahm sich der Kirche daselbst redlich an; wie er denn ein so unverdrossener, als gelehrter und kluger Mann war, dem viele vornehme Herren, die bey dem Pabst etwas zu suchen hatten, ihre Angelegenheiten auftrugen. Insgemein heisset es von ihm, daß er Ao. 1508. d. 24. Febr. erwehlet worden; aber, daß solche Wahl schon im vorhergehenden Jahr geschehen, erhellet daraus: weil in einem *Privilegio*, so er der Stadt Bügow gegeben, das Jahr 1508. das andere Jahr seines *Pontificats* genant wird. l) Er war eben zu Rom, als er die Post erhielt, daß er erwehlet sey, und stand noch eine Zeitlang bey sich an, ob er dieses Amt annehmen wolte. Als er zurück kam, mußte er d. 20. Febr. dem *Capittel* einen Eyd schweren, auch solchen Eyd unterschreiben. Hier auf reiste er d. 30. Maji nach Stralsund, woselbst er aufs prächtigste mit Creuzen und Fahnen eingeholet ward; darauf er einen Glocken-Thurm und 10 Altäre einweyhete, auch die Firmelung (Confirmation) an der Jugend verrichtete, und Priesterre *ordinirte*. m) Daß der Altäre so viel zu weyhen waren, hatte die Ursache, weil in 100 Jahren kein Bischof nach Stralsund gekommen war, wie schon bey Ao. 1405. angemercket.

Daß auch nun das Land-Gericht wieder gehalten worden, solches zeigt die hier folgende Urkunde, darin die *Professores* der Juristen-Facultät zu Rostock eingeladen wurden, demselben in Bügow mit bezuwohnen. In welchem Jahr dieses Gericht wieder hergestellet worden, hat Johann Peter Kraft, der desselben Historie beschrieb, nicht finden können; wie denn seine älteste Nachricht allererst von 1549. ist, wiewohl Joh. Georg Wetken in Beschreibung der Stadt Rostock bey Ao. 1585. meldet, daß es damahls schon vor 60 Jahren, folglich Ao. 1525. zu Rostock gehalten sey. Ja, daß es

Neuntes Buch. D bereits

Ao.  
1508.

III.



bereits mit Anfange dieses Jahrh. wieder angeordnet, ist daraus zu schliessen, weil in dieser Einladungs-Schrift davon, als von einer schon dorthin bekanten Sache gehandelt wird. Indessen war noch kein gewisser Ort bestimmet, an welchem es zu halten; sondern dis kam auf die Willkühr der ausschreibenden Fürsten an, welche alsdenn auch selbst Präsidenten waren, und in ihrer Abwesenheit einen Vice-Präsidenten hatten. o)

3. Die Stadt Güstrow war im vorigen Jahr abermahl durchs Gewitter vom Himmel angezündet worden, wie schon bey 1503. gedacht. Die Geistlichkeit daselbst hatte viele Capitalien in liegenden Gründen und Häusern zu stehen, und drang nun auf die Bezahlung der Renten, als wovon sie leben muste. Die Abgebranten beklagten sich über ihr Unermögen. Endlich vermittelte der Herzog Zinrich (Pacificus) die Sache, am Tage Simonis und Judä, (d. 28. Octobr.) also, daß die Bürger, so nun in 4 Jahren zweymahl abgebrant, von ihren Häusern in 8 Jahren, und von ihren Aeckern, Wiesen und Gärten in 4 Jahren nichts erlegen sollten. Die, so nur einmahl abgebrant, sollten in 5 Jahren von ihren Häusern und in 3 Jahren von ihren Aeckern, Wiesen und Gärten nichts geben. Auch sollten die Zinsen nach diesem nicht höher, als 6 von hundert gehen, q) wie damahls auch anderswo im Lande gebräuchlich war; r) was aber schon vor dem Brande fällig gewesen, das sollte ein jeder, seinem Versprechen gemäß, bezahlen.

In eben diesem Jahr am 19. Aug. ging die halbe Stadt Sternberg im Feuer verlohren. Es kam dasselbe in der Ritter-Strasse aus. Diese ging ganz darauf, wie auch die Pastiner- (Parsentiner) Strasse; desgleichen das halbe Marckt und die halbe Rüter- (Rytiner) Strasse. Da denn beyde Thöre, das Pastiner und Rüter, samt der Walck-Mühle vor dem Pastiner-Thor, mit abbränten, s) welche Thöre nachher niemahls wieder aufgebauet worden; indem man ihrer, nach eingeführtem Land-Frieden, nicht weiter zur Beschickung der Stadt bedurfte. Es sandte diese Stadt zu vorgedachtem Aufbot 40 Mann, woraus ihre Grösse gegen andere Städte abzunehmen. t)

Nunmehr ward auch die Irrung mit den Lübeckern, durch fleißi-

fleißige Bemühung der Stadt Lüneburg, hingelegt. Die Stadt Lübeck gab unserm Herzoge vier tausend Rheinische Gulden, und dem Bischofe zu Razeburg, der, als einer von Perkontin, gleichfalls vielen Schaden gehabt, 1000 Rheinische Gulden. Ueberdem versprachen die Lübecker, wie auch die Stadt Lüneburg, wenn die Herzoge von Mecklenburg sie auf 10 Jahr in Schuß nehmen würden, ihnen jährlich auf Weyhnachten 500 Rheinische Gulden zum Schuß-Geld zu erlegen. u) Denn obzwar, bey eingeführtem Land-Frieden, dergleichen Schuß-Leistung nicht mehr nöthig war: so sahen doch die Städte wohl, daß sie ohne dieselbe für den gereizten und aufgebrachten Adel nicht würden sicher seyn; als welcher suchen würde, sich seines Schadens bey ihnen zu erhohlen. Aber nun hieß es: Wer den Schaden weg hat, der muß ihn behalten, Wonächst auch unsere Herzoge insgesamt den Lübeckern alle ihre Privilegien in unserm Lande bestätigten. w)

Herzog Hinrich, der von nun an mit allem Recht *Pacificus* hieß, vermählte sich, in gegenwärtigem Jahr, mit Ursula, des Churfürsten Joachim von Brandenburg Tochter, die ihm schon vor 2 Jahren versprochen war. x) Es schloß sich aber dieses Jahr mit einem sehr schmerzlichen Fall, worüber das ganze Land so viel Betrübniß, als über gedachte Vermählung Freude empfand; indem Herzog Erich d. 24. Dec. zu Schwerin, an der Schwindsucht, verstarb, da er allererst im 26. Jahr war. Sein Körper ward zu Doberan begraben. x) Latomus hat eine wohlgerathene Grabschrift auf denselben angeführet, die Schröder wiederhohlet. y) Der Verfasser gedencket darin, daß dieser Herzog sey zum Bischofe erwehlet worden, da er noch sehr jung gewesen; man findet auch dergleichen etwas in der Grabschrift, so ihm Vic. Marschalk gesezet. z) Andere aber melden nichts davon, und scheint es daher, als wenn die Poeten den Herzog Erich mit dem Herzoge Balthasar verwechselt. Indessen war er dazu vollkommen geschickt, wie aus seinem Lebenslauf erhellet. Er hatte viele Zeit auf Universitäten zugebracht, und ohne zweifel möglichsten Fleiß an die Gelehrsamkeit gewandt, (denn damals mußte ein Bischof noch ein Gelehrter seyn.) Daher dieser Herzog Erich auch in unsern Geschicht-Büchern eine Stelle unter den

Neun gelehrten Fürsten dieses Landes bekommen. a) Unter seinem *Epitaphio* zu Doberan stehet, daß er Ao. 1505. gestorben. Dergleichen man auch in Marschalls Annalibus liest. Aber dieser hat solchen Irthum wohl nicht begangen. Er hatte vermuthlich geschrieben: elatus est anno millesimo quingentesimo 9no, und darin hat er recht, denn Herzog Erich ward Ao. 1509. begraben; aber in der Druckerey hat man 9no für eine *abbreviatur* angesehen, die damals sehr gebräuchlich waren, und hat quinto daraus gemacht. Es ist solcher Irthum auch in die Doberansche Grabschrift gekommen, deren Verfasser wohl jene Annales wird vor sich gehabt haben. Indessen gilt der obgedachte Reichs-Abschied, welchen Herzog Erich noch Ao. 1507. unterschrieben, und angeführte Rostocksche Urkunde von Ao. 1508, darin dieser Fürst gleichfalls noch lebet, hier am meisten, und mehr als eine Grabschrift, die vielleicht lange nach der Beerdigung gefertigt.

4. Mit der Universität zu Rostock besserte es sich nun solcher gestalt, daß in einem Jahr, vom Frühling 1508. bis zum Frühling 1509. die Zahl der angekommenen Studenten auf 264. anlies, unter welchen auch ein Grav von Eberstein war. Er ist in der *Matricul* angeschrieben: Wulfgangus Dei gracia Comes de Evertheen. Im vorhergehenden Jahr war auch der Abt des Closters auf Ziddensee, bey Rügen, Studirens halber, nach Rostock gekommen. Er hieß Timmo Blome, aus Zusem. In der *Matricul* wird mit angeführet, daß sein Kloster sey Cistercienser-Ordens gewesen, und habe unter dem Bischof von Rohrschild gestanden; wovon der Grund bey 1177. anzutreffen. b)

In diesem Jahr ward auch M. Conrad Pegelius, Professor zu Rostock. Ein Mann, der dazu aufgeleget war, die Schul-Wissenschaften von ihrer bisherigen Barbarey zu reinigen. Er war aus Wismar, des Burgemeisters Bernh. Pegels Sohn; dessen Vorfahren von vielen Jahren wohlverdiente Leute in dieser Stadt gewesen. c) Er lebte 59 Jahr in seinem Amte. Herzog Hinrich erwehlte ihn mit der Zeit zum *Informator* seines ersten Sohns, Herzogs Magni, der nun d. 4. Jul. zu Stargard geboren ward. Stieber, welcher des Herzogs Magni Leben beschrieben, hat auch dieses Pegel-

lii, nach Würden, gedacht. d) Er meldet unter andern, daß der Prinz, welcher grossen theils seine Wissenschaften der guten Anführung dieses *Informatoris* zu danken hatte, nachher einen beständigen Brief-Wechsel, mehrentheils in lateinischer Sprache, mit demselben unterhalten; wie denn auch Dav. Chyträus, der dieses Pegels Tochter, Margareta, geheyrathet, von hochgedachtem Prinzen erwähnt, daß noch über 100 Briefe vorhanden, die er mit eigener Hand an Pegel geschrieben. Er hatte einen einzigen Sohn, dem er den Namen Magnus, ohne Zweifel dem Prinzen zu Ehren, geben lassen; der gleichfalls ein Hoch-Lehrer zu Rostock ward. e) Wir werden zu seiner Zeit ein mehreres von ihm anführen. Wenn man nun hiebey auch an den Thüringer, Marschalk, gedencket, der zugleich als Professor und Herzoglicher Rath in Rostock lebte: so kan man leicht die Ursache finden, woher es sich nun mit der Gelehrsamkeit bey uns so sehr gebessert.

- c) in Append. ad Metropol. quam *Krantzius* jam Ao. 1504. finiverat. d) *Pöttkers* Saml. V. p. 23. ex *Chemn. Chron. M.* e) *Nic. Marschalk* Annal. Her. & Vandal. L. VII. C. 9. *Reim. Koch* Chron. Lub. P. III. *Bernh. Heder.* Chron. Swerin. ad Ann. 1508. *Andr. Mylii* Chron. der Herzoge von Mecklenb. Ao. 1509. f) *Reichs-Abschiede* p. 80 & 81. g) *Jur. Publ.* Tom. IV. in addit. ad L. V. C. 12. quem sequitur *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. L. V. C. 3. p. 712. h) *Rost. Entw.* de Ao. 1739. p. 780. i) *Rost. Entw.* P. III. p. 494. k) *Died. Schröd.* Papist. Mecklenb. p. 2780. l) *Schröd.* l. c. p. 2795. m) *Schröd.* l. c. p. 2786. ex *Lobesii* Pastor. Strahlsund. Historischen Erzählung von dem Reformations-Werck der Stadt Strahlsund. n) *Joach. Christoph. Ungnad.* Amoenit. p. 402. o) *Rost. Entw.* P. I. p. 133. *Ungnad.* Amoen. p. 1160. q) *Chemn. Chron. M.* in Vita Henrici XI. *Schröd.* l. c. p. 2793. r) *Schröd.* l. c. p. 2809. s) *Bernh. Latomi* Genealogo-Chron. ad h. a. t) *H. H. Klüver* P. I. p. 180. u) *Chemn.* in Chron. M. ex *Huitfeld, Marschalk, Lindenb.* in *Gerd. Saml.* p. 26. *de Beehr* p. 713. w) *Chemn. Mecl. Stamm-Baum* im Leben dieser 3 Herzogen. x) *Jo. Angelus* in Breviar. Rer. Marchic. ad h. a. p. 119. y) *Wism. Erstl.* p. 331. z) *de Beehr* l. c.

p. 713. a) *Frid. Thomas* in *Analect. Gustrov. Per. III. §. 26.* in  
nott. *Joach. Hieron. Lochners Singular. Mecl. C. III.* b) *Rost.*  
*Etiv. P. III. p. 781.* c) *Schröd. Pap. Mecl. p. 2729.* d) *Leben*  
*Herzogs Magni de Ao. 1716. p. 7.* e) *Schröd. Pap. Mecl. pag.*  
*2789.* f) *Rost. Nachr. von gelehrten Sachen de Ao. 1743.*  
*pag. 2.*

## I.

Kaysers Maximiliani I. Schreiben an den Bischof Johann  
von Thun zu Schwerin,  
wegen des Jubileum-Geldes von Ao. 1506.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten meher  
des Reichs, zu Ungern, Dalmatien, Croatien ic. König, Erz Herzog zu  
Oesterreich, Erz Herzog zu Burgundi zu Brabant und Pfalz Grave ic. Empieten dem  
Ehrwürdigen Johansen Bischofen zu Schwerin unserm Fürsten und den Ersamen  
unsen lieben andächtigen : : : Dechant und Capittel des Stiffes daselbst, unser genad  
und alles guet. Ehrwürdiger Fürst, und Ersamen lieben andächtigen. Nachdem  
unser, heiliger Vater, weiland Pabst Alexander uns das Jubileum Gelt in dem  
Heiligen Römischen Reich, so in dem jüngsten Jubileum gevallen ist zugestellet, und  
uns das zu heben erlaubt und vergünnt, auch der heilig unser Heiliger Vater Pabst  
Julius solche Zustellung und Erlaubung erwilliget hat, darum uns dann gnugsam  
Brief und Bekunt gegeben ist. Demnach wir dem Hochgebohrnen Hainrich Her-  
zog zu Megklenburg unserm lieben Dheimen, Fürsten und Rat geschriben, das Ju-  
bileum Gelt in Eurem Bistumb und Stiffte zu unsern Handen zu nemen und zu  
heben. Demnach begeren wir an Euch mit Fleiß, ernstlich gepieten und wollen, daß  
Ihr gedachten Herzog Hainrichen von Megklenburg das Jubileum Gelt, so in dem  
berührten Bistumb gevallen ist, gegen unsern quittungen und Schadloß Briefen zu un-  
sern Händen nemen und Im antworten lasset und in solchem ganz kein Ausflucht  
noch Auszug suchet, des wollen wir uns zu Euch gengklichen und ungezweifelt verlas-  
sen. Wo ihr Euch aber hierinnen ungehorsam erzeigen und bemelten Herzog Hain-  
richen in solchen unserm Benehl Irung thut, des wir uns doch nicht versehen,  
würden wir geursachet darynn weyter der noturfft nach handeln zu lassen. Haben  
wir Euch nicht verhalten wollen und das ist unser ernstliche Meynung. Geben zu  
Salzburg am dritten Tage des Monats Novembris, Anno Domini funfze-  
hen hundert und im Sechsten, unsere Reiche des Römischen im Ain und zwanzigi-  
sten und des Hungarischen im siebenzehenden Jarenn.

Ad mandatum Domini Regis proprium Renne. \*

Sie sind im Original einige ganz unkenliche Zeichen,  
werden wohl des Kaysers Nahme seyn.

\* *Schröd. Pap. Mecl. ad Ann. 1506. p. 2778.*

II.

## II.

Der Hertoghen von Mecklenburg Hinrich, Erich und Albrecht Bestätigung des brüderlichen zu Wismar A<sup>o</sup>. 1504. getroffenen Vergleichs von 1507.

W<sup>y</sup> von Gots gnaden Hinrich, Erich, und Albrecht, Gebrüder, alle Hertoghen tho Meckelnborgh, Fürsten tho Wenden, Greven tho Schwerin, Rostock und Stargart, der Lande ic. Hern, doen khunt und apenbar, und bekennen in und mit crafft dieses Brieves, vor alle den, de enhn sehn, hören, oder lesen, dat wy fryges willens, wolberaden modes, na afganghe weylandt des Durchlichtigen Fürsten unsers lieven Hern und Vaders milder und loslicher gedechtnis, to nutte und framen, unser fürstendhome und lantschopp, so wy hapen uns underlang voreyniget und vortragen, die Dage unsers lebendes, mit fürstlichem Regiment, und untodeylt unser Lande, mit lyve und gude tohope to bliven, und underlangt uns to holden, in forme und mathe, ludt unser vorschryvunge, die wy vormals, tor silven tydt, daraver gemaket vorsigelt und wy upgemelten Fürsten, unser igliker mit syner eygen handt solchs gelofflic und unvorbraken to holden so underschreven. Die wy gedachten fürsten up hütenn dato, den werdigen, gefirengen und düchtigen unsen reten hirna angediget, geapenbaret, gewiset und hebben laten lesen, die von worde to worde ludet wo hirna folget und beschreven seynt.

Hier folget der brüderliche Vergleich, so droben bey A<sup>o</sup>. 1504. zu finden. Doch ist er hier viel enger zusammen gezogen, und was den Herzog Balthasar in jenem angehet, hier gar weggelassen.

Darbeneven oek vor den sülftigen unsen redern semplic und eindrechtiglic noch fryhes willens und wolberadens modes, bekant und believet, bekennen noch und bewilligen, dat solcke vorschryvunge in allen puncten und articulen, stede veyse und unvorbraken von uns upgemelten fürsten, schal gehalten werden. Uand oft na schickunge des almechtigen, einer, von uns, vorgedachten Fürsten, dodes halven asginge, dat got na sinem willen friste und spare, Ezo schollen die andern twe, in maten wy drie geweset, in allen weesen, ludt der vorschryvunge, semplic und eindrechtlic in fürstlichen weesen und Regiment tho hope blyven. Und wy hir na benante unser gnedigen heren redere, Johan Chrau Preceptor des Huses Tempynn, Er Berendt Moltzan, Er Hinrich von Plesse, Er Claves Lügow, Ritters, Er Meymar Hane, Archidiacon tho Waren, Nicolaus Marschalck beyder Rechte Doctor, Diederick Bieregge, Henneke Basse, Helmolt von Plesse, Meymar Blücher unnd Claves Truthman, Rentmeister bekennen und betügen oek in crafft und macht dieses Brieves, dat wy up hütenn dato bynnen Sweryn, im Closter des Ordens Sancti Francisci, solche vorgemelte vordracht, tohopeettinge der lande und cynichert von den Durchlichtigen hochgebornen Fürsten und hern, hern Hinrichen, hern Erich und hern Albrecht gebrüder,

der, Hertoghen tho Meckelnborch, Fürsten tho Wenden, Grewen tho Swerin, Rostock und Stargart der Lande ic. hern alle unser gnedige hern semplick und jglichen besonderliken gefordert gehordt unnd gesehen, dat ehr fürstliche Gnaden bewilligeth und mit fürstlichen hand gewenden trwen erer eyne dem andern, gelavet um togesecht solcke erer gnaden vorschriuinge, die hier inne mit angetoget un gemelt, siede vafshe und unvorbraken, die Dage eres Levendes, sunder allerley Behelp oder uthrage, so gedencen tho holden, desio merer seckerheyt un Drkhunde hebben wy vielgemelten fürsten unser jglicher sin eygen segel an dissen Brieff laten hengen. Desgeliken wy gedachten unser gnedigen heren redere unser iglicher sin eygen sigel beneven unser gnedigen hern insigel oek to eyner getuchnisse an dissen Brieff gehenget. Gescheen to Swerin na Christi unses hern gebort vefteinhundert, darna im Ezwenden jar upp Dinstag na Nativitatis Marie Virginis.

## III.

Der Herzoqe Hinrich und Erich zu Mecklenburg  
Schreiben an die Universität Rostock, wegen eines Assessoris bey  
Land-Gericht, von Ao. 1508.

Unsern günstigen Willen zuvor Wirdigen und Hochgelerten Liebenn Undechtigen. Als wir mit unsern Rethen verlassen esliche irrige Sachen auff Letztere nächst künfftig zu Bügow zu verhören. So ist unser gülich Beger wollet kymene Doctores aus ewr Universität solch sachen mit anzuhören unnd darüber nebenn andern zue urtheilu uff angezeigte Zeith an berürtem Orth verordnen unnd na nicht aussen bleibenn lassen, darane thut Ir uns gut Gefallenn. In sündelichen Gnaden wir auch zu bedencen. Datum Dobberann Donnerstags nach Invo-cavit Anno Octavo. \*

## Aufschrift:

An Wirdigen und Hochgelertenn Rector, Magistern und Doctorem unser Hoenschule zu Rostock.

\* Rost. Erw. P. I. p. 133.

## Das IV. Cap.

Ruhestand mehret den Gottesdienst.

1. Das Ablager im Closter Doberan wird eingeschränckt.
2. Zu Güstrow wird ein neues Closter gebauet. Von Rostockschen Gelehrten und Geistlichen.

3. Zu

3. Zu Sternberg wird das neue Kloster privilegiert. Das Befinden der Vicarien daselbst.
4. Von Hinrich Bertmeyer, Bischof zu Ratzburg.

**S**nach dem Tode des Herzogs Erich, welcher mit dem An- fange des 1509ten Jahres seine Ruhe-Stätte in der Fürst- lichen Gruft zu Doberan fand, waren von dem Mecklen- burgischen Hause nur noch 2. Abstämmlinge übrig, als Her- zog Hinrich und Herzog Albrecht, welche die gemeinschaftliche Re- gierung fortsetzten, so daß Hinrich, als der älteste, das Directorium behielt; weil Herzog Albrecht noch mehr Lust zum Reisen als zu Regierungs-Geschäften spüren ließ.

Ao.  
1509.

In dem Kloster Doberan, weil es das erste im Lande war, hatten die ersten Christliche Fürsten, wie wir droben gesagt, ihren Got- tesdienst in der Fasten-Zeit gehalten, welches die Mönche und ihr Abt gerne gesehen, dessen sie sich ohne Zweifel auch wohl zu Nuße gemacht. Daher andere Klöster, nachdem sie sich mehreten, darnach getrachtet, gleichmäßige Gnade von den Landes-Herren zu haben. Es erwuchs aber mit der Zeit hieraus, zu der Klöster grossen Beschwerde, das Ab- lager-Recht, (Jus hospitacionis). Die Schriftsteller der mittlern Zei- ten nannten es Jus Albergatus, g) von dem deutschen Wort Her- berge, woraus die Frankosen Droit d'Auberge gemacht; kraft wel- ches die Landes-Fürsten bey den Mönchen hie und da einkehrten, und von denselben bewirthet wurden. Anfänglich kamen die Fürsten nur mit wenigem Gefolge, als aber die Hof-Staat immer ansehnlicher ward; so vergrößerte sich auch dahero die Last der Klöster. Um des Gottesdienstes willen ließen es sich die Kloster-Leute noch wohl gefal- len, aber hernach mußten sie auch, bey angestellten Jagden, dergleichen Beschwerde übernehmen. In den ersten Zeiten des Christenthums dauerten solche Ablager nur ein paar Tage, aber hiernächst ward kei- ne Messe gehalten, und lagen die Fürsten wohl die ganze Fasten-Zeit hindurch, zur Jagd-Zeit aber 14 Tage, in einem Kloster. Anfänglich ward ihnen, wenn sie des Herbstes auf der Jagd waren, (so das Herbst-Ablager hieß) ein geräucherter Schincke, (wie schon droben angeführet,) ein viertel Bier, einige Brodt, und sechstehalb Scheffel



Haber gereicht. Hernach aber musten die Bauren etliche Fässer Bier, eine halbe Last Haber, einen ganzen Ochsen und etliche Schafse bringen, ja wir werden bey Ao. 1681. finden, daß beym Closter Dobbertin solche Kosten auf etliche 100 Rthlr. angestiegen. Wenn auch die Fürsten sich nicht abmüßigen konten, selber zu jagen; so mußte doch ihren Jägern und Hunden eben dasselbe gereicht werden. Die denn so lange im Closter lagen, bis alles verzehret war; wodurch dasselbe sehr entkräftet ward. Wie solches der letzte Abt zu Doberran, Nicolaus, in einem Schreiben von Ao. 1528. bezeuget, welches Chemnitz im Archiv gefunden. g) Jeko lebte schon vorerwehnter Abt, Nicolaus, welcher sich mit den Herzogen verglich, daß die Jäger nicht länger als 2 Tage und 2 Nächte im Closter bleiben, und nicht mehr als 2 Fässer Bier und gewöhnliche Speise haben sollten. Das Fastnachts-Ablager lieffen die Herzoge auf 3 Jahr abkaufen, und musten die Mönche bewilligen, dafür alle Jahr 50 gute Marck zu erlegen, oder auch an statt des Geldes, so viel Korn, als es betrüge, auf das Fürstl. Haus nach Schwan zu liefern. Da denn der Scheffel Haber zu 1 fl., der Scheffel Roggen zu 2 fl. angesetzt ward, h) welches damals bey annoch schwerem Gelde so viel, als jeko 8, 16 fl. war; indem der Schilling ein Quentlin an feinem Silber hielte, wie bey 1518. sich finden wird.

2. Als die grosse Feuers-Brunst zu Güstrow auch die Capelle ergrif, worin die daselbst gemishandelte Hostie verwahret wurde; so eilte man mit diesem vermeinten Heiligthum nach der Dom-Kirche. Wie es einmahl hieher gekommen, so wolten es die Dom-Herren nicht wieder fahren lassen. Damit aber doch die Mönche nicht zu viel darunter leiden möchten: so bemühet sich Herzog Heinrich (Pacificus) bey dem Pabst Julius II. um Bewilligung eines Closters an dem Ort, wo jene Capelle abgebrant. Die Herzoge baten beyderseits darum, und erhielten leichtlich, was sie suchten. Die Päbstliche Bulla erfolgte d. 16. Mart. i); darauf die Herzoge zu Lütz, am Dingstage nach Mauritii, (d. 22. Sept.) das Franciscaner oder Barfüßer Closter regularis observantia zu Güstrow stifteten, k) welches auch gebauet ward und noch stehet; wiewohl es nachher zum Proviant-Hause gemacht worden. Zu dieser Zeit stifteten die

Herzoge auch horas canonicas in ihrer Schloß-Capelle zu Güstrow. l)

Zu Rostock vermachte der Hoch-Lehrer in der Welt-Weisheit, (Lector Philosophiæ) Balthasar Jenderich, der öfters Rector der Universität gewesen, sein Haus am Hopfen-Marcct, (forum humuli) nahe bey dem Collegio, (Regentia) des Einhorn, an die Philosophische Facultät; jedoch mit dem Bedinge, daß der Lector Theologiæ primarius darin wohnen, und für den verstorbenen Professor, (Lector) M. Hinrich Valk, der Ao. 1478. Rector daselbst gewesen, beten solte. An den nächstfolgenden Professor in der Theologie vermachte er seine Stantiam; welches Wort einen runden Sessel bedeutet, und von dem Sitzen der Dom-Herren in den Chören der Stifte, auch wohl von andern dergleichen Kirchen-Stühlen gebraucht ward. m) Der vorgedachte Graf von Eberstein, Herr des Landes Neugard, ward nun daselbst zum Rector postuliret n); und die St. Annen Bruderschaft alhie, (welche so starck war, daß sie 4. Vorsteher gebrauchte,) verleihe eine Commende in St. Peters-Kirche, bey dem Altar des H. Leichnams, an Thomas Panclow, welcher, mit Bewilligung des Schwerinschen Officialis, Petrus Boye, der daselbst Archi-Diaconus war, durch den Notarium, Christian Zeweke, mit lauter Stimme, in anderer Leute Gegenwart, angewiesen ward. o) Der Pater generalis in Sachsen sandte seinen Vicarium, Ludwig Henningk, aus Preussen, einen Franciscaner oder Minoriten regularis observantiæ, nach Rostock, um daselbst eine Versamkung seines Ordens aus dem ganzen Lande (Capitulum provinciale) zu halten. Bey welcher Gelegenheit er Margareta Levegow, wegen ihrer vielen Wohlthaten an seinen Orden, mit in die Gemeinschaft aller der guten Wercke aufnahm, so sein und der Heil. Clara Orden in der ganzen Welt, an Messen, Gebeten, Fasten, Casteyen und dergleichen hätten, solchergestalt, daß diese Margareta derselben eben also solte theilhaftig seyn, als wenn sie ein Ordens-Bruder wäre. p) Dis war noch die alte Weise, den Orden in Hochachtung zu erhalten, und den Leuten die Meinung beyzubringen, als wenn die Brüder desselben in gemeinschaftlichem Recht zur

ligkeit stünden, wobey sie noch eine grosse Uebermaß zum Himmel hätten, welche sie an ihre Wohlthäter überlassen könnten.

Ao.  
1510.

3. Bey dem grossen Brande in Sternberg, war das Closter, so Herzog Magnus II. angefangen, und seine Söhne hinaus geführt, zu vieler Vermunderung, unbeschädigt geblieben, obgleich die ganze Ritter-Strasse, worin es stand, verschlungen worden. Da es nunmehr fertig war, so begabten die Herzoge solches Ao. 1510. und besetzten es mit Mönchen, vom Eremiten-Orden des S. Augustini. Sie befreyeten den ganzen Platz, so nun der Closter-Hof heist, von allen Stadt-Beschwerden, als Schoß, Heer-Fahrt, (expeditione bellica) Herren-Bede, Wache und übrigen Diensten, welche Bürgern obliegen. Dagegen solten die Mönche dennoch alle bürgerliche Freyheiten zu geniessen haben, als des Marckts, des Wassers (so durch eine kostbare Kunst hinein geleitet wird) und der Weyde für ihr Vieh. Die Herzoge gaben ihnen auch den nahe hinter diesem Closter gelegenen Mühlen-Camp, mit allen seinen Aeckern; ausgenommen die halbe Wiese, nächst an der Mühlen-Bach, (so die Reuter-Koppel genannt wird, und der Stadt gehöret, als welche das Heu davon einem Reuter oder Einspänniger reichte). Es war hievon auch aller Wiese-Wachs ausgenommen, so längst dem Kadumer See, auf diesem Camp wächst, als woselbst die Bürger (laut mündlicher Sage) ihre Bleiche hatten. Zur Feurung möchten sie alles weiche Holz an Eilern und Weyden brauchen; doch nicht die Weyden und anderes Holz auf vorgedachter Wiese, als welche gleichfals den Bürgern gehörten. In der Fürstlichen Mühle solten sie all ihr Korn Mägenfrey mahlen. 9) Zu unser Zeit wird allein das Malz den Predigern Mägenfrey gemahlet.

Zu Rostock hatte die Universität nun nicht weiter Hofnung noch mehr empor zu kommen, weil Ao. 1502. zu Wittenberg, und Ao. 1506. zu Franckfurt an der Oder, neue Universitäten angelegt, und daher in einem Jahr zu Rostock nur 116 eingeschrieben wurden; wiewohl doch auch darauf diese Anzahl wieder vermehret ward, indem es an geschickten Lehrern daselbst nicht fehlte, auch die Bücher wohlfeiler werden musten, indem nun Günther Winter und Ludwig Diez neue Buchdruckereyen anlegten.

Damit

Damit der eingeführte Land-Friede recht möchte gehandhabet werden, so vereinbarten sich unsre Herzoge nicht allein mit den Pommer-  
schen schon im vorigen Jahr, sondern nun auch mit dem Herzoge Hin-  
rich Sen. von Brunswick und Lüneburg, um sich mit einander wie-  
der ihre Feinde zu schützen. Zu Sternberg hatten bisher die Lan-  
des-Herren der Vicarien Dörfer, so lange das Faust-Recht galt, in  
Schuß genommen, dafür die Beamten sich anmasseten, sie mit aller-  
ley Diensten zu beschweren. Da aber nun das Land in Ruhe war,  
und dergleichen Ueberfälle aufgehört: so baten die Vicarien bey den  
Herzogen, daß ihre Bauern von solcher Last mögten befreyet werden,  
welches sie zwar erhielten; doch aber mit dem Bedinge, daß sie samt  
den Stadt-Bauern und grossen Radumischen, welche die Herzo-  
ge bisher gleichfals geschüset, den Amts-Bauern das dritte Pferd zu  
Hülfe geben solten, wenn ein neuer Stein auf den obersten Blind  
(Gang) in der Korn-Mühle bey Sternberg, anzufahren. Nicol.  
Marschalk steht hier mit unter den Zeugen dieser Fürstlichen Versi-  
cherung. Daß er also zu dieser Zeit, da er seine Schrift von den  
Sternbergischen Hofstien heraus gegeben, noch bey Hofe gewesen,  
worauf er im Herbst nach Rostock ging, wie die Academische Ma-  
tricul bezeuget. Wie sich gedachte Vicarien zu Sternberg besun-  
den, erhellet aus folgendem: Lorenz Barner, zu Pengin, verkauf-  
te ihnen einen Gulden Rheinisch, jährlicher Pacht, für 25 Marck in  
seinem Antheil des Gutes Schim; desgleichen Godschalk Barner  
zu Weselin, dem obgedachten Vicario, Johann Poserin, 24 fl.  
jährlicher Pacht, für 25 Marck im Dorfe Sülte. Auch verkaufte  
Johann von Restorf, zu Mustin, den sämtlichen Vicarien 2 Marck  
jährlicher Pacht, für 30 Marck, im Dorf Mustin, so Ao. 1608. wie-  
der abgelöset. Desgleichen Claus Barner, zu Schim, dem Vicario,  
Diederich Pyl, 3 Marck Pacht für 50 Marck, im Dorfe Schim;  
wie auch der Ritter, Claus Lügow, zu Eickhof, 18 Marck für 200  
Rheinische Gulden, in den Dörfern Eickhof und Eickelberg, so 6  
pro Cent sind, wie damahls Landüblich war, wobey es auch bis  
1780. geblieben. Denn damahls wolten Christopher Lügow, und  
sein Sohn, Joachim Lügow, nicht mehr als 15 Marck erlegen, da-  
bey es auch nachher sein Verbleiben gehabt. Die Original-Ver-  
schreibungen sind noch vorhanden.

4. Hierauf starb der Rugeburgische Bischof, Johann von Perkontin, nachdem er 31. (nicht 33.) Jahr geseffen. In welcher Zeit er, als ein kluger Mann, mit den Herzogen von Mecklenburg in unverrückter Freundschaft gelebet, manchen Dienst ihnen gethan und von ihnen erhalten. s) Sein Nachfolger war Hinrich Berckmeyer, ein Hamburger, welcher, weil er nur von geringer Herkunft, bey weitem nicht in solchem Ansehn bey den benachbarten Herzogen, als sein Vorfahr stand, ungeachtet ihn der Kayser Maximilianus selbst, wegen seines hohen Verstandes und gründlicher Gelehrsamkeit, in vorzüglichem Wehrt hielt, wie Chytränus in seiner Saxonica von ihm zeuget. Er studirte Ao. 1482. zu Rostock, da er durch den Rector, Albertus Krantz, mit dem Nahmen Rerkmeyer, in der *Matricul* angeschrieben, wiewohl es hernachmahls geändert und dabey gesetzt worden, daß er Ao. 1511. zum Bischofe in Rugeburg erwehlet sey t); welcher Nachricht man billig mehr glaubet, als der andern, so diese Wahl ins Jahr 1510. setzet. Er war des Herzogs Magni zu Sachsen-Lauenburg Secretarius und Canslar, ehe er zu dieser Würde gelangete; daher dieser Herzog ihn nicht als einen Reichsfürsten, wie er doch würcklich war, sondern als seinen Bedienten ansah, dem er wohl bieten könnte, was er wolte; wobey doch endlich der Herzog sehr zu kurz kam, wie die nachfolgenden Zeiten geben werden. Es wurden aber auch die Dom-Herren zu Schwerin hiedurch gewiset, nach dem Tode ihres jetzigen Bischofs, Petri Walkow, der gleichfals von geringer Abkunft war, einen aus Fürstlichem Stamm zu erwahlen. Denn die Zeiten waren vergangen, da nur geringe Leute studirten, und dadurch empor kamen; nun thaten es auch die Fürsten.

Unser Herzog Hinrich (Pacificus) verlohre zu Güstrow seine Gemahlin Ursula. Ihr Körper ward zu Doberan begraben, welches doch die Mönche daselbst ungerne wolten geschehen lassen, weil es bisher was unerhörtes war, daß auch Fürstinnen alhie beerdiget worden. u)

g) *du Fresne* Glossar. Latin. Tom. II. P. I. sub voce: Hospitalitas, Hospitium, Mansionaticum. *Chemn. Chron. M.* Vol. II. P. 3. in Vita Alberti II. *de Beehr* de Reb. Mecl. p. 532. h) *Gerdes* Saml.

Ao.  
1511.

Saml. p. 626. sq. *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. L. V. C. 3. p. 713. i) *Chemn.* in Chron. M. P. III. in Vita Henr. XI. k) *Latom.* ad h. a. *Thomæ Anal.* Gustrov. Per. III. §. 4. p. 115. sq. l) *Schröd. Pap. Mecl.* p. 2800. m) *Kost. Etw. P. III.* p. 168. n) *Kost. Etw. P. I.* p. 782. o) *Kost. Etw. P. VI.* p. 419. q) *Chemn. Chron. M. Vol. II.* in Vita Henr. XI. *Gerdes. Saml.* pag. 627. *Schröd. Pap. Mecl.* p. 2809. sq. r) *Chemn. Mecklenb. Stammbaum* in Vita Henrici XI. & Alberti VIII. s) *Schröd. Papist. Mecl.* ad ann. 1479. & 1510. it. pag. 2811. t) *Kost. Etw. P. V.* p. 527. u) *Marschalk Annal. H. & V. L. VII. C. ult. Schröd. Wismar. Ersfl. 12.*

## Das V. Cap. Heute Unglück, morgen Glück.

1. Die Dänen beängstigen Wismar und Rostock.
2. Brand zu Güstrow. Der Herzoge Vergleich und Betragen gegen Wismar und Rostock.
3. Herzogs Hinrich (Pacifici) Beylager zu Wismar.
4. Des Herzogs Schirm-Gerechtigkeit über die Stifte Raseburg und Schwerin.

Der König Johann von Dänemarck hatte sich vorgenommen, die Wendischen Hanse-Städte, und insonderheit ihr Haupt Lübeck so lange zu drücken, bis er sich nicht weiter für sie zu fürchten hätte. Die Hamburger traten von ihrem Bündnis mit den Wendischen Städten ab, und erlangten dadurch grosse Vortheile, gestalt sie nun allein freye Handlung nach Dänemarck hatten. Die andern 4, als Rostock, Wismar, Strahlsund und Lüneburg, hielten es beständig mit den Lübeckern. Diese hatten auch im vorigen Jahr schon manchen Vortheil gehabt, also, daß sie Meister in der See gespielet, und die königliche Schiffe, welche ihnen den Sund gesperrtet, unter Copenhaven gejaget. Darauf sie nach den Belt liefen, an Langeland ausstiegen, die Hälfte davon abbrantten, und eben dergleichen mit Mone thaten. Sie würden noch

noch mehr ausgerichtet haben, wenn ihre Soldaten besser auf Befehl, als auf Deute, geachtet hätten. Aber nunmehr waren auch die Dänen auf Rache bedacht. Kurz vor Pfingsten schickte ihr König 20 Schiffe an dem Ausfluß der Trave, um Travemünde auszulündern und in Brand zu stecken. Doch die Lübecker waren schon mit ihrer Flotte bereit. Als es nun hier nicht glücken wolte: so mußten es der Lübecker Bundes-Verwandten entgelten. Des Königs Schiffe kamen vor Wismar in der Nacht, nahmen aus dem Hafen 14 Schiffe, klein und groß, weg, und branten alles, bis ans Thor, ab; worunter auch das Siechen-Haus war. Als hierüber die Bürger erwachten, und etliche, samt dem Rahts-Herrn, Jörries Zarnkow, sich hinaus machten, wurden sie noch dazu gefangen. Die Dänen kamen darauf nach Rostock, stiegen aus, und fingen daselbst gleichfals an, die Land-Güter der Stadt mit Feuer zu verheeren. Aber die Rostocker thaten einen muhtigen Ausfall, und trieben die Dänen wieder nach ihren Schiffen. Darauf liefen diese nach Strahl-  
sund, und fielen der Stadt Dörfer auf Rügen an, thaten auch sonst noch vielen Schaden. Indessen waren die Lübecker mit ihrer Flotte in die See gelaufen, und suchten die Dänen auf. Sie funden dieselbe unter Bornholm, griffen sie an, fochten mit ihnen bis in die Nacht, und brachten sie endlich in die Flucht. w) Nachdem nun von beyden Seiten viel Schade geschehen: so ward Ao. 1512. zu  
1512. Flensburg eine Friedens-Handlung angestellet; da den Wendischen Hanse-Städten nochmahls alle ihre erworbene Privilegien und Freyheiten in Dänemarck, bestätigt wurden. x) Wie aber aller Krieg dis mit sich führet, daß er auch den glücklichen schwächet: also wurden die Wendischen Städte, durch dergleichen Begebenheiten, immer mehr und mehr entkräftet. Denn ihr Vermögen beruhete auf eine gesicherte Handlung. Ganz anders verhält es sich mit Königen und Fürsten, deren Kräfte aus der Erde wachsen, und durch eine gute Staats-  
Wirthschaft vermehret werden. Daher es die Städte nimmer lang mit Fürsten aushalten können. Die Rostocker hatten auch vor wenig Jahren sehr viele Straf-Gelder an ihre Landes-Fürsten erlegen müssen; deshalb diese Stadt, welche sonst nächst Lübeck war, ebenfals mit der Zeit erschöpffet ward, wodurch endlich Dänemarck seinen Zweck erhielt.

2. Zu Güstrow kam nun zum drittenmal, innerhalb 9 Jahren Feuer aus, wodurch der vierte Theil dieser Stadt verlohren ging. Seit der Zeit aber ist sie mit grossen Branden verschont geblieben. Sie ist jetzt mit herrlichen Feuer-Anstalten und Ordnungen versehen, hält darüber genau, und kan vermittelst einer Wasser-Kunst nach allen Theilen der Stadt das Wasser hinleiten. Den Abgebranten fehlte es damahls an Gelde wieder anzubauen. Die Geistlichen hatten zwar Mittel, aber keinen Willen, ihnen zu helfen; weil sie vormahls, durch den Verlust der Zinsen, von ihrer Hülfe Schaden gehabt; indessen wolten sie wohl die liegende Gründe der Abgebranten käuflich annehmen, damit jene zu Häusern und sie zu mehrer Sicherheit gelangten. Der Magistrat, welcher besorgte, es möchte hierüber manches Grund-Stück der bürgerlichen Pflicht entzogen werden, ließ solches an die Herzoge gelangen; darauf der Befehl vom Hofe kam, daß solche Anleihe nicht anders, als mit Bewilligung des Magistrats geschehen sollte, wo diese verabsäumet würde, da sollte das angeliehene verlohren gehen. y) Man war also auch in Mecklenburg der Meinung, es würde die Geistlichkeit mit der Zeit gar zu weit um sich greifen, als worauf man aller Orten in Deutschland aufmerksam war, indem man wissen wolte, daß die Geistlichen bereits den dritten Theil von Deutschland besässen. Dis erweckte vielen Meid. Da nun bey manchem Geistlichen noch ein liederliches Leben dazu kam, welches auch der gemeine Mann verabscheuete: so ließ es sich immer mehr und mehr zu einer grossen Veränderung mit diesem Stande an, und sagte Regidius von Viterbo dem Pabst Julio II. auf dem *lateranischen Concilio*, in diesem Jahr, deutlich vorher: daß eine grosse Reformation obhanden wäre. z)

Es ließ sich auch zum Misverständnis unter unsern beyden Landes-Fürsten an. Denn jeso war der Jüngste nicht von der Gemüths-Fassung, als vormahls, da die Brüder Magnus und Balthasar gemeinschaftlich regierten. Herzog Albrecht gedächte weit höher hinaus, und mit der Zeit wohl einen Königlichen Thron zu erhalten. Es ward aber dismahls die Mishelligkeit noch bald wieder beygelegt, und zwar A0. 1513. zu Schwerin, am Tage *Dorothea Virginis* (d. 6. Febr.) da der Wismarische Vergleich, so droben angeführet, nochmahls auf 7 Jahr bestätigt, und nun beliebt ward: daß der älteste

Neuntes Buch.

F

solte

A0.  
1513.



folte dem jüngsten jährlich 3400 Rheinische Gulden (etwa 5000 Unzen Silbers) heraus geben; wie der hier folgende Vertrag mit mehreren besaget. Die Stadt Wismar stellte damahls ihre Noth vor, wie sie vielen Schaden von den Dänen gelitten, und ward also auf 30 Jahr von dem Zoll zu Grevismölen befreuet. a) Rostock meldete sich auch, wie ihre Stadt in schwere Schulden-Last gerathen wäre, bath also, die Herren Herzoge möchten vergönnen, daß sie ein Ungeld (Accise) auf die Säcke legte, welche nach den Mühlen gesandt würden; aber es ward ihr abgeschlagen. b) Denn so matt schon die Wismarischen, so muhtig waren noch die Rostocker, wiewohl doch ihre Kräfte schon sehr abgenommen hatten.

3. Herzog Hinrich war nun bey nahe 2 Jahr Witwer. Denn seine erste Gemahlin, Ursula, starb Ao. 1511. am Mittwoch nach Creuz-Erhöhung, (d. 14. Sept.) wie ihr *Epitaphium* zu Doberan, so Marschalk gemacht, bezeuget. Dieser setzet solchen Todes-Fall in seinen *Annalibus* auf d. 17. Sept. Es muß also Creuz-Erhöhung damahls auf einen Sonntag gefallen seyn. Latomus setzet den 18. Octobr. und der Brandenburgische Cedern-Zayn d. 1. Octobr. aber das *Epitaphium* ist hier das glaubwürdigste. c) Doch dis thut nichts zur Sache. Der Herzog vermählte sich nun zum andernmahl im Aug. 1513. mit Helena, des Pfalz-Graven am Rhein, Philipp, Tochter, welche ihre Brüder, die Pfalz-Graven Wolfgang und Hinrich schon Ao. 1512. an unsern Herzog versprochen hatten. Das Beylager ward mit grosser Pracht zu Wismar d. 13. Aug. gehalten. Da eben 2 Tage vorher im Schwerinschen See 5000 Brachsen in einem Zuge gefangen worden, welches man für eine gute Vorbedeutung hielt. Denn obgleich solche Züge sich öfters im Winter finden, so ist es doch bey der Sommer-Fischerey gar was seltsames. Es sind aber die Brachsen im Schwerinschen See die grösssten im Lande, und nächst den Turgelowschen die fettesten; so daß das Stück davon 1 Rthlr. und drüber gilt, daher von diesem unvermutheten Zuge nicht wenig Ruhmens war; d) noch mehr aber preisete man die Feyerlichkeiten des Beylagers selbst, als woran man zu dieser Zeit die grösten Kosten zu wenden pflegte; welches auch andere, so gut sie konnten, den Höfen nachmachten. Reimar Koch, der jeko aber ein Schüler zu Wismar in seinem Vater-Lande war, hat alles mit an-

gesehen und beschrieben. e) Er meldet unter andern, daß zugegen gewesen: „der Churfürst Joachim von Brandenburg, Herzog Hinrich von Brunsw. und Lüneb., Herzog Hinrich von Sachsen, Herzog Philipp von Grubenhagen, Herzog Magnus von Lüneburg, (Lauenburg).“ Zu diesen füget er auch den Erz-Bischof von Bremen, die Bischöfe von Lübeck, Raseburg und Swerin. Er saget sowohl von diesen als von jenen: daß sie alle in güldenen Küras und mit Renne-Stacken (Langen) ins Mecklenburger Thor geritten.“ Man sollte dieses von den beyden Bischöfen zu Schwerin und Raseburg kaum glauben, weil sie bürgerlicher Abkunft waren, und Kürasse zu tragen nur allein den Rittern erlaubt war; wenn man nicht wüßte, daß alle Bischöfe, weil sie anfangs wieder die Heiden mit zu Felde gingen, für Rittermäßig gehalten worden. So waren sie auch jezo Fürsten; wie denn der Kayser selbst den Bischof zu Schwerin, in obangeführtem Schreiben von A<sup>o</sup>. 1506. einen Fürsten nennet. Was das Wort Küras betrifft, so leitet man es gerne von coriaceus her, wovon das Französische cuir, Leder, und das abgegangene Wort cuirie, ein lederner Köller. Es ist aber ohne Grund, denn cuirasse waren nicht von Leder, sondern von Eisen. Es wird also ihr Nahme wohl ein alt-deutsches Wort seyn, so aus kurbal-as, ein steifer Mantel, zusammen gezogen; wie man denn in unsern Urkunden noch das alte Wort Kyrl, ein Mantel, findet. f) Der Bischof von Raseburg, als Ordinarius zu Wismar, hatte die Copulation. Sie geschah auf dem Naht-Hause, woselbst der Bischof zuvor eine Messe hielt, welches doch wieder den Gebrauch der Kirche war. Am folgenden Tage gingen die Copulirten, mit allen ihren Gästen, aufs feyerlichste nach der Kirche, da denn der Segen über sie gesprochen ward. Der Mecklenburgische Adel führte sich dabey sehr prächtig auf. Eine von Sineck that es allen Frauens zuvor; indem sie der Fürstlichen Braut fast gleich gekleidet war, ob sie wohl ihr bestes Kleid dismahl nicht an hatte, als welches ganz von Perlen gestickt, und daher so steif war daß sie darin beym Gottesdienst nicht nieder knien konte. Es ist dieses Geschlecht zwar noch im Lande bekant, aber jezo eins der ärmsten. Am folgenden Tage ward ein grosses Tourner auf dem Marckt zu Wismar gehalten. Zu dem Ende der ganze Platz mit Sand befahren war, damit die etwa herunter geworfene Ritter, im Fallen nicht Schaden nehmen mögten.

4. Damahls ward Albert Kranz, der so vielen Fleiß an unsere Landes-Geschichte bewiesen, Dechant im Dom-Capittel zu Hamburg, woselbst er noch 4 Jahr lebte. g)

Ao.  
1514.

Daß der Herzog Hinrich Leo von Sachsen denen Graven von Raseburg die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit (advocatiā & tuitionem) über das Stift daselbst aufgetragen, solches ist aus dessen *Diplomate* von 1158. bekant; woher aber die Herzoge von Mecklenburg dazu gelanget, und wenn sie dazu gekommen, das ist bey 1400. angezeigt, und hält man für gewiß, daß sie dieselbe gehabt. Weil Chemnitz berichtet, daß er den Entwurf einer Quittung von 1514. am Montage nach Scholastica (d. 10. Febr.) im Archiv gefunden, welche gezeigt, daß solches Schirm-Geld mit 60 Marck (sind nach jetzigem Gelde etwa 100 Rthlr.) durch den Bischof Hinrich (Berkmeyer) bezahlet worden. h)

Pabst Leo X. hatte von dem Heil. Blut zu Sternberg gehört, deswegen er auch seine Hochachtung für dasselbe bezeugen wolte. Er sandte also einen ganz güldenen Kelch von Rom hieher, um solchen bey Verreichung des H. Abendmahls zu gebrauchen; wie Lazarus berichtet, der solchen Kelch etwa Ao. 1605. noch gesehen. i) Vermuthlich ist er Ao. 1636. da die Kirche ausgeplündert, mit weggeraubet worden.

Wegen des Schirm-Geldes, so unsere Herzoge sonst unweigerlich von dem Stift Schwerin erhalten, hatte es bisher einige Mishelligkeiten gegeben; indem die Bischöfe solches nicht mehr wolten geständig seyn. Vielleicht daher, weil nach eingeführtem Land-Frieden es nun weiter keines besondern Schirms bedurfte. Vorge-dachter Herzog Hinrich Leo von Sachsen, hatte die Schutz-Gerechtigkeit alhie dem Graven Guncelin in den unsichern Zeiten aufgetragen. Die Herzoge von Mecklenburg waren, wie zu der Grabschaft, also auch zu dieser Gerechtigkeit gelanget. Das Stift brauchte anfänglich, wegen der annoch fortdaurenden Unsicherheit, solches Schutzes; aber nun hatten sich die Zeiten geändert. Doch diese Sache ward am Tage Sylvestri (d. 31. Dec.) beygelegt. Die Herzoge versprachen das Stift und dessen Einwohner, gleich ihren Unterthanen zu schützen, sie bey ihren Privilegien zu handhaben, und  
die

die Bischöfe wegen der Dienste zu vertreten, so vom Kayser und dem Reich, würden vom Stift gefodert werden; indem das Stift mit in der Reichs-Matricul stand. Davon jeho die Herzoge versprachen den Anschlag mit zu übernehmen. Dagegen aber verbiess auch der Bischof jedesmahl 500 Marck, so oft die Land-Stände eine Steuer bewilligten, von seinen Unterthanen zu erlegen; k) damit aber dieser Vergleich möchte desto beständiger seyn: so sandte der Bischof Ao. 1515. den Dechant des Stifts Zutpheld Wardenberg, der zu Bügow wohnete, an den Kayser Maximilian I. und bat um die Bestätigung aller Privilegien der Stifts-Kirche zu Schwerin und der Collegiat-Kirche zu Bügow, welche auch der Kayser d. 20. May ertheilte; da er beyden zugleich das *Privilegium* gab, mit rohtem Wachs zu siegeln, und sie in des Römischen Reichs Schutz nahm, bey Strafe 20 Pfund Goldes, (2560 Duc.) die erhaltene Freyheiten nicht zu kräncken. Daß dieser Zutpheld (nicht Ludwold Zutweld) l) ein sehr begabter Mann gewesen seyn müsse, erhellet aus des Kayfers Zeugnis, welcher ihn in gedachter Confirmation rühmet, daß er des Kayfers und seiner Freunde Geschäfte am Päpstlichen Hofe treulich und wolverdient betrieben. Bey Ao. 1519. wird eine Original-Urkunde von ihm folgen, darin sein rechter Nahme mit allen seinen Nemetern anzutreffen.

Ao.  
1515:

II.

w) *Herm. Bonni* Chron. Lubec. ad ann. 1511. x) *D. Chytræi* Saxon. L. VI. p. 172. *Lindenb.* Chron. Rost. L. III. C. 16. y) *Frid. Thomas* in Anal. Gustrov. Per. III. §. 4. z) *Gottfr. Arnold.* Kirchen- und Käser-Hist. L. XVI. C. 5. §. 2. a) *Chemn. Meckl. Stam-B.* in Hinr. XI. und Alb. VIII. b) *Chemn. Chron. M. P.* III. in Vita Hinr. XI. apud *Ungnad.* in Amoenit. p. 261. c) *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. p. 714. d) *Bernh. Heder.* Chron. Swerin. ad h. a. e) Chron. Lubec. ad h. a. *Latom.* in Genealogo-Chron. ad h. a. *Schröd. Pap. Meckl.* p. 2822. f) *Schröd. Papist. Meckl.* p. 3016. g) *Rost. Etw.* de Ao. 1739. p. 133. h) in Chron. M. in Vita Hinr. XI. apud *Schröd.* im *Papist. Meckl.* p. 2825. *de Beehr* de Reb. Mecl. p. 718. i) *Bernh. Latomi* Genealogo-Chron. ad ann. 1514. k) *Chemn. & ex eo Schröd.* l. c. l) *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. p. 718.

## I.

## Der Hertoge von Mecklenburg Hinrich (Pacifici) und Albrecht (Formosi) brüderlicher Vergleich von 1513.

**W**y Hinrich und Albrecht Gebrüder, van Gades Gnaden, Hertogen tho Mecklenbork, Fürsten tho Wenden, Grafen tho Schwerin, Rostock und Stargard der Lande Herrn. Bekennen orentlick mit dissen Breve, dat wy uns, uth brüderliker Leve und Fründschop, umme unses ock unser Lande und Lude Nuttes, Wohlfahrt und gemeinen Besten willen, wohlbedechtiglick und fründtlich, vif Jahr lanck, so sie na dato disses Breves negst na einander folgen, brüderlick vereinigt und verdragen hebben, wo hierua folget: 1) Erslick, dat wi Hertog Hinrich gemeltem unsern leuen Broder Hertoge Albrechten berörde Jahr lang, jeders Jahrs besündern dre dusent und veer hundert Rinsche Gilden, wenn sine Leve uterhalf Landes am Denck sie sin wert, an vollwichtigen Rinschen Gilden, und so se inländisch is, an Münze, Wehringe unser Lande, altid jeders Jahrs up twe Termine, edde Dage: Tiden, als up Jacobi und unsern Nimmeschlag, igt up Jacobi negstfolgenden antofangen, jeder Tid den halven Deel van berörder Summa, in unserm Fürstendohm gotwillig entrichteten, und sine Leve, wen se inländisch is, mit eren Denern in temliker Antal, wo wy den up selke Tallnam als ordeninge met einander begripen werden, gelick uns silvst und unser Dener gewöuntliker Weise met Eten, Drinken und up ere Perde Havern versorgen, und dargegen alle Gülte, Tolle und Rüttingen in unser beyder sich Landen, entfangen und upheven, und darinn dat Fürsilike Regiment hebben, solk Regiment und of unser Fürsiliken Hoff darvon entholden, und dat silve alles na unsern Gefallen und besten Verstand uns beiden und unsern Landen und Luden thom besten ordnen und bestellen. 2) Und ofte wy äver Holdinge unser Regimentis Haves und Aflegginge unser Schulde, des wy uns na Vermögen sitigen wollen, van unsern Gülten, effte Rüttingen, wat ersparen würden, densilven Noverlop in unsern leuen Broders und unser Nut und beste kehren. 3) Wy schölen of genannten unsern leuen Broder tho allen wichtigen und grotten Saken teen und de nicht anders, denn mit seiner Leve Naht Wethen und Willen verhandeln edder beschluten. 4) Of hinder seiner Leve und ahne dersilben Wethen und Willen keimerley wertlike Angefälle, edder andere unse Götter, noch eine mercklike Gaven niemands geven edder vorschrieven, sinder was des varfallen edder tho doen sin würde, schal nicht anders, denn eindrechtiglick dörch, uns sämplick geschehen und wes daröver, dörch uns hinder sine Leve, edder wedderünne dörch sine Leve hinder uns vorgeben, verschreven, verheisset, togesegt, edder vorge-nomen würde, schal van unwerden und nicht krefftig sin. 5) Wy willen of, wenn unse leue Broder inländisch is alle unse Breve uth unse Canzelis gemeine Regierung betreffende, in unserm und seiner Leve Rahmon uthgan und verfertigen lasen. 6) Dargegen schölen und wöllen wy, Hertoge Albrecht uns an berörder Summa Geldes, als jährliken an dre dusent veerhundert Rinschen Gilden angeßgete vif Jahr lanck, de sie negst na einander folgen, wy sind binnen, oder uterhalve unser Lande,

alleins

alleine edder sämtlick mitt unsen Broder, ane wieder anlangen, gütlick bednigen laten, uns unsen Marschall und alle unse Dener, so wy hebben werden, kein uthgeschlaten, darvan versorgen, besolden, hoffleiden, und sünst mit allen andern saken, erholden. 7) Und so wy van berörder Summa Geldes, der dre dufend und verthundert Gilden wat erspahren edder desilben tho berörden unsern Eutholt nicht bedörffen wörden, den Overlof of in unsen und unsen leuen Broders Rütte und Besse wenden laten. 8) Dardover wieder und henvor över unse olden Schulde, de unse Broder tho sinen Förstlick Regiment getagen, keinerley Schulde maken, und unsern Broder Hertoge Hinrick alle Gülte, Zoll und Inkommen in unsen Landen getrowlick folgen laten; darvan niemand nichts vergeben, verschriuen noch verordnen, sündern de jenigen so uns belangen edder anlophen werden, van gemeinen Regiments wegen, alle Eydt tho siner Leve verwiesen und darto siner Leve dat Förstlike Regiment und Hoff, na sinen Gefallen und besten Verstande ordnen, befehlen, und darmit ahne Hinderung handeln und wandeln laten wollen. 9) Doch also, wenn wy inländisch sind, dat sine Leve, Uns und unse Dener mit Nothdurfft (wo baven berört) versehen uns of tho allen wichtigen Saken thehen, unsern Rath und Willen darinne tho hebben, und hinder uns van Güdern edder andern, nichts merckliches und grotzes vorgeven efft verschriuen schölle. 10) Dat wy alle beyde up genante Försten, ein jeder vör sich silvest, so vele eme des betrefet, einander by bröderliker Trüwe, berörde viff Jahre lanck, stede und feste to holden, tho gesegt und verspraken hebben, als wi of silvest hiermit gegenwerdiglick doen. 11) Doch dem Verdrage, so wy mit einander und weiland unsen leuen Broder Hertoge Erken up gericht, und ddrch etlike unse Rede mit vorsegeln hebben laten, unschedelick, den wy na uthgang der viff Jahre, na sinen Inholde stede holden wollen. Unde des tho Orkunde und Getlichnisse hebben wie de Breve mit unsen eigen Henden unterschreven, und mit unsen anhangenden Insegeln wittlick besegelt, beyde eines Ludes twesachtigen uns geven laten, tho Schwerin am Dage Dorothee Virginis, na Christi unser Herren Gebort vöffteinhundert und im drüdteindem Jahre.

Wy Hinrick Hertoge tho Mecklenborg, thosseggen in Krafft dieser unser eigen Handschrift allen Inholt dieses Breves stede und feste tho holden.

Wi Albrecht Hertoge tho Mecklenborg, thosseggen in Krafft dieser unser eigen Handschrift, allen Inholt dieses Breves stede und feste to holden. \*

\* Es ist dieser Vergleich auch in hochteutscher Sprache, alten Druckes, vorhanden, klingt aber sehr Thüringisch; daher zu vermuthen, daß Nic. Marschall der Conciipient gewesen.

## II.

## Kaysers Maximiliani

Confirmatio der Privilegien der Dom-Kirchen zu Schwerin und Bügow, von 1515.

Maxi-

**M**aximilianus divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex Archidux Austriæ &c. ad perpetuam rei memoriam. Expostulat Sacri Romani Imperii, cujus habenæ regendæ a Deo, a quo est omnis potestas & dignitas, nobis concessæ officium, ut quæ ad sacrosanctarum Ecclesiarum, bonorumque suorum amplificationem, tutelam & protectionem accedere cognoscimus, ea uberiori studio & largissima liberalitate concedamus. Quapropter volentes Cathedralē *Sverinensem* & *Bützoviensem* collegiatas Ecclesias Saxonie inferioris non vulgares, in quibus ad præfens honorabilis devotus nobis dilectus *Zutpheldus Wardenberg*, decretorum Doctor Decanatus & Præposituræ dignitates respectively obtinet, Imperiali nostra munificentia inprimis Zutpheldi meritis & fidelibus servitiis nobis in Romana curia in nostris & familiarium nostrorum negociis præstitit id exigentibus, decorare atque completi. Motu itaque proprio, ex certa scientia, ac de nostræ imperialis potestatis plenitudine omnia & singula privilegia, indulta, immunitates, concessionem, gratias, favores, protectionem, exemptionem, ac alia jura nec non res & bona quæcunque ad præfatas Ecclesias & earum quamlibet personasque earundem respectively spectantes ac spectantia etiam per quoscunque Principes Ecclesiasticos vel Seculares, etiam Prædecessores nostros Romanos Imperatores & Reges aut dictarum Ecclesiarum fundatores, ei seu earum alicui concessas & donatas, concessa aut donata, quorum omnium tenores, nomina & formas habemus, motu simili præsentibus pro plene & sufficienter expressis, Imperiali Autoritate ac nostra approbamus & confirmamus ac etiam de novo eisdem concedimus, nec non illis omnibus & singulis perpetuæ firmitatis robur adjicimus, omnesque & singulos defectus tam juris quam facti, si qui forsan intervenerint in eisdem, motu & potestate similibus supplemus & nihilominus Prælatos, Præpositos, Decanos, Canonicos, Vicarios perpetuos earundem Ecclesiarum nunc & pro tempore existentes aliasque personas ecclesiasticas eisdem ecclesiis & earum cuilibet deservientes, unum cum omnibus & singulis colonis, hominibus, villanis, reddituariis, nec non familia ac etiam rebus & bonis ipsorum mobilibus & immobili-

bilibus, præsentibus & futuris sub nostra imperiali gratia, tuitione & protectione speciali motu & potestate similibus duximus assumendas & assumimus per præsentibus, volentes & hoc imperiali nostro edicto decernentes illas & illos & quemlibet eorum ab omni gravamine, violentia, invasione & impedimentis quorumcunque esse debere penitus liberos & immunes. Præterea motu & potestate similibus damus & concedimus capitulis dictarum Ecclesiarum ac personis Prælaturis obtinentibus in eisdem, ut quascunque literas publicas & privatas ipsos & eorum negotia qualiacunque concernentes communiter (et) divisim, cum *cera rubra* poterint & valeant sigillare & talibus absque aliqua reprehensione libere & licite uti. Nec non prorsus & omnino similibus privilegiis, immunitatibus, indultis, exemptionibus, libertatibus, gratiis & favoribus ubique gaudere, quibus quæcunque aliæ ecclesiæ per Prædecessores nostros Romanorum Imperatores & Reges fundatæ & erectæ gaudere consueverunt & possunt seu poterunt quomodolibet in futurum. Volumus etiam, quod transfumtis præsentium manu publici Notarii subscriptis & sigillo alicujus Principis Ecclesiastici vel secularis aut personæ in dignitate Ecclesiastica vel seculari constitutæ aut Canonici cathedralis Ecclesiæ seu alicujus Capituli vel Communitatis sigillo sigillatis plena & indubia fides ubicunque locorum adhibeatur, & eisdem ita stetur ac si originales literæ hujusmodi in medium exhiberentur. Nostri tamen & sacri Romani Imperii juribus ac quorumcunque semper salvis.

Nulli ergo hominum liceat hoc nostræ confirmationis, protectionis, voluntatis, concessionis ac gratiarum hujusmodi paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumserit, pœnas contra turbatores Ecclesiarum seu Ecclesiasticarum personarum ac rerum & bonorum suorum, a jure canonico aut civili quomodolibet statutas, quas eum ipso facto incurere volumus & decernimus, nostram etiam gravissimam indignationem & *viginti librarum marcas auri puri* totiens quotiens contra factum fuerit, sciat se etiam ipso facto irremissibiliter incursum, quarum medietatem ærario nostro imperiali, reliquam vero partem injuriatarum personarum usibus decernimus applicandam.

Neumes Buch.

Ⓞ

Testi-



Testimonio harum literarum sigilli nostri appensione munitarum.  
Datum in civitate nostra imperiali Augusta die XX. Maji. Anno  
Domini MDXV. Regnorum nostrorum Romani XXX Hungariae  
vero vicesimo sexto. \*

\* ex Schröd. Papist. Meckl. ad ann. 1515. p. 2827.

## Das VI. Cap.

### Man will die Mängel bessern.

1. Bündnis mit Dänemarck. Vom Land-Gericht. Herzog Magnus wird zum Schwerinschen Bischof postuliret.
2. Zütpheld Wardenberg. Conrad Pegel. Unruhe im Stift Rageburg.
3. Arcimboldi Ablasz-Kram. Pegel schreibt von der Busse.
4. Nicolaus Ruff wiedersetzet sich dem Pabsthum.
5. Von der ersten Policy-Ordnung.

**D**er König von Dänemarck, Johann, dessen wir so oft gedacht, war Ao. 1513. d. 20. Febr. gestorben. Er hatte anfänglich alle 3 Nordische Reiche, weil er aber auch die Ditzmarsen, als ein freyes Volk, mit unter seiner Bothmäßigkeit haben wolte: so verlohr er Ao. 1500. gegen ihnen die Schlacht, und erlitte eine grosse Niederlage. Das Königreich Schweden nahm daher Gelegenheit, sich von seinem zu hart fallenden Joch los zu machen. Da nun die Wendischen Städte es mit den Schweden hielten: so war König Johann auch ein Feind derselben, wie wir bereits gehöret. Nach dessen Tode kam sein Sohn, Christian II. insgemein Christiern genant, zur Regierung in Dänemarck. Dieser wandte nun alle Kräfte an, das Königreich Schweden wieder an sein Haus zu bringen. Der Kayser Maximilian I. sandte unsern Herzog Heinrich (Pacificus) an denselben, ihm zur angetretenen Regierung Glück zu wünschen, m) und die obhandene Vermählung dieses

ses Königs, mit des Kayfers Maximiliani Sohns Tochter, Isabella, (deren Bruder Carolus V. Ao. 1519. Römischer Kayser ward) zum Stande zu bringen. Da denn zugleich zwischen dem König Christiern und unsern beyden Herzogen, Hinrich (Pacificus) und Albrecht (Formosus) ein Bündnis geschlossen ward, sich, gegen ihre Feinde in allen Fällen beyzustehen; n) welches Bündnis mit der Zeit die Quelle unsäglichen Übels für Mecklenburg ward, weil der König sich besser zu einem Asiatischen Tyrannen, als zu einem Europäischen Herren schickte: so konte nichts anders als Unheil daraus entstehen, wovon wir hier den ersten Grund anzeigen wollen. Denn daß die Land-Stände zu solchem Bündnis solten mit zu Rahte gezogen seyn, ist nicht zu finden. Wäre es geschehen, so mögte dadurch viel Böses seyn verhütet worden.

Indessen waren unsre Herzoge noch auf die Vermehrung des Gottesdienstes bedacht, und stifteten also am Tage Martini, Marien Zeiten (horas canonicas) in ihrer Schloß-Capelle zu Schwerin. Sie legten dazu 25 Mark von der Orbö, aus Criviz, welches der Bischof von Schwerin bestätigte. o)

Daß das Land-Gericht schon wieder im Gange gewesen, haben wir droben bey 1508. aus einer Urkunde gesehen. Doch waren auch noch willkührliche Aussprüche des Hofes bekant. Jezo ward dergleichen in beyder Herzoge Gegenwart, die eine ziemliche Anzahl von Prälaten und aus der Bitterschaft, als Rähte bey sich hatten, zu Schwerin abgefasset. Es verklagte daselbst Helmuth von Plesse den Bischof Peter Walkow von Schwerin. Denn auch die Bischöfe, weil sie ein Land-Stand waren, mußten in Schuld-Sachen, vor dem Land-Gericht erscheinen; wie hieraus zu erschen. Die Klage betraf eine Foderung, welche die Kloster-Jungfern, so damahls Kloster-Frouwen (Frauens) hießen, an gedachten Plessen hatten, die aber der von Plesz vermeinte, durch Assignation an den vorigen Bischof Johann, bezahlet zu haben. Die Kloster-Frauens hielten sich an Plessen, als ihren Schuld-Mann, Plesse solte also sich am Bischofse halten, nach der Lübeckischen Rechts-Regul: Hand wahr Hand. Die Auseinandersetzung ward am Tage Marcelli 1516. gesprochen, wie hier folget.

L

Ao.  
1516.

Es war aber dieses auch wohl das letzte, was Bischof Peter vornahm. Denn so reisete er in diesem Jahr nach Lübeck, ward daselbst krank, machte d. 23. Maji sein Testament, zu dessen Executorn er den Bischof von Camin, Martin Karith, als seinen Landsmann, und den Bischof von Lübeck, Johann Grimholt, als Ordinarium des Orts, einsetzte, und am 4ten Tage darnach starb. Die Leiche ward d. 29. desselben Monaths nach Schwerin gebracht, und Ständemäßig begraben. Doch findet man nicht, daß ihm ein Leichstein gelegt, oder ein Epitaphium gesetzt worden, dergleichen Ehre er doch für manchen seiner Vorfahren verdienet hatte. Er saß 8 Jahr, p) und war der letzte Bischof, der bey uns diesen Titul geführt, und in der Päßtlichen Religion gestorben. Die Dom-Herren gingen, nach seinem Tode, ganzer 5 Tage zu Nacht, und überlegten ängstlich, wen sie wieder zum Bischofe wehlen wolten. Es war wohl niemand geschickter dazu, als vorgedachter Zutpheld Wardenberg, der auch beym Kayser und Pabst bekant und wohl gelitten war. Die Dom-Herren sahen aber wohl, wie es den Bischöfen von geringer Abkunft erginge. Endlich wurden sie sich einig, und postulirten am 21. Jun. des Herzogs Hinrich ersten Princken, Magnus, der nun im 8ten Jahr seines Alters war. Sie setzten eine weitläufige Capitulation auf, und zwar in lateinischer Sprache, als welche in Kirchen-Sachen allein gebräuchlich war. Der Herr Vater des Postulirten unterschrieb dieselbe eydlich an stat des noch unmündigen Sohnes, mit folgenden Worten:

Ita est ut supra & sic servare juro & promitto Ego Henricus Dux Magnopolensis, manu propria in fidem subscripsi.

2. Der Dechant Zutpheld Wardenberg mußte nun das beste thun, die Confirmation vom Pabst Leo X. zu erhalten. Das Capittel bath für den jungen Fürsten, und zu Rom ließ sich vieles für Geld erhalten. Es erfolgte also dieselbe d. 13. Nov. mit dem Bedinge, daß der Postulirte, wenn er 21 Jahr alt wäre, das Bisthum administriren, und wenn er das 27. erreicht, würcklicher Bischof werden sollte, wozu er sich von zweyen oder dreyn andern Bischöfen, nach Gefallen könnte einweyhen lassen; welches doch dem Erz-Bischofe zu Bremen, als Metropolit, nicht sollte verfänglich seyn; wie

wie die hier folgende Bulla mit mehren besaget. Es war derselben zugleich ein harter Eyd für den künftigen Bischof beygefüget, darin er sich aller Neuerung entsagen solte, welchen aber Herzog Magnus niemahls unterschrieben; daher ihm solcher Eyd bey erfolgter Reformation nicht hinderlich fallen konte, wie doch Schröder vermeinet. Denn so hat er sich niemahls zum Bischofe einweyhen lassen, sondern ist mit der Administration zufrieden gewesen; hat auch sich bis an sein Ende, welches Ao. 1550. erfolgte, nur *Administrator* geschrieben, wie mit einer Urkunde von 1548. zu erweisen. q) Es konte also mehr geregter Dechant, Zutpheld Wardenberg, noch 14 Jahr freye Hand haben, ehe Herzog Magnus zur Administration reif ward, wiewohl der Dechant selbst so lang nicht lebte. Denn so ward er Archi-Diaconus zu Rostock und Officialis des Bischofs, von da ging er nach Strahlsund, etwa Ao. 1517. und von hier nach Rom; woselbst er, wie die Kayserlichen diese Stadt Ao. 1527. einnahmen, tödtlich verwundet ward, und bald darnach starb. r) Inzwischen ward der junge Herzog, und künftiger Bischof mit der größten Sorgfalt zu solchem Herrn erzogen, von welchem sowohl das Land, als die Kirche viel gutes erwarten konte. Sein erster Præceptor war der vorgedachte Conrad Pegel, dem folgte mit der Zeit Arnold Burenius, von dem wir noch viel hören werden. Diese Männer unterwiesen ihn dergestalt, daß er einer der gelehrtesten und rechtschaffensten Prinzen geworden, der ein Feind von aller Uppigkeit und Verschwendung, von Hochmuht und Gewalthätigkeit war, wie Stieber ihn abmahlet, in dem Buch, so er von dessen Leben Ao. 1716. geschrieben; worin er wünschet, daß doch alle Fürsten mögten solche Fürstliche Gedancken haben, und darüber halten. s)

So ruhig es nun im Stift Schwerin zuing, so vielen Widerwillen hatte der Bischof zu Raseburg, Hinrich III. Berkmeier, mit dem Herzoge Magnus zu Sachsen-Lauenburg. Das Stift daselbst hatte in 60 Jahren keine Lehns-Pflicht an den Kayser geleistet, weil es ihm zu schwer gefallen, bey seinen schlechten Umständen, die Kosten anzuschaffen. Durch solche Versäumnis war gedachter Herzog auf die Gedancken kommen, daß der Bischof alhie nicht mehr ein Reichs-Fürst sey. Er fing also an, den Stifts-Unterthanen, als

war er ihr Ober-Herr, allerley Dienste anzumuhlen; nahm auch dem Stift eine Mühle weg, so an der Brücke über dem Raseburger See gelegen war. Der Bischof klagte zwar hierüber bey dem Pabst und Kayser. Es fehlte auch nicht an *Inhibitionen* und *Citationen*; aber der Herzog kehrte sich daran nicht. Endlich erboth sich der Bischof bey dem Kayser, die bisher unterlassene Lehns-Pflicht zu erneuren. Damit es nun mit den allerwenigsten Kosten geschehen mögte: so verordnete der Kayser Ao. 1515. den Herzog Hinrich zu Brunswick dazu, daß er, als Kayserlicher *Commissarius*, von dem Bischofe den Lehns-Eyd aufnehmen solte; welchen auch dieser, gleich andern Reichs-Fürsten, leistete. Wie der Herzog Magnus erfuhr, daß der Bischof dem Kayser und dem Reich geschworen; so ward er sehr erbittert, zog dem Capittel alle seine im Lauenburgischen gelegene Güter ein, und erwies dem Stift mancherley Drangsalen. Die Bischöfe hatten damahls vieler Orten die verdammliche Weise, wenn ein Bauer die Zehenden an sie nicht richtig abtrug, daß sie nicht erst bey dessen Obrigkeit klagten, sondern den Bauern ungesäumt in den Bann thaten. Eben also verfuhr auch jeho der Bischof zu Raseburg. Der Bauer, den es traf, gehörte unter dem Edelmann, Johann von Daldorf, der des Herzogs Vasall war. Da ließ nun der Herzog gerne geschehen, daß dieser von Daldorf, mit Zuziehung eines andern, Paul Pecht genant, dem Bischof in sein Amt Stove fiel, und die Dörfer Carlow, Kluckstorp und Kultrade ausplünderte; woraus grosse Weiltläufigkeit entstand, die in folgende Zeiten gehöret. t)

3. Der Pabst Leo wolte die St. Peters Kirche zu Rom bauen, seine Wirthschaft aber war nicht darnach, daß er das nöthige dazu hätte verübrigen können. Er schickte deswegen aller Orten Abblaf-Krämer herum, von andern zu holen, was er brauchte. Nach Mecklenburg kam Johannes Angelus Arcimbaldus, J. U. Doctor, Präpositus von Arcissate, (Arcissia) des Römischen Reichs Protonotarius und des Pabstes Referendarius, Nuncius und Commissarius. Ein Mann, der so viele leere Geld-Beutel als schwülstige Tituls hatte. Dieser theilte nun aller Orten für Geld Abblaf aus. Unter andern gab er den Nonnen zu Neuen-Closter, deren 54 waren, (mehrentheils adelichen Standes) am 20. April zu Wismar einen Brief,

Brief, darin er ihnen freystellte, einen Priester, es sey von den *regularen* oder *secularen*, nach Gefallen zu erwählen, der auf ihre Beichte sie lossprechen könnte, von allen Schanden und Lastern, sie möchten so groß und ausschweifend seyn, als sie immer wolten, ja wenn sie auch einen Bischof todt geschlagen hätten. Man kan leicht gedenccken, daß dieser Brief nicht eben für Nonnen abgefaßt, als welche zu den allergrößten Lastern nicht geschickt sind; sondern daß der Legat nur einerley Art von solchen Briefen gehabt, die also eingerichtet, daß sie sich auch auf Strassen-Räuber und Spißbuben, auf Meuchelmörder und Galgen-Vögel geschickt. Vormahls hatte man in Ablass-Briefen nicht allein die Bekentnis des Mundes, sondern auch die Zerknirschung des Herzens zur Vergebung der Sünden erfordert; aber nun ward solcher Zerknirschung nicht mehr gedacht. Man würde jeho kaum glauben, daß solche Briefe ertheilet worden, wenn dieser nicht noch vorhanden wäre. u) Wer einen Menschen, mit Vorsatz, gröblich beleidiget, und es sich nicht einmahl leid seyn lassen will, der wird wohl nimmer, durch die bloße Bekentnis, ihn zur Versöhnung bewegen; und doch sollte nun Gott damit zufrieden seyn. Da doch alle Heuchler ihre Sünden bekennen, ja auch die allergottlosesten, wenn sie sich derselben rühmen. Es kam solches daher, weil man die eigentliche Beschaffenheit der Buße, so ferne sie die Hindernissen des Glaubens wegräumet, nur in eine äußerliche Handlung, nicht aber in eine inwendige Herzens-Änderung setzte, da doch der Glaube im Herzen seyn muß, folglich auch daselbst die Hindernissen müssen weggeräumet werden.

Es gab dis Verfahren dem mehrgedachten **Conrad Pegel** vielleicht Gelegenheit, ein Gespräch von der Buße, an unsern Herzog **Magnus** zu schreiben, so im Martio dieses Jahres, in **Marschall Thurii** Hause gedruckt ward, als welcher gelehrte Mann seine eigene Buchdruckerey hatte. w) Pegel schreibt darin manches von den Schmerzen, so ein Bußfertiger über die begangene Sünden empfindet, und von der Sinnes-Änderung, so damit verknüpft, auch von dem Nutzen des Gebeths. Er zeigt, daß vor der Bekentnis des Mundes allerdings eine **Contusion** (Zerknirschung), wie ers nennet, hergehen müsse. Es zeuget dis kleine Werklein zugleich eine grosse Be-

lesens

lesenheit in den besten Schriften der Griechen und Lateiner. Aber von der Heil. Schrift und von dem Glauben an Christum, wodurch wir doch allein gerecht und selig werden, ist nichts bey ihm zu finden. Denn die H. Schrift krigten damahls wenige zu sehen, und von dem Glauben an Christum, dadurch der Sünder mit seinem Erlöser in Gemeinschaft kömt, also, daß beyde für einen Mann stehen, hörte man fast gar nicht. Der gemeine Haufe behalt sich mit dem blinden Glauben, der ohne Erkenntniß, und die Gelehrten mit dem todten Glauben, der ohne Wirkung aufs Herz ist. Von der freudigen Zuversicht, welche sich auf Christi Verdienst gründet, und der Geist Gottes, durch seine inwohnende Gnade bey rechtschaffenen Gläubigen würcket, hatten die wenigsten Erkenntnis und Erfahrung. Es saget Pegel zwar auch von der Genugthuung für die Sünde, aber er verstehet es nicht von der Genugthuung Christi, womit wir uns in der Zerknirschung des Herzens trösten können, sondern von der Genugthuung, die von uns selbst kommen soll, womit man sich Zeit Lebens, und dennoch vergänglich plagen mußte. Indessen hatte diese Lehre doch auch was angenehmes für die menschliche Natur an sich. Denn ein jeder will lieber durch sich selbst, als durch andere, empor kommen, und daher hat sie sich bis diese Stunde im Pabsthum erhalten. Ungemein angenehm mußte es wohl den Mönchen seyn, wenn man sie für Leute hielte, die nicht allein für ihre Sünden genug gethan, sondern auch bey ihrer Genugthuung so viel an guten Wercken verübriget, daß sie davon an andern überlassen könten, welches der nichtige Grund von allem Ablass-Kram war, wie schon vorhin gesagt.

Anderere mochten wohl dem so hoch angezogenen Ueberschuß an guten Wercken, bey den Kloster-Leuten, nicht recht sicher trauen, daher sie keinen Ablass kauften, sondern selbst was gutes stifteten. Diese thaten nun zwar was gutes, aber nicht auf gute Art; indem sie die Armen bedachten, aber so, daß sie das Verdienst Christi, als die einzige und vollgültige Ursache der Seeligkeit, beeinträchtigten, und nicht eher von ihren Gütern mittheilten, als wenn sie nun doch dieselben verlassen mußten. Daher kamen die vielen Stiftungen in den Testamenten; wie denn eben jeko eine reiche Frau zu Wismar, Namens Margareta Borneken, in ihrem letzten Willen, nicht allein für die

die armen Seelen (Siechen-Krancken) in Wismar, sondern auch nach den Siechen-Häusern zu Weitendorf, (unter den Gütern der Negendancken) Grevismölen, Buckow und Kröpelin etwas vermachte. x)

4. Solchem Irthum, der wieder die klaren Worte der Heil. Schrift, (Rom. III, 24.) als welche denen guten Wercken nicht die Seligkeit selbst, sondern so viel mehr Preis und Ehre in derselben verheisset, wenn man darin beharret, (Rom. II, 10.) hatten sich schon die Waldenser (ein Volk zwischen Franckreich und Italien) vor 400 Jahren wiedersezet; wie aus ihrem Glaubens-Bekentnis erhellet, so Anton Leger, Professor zu Genew, herausgegeben. Diese hatten nun noch, mitten in der überhand nehmenden Finsternis des Pabstthums, das Licht dieser Erkenntnis aus der H. Schrift behalten. Vor 200 Jahren war Johann Wiclef in Engelland, und vor 100 Jahren Johann Hus in Böhmen, gleichfals auf diese Spur gerathen. Daher man nicht meinen darf, als sey jemahls eine Zeit gewesen, darin man von der Lehre des Christenthums, daß wir allein aus Christi Verdienst selig werden, gar nicht gewußt. Die Husiten waren auch in Mecklenburg, und insonderheit zu Rostock, bekant geworden. Hier wohnte ein Priester, Nicolaus Ruffe genant, welcher öfters Umgang mit ihnen hatte. Daher er anfang, die Misbräuche des Pabstthums und ihre irrige Lehre von der Buss und Glauben an Gott (welche die beyden ersten Haupt-Stücke des Apostolischen Catechismi, Ebr. VI, 1.) mehr und mehr einzusehen. Als er sich nur etwas davon mercken ließ, und auch schon andern die Augen begunten aufzugehen: so kamen diese, doch wie Nicodemus, in der Nacht zu ihm, und ließen sich den rechten Weg zur Seligkeit zeigen. Da hatte er nun Gelegenheit, vieles von den zänckischen Priestern, von ihrer Nachlässigkeit im Amt, von ihrem üppigen Wandel, und insonderheit von der Ablass-Krämerey zu reden. Die Gelegenheit gab dazu der vorerwehnte Arcimbaldus. Dieser war zu Lübeck mit grosser Herrlichkeit empfangen, und mit Proceffionen eingeholet worden. Hermann Bomus, der zu dieser Zeit lebte, schreibet von ihm: „Es sey ungläublich, wie grosses Geld und Gut dieser Legat aus Lübeck und den benachbarten Städten gezogen; daher er auch nicht gewußt,“

Neuntes Buch. H „wie



„wie üppigen Staat er damit machen wolle. Es sey ihm nicht genug  
 „gewesen, ein Fürstliches Silber-Service auf seinem Tisch zu haben,  
 „sondern es hätten auch silberne Kessel und Brat-Pfannen in der Kü-  
 „che seyn müssen. Was er nicht verschwendet, das habe er durch  
 „Wechsel anders wohin übermachen lassen. Zu dem Ende habe er  
 „einen Bürger aus Cölln bey sich gehabt, Namens Antonius de  
 „Walie, welcher aber des Nachts in einem Hur-Hause erwürgt und  
 „in eine Pfütze geworfen worden.“ Dergleichen schändliche Dinge  
 gingen damahls vor, welche die stillen im Lande besetzten. Ruf,  
 und die ihn besuchten, sprachen davon bey Gelegenheit, aber niemand  
 hatte noch nicht das Herz, freymühtig herauszugehen, und die Män-  
 gel in Lehr und Leben öffentlich zu bestrafen. Es konte aber doch  
 Ruf nicht verborgen bleiben. Die Feinde der Verbesserung ver-  
 flagten ihn bey den Nachspürern der Käzerey, (inquisitores hereti-  
 cae pravitatis) deren ordentlich 2 zu Kostock waren. Sie beschul-  
 digten ihn, daß er nächtliche Zusammenkünfte hielte, darin es gar lie-  
 derlich zuginge; indem Sausen und Schwelgen, Huren und Duben  
 die Künste wären, welche man daselbst treibe. Denn das Gute zu hem-  
 men, hat man immer den Beförderern desselben böses angetichtet.  
 Als nun Ruf wohl sahe, was man mit ihm im Sinn hätte, und wie  
 leicht der Pöbel zu Kostock in Wuht zu bringen, so ging er nach  
 Wismar, woselbst er anderthalb Jahr blieb, und in Bestrafung der  
 Päbstlichen Irthümer und Misbräuche, fortfuhr. Indessen war ei-  
 ner seiner Anhänger, ein Studiosus, in Kostock, so kühn gewor-  
 den, daß er aller Orten auf Gassen und Kirchhöfen schrie: „Nun  
 „komet die Zeit, daß Israel soll aus der Babylonischen Gefängnis des  
 „Anti-Christes erlöset werden; darum so thut Buße! Wachet auf  
 „ihr Priester, wie seyd ihr in so tiefem Schlaf? Thut doch einmahl  
 „Buße! Wachet auf ihr Bürger, und lasset einmahl eure Irthümer  
 „fahren, thut Buße! weil sich eure Erlösung nahet.“ Diesen hielte  
 man erstlich für einen Narren, und nante ihn den neuen Propheten;  
 endlich stieß man ihn zum Thor hinaus. 2) Aber nach sieben Jah-  
 ren fand sich, daß er nichts in den Wind geredet; und ist es merck-  
 lich, daß, gleichwie Johannes der Täufer in der Wüsten, und Lu-  
 therus zu Wittenberg, also auch dieser zu Kostock, bey obhande-  
 ner

ner Reinigung des Gottesdienstes, den Anfang des Vortrages von der Buße gemacht.

5. Damahls schrieben die Herzoge Hinzrich (Pacificus) und Albrecht (Formosus) welcher sich eine Zeitlang bey dem Kayser aufgehalten hatte, a) einen Land-Tag nach Wismar aus, da die 3 Stände, als Prälaten, Manne (Ritterschaft) und Städte zusammen kamen. Bis her waren mancherley Verordnungen ins Land ergangen, solche wurden nun in eins gebracht, unter gewisse Titul gestellet, zu jedermans Nutzen bekant, und durch den Druck, so in Marschalti Thuriu Hause zu Rostock geschah, allgemein gemacht. Der Titul war:

Ordninge Statuta und Settinge durch de durchluchtige und hochgebohrne Fürsten unde Heren, Heren Hinzrichen und Heren Albrechten Gebröder Herthogen tho Mecklenborch, Fürsten tho Wenden, Grewen tho Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Heren, in genandten erer Fürstlichen Gnaden, Fürstendome, Landen, Steden und Ebeden, dem gemenen Nutte thom besten, im Jahr na Christi unses Heren Gebordt vesten Hundert und Sechsteine publiciret, verkündet, vorge Namen upgericht und besliken gebaden tho holden. b)

Es wird diese Verordnung insgemein die erste Policy-Ordnung genant, ob sie wohl den Titul selbst nicht führet, als welcher allerst Ao. 1542. aufgekommen. Ob diese vom gegenwärtigen Jahr 1516. mit allgemeiner Bewilligung des Landes publiciret worden, daran ist nicht zu zweifeln. Denn ob es zwar an einem Orte heist: „Es hätten die Herzoge darin von keinem dazu adhibirten Consens oder Racht der Land-Stände etwas gedacht:“ c) so gibt doch die Vorrede dieser Ordnung ein anders zu erkennen, als worin es heist: „Wie haben mit Rade, Weten und Willen unserer Reder und Landschop, düsse hyr navolgende Ordninge Statuta und Settinge begriffen, und vorvaten laten,;“ zudem so war bey den wenigsten Puncten vorjeko solcher Consens weiter nöhtig, weil es nur eine Sammlung der vorhin schon ergangenen Verordnungen war, welche die Herzoge mit Racht und Bewilligung der Rächte, so alsdenn aus der Ritterschaft bey ihnen waren, ergehen lassen. Denn gleichwie, nach alter

deutscher Freyheit, der Kayser keine Reichs-Gesetze, ohne Bewilligung des Reichs machet; also pflegten die Fürsten auch keine Landes-Gesetze ohne Bewilligung des Landes ausgehen zu lassen. Daß solches bey uns schon zu der Wariner Zeiten beobachtet worden, ist wohl daraus abzunehmen, weil es noch jêzo bey den Nachkommen der Anglier, so mit den Warinern in gleicher Verfassung gestanden, also in Engelland gehalten wird. Es ist daher auch weiter kein Punct aus dieser Verordnung angefochten, als der, welcher von dem Brausen handelt, von welchem die Ritterschaft meinet, daß er ohne ihre Bewilligung hinein gerücket worden. Der Titul ist: Van der Edelen und Geistliken Bruwen; und heist es darunter:

So hebben wy geordnet, dat de Adel, deghlyken de Geistliken, alle ne tho ärer Nohtdurfft, in ären Hüsern, ahn Hinderunge, tho bruwen Macht hebben und süß kenerley Beer up de Kröge, noch an andern, to verköpen, noch süßvest ehr egen gebrewet beer, veiles Kopes wyse tho verschencken, edder tho verköpen Gewalt hebben, sondern denjenigen, de dat bether geövet; schölen solches gänglich affstellen und underlaten.

Ueber diesen Punct haben nun die Städte mit der Ritterschaft von der Zeit an gestritten, und streiten noch; indem sie beyderseits wichtige Gründe vor sich haben. Daß das Bier brauen gar was altes sey, weil auch schon Tacitus desselben von den Deutschen gedencket, daran ist kein Zweifel. Daß man also auf dem Lande gebrauet, ehe noch Städte angelegt, das hat seine Richtigkeit. Weil aber damals, als bey uns Städte aufkamen, (welches im XIII. Jahrh. geschehen,) keine Sicherheit auf dem Lande war: so zog sich diese Nahrung fast gänglich nach den Städten. Daher wenige auf dem Lande waren, die im Bier-Brauen geübet, wie diese Verordnung selbst bezeuget. Nachdem aber der Land-Friede eingeführet: so begab sich der Adel, der sonst meistentheils, wo er keine feste Schlösser hatte, in den Städten gewohnet, (wie insonderheit M. Cordesius in seiner Parchimschen Chronic zeigt) wieder hinaus aufs Land, und fing daselbst sein vormahliges Brauen wieder an. Die Städte merckten bald, wie viel ihnen hierunter entginge, beschwereten sich also über den Abgang ihrer Nahrung, auf diesem Land-Tage, und ward hiemit des Adels

Adels Brau-Berechtigung zum erstenmahl angefochten. Was eigentlich für Gründe von beyden Seiten angeführet worden, das weiß man jezo nicht. Chemnitz muß auch nichts davon im Archiv gefunden haben. Denn er berufet sich, bey Erzählung dieser Sache, nicht auf briefliche Urkunden, wie er sonst pfleget, wenn er Archivische Nachrichten vor sich hat, sondern allein auf Reimar Koch. Dieser meldet nur, daß sich die Städte auf dem Land-Tage über die Ritterschaft, wegen des Brauens auf dem Lande, höchstens beschweret, saget aber nicht, was die Ritterschaft dagegen eingewandt. d) Der Hr. von Beehr will versichern: die Ritterschaft hätte sich auf die Possession bezogen, und also ein wichtiges Recht vor sich gehabt, aber die Herzoge wären den Städten günstiger gewesen. e) So gut sich nun dieses hören läßt: so kan doch auch nicht geläugnet werden, daß der Städte Nahrung hauptsächlich darin bestehe, daß die Einwohner derselben die rohen Waaren, welche das Land giebet, verarbeiten, damit einer beym andern leben könne, und nicht zuletzt, wenn die Städte unvermögend geworden, alle Steuer-Last auf die Dörfer falle; welches ohne Zweifel die Städte schon damahls vorgestellt, und die Fürsten beherzigt haben. Es sind nachher hievon viele weitläufige Schriften heraus gekommen. Hier ist es genug, daß wir den Ursprung angezeigt.

Sonst ist noch zu mercken, daß die Stadt Rostock, nachdem die zugestandene 20 Jahr der Bier-Accise verstrichen, um die Verlängerung derselben gebeten; da sie denn, gegen einen Revers und Erlegung 600 fl. solche Accise abermahl, doch nur auf 6 Jahr, erhalten. f) Die Accise-Bude lag damahls am Borg-Wall. g)

m) Chemn. Meckl. Stam-Baum in Vita Henrici XI. n) Joh. Schultz im Archivischen Bericht de Ao. 1710. Von der Spanischen Schuld-Forderung in Gerdes Saml. p. 582. o) Chemn. in Chron. M. apud Gerd. l. c. p. 628. p) Heder. Bischöfl. Hist. ap. Gerd. in den Saml. p. 474. q) Rost. Etm. P. IV. pag. 513. r) Mich. Lobes Historische Erzählung von dem Reformation-Werck der Stadt Strahlsund. p. 29. s) Schröd. Papist. Meckl. p. 2850. fgg. t) Schröd. l. c. p. 2811. 2876. u) Schröd. l. c. p. 2842. w) Schröd. l. c. p. 2866. x) Schröd. Wismar. Erstl.

p. 358. y) Chron. Lubec. ad h. a. z) *Lindenb. Chron. Rost. L. III. C. 17. Grapii Evangel. Rostock p. 34. Dav. Hinr. Koepken de Prælagis Reformat. Mecl. p. 31. sq. Hier. Lochner Singul. Mecl. C. 1. §. 15. Ungnad. ex Chemn. in Amoenit. p. 261.*  
 a) *Freheri Scriptorum Rer. Germ. Tom. II. pag. 601.* b) *Petr. Tornow de Feud. Meclenb. P. I. p. 151. Gerdes Saml. p. 484.*  
 c) *H. H. Klüvers vielfältig vermehrte Beschreib. des Herzogth. Mecklenb. P. III. a. p. 676. edit. 1739.* d) *Gerdes Saml. pag. 628.* e) *de Reb. Meclenb. L. V. C. 3. p. 719.* f) *Chemn. Chron. M. in Vita Henr. XI. & ex eo Ungnad. in Amoenit. p. 261.* g) *Rost. Etw. P. IV. p. 743.*

## I.

**Der Herzoge Hinrich und Albrecht von Mecklenburg**  
 Recels, in Sachen Helmold von Plesse Klägern contra den Bischof  
 zu Schwerin, Petrus Walkow, als Beklagten,  
 von Ao. 1516.

In den Gebreken, de sich tüssen dem Erwerdigen in Got Herrn Petern Bischof  
 pen to Schwerin, und an seiner Staedt sinen geschickeden anwalden, als Beklag-  
 ten an einen, und Helmoltd van Plessen Elegeren, anders deyls van wegen tweyer  
 hundert Lübischer Margk, Szo de Closter frouwen van Dobbertin genandten  
 Plessen, up etlike Lhen Güder, im nhamen eines Wederkopes vorgestreckt und ge-  
 reyket und darup van nighe sine vorschriynhe entfangen, unnd Plesse hat vordren  
 laten, dat hie berüede twe hundert margk wylens Heren Johann Bischope tho  
 Schwerin, der Tydt als hie in sinen bischopliken Stande gewest nha folgender ma-  
 ten entrichtet. Als nomelick, dat vefftig margk an Tegelsteen vorgewget, die Kersten  
 Preen van Preen seine gehalet, und to Bügow ins Stiftes nnt und burwe schinlick  
 gefehret und emhe vefftig Gülden by Henningk Hoben, und vefftig Gülden by Cla-  
 wes Trudmanne tho bethalen, vorwisset, die hie ok also tho emhe gesehen thor nö-  
 ge anghenahmer unnd emhe solcks Geldes halven entlik vorlaten hedde, und als enhe  
 gemelte Closter frouwen mit synen Brieve unnd Segel belanget und darneven vorge-  
 wendet, dat sie solken Hovetstol nicht bekamen, hedde hie derhalven gemeldeten He-  
 ren Petern, als folgenden Byshof angespraken, mit Bede enhe darinn, vann wegen  
 sinens Vorfaren mit betalingshe tho vertreden oder schadlos tho holden, darup hie  
 enhe in gegenwerdicheit des Pravesies van Schwerin vorheysthem unnd thogesecht  
 hebben scholde, wo hie mochte, als haben angeteget, bewyssen, dat he sinen Vorfar-  
 ren durch angetogede Vorwysinghe Bethalinghe der tweyer huadert margk gedaen,  
 dat hie en des Schadelos vortreden und enhe sine Brieve unnd Segel darumme up-  
 gericht

gerichtet antwurden wolde, unnd dit anwalden genaunte Bischoppe Solchs niet anders angefochten, den dat Helmolt van Plesse solcke tweye hundert margt den Closter Vrouwen toorn entrichten unnd darmit syne vorschryunge erleddigen, als denne umme solke Thospake und Irtinge, wat billick were, ergaen scholde, unnd inne Beslute solcke gebreken van beydersendes, tho unserer Hinrichs und Albrechts, und unserer bysittenden Räte, der wy eyne gude Fall geyslick und wercklik, by unns gehat, Uhtspracke und Erkentnis wytkorlich gestalt, dat wy darup erkant hebben. Wo Plesse mach mit denjennigen; Als Kersten Preen, Claves Trudtmann und Henningk Hooben Erven oder andere geloffwerdigen Rechtlik bewysen dat wylent Bischop Johann by getyden seines Bischopliken Standes solcke Betalinge, durch upgemelte Vormysinge thor genoge angeneamen unnd darup enhe solkes Geldes halben dem Closter vorschreven, entlik vorlaten, dat hie des geneten und dat gemelter Here Peter Bischop tho Schwerin, als gemelte Bischoppes nakamender, emhe solck Geld tho reynen oder enhe, dane by den Closterfronwenn vortreden und syne uthgegangene vorschryunge erlangen unnd antworden scholle. Doch mit solken Vorbeholde, wo berürt gelt sinen Vorfaren van denjennigen obgenant tho dene hie dat durch vormysinge gesehen, und emhe die betalinge tho doen thogesecht noch nicht betalet were. Dat hie sie daromme belangen und wo hie of genanten Bischop gemelte Closterfronwen solker maten rechtlik anspreken wolde, als dat Bischop Johann enhe solcke tweyhundert margt ersiadet unnd geantwordet hebben scholde, schal emhe apensfaen und daromme geschehen wat billigk unnde Recht is. Actum Swerin am Dage Marcelli Anno Domini XVI. \*

\* ex Schröd. Papist. Mecklenb. p. 2844.

## II.

Pabsts Leo X. Confirmation des Mecklenb. Herzogs Magni zum Bischofe, Ao. 1516.

LEO Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio *Magno* ex Ducibus Magnopolensibus electo Zwerinens. dioo. salutem & Apostolicam benedictionem. Vidimus nos pridem postulacionem de persona tua in Octavo tue etatis anno constituti in Episcopum Zwerinens. per dilectos filios Præpositum Decanum & Capitulum ecclesie Zwerinens. nunc certo modo Pastoris solatio destitute ex certis causis canonice celebratam de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica admittentes te quam primum vicesimum primum dicte etatis annum attigeris Administrationem in spiritualibus & temporalibus dicte ecclesie donec vicesimum septimum ejusdem etatis

an-

annum attigeris, de ipsorum fratrum consilio auctoritate predicta constituerimus & deputaverimus & ex tunc cum Vicesimum septimum annum etatis hujusmodi attigeris de persona tua eidem ecclesie providerimus teque illi prefecerimus & prefectum fore decreverimus in Episcopum & Pastorem curam ac administrationem ipsius ecclesie tibi in spiritualibus & temporalibus plenarie committendo ac tecum; ut postquam Vicesimum septimum annum etatis hujusmodi attigisses ipsi Ecclesie in Episcopum prefici & preesse illamque, in iisdem spiritualibus & temporalibus regere ac gubernare ac munus consecrationis suscipere & illo ubi valeres dispensaverimus prout in diversis nostris inde confectis literis plenius continetur. Nos ad ea que ad tue commoditatis augmentum cedere valeant favorabiliter intendentes tuis in hac parte supplicationibus inclinati. Tibi ut cum vicesimum septimum annum hujusmodi attigeris a quocunque malueris Catholico Antistite etiam gratiam & communionem Apostolice sedis habente ascitis & in hoc sibi assistentibus duobus vel tribus aliis Episcopis similiter gratiam & communionem habentibus munus consecrationis recipere valeas & eidem Antistiti ut recepto prius per eum nostro & Romane Ecclesie nomine a te fidelitatis debite solito juramento juxta formam presentibus annotatam munus predictum auctoritate nostra impendere tibi libere possit plenam & liberam concedimus eorundem presentium tenore facultatem. Volumus autem & auctoritate predicta statuimus & decernimus quod si non recepto a te per ipsum Antistitem dicto juramento idem Antistes munus ipsum tibi impendere & tu illud suscipere presumeritis dictus Antistes a Pontificali officii exercitio & tam ipse quam tu ab administratione tam spiritualium quam temporalium ecclesiarum nostrarum suspensi sitis eo ipso quod usque formam hujusmodi a te tunc prestiti juramenti nobis de verbo ad verbum per tuas patentes literas tuo sigillo signatas per proprium nuntium quantocius destinare procures ad quod per hoc venerabili fratri nostro Archiepiscopo Bremensi, cui prefata Ecclesia Zwerinensis Metropolitico jure subesse dinoscitur nullum in posterum prejudicium generetur.

Forma autem juramenti quod prestabis hec est.

Ego Magnus electus Zwerinensis ab hac hora ut antea fidelis & obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac Domino nostro Leoni pape X. suisque successoribus canonice intransantibus. Non ero in consilio aut consensu aut facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur aut in eos manus violenter quomodolibet ingerantur vel injurie aliqve inferantur quovis quesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut per nuntios seu per literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum & regalia Petri adjutor eis ero ad retinendum & deferendum contra omnem hominem. Legatum apostolice sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo & in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia, & auctoritatem Romane ecclesie Domini nostri Pape & successorum predictorum conservare, defendere augere & promovere curabo. Nec ero in consilio facto vel tractatu in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel prejudicialia personarum juris honoris status & potestatis eorum machinentur & si talia a quibuscunqve procurari novero vel tractari, impediam hoc pro posse & quantocius potero commode significabo eidem Domino nostro vel alteri per quem ad notitiam pervenire possit. Regulas sanctorum patrum decreta ordinationes sententias dispositiones reservationes provisiones & mandata apostolica totis viribus observabo & faciam ab aliis observari. Hereticos schismaticos & rebelles Domino nostro & successoribus predictis pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam nisi prepeditus canonica prepeditione. Apostolorum limina Romana curia existente citra singulis annis ultra vero montes singulis trienniis visitabo aut per me aut per meum nuntium nisi apostolica absolvar licentia. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu ecclesie mee inconsulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & hec sancta evangelia.



Datum Rome apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Domini millesimo quingvagesimo sexto decimo octavo Idus Novembr. Pontificatus nostri anno quarto. \*

\* Schröd. Papist. Mecklenb. p. 2835.

## Das VII. Cap.

### Von Gelehrten und Berkehrten.

- §. 1. Wunderliche Händel im Stift Ratzburg.
2. Von Nicolaus Rust.
3. Von Albertus Krang.
4. Schlechter Zustand der Handlung und der Universität zu Rostock.

**I**n dem Ratzburgischen Stift ward die obberührte Sache zwischen dem Bischof Hinrich Berkmeier und dem Herzoge Magnus zu Sachsen-Lauenburg noch immer ärger. Als gedachter Hans von Daldorf dem Bischofe seine obgenante Dörfer ausgeplündert, und der Bischof sich versichert hielt, daß solches mit gutem Willen des Herzogs geschehen, so fuhr er zu, und that deswegen das ganze Land des Herzogs in den Bann. Er meldete die Sache auch an den vorerwehnten Legaten, Arcimboldo, und erhielt von ihm ein Monitorium an den Herzog, und da das nicht helfen wolte, eine Citation. Der Herzog versprach hierauf, sich mit dem Stift zu vergleichen, wenn nur zuvor der Bann aufgehoben würde. Der Bischof traute dem Wort des Herzogs, und hub den Bann bis Ostern 1517. auf. Im Anfang Mart. ward ein Tag zur gütlichen Handlung angesetzt. Der Herzog erboth sich, selbst nach dem Capittel zu kommen. Der Bischof und die Domherren freueten sich, daß es sich so gut anließ, gingen also vergnügt nach dem Capittel-Hause. Der Herzog kam auch, es folgte ihm aber auf dem Fuß eine Wache nach, welche die Thüre besetzte, und den Bischof mit allen seinen Domherren in Verhaft nahm. Diese wurden nun so lange geängstiget, bis sie allen ihren Rechten entsaget, welche sie vom Pabst und Kayser hatten, und daneben angelobet, keinen andern Patron des Stifts, als den Herzog zu erkennen, ihm Land

Ao.  
1517.

Land-Bede und Ablager von des Stifts Unterthanen einzuräumen, und hingegen keine Absolution, weder vom Pabst noch vom Kayser, auszuwircken, bey Strafe 40 tausend Ducaten; davon der Pabst den einen und der Herzog den andern Halbscheid haben solte.

Als dieser erzwungene Brief fertig war, und darauf die Gefangene wieder los kamen: so ging der Probst, Dechant und die Dom-Herren (ausgenommen die 6, welche der Herzog dem Capittel *presentiret* hatte,) nach Lübeck, als wohin sie schon vor 2 Jahren, da es sich zum übeln anließ, ihre Schriften gebracht hatten, und beschloffen nicht eher wieder nach Rageburg zu ziehen, bis ihnen die abgezwungene Verschreibung zurück gegeben. Denn da der Bischof zwar seine Tafel-Güter im Lauenburgischen hatte, die Dom-Herren aber ihre Einkünfte mehrentheils aus Mecklenburg empfangen, wobey sie auch die Herren des Landes, für ihr Schirm-Geld, schützeten; so gedachten sie, es würde dem Herzoge Magnus wohl leid werden, indem sie das ihrige bisher in seiner Stadt verzehret, und er also mehr Vortheil von ihnen, als sie von ihm gehabt hätten. Der Päpstliche Legat, Arcimboldus, war inzwischen nach den Nordischen Reichen gegangen, h) daher sie von ihm weiter keine Hülfe haben konten. Sie sandten also ihren Procuratoren an den Pabst Leo X. und an den Kayser Maximilian I. und baten, um Lossprechung von dem geleisteten Eyde, auch um *monitoria* und *citationes* vom Pabst, desgleichen um *Poenal-Mandata* von dem Kayser. Die Abrichtung der Sache ward vom Pabst, dem Erz-Bischofe zu Bremen, Christopher, als Metropolit, aufgetragen. Dieser war ein geborner Herzog von Brunswick, und hatte der Herzog Magnus seine Schwester zur Gemahlin; daher wolte er nicht mit Ernst verfahren, sondern stellte allerley glütliche Unterredungen zu Burchude, Lüneburg und anderswo, an, die doch alle vergeblich waren. Der Herzog Magnus kam daher aufs neue in den Bann, wodurch er aber noch mehr erbittert ward, also, daß er abermahls alle Einkünfte des Bischofs und der Dom-Herren, in seinem Lande einzog. Aber diese achteten solches nicht, sondern thaten ihn noch härter in den Bann, und da das nicht helfen wolte, so verfluchten sie ihn, und seine Nachkommen bis ins vierte Glied. i) Doch nun wieder nach Mecklenburg.

2. Nachdem obgedachter Nicolaus Ruf sich anderthalb Jahr in Wismar aufgehalten; so kam er wieder nach Rostock. Hier bestrafte er noch ferner die Misbräuche des Pabstthums, und insonderheit den Ablass. Zu Wismar war er etwas dreister geworden. Denn weil der Bischof zu Ratzburg in den erzehlten Händeln mit dem Herzoge Magnus verwickelt war, so konte er wenig auf das Acht haben, was in Wismar vorging. Zu Schwerin war kein ordentlicher Bischof, daher sich zu Rostock ebenfalls noch wohl etwas wagen ließ. Arcimboldus war, wie gesagt, nach Norden gegangen, kam aber daselbst übel an, und mit ihm der Ablass in grosse Verachtung. Denn als er in Dänemarc, dem König Christiern in die Hände fiel; so nahm ihm derselbe alles Sünden-Geld ab, und schickte es nach Copenhaven. k) Es war aber dennoch zu Rostock des Schwerinschen Bischofs Official und Archi-Diaconus, Detlev Danckward; l) denn der vorgedachte Officialis, Zutpheld Wardenberg, war nun Administrator des Stifts. m) Auch befand sich daselbst unter den Theologen, Cornelius de Snetis, dessen Arcimboldus in einem Butter-Briefe gedencket, (darin er den Brüdern in St. Johannis-Closter Ao. 1516. d. 7. Octobr. erlaubet, auch in der Fasten, an statt des Oels, Butter zu essen). n) Dieser Cornelius war nun schon, oder ward doch bald darnach, als Nicolaus Ruf wieder zurück gekommen, zum Ausforscher der Käser verordnet, wie unten folgen wird. Daher sich Ruf für denselben nicht sicher hielt, ging also von Rostock weg nach Liefland, woselbst er auch gestorben. Er hat 2 Bücher hinterlassen, davon das eine Harmonia Evangelistarum (diellebereinstimmung der Evangelisten) heist; woraus zu erkennen, wie fleißig er die Bibel, wieder den damaligen Brauch, gelesen. Das andere nennet er triplex funiculum, (die dreifache Schnur) weil er darin von den dreien Stücken handelt, woraus damals der Catechismus bestand, als Apostolischen Glaubens-Bekentniß, 10 Geboten und Vater Unser, alles in platdeutscher Sprache. Seine Feinde ließen solche Bücher fleißig auffuchen, und verbrannten sie. Aber es haben sich dennoch einige Exemplaria davon geborgen, welche ein Gönner desselben in einer Kiste verschlossen, und in die Erde vergraben, o) woselbst sie gelegen, bis die Wahrheit aufs neue von Wittenberg kam, als woselbst sich Doctor Martin Luther

ther dem Ablass-Krämer, Johann Tezel, am 31. Octobr. öffentlich wiedersetzte. Dieser war nun dazu von Gott ausersehen, und mit hinlänglichen Gaben gerüstet, das grosse Werk der Reformation durchzutreiben, wovon unser Ruf nur das Vorspiel gehabt hatte. p) Von seinen Büchern hat Matthias Flacius einen Abdruck erhalten, welcher auch derselben gedencket, q) und von diesem Zeugen der Wahrheit schreibet: „Er habe gelehrt, mit dem Ablass wäre es lauter Betrug, dadurch die Frommen, zum Gewinnst anderer, ums Geld gebracht würden. Der wahre Ablass käme allein von Gott, im Christi willen, welcher allen, die wahre Buße thäten, umsonst geschenkt würde. Der Pabst habe die Macht nicht, welche ihm viele beylegten, und sey anders nicht zu hören, als wenn er befehle, was recht ist. Der Heiligen Gebeime wären nicht anzubeten, noch die Heiligen selbst anzurufen. Die Geistlichen müßten unter der weltlichen Obrigkeit stehen und derselben steuern.“ Man erkennet hieraus, daß es so wenig in Mecklenburg, als anderswo, an Bekennern der Wahrheit um diese Zeit gefehlet; als wovon auch die Fürsten, so das Evangelium hiernächst angenommen, gar mercklich schreiben: „die viele schädliche Mißbräuche, beyde in der Lehr und in der Kirchen-Regierung, haben anfänglich nicht allein die Unsere (Theologen zu Wittenberg, als Lutherus, Melanchthon) sondern auch andere viel verursacht, daß sie dieselbigen in Predigen und Schriften gestrafet haben. r)

3. So groß nun damahls die Mißbräuche in Kirchlichen Dingen waren, so vielfältig funden sie sich auch im Policy-Wesen; insonderheit war die Verschwendung sehr groß bey Hochzeiten und Kind-Tausen, indem man darauf ganker 8. Tage, bey einer grossen Menge geladener Gäste zubrachte. Der Herzog Hinrich ließ also ein Befehl ausgehen, daß hinführo zu keiner Kind-Taufe mehr als 12 Paar solten gebeten werden, bey Strafe 60 Marc. Diese Verordnung gefiel den Bauern so schlecht, daß sie meinten, es habe wohl in langer Zeit kein so strenger Fürst, als dieser, regieret. Denn der Mecklenburgische Bauer hält wenig von der Sparsamkeit. Er ist zwar unverdrossen zu der Arbeit, und übertrifft darin viele von den Benachbarten. Er wil aber auch Aufsicht haben, daß er nicht zu viel verthue. Ist er leibeigen, wie die meisten, so verläßt er sich darauf, daß sein Herr ihm, wenn er nichts

mehr hat, wohl was wieder geben müsse, wolle er anders Dienste von ihm haben; sehet der Herr ihn vom Gehöfte ab, als welches ihm allemahl frey stehet, so kan er ihn doch nicht todts hungern lassen; daher des Herren Vortheil allezeit mit darauf beruhet, wenn er wohl auf seiner Bauren Wirthschaft siehet, besonders wo sie leibeigen sind. Um deswillen man schon öfters darauf gedacht, ob es nicht besser wäre, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben. t)

Wir wollen nun noch etwas von dem Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber, Albert Krantz, anführen, als welcher in diesem Jahr d. 7. Dec. zu Hamburg gestorben, da Lutherus fünf Wochen vorher seine Lehr-Sätze, von der Buss, wieder den Ablass-Krämer Tegel, zu Wittenberg öffentlich angeschlagen. Man sagt, daß Krantz dieselben noch vor seinem Tode gelesen, und war für richtig erkannt, aber nicht dafür gehalten, daß der arme Bruder, Luther, damit durchdringen würde. Sein Gebuhrts-Jahr ist nicht gewiß, doch kan man süglich 1443. dafür annehmen, und also sein Alter auf 74 Jahr schätzen. Daß er zu Rostock studiret, ist wenigen bekant, droben aber bey Ao. 1463. erwiesen. Sonst ist er auch auf der Universität Cöln gewesen. Daß er zum *Rektor* der Universität Rostock erwählt worden, ist bey Ao. 1482. angemerckt, da er den Hinrich Berkmeier eingeschrieben; dessen wir jeko, als Bischofs zu Ragedburg, gedencken. In der *Matricul* zu Rostock stehet von diesem *Rektor*, daß er in der Theologie, *Magister formatus*, (welches damahls mit *Doctor* einerley war) und in den Päpstlichen Rechten *baccalarius* gewesen. Sein Bildnis stehet im grossen *Auditorio* zu Rostock und in der Dom-Kirche zu Hamburg; woselbst auch eine Inschrift, die das Merckwürdigste von ihm enthält. u) Sein Leben hat ein *Hamburger* Ao. 1722. beschrieben; woraus das Rostocksche *Erwas* in einem kurzen Auszuge, das Bornehmste geliefert und verbessert. w) Er hatte zu seiner Zeit den Ruhm eines hochgelehrten und unpartheyischen Mannes; daher ihn auch der König von Dänemarek und der Herzog von Holstein, zum Schiede-Richter ihrer Streitigkeiten erwählten. Er hat sich in seinen Historischen Schriften allezeit unpartheyisch aufgeführt, die Wahrheit beherst gesagt, und seine Beurtheilungen scharf abgefaßt. Des Pabstes und der Geistlichkeit seiner Zeit hat er nicht geschonet, sondern sie mit der Lauge gewaschen, welche

che sie verdienet. Gegen weltliche Herren ging er gleichfalls sehr frey heraus. Dem Adel aber war er nicht günstig, x) weil damahls mancher unter ihnen sich auf die Räuberey legte, und dennoch vielen Stolz spüren ließ. Daher er nicht leicht einen Bischof lobet, welcher aus Adlichem Stande. Hätte er zu unser Zeit gelebet, da die Sitten des Adels unverbesserlich, so würde er ganz anders geschrieben haben. So hat er auch der Rostocker nicht rühmlich gedacht, die doch ein großes Vertrauen in ihm gesetzt, und seine Vermittelung in den Streitigkeiten mit dem Herzoge Magnus II. annahmen, wovon bey 1489. zu finden. Die Dom-Herren daselbst hielten ihn, als einen geschickten Mann, in billigem Werth, und vermachte ihm der Canonicus, Johann Bergmann, einen Ring, worin ein Saphir. y) Seine Unverdrossenheit brachte manche Schrift hervor; darin er doch auch, nach dem damahligen Geschmack, die Fabeln der finstern Zeiten bey behalten. In unser Mecklenburgischen Historie, so in seiner *Wandalia* zu finden, hat er das meiste aus *Zelmoldo Bosoviensi* und *Zermann Korner* entlehnet, die er doch fast gar nicht anführet; welches ihm aber nicht zu verdencken, weil es seine Zeiten so mit sich brachten. Von Fehlern ist er so wenig, als sonst ein Geschicht-Schreiber nicht frey geblieben; wie denn *Petr. Lambecius* ihn, allein in *Zamburgischen* Geschichten, an 20 Orten verbessert. z) Indessen nennet er ihn doch auch billig die Zierde seines Vaterlandes, dem allerdings in den Geschichten seiner Zeit zu glauben. *Lindenberg* nennet ihn einen Polyhistor, und vortreflichen *Historicum*. a) Andere aber urtheilen sehr geringschäßig von ihm, wollen ihn nicht für glaubwürdig halten, und nennen ihn einen Wäscher; (*nugacissimum scriptorem*) b) womit er aber von seiner Wehrachtung nichts verlieret. Denn ein Geschichtschreiber kan es unmöglich mit allen treffen, am allerwenigsten aber mit denen, welche sich von lang eingewurzelten Vorurtheilen beherrschen lassen, oder durch Neben-Absichten, von Erkenntnis der Wahrheit entfernet werden. Von seinen Schriften, wenn sie herausgekommen, und wie *Chyträus* die *Historischen* fortgesetzt, davon gibt das *Rostockische* *Erwas* ausführliche Nachricht.

4. So starck die Macht der Fürsten zu diesen Zeiten stieg: so sehr ward dagegen das Ansehen des Hanseatischen Bundes geschwächt. Die Städte waren zwar darauf bedacht, sich bey ihrem  
bisher

Ao.  
1518.

bisherigen Zustande zu erhalten; aber es wolte nirgends recht fort, und waren die Mittel zu diesem Endzweck nicht ausfündig zu machen. Sie stellten auf Trinitatis dieses Jahres eine Zusammenkunft in Lübeck an, wohin auch noch viele ihre Secretarien sandten, die von ihren Comptoiren und Privilegien mit einander sprechen sollten; aber, weil sich andere entschuldigen lassen, daß sie, um der Wege Unsicherheit willen, nicht kommen könnten; so ward beschlossen, im folgenden 1518. Jahr abermahls eine Zusammenkunft zu halten, wie auch geschah.

Der König Christiern von Dänemarc hatte schon dahin getrachtet, den Stapel, (das Waaren-Ablager) so bisher in Lübeck gewesen, nach Copenhaven zu legen. Er würde auch, zum grossen Nachtheil der Lübecker, damit zum Stande gekommen seyn, wenn er in seinem Unternehmen mehr Ueberlegung und Beständigkeit gehabt hätte. Aber der Krieg, welchen er mit Schweden angefangen, verursachte, daß sein Unternehmen in Stecken geriecht. Nunmehr war er den Wendischen Städten an Sinnen, daß sie abermahls, vor Ablauf zweyer Jahre, nicht sollten nach Schweden handeln, damit seine Feinde durch das Geld, so die Städte dahin brächten, nicht gestärket würden. Die Städte gaben darauf zur Antwort: daß sie zwar grosse Ursache hätten, sich über den König zu beschweren, weil er ihnen die besiegelten Privilegien bisher nicht gehalten; sie hätten auch schon grossen Schaden davon gehabt, daß sie sich bereits 2. Jahr lang, dem Könige zu Gefallen, der Handlung nach Schweden enthalten; indessen, damit der König sähe, wie sie ihm gerne zu Willen lebten: so wolten sie solche Handlung noch bis Pfingsten einstellen. c) Womit also der Umsatz aus Rostock und Wismar mit Bier und Korn, gegen Eisen und Kupfer eine geraume Zeit danieder lag.

Hiezu kam noch in Rostock ein gewaltiges Sterben, dadurch viele tausend Menschen schleunig hingerissen wurden; worunter die Universität insonderheit viel litten. Doch drückte sie dieses nicht allein, sondern es that ihr den meisten Schaden, daß die neuen Universitäten, als Wittenberg, durch Doct. Luthern, und Franckfurt an der Oder, durch Conrad Wimpina, sehr berühmt wurden.

Sie

Sie erhielt sich jezo dennoch in ihrem Wesen, ward aber von Jahren zu Jahren immer schlechter, bis sie endlich fast gar zu Grunde ging. d)

Zu Schwerin war Zutpheld Wardenberg, wie gesagt, Administrator in weltlichen Dingen; die Bischöflichen Amts-Geschäfte aber verrichtete ein Weyh-Bischof; welcherley Geistlichen man Suffragan nante. Anfänglich hießen diejenige Bischöfe Suffraganei, welche Suffragium, oder eine Stimme, hatten, wenn ein Erz-Bischof zu erwählen, daher auch die Bischöfe zu Schwerin und Ratzburg Suffraganei des Erz-Bischofs zu Bremen genant wurden. Aber nun hatte dis Wort nicht mehr solche Bedeutung, sondern ward von einem gesagt, welcher, an stat eines Bischofs, der noch nicht geweyhet war, und also auch nicht weyhen konte, die Weyhen, so in des Bischofs Amt liefen, verrichten muste, daher er Weyh-Bischof genant ward. Dergleichen war bey uns einer, Namens Diederich, der den Titul als Bischof von Sebaste hatte. Mit diesem traf der Herzog Hinrich (Pacificus) d. 10. Jul. einen Vergleich, was er für seine Amts-Berrichtungen haben solte; welcher noch im Archiv zu finden. e)

- h) *Chytræi* Saxon. L. VII. p. 192. sq. & L. VIII. p. 210. i) *Chytræi* Saxon. L. VII. p. 195. sq. k) *Chytræi* Saxon. L. VIII. p. 210. l) *Rost. Entw.* P. II. p. 700. 798. P. IV. p. 481. m) *Pöttk. Saml.* ex Chemn. P. V. p. 24. n) *Schröd. Papist.* Meckl. p. 2869. o) *D. H. Koepken* de Prælagiis Reformat. p. 33. p) *G. Fr. Stiebers* Vorspiel zur Historie der Reformation und Leben Lutheri prod. Gulstr. ao. 1710. q) in *Catal. Testium Verit.* No. CCCCXXI. p. 840. r) *Chytræi* Historie der Augsburg. Confession p. 89. edit. 1576. s) *Latom.* in *Genealogo-Chron.* ad h. a. *Gerdes* Saml. ex Chemn. p. 629. t) *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. L. VIII. C. 25. p. 1720. u) *Theod. Ankelmanni* Inscriptiones Hamb. p. 8. edit. 1706. in fine *Scriptorum Septentrional.* ex edit. Jo. Alb. Fabricii Hamb. 1706. w) P. III. p. 559. x) *de Beehr* l. c. L. I. C. 5. p. 132. y) *Rost. Nachrichten* P. II. pag. 144. z) vid. *Index ad Origin.* Hamb. in Edit. Fabric. de Ao. 1706. a) in *Chron. Rostoch.* p. 101. 173. b) *H. H. Kliv.* Besch. Meckl. P.



P. I. p. 665, E. J. Westphal de Consuetud. ex S. & L. p. 166. sqq. 252. c) Herm. Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1518. d) Lundenb. Chron. Rostoch. p. III. 164. Nic. Gryf. Catalog. Rector. Acad. Rostoch. in calce Vita Joach. Sluter. Strieb. Historie der Gelehrsamf. des XVI. Sec. Rost. Ettw. P. I. p. 645. II. 651. e) Pöttkers Saml. P. IV. p. 24.

## Das VIII. Cap.

### Jedes Laster strafft sich selber.

- §. 1. Erb-Verbrüderung zwischen Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg.
2. Von Lübeckischen und Mecklenburgischen Kleinen Münden.
3. Die Lauenburgische Streitigkeit geht zu Ende. Kayser Carl V.
4. Die Handlung der See-Städte leidet sehr. Die ersten Thaler. Theilungs-Vergleich.

**D**er Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg merckte wohl, daß sein Unternehmen, da er gedachte dem Kayser und dem Reich, an dem Stift Razeburg, ein Reichs-Lehn zu entziehen, mit der Zeit nicht gut gehen würde. Er bemühet sich also um Freunde, welche, wenn die Sache zum Argen schlug, ihn wieder beym Kayser vertreten mögten. Weil nun die Mecklenburgischen Herzoge beym Kayser sonderlich in Gnaden waren, in dem Herzog Hinrich (Pacificus) sich bey demselben öfters aufgehaltten, und Herzog Albrecht (Formosus) noch jeko beym Kayser war: so suchte er diese Herren damit zu gewinnen, daß er ihnen anboth, was sie vorlängst gehabt. Er that sich also mit seinen Brüdern zusammen, welche Erich, Bischof zu Münster, Johannes, Bischof zu Hildesheim, und Bernhard, Probst zu Münster und Cöln waren. Mit Zuziehung dieser richtete er eine Erb-Verbrüderung mit den Herzogen von Mecklenburg auf, wovon die Haupt-Puncte diese waren:

waren: Herzog Magnus versprach, samt seinen Brüdern, daß bey Abgang seines Fürstlichen Stammes, die Herzoge von Mecklenburg sein Nieder-Sachsen, als die Städte und Aemter Lauenburg, Rageburg, Neuhaus, Steinhorst, Schwarzenbeck und Tremsbüttel, samt allen übrigen haben sollten. Desgleichen das Land Hadeln im Bremischen, und was die Herzoge von Lauenburg an Länden und Lehnen in West-Friesland, in den Grafschaften Hoya und Lippe hätten, samt den Zöllen, auf der Elbe und Steknitz, und in der Stadt Lauenburg, wie auch ihr Recht an Mölln und Rizebüttel.

Dagegen versprachen die Herzoge von Mecklenburg, daß auf Abgang ihres Geschlechts die Herzoge von Lauenburg haben sollten: die Stadt Wismar, Stadt, Schloß und Amt Schwerin, das Amt Mecklenburg, Stadt und Amt Grevismölen, Stadt, Schloß und Amt Gadebusch, Schloß, Stadt und Amt Wittensberg, Stadt, Schloß und Amt Krivitz, Stadt, Schloß und Amt Neustadt, Stadt, Schloß und Amt Grabow, Schloß und Amt Gorlosen, Flecken, Schloß und Amt Dömitz, Stadt, Schloß und Amt Boizenburg, mit allen Zöllen, Recht und Gerechtigkeiten. Dabey bedungen, diese beyde Herzogliche Häuser, wenn Eins von ihnen sollte angefochten werden, sich alsdenn mit Raht, Hülfe und Trost beyzustehen. Wir wollen den Extract solcher Erb-Verbrüderung hier mit anhängen, so wie er sich bey dem von Herzog Christian Ludewig g. g. an die Reichs-Versammlung, wegen des Meckl. Successions-Rechts in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, erlassenen Schreiben d. d. Gräfenhaag, den 9. Jun. 1690. findet.

Wer da weiß, daß vorhin schon Mecklenburg, seit Ao. 1431. das Angefall am Lauenburgischen gehabt, der wird sich über die Anschläge des Herzogs Magni verwundern, und sein Gemüht, welches er gegen den Bischof und die Dom-Herren zu Rageburg geäußert, noch besser erkennen. Man kan aber hieraus auch sehen, wie wenig man damahls von unsern Landes-Geschichten gewußt. Denn sonst würde man erkannt haben, daß das Versprechen, welches die Herzoge von Mecklenburg hiemit thaten, wieder die Anwartschaft, so das Haus Brandenburg an alle Mecklenburgische Länder seit

1442. hatte, offenbarlich angelausen. Indessen gewann doch der Herzog Magnus hiemit nun so viel, daß sich unser Herzog Zinrich seiner Sache, die er mit dem Dom-Capittel hatte, nachdrücklich annahm. Es ward also, in der Woche nach *Invocavit*, eine Zusammenkunft nach Rheinfeld (in Holstein-Ploen) angesetzt, wohin der Herzog Magnus, der Bischof Zinrich, wie auch unser Herzog Zinrich, samt dem Herzoge Zinrich von Lüneburg kamen, um gültliche Handlung zu versuchen. Aber es ward nichts daraus. d)

Besser ging es mit der Vereinbarung, welche unsere Herzoge, am Abend der Himmelfahrt Christi, mit den Städten Lübeck und Lüneburg, wegen Sicherheit der Strassen und des reisenden Kaufmanns, auf 10 Jahr trafen. Da diese Städte sich verscrieben, unsern Herzogen jährlich 450 Marck Lübsch unter dem Nahmen des jährlichen Hufschlag-Geldes zu entrichten. Weil doch die Herzoge hierauf Reuter halten, und diese Huf-Schlag haben mußten. Denn es hatten die Schnaphahnen eine Zeit her sehr überhand genommen, daß auch, wie obgedacht, die Hanssee-Städte ihren angesetzten Convent in Lübeck nicht besuchen können. Daher sie, um ihr eigenes und gemeinsames Beste zu beobachten, dieses Reuter-Geld bewilligten. e)

2. Wie unsicher es damahls zu reisen, solches erfuhr insonderheit Hans Hundt, ein Münz-Meister zu Rostock. Dieser besaß die Geschicklichkeit, auf seinen Münzen auch Jahr-Zahlen zu setzen, dergleichen man vorher bey uns nicht gehabt hatte, ob sie zwar schon in Lübeck bekannt waren. Er besaß sich aber dabey eines unrechtmäßigen Gewinnes, zu seinem grossen Schaden, womit es folgende Bewandnis hatte. Die Stadt Lübeck hatte Ao. 1502. wieder angefangen, schwerer Geld zu schlagen, als in vorigen Zeiten. Es beweiset solches der Augenschein; denn so sind Lübeckische Dreylings (3 Pfennig-Stücke) vorhanden, die ein viertel Quentin, und Schillings, so ein ganz Quentin Silbers halten. Die Dreylings haben auf der einen Seite das Wapen der Stadt Lübeck, mit der Beyschrift: *Moneta Lubicen. 1502.* auf der andern ein Kreuz, mit den Worten: *Ave. Crux. Spes. unica.* Die Schillinge haben auf der einen Seite den Kayser, auf dem Thron, mit den Worten: *Moneta Lubice,* auf

auf der andern, das Bild Johannis des Täufers, der mit der einen Hand auf ein Lamm weist, so er auf der andern trägt; oder auch wohl der Marien Magdalenen Bild, als welche die Lübecker, seit der Schlacht bey Bornhövet AO. 1227. sonderlich verehrten, mit der Beyschrift: Maria. optim. part. eleg.; auf der andern Seite, einen zweyköpfigen Adeler, mit der Schrift: Moneta nova Lubicen. 1502. f)

Gleichfals hatten die Herzoge von Mecklenburg, nach dem Lübeckischen Fuß, zu Grevismölen, sowohl Witten, als Schillinge, prägen lassen. Auf den Dreylingen, oder Witten, steht auf einer Seite, ein gekrönter Stier-Kopf, und darüber H. H.; welches ohne Zweifel Hans Hundt heisset, der den Stempel geschnitten. Die Umschrift ist: Moneta nova Grevismol., da denn das Wort Grevismölen nicht also zu verstehen, als hätte diese Stadt die Münz-Gerechtigkeit gehabt, sondern, daß die Herzoge daselbst eine Münz-Stätte gehalten. Auf der andern Seite stehen zwey über einander gelegte Scepter, mit der Umschrift: G. W. B. E.; wovon G. W. wohl Grevismölscher Witte heißen wird. Die andern beyden Buchstaben B. E. werden wohl des Münz-Meisters Name seyn. Wie ich denn in alten Personalien gefunden, daß in diesem Jahr, ein Münz-Meister zu Schwerin gelebet, der Evers geheissen. Die Schillings anlangend, so stehet auf der einen Seite des Herzogs Heinrichs Bildnis, mit der Jahr-Zahl 1515. Die Umschrift ist: Henric Dei gra. Dux Magnopol. Auf der andern Seite stehet das Mecklenburgische Wapen, mit 4 Feldern, ohne Herz-Schildlein. Die Umschrift ist: Moneta Nova Grevesmolen. Solcherley schweres Geld, davon die Schillinge, wie gesagt, ein Quentin Silbers hielten, so jeko 8 fl. gilt, suchte der obgedachte Hans Hundt, um davon in seiner Münze, Geld von geringerm Wehrt zu schlagen. Er hatte auch schon für 900 Gold-Gülden davon in Lübeck eingewechselt. Aber die Schnaphanen bekamen Wind hievon, passeten ihm bey der Marrens-Mühle auf, und nahmen ihm alles Geld ab. g)

3. Die zwey über einander gelegte Scepter auf gedachten Wittens, solten ohne Zweifel bedeuten, daß 2 regierende Herren dieselben schlagen lassen. Es war aber auch der Vergleich, welchen die

beyden Herren Brüder, wegen gemeinschaftlicher Regierung auf 5 Jahr gemacht, nunmehr zu Ende; deswegen sie sich abermahl zu Wismar, am Sonntage nach Catharina, (d. 25. Nov.) über mancherley Stücke, so ihren Hof-Staat angingen, verglichen, in gesamter Regierung noch ferner 5 Jahr zu bleiben. Doch sollte keiner vor dem andern mehr Ansehen, Vortheil oder Wesen haben, und sollte der älteste, Hinrich, dem jüngsten, Albrecht, Rechnung thun lassen, von aller Einnahme und Ausgabe, auch ihm von allen Unterricht geben; h) solchen Vergleich bezeugten die Ritter Rudolph und Günther, Brüder von Buno, und der Canzlar, Georg Nusbicker. Es blieb aber dennoch Herzog Albrecht bey allem solchen Versprechen mißvergnügt.

Mit der Lauenburgischen Sache lief es endlich folgender gestalt ab. Der Bischof zu Lübeck, Johann Grimhoit, ward von dem Pabst Leo zum *Commissario* ernant, daß er, mit Zuziehung des Erz-Bischofes von Bremen, Christopher, der Herzoge von Bruns-  
 wick-Lüneburg und der Herzoge von Mecklenburg, diesen Streit entscheiden sollte. Gedachte Herren schickten allerseits Ao. 1519. ihre Räte und Gesandten nach Lengkow. Da denn der Herzog Magnus seinen von dem Bischofe und den Dom-Herren erpresseten Brief, den 10. Nov. wieder heraus geben mußte. Darauf er, vor ihrer aller Augen, ins Feuer geworfen ward. Zudem mußte der Herzog dem Stift alle eingezogene Güter sofort wieder einräumen; worauf er 4 Bürgen aus seinem Adel stellte, und ward er hiernächst von dem Bann wieder los gesprochen. Die beyden Puncte aber, wegen der Land-Bede und des Ablagers, wurden zur rechtlichen Erkenntnis ausgefetzt, welche die Dom-Herren doch ebenfalls bey dem Reichs-Cammer-Gericht nach 17 Jahren Ao. 1536. gewonnen. Darauf das Capittel im folgenden Jahr, den 12. Dec. wieder nach Ratzburg kam, und seine Curien daselbst bezog. Als ihnen nun auch der Herzog die Abnutzung von den eingezogenen Gütern wieder erstatete, so hatten sie so viel Ehre, als der Herzog Schimpf von dieser Sache. i) Es war damit zwar noch lange nicht alles zu Ende; aber dis gehet uns nicht weiter an.

Zu Rostock ward das *Ordinarium Suerinense*, (die Stifts-  
 Ord.

Ao.  
 1519.

Ordnung) durch Veranstaltung des Administratoris, Decani und Capittels abermahls auf 119 Blätter in Fol. bey Ludwig Dietz gedruckt. k) Unter andern war darin Fol. 7. enthalten: Wenn ein Priester ein Hur-Kind zeugete, er dafür 10 fl. Strafe erlegen sollte. h) Das waren die Früchte von dem Päpstlichen Eh-Verbot. Weil es nun anderswo nicht besser zunging: so waren die Reichs-Fürsten dar- auf bedacht, daß solches Verbot einmahl mögte aufgehoben werden. Es ward ihnen aber der zu allem Guten sehr willige Kayser Maximilian, durch den Tod entzogen, worauf dessen Enckel, Carl, König von Spanien, welcher unter den Kaysern Carl V. heist, zu solcher höchsten Würde gelangete. Dieser hatte zwar Einsicht und Macht genug, viel gutes zu stiften; bezeugete auch rechtschaffenen Eysen dar- zu. Aber eins Theils waren seine Reiche zu weit auseinander, daß er bald hie, bald da, seyn mußte; andern Theils hatten die deutschen Reichs-Fürsten kein rechtes Vertrauen zu ihm, weil es schiene, daß er mehr auf seine angebohrne Spanier und Burgunder, als auf die Deutschen halte; daher seine gute Anstalten öfters wieder rückgän- gig wurden.

Zu Sternberg war damahls ein Vicarius, Namens Johann Zake, welcher auch zugleich Vicarius an der Dom-Kirche zu Güstrow war. Dieser besaß zu Sternberg ein Lehn, so vormahls der Burgemeister, Johann Mechow, alhie gestiftet. Der Vicarius, Johann Willem, dessen bey Ao. 1492. gedacht, hatte es verbessert, und der Bischof von Reval, Simon, als Päpstlicher Legat in den Nordischen Gegenden, hatte es der Zeit bestätigt. Zu solchem Lehn gab nun erwehnter Besitzer, Zake, sein Haus in der Ritter-Strasse, so vom Marckt daselbst anhebet. Dis Haus lag an dem Hause des obgedachten Juden Eleazar, so nach der Mishandlung an den Ho- stifien, herunter gebrochen, und ein Armen-Haus, für die Elenden, (domus miserabilium personarum) dahin geleet ward. Solche Mildgebigkeit des Vicarii Zake, welcher hiemit, zum Vorthail seiner Nachfolger, seinen Dienst rühmlich verbesserte, bestätigte nun, mehr- gedachter Zurpheld Wardenberg, als Administrator des-Stifts. Das Haus ward nach der Reformation für 100 Marck veräußert, das Geld in Acker gethan, und ein Schüler-Lehn daraus gemacht, so  
noch

noch vorhanden. Wir kommen nach dieser Kleinigkeit wieder zu wichtigern Dingen.

4. Der König Christiern von Dänemarc schickte einen *Dofor*, der ein guter Redner war, an die 6 Wendische Städte, mit dem Begehren, daß sie sich noch diesem Sommer über der Handlung nach Schweden enthalten wolten, worin sie auch dem Könige, wiewohl mit ihrem mercklichen Schaden, willfahrten. Denn da ihnen in Dänemarc ihre Privilegien nicht gehalten wurden, und sie nach Schweden nicht handeln solten, so litten sie in beyden Reichen. Sie kamen zwar im Octobr. nach Lübeck, und beschlossen, daß sie dem Königreich Dänemarc nicht ferner Hopfen, Sals, Bier, oder einige andere Waaren, daran es dort fehle, zufahren wolten, um den König zur Beobachtung der Privilegien zu nöhtigen. Aber es ward diese Vereinbarung der Städte von den Schiffern nicht beobachtet; indem bald dieser bald jener zu seinem besondern Vortheil dahin schlich. m) Als nun die Handlung in der Ost-See danieder lag; so waren die von Wismar darauf bedacht, mit desto besserem Vortheil gegen Westen zu fahren, als woselbst es damahls Mangel an Korn hatte. Sie kauften also eine grosse Menge Korn in Mecklenburg zusammen, und verschifften es Ao. 1520. Weil aber die Gewinsucht nicht Masse zu halten wuste, so entstand daher Mangel an Korn, auch in Wismar selbst, welches einen so grossen Unwillen des Volcks wieder den Raht erregte, n) daß es bey nahe zur Empörung gekommen wäre.

Ao.  
1520.

Im vorhergehenden Jahr waren die ersten groben Münzen geschlagen, welche eine Unze, d. i. 2 Loht Silbers hielten, doch nicht an reinem Silber, sondern so, daß zu 14 Loht Silbers bey nahe 2 Loht Kupfer Zusatz waren, welches man daher 14 löhtig Silber nennet. Man hieß sie Thaler, weil die ersten dieser Art zu Jochims-Thal ausgepreget worden. Dergleichen Thaler lieffen nun auch unsere Herzoge Hinrich und Albrecht gemeinschaftlich in Güstrow schlagen, und mit ihrer beyderseits Nahmen bezeichnen. Weil nun damahls der gute Schilling, wie er zu Lübeck Ao. 1502. geschlagen, ein Quentin Silbers hiette, und der Thaler 8 Quentin betrug, so galt ein Thaler nicht mehr als 8 fl. Es findet sich aber in alten Kirchen-Registern, daß bald nach dieser Zeit das kleine Geld am inwendigen Wehrt dergestalt gering-

ringhaltig worden, daß der Thaler 28 fl. gegolten, folglich das kleine Geld nicht mehr den dritten Theil von dem Wehr in Ao. 1502. gehabt, und also die Lübecker ihre gute Absicht nicht erhalten.

Ob es nun zwar das Ansehen vor dem Lande hatte, als wären die Herren desselben so einmühtig als ihre Nahmen auf diesen Münzen bey einander; so fand es sich doch ganz anders. Denn der Herzog Albrecht (Formosus) war mit der gemeinschaftlichen Regierung gar nicht friedlich, sondern meinte, es würde am besten seyn, wenn das Land gezweyet wäre, und er seinen Antheil allein zu regieren hätte. Er drang also darauf, daß alle Fürstliche Häuser, Städte, Flecken und Dörfer solten von einander gesetzt, und ihm sein Antheil angewiesen werden, ungeachtet der vorige Vergleich von 1518. ganz anders gelautet. Weil nun Herzog Hinrich (Pacificus) ein sehr friedliebender Herr war; so ward der Herzog Bogslav zu Stettin ersuchet, ins Mittel zu treten. Dieser kam auch nach Neu-Brandenburg, brachte den ersten unter seinen Land-Ständen, nemlich den Bischof von Cammin, Martin Carith, mit sich. Die Vornehmsten aus den Land-Ständen in Mecklenburg wurden auch dazu gefodert. Diese insgesamt überlegten alles reiflich, und fertigten, am Montage nach Cantate, einen Vergleich, jedoch nur auf vier Jahr, welcher hiebey erfolgt. Es ist darin eine und auch keine Theilung enthalten. Denn so solten zwar die Aemter und Abläger in den Clöstern getheilet werden; aber die Prälaten und Ritterschaft, wie auch die folgende 12 Städte, (nicht 10, wie Chyträus schreibet) 0) als Rostock, Wismar, Parchim, Neu-Brandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow, solten ungetheilet bleiben. Die Regierung solte ein Bruder um den andern führen, und nach 2 Jahren damit abgewechselt werden. Die Land-Tage, auf welchen auch Gerichts-Händel abgethan wurden, die Cangeley, wobey ein einziger Canslar gemeinschaftlich zu bestellen, und das Land-Gericht, so auf S. 3 Könige und Michaelis in Wismar zu halten, solten ungesondert bleiben, und was sonst der Vergleich besaget. Aus welchem die damahlige Landes-Verfassung, die Obliegenheit der Fürsten und die Besugnis der Stände bey Streitigkeiten im Herzoglichen Hause, eine Aufmercksamkeit verdienen.



Es fand sich aber bald, daß der Herzog Albrecht auch mit diesem abermahligen Vergleich nicht zufrieden war. Daher der Kayser ein sehr ernstliches Mandat von Bergen in Hennegau d. 2. Sept. 1521. an den Herzog in Pommern, Buxlaff, (Bogslaw) ergehen ließ. p)

- d) *Rethmeyers* Lüneb. Chronic. P. III. C. 69. p. 1335. e) *Chemn.* in Chron. M. in Vita Henrici XI. & ex eo Gerdes. Saml. p. 629. f) Gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck Cap. XLI. von der Münze zu Lübeck pag. 260. g) *Bonni* Chron. Lubec. I iij ad ann. 1518. h) *Gerheiltes* Meckl. de Ao. 1701. *Gerdes.* Saml. p. 357. Letztes Wort von 1751. *Beyl.* No. XI. i) *Chytrai* Saxon. L. VII. p. 196. *Schröd.* Pap. Meckl. p. 2812. k) *Kost.* Entw. P. IV. p. 569. l) *Nic. Gryse* Spiegel des Pawesdomes M. 2. b. sqq. m) *Bonni* Chron. Lubec. ad ann. 1519. n) *Bonni* Chron. ad Ann. 1520. o) *Chytrai* Saxon. L. VIII. p. 217. p) Ausführl. Betracht. der Gemeinschafts- und Contributions-Versaffung de Ao. 1751. p. 13. *Beyl.* No. 12.

## I.

Extract der in Ao. 1518. von denen Herzogen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg getroffenen Erb-Verbrüderung.

Von Gottes Gnaden Wir Erich, Bischof zu Münster, Johannes, Bischof zu Hildesheim, Berend zu Eöln und Münster, Dom-Probst, und Magnus, Gebrüdere, alle zu Sachsen, Engern und Westphalen Herzoge, vor Uns, Unsere Erben, nachkommende Herzoge zu Sachsen an einem, und Wir Heinrich und Albrecht Gebrüdere, von derselben Gnade Gottes, Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Rostock und Stargard, der Lande Herren, auch vor Uns, und unsere Erben, nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, andern Theils, bekennen öffentlich mit diesem Unsern offenen Briefe: Nachdem Wir beyderseits Geblüts und Sippschaft halber einander nahend verwandt, und beyderseits Unsere Vor Eltern und Herren, löblicher Gedächtnis, und Wir nach ihnen Unserer beyderseits Erb-Lande und Leute halber, nachdem die Ohn-Mittel an einander zu Rath, Hülfe und Trost dermassen gelegen, daß eins den andern für unbilligen Ueberfall und Gewalt leichtlich Hülfsleistung thun kan, allezeit in freundlichen Verständnissen, Erb-Verträgen und Erb-Vereinigungen gewest und noch seyn, daß Wir Uns von beyderseits demnach und darauff, und nemlich Wir gemeldte Herzogen von Sachsen Unserer Erb-Lande, und Wir genannte Herzogen zu Mecklenburg, auch etlicher Unserer nachgemeldten Erb-Lande halben, Gott dem allmächtigen zu Lobe, dem Heil. Römis. Reiche zu Ehren, und beyderseits Unsern Landen und Leuten zu Gute, Wohlfahrt und Stärkung, ferner für

für Uns, Unsere beyderseits Erben, nachkommende Herzogen zu Sachsen und Mecklenburg, außs neue erblich und ewiglich in freundliche Verständnisse, Erb-Verträge, Erb-Einigung und Erb-Verb-üderung gegeben haben, als Wir solches auch hiemit wohlbedächtlich und wissentlich, mit zeitlichem vorgehabten Rathe, thun, hiemit in Kraft und Macht dieses Unseres Briefes, als wie hernach folget, und klärllich ausgedrucket ist. Erstlich, so sollen und wollen Wir beyderseits einander mit allen nach gemeldeten und andern Unsern Erb-Landen, getreulich und freundlich meinen, ehren und fördern, und ein Theil das andere, wo ihm einige unbillige gewaltsame Bedrängniß und Ueberfall zustände, demselben beschwerten Theile, wo er sein zu gleich und recht mächtig ist, mit Rath, Trost und Hülfe nicht verlassen, sondern davor mit allen Vermögen helfen entsetzen und retten. Folgend, so haben Wir die Herzoge zu Sachsen, Uns mit allen Unsern Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen, als nemlich den Flecken, Schloßern, Städten und Voigteyen, als Lauenburg, Rakeburg, Neuhaus, Steinhors, Schwarzenbeck, Tremsbüttel und anders, auch den Büllen auf der Elbe, der Stegnitz und in der Stadt Lauenburg, auch dem Lande zu Hadeln, West-Friesland, und den Herrschaften, Lehnenschaften zur Hoya, Lippa &c. auch denen übrigen Herrlichkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, die Wir an Engern und Westphalen &c. auch den Gerechtigkeiten, die Wir an Möllen, Niesebüttel, und anderswo haben, oder haben mögen, mit samt allen ihren Regalien, Lehnenschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Voigteyen, Diensten, Nutzungen, versetzt und unversetzt, wie die benannt oder geheissen seyn mögen, davon nichts ausgenommen, in aller Masse, wie die Unsere Vor-Eltern und Eltern löblicher Gedächtniß vom Heil. Reiche zu Lehn getragen, und ferner auf Uns geerbet haben, zu gemeldten Unsern Oheimen von Mecklenburg; Und Wir gemeldte Herzoge von Mecklenburg wiederum zu gemeldten Unsern Oheimen von Sachsen mit nachbenannten Unsern Erb-Landen und Leuten, Flecken, Städten, Schloßern und Voigteyen, als nemlich der Stadt Wismar, Schwerin, Schloß und Stadt, mit der zugehörigen Voigtey, Mecklenburg mit seiner Voigtey, Grevismühlen, Stadt mit ihrer Voigtey, Gadebusch, Stadt und Schloß mit der Voigtey, Wittenberg, Schloß und Stadt mit der Voigtey, Crivitz, Schloß und Stadt mit der Voigtey, Menstadt, Schloß und Stadt mit der Voigtey, Grabau, Schloß und Stadt mit der Voigtey, Gorlosen, Schloß mit seiner Voigtey, Dömitz, Schloß mit den Flecken und Voigtey, Boizenburg, Schloß und Stadt mit seiner Voigtey, mit samt allen ihren Regalien, Lehnenschaften, Obrigkeiten, mit Diensten, mit Nutzungen, Büllen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Inn- und Zugehörungen, wie die genant oder geheissen seyn mögen, davon nichts ausgenommen, in aller Masse, wie die Unsere Eltern und Vor-Eltern, löblichen Gedächtniß, und Wir vom Heil. Reiche zu Lehn getragen, und auf Uns geerbet seyn, zu einander vor Uns, und Unser beyderseits, als Unser, Herzog Magnus zu Sachsen, und Unsere der Herzogen zu Mecklenburg männliche Leibes-Leh- & Erben, absteigender Linie, erblich und ewiglich zu einander verbrüderet, gesetzt und verschrieben, wie Wir auch solches alles hiemit thun, nachfolgender Weise: Welches Theil unter Uns, als Mecklenburg oder Sachsen, Sachsen oder Mecklenburg, sonder und ohne Leibes-Lehns-Erben,

männlichen Geschlechts, mit Tode verfiel, so daß desselben Stammes männlichen Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre, daß der allmächtige Gott, nach seinen göttlichen Willen, lange fristen und verhüten wolle, daß alsdann, und nicht zuvorn oder ehe, des Verfallenen und Verstorbenen Theils obangezeigte nachgelassene Lande und Leute, Schlösser, Städte, Flecken, Nemter, Voigteyen mit ihren Einwohnern, Zölle, Lehnschaften, und allen andern ihren Gerechtigkeiten, Inn- und Zugehörungen, wie die obbemeldet und berähret seyn, erblichen an das Theil, so noch im Leben ist, fallen und kommen, und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgend von Stunde an nach ihnen, als ihrer rechten Herrschaft richten und halten, und ihnen mit aller gebührlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig, unterthänig und gehorsam seyn sollen. So bescheidenlich, ob sich der Fall am ersten mit Uns Herzogen zu Mecklenburg, und an Unsern männlichen Leibes- Lehns- Erben absteigender Linie begeben würde, so, daß der keiner mehr am Leben wäre, das und alles in den Willen und Schickung des Allmächtigen Gottes stehet, daß alsdann Wir gemeldete Herzogen zu Sachsen, und Unsere Leibes- Lehns- Erben, obbemeldete Unserer Herzogen zu Mecklenburg oben angezeigte und bestimmte Lande und Leute, Graffschaften, Städte, Schlösser, Nemter, Lehnschaften, Zölle, mit allen ihren Anhangen, Gerechtigkeiten, Inn- und Zugehörungen einnehmen, und erblich haben und behalten, und sich des Tituls derselben Lande und Graffschaften gebrauchen mögen; Und wiederum, wo der Todes- Fall sich mit Uns Herzogen zu Sachsen, und Unseres Herzogs Magnus männlichen Leibes- Lehns- Erben begeben, so, daß keiner mehr im Leben wäre, das und alles in Gottes Willen und Schickung stehet, daß alsdenn obbemeldete unsere Oheimen von Mecklenburg, oder ihren Leibes- Lehns- Erben, absteigender Linie, alle Unsere Lande, Leute, Graffschaften, Nemter, Lehnschaften, Zölle mit allen ihren Anhängen, Inn- und Zugehörungen, wie die obbemeldet und ausgedrucket seyn, ohne männliches Hinderung einnehmen, und die erblichen haben und behalten, und sich des Tituls derselben Lande, immassen, wie Wir jetzt, gebrauchen mögen, jedoch mit dieser Condition und Anhangen, so der verstorbene Theil, als von Uns Herzogen zu Mecklenburg, oder Sachsen, Sachsen oder Mecklenburg, Töchter, Schwestern, Wettecken, oder Wittben, Fürstinnen eine oder mehr hinterlassen würde, daß dieselbigen von dem lebendigen Theile, wann von ihm solche verfallene Lande und Leute eingenommen seyn würden, nach Rath der Landschaft, darinne die Verlassenen, wie gewöhnlich, gebührlich, ehrlich, und Fürslich ist, zu den Ehren bracht, oder versorget, auch die Wit- Fürsinne, die Zeit ihres Lebens bey ihren verstorbenen Wittwinnen, auch dieselben verfallenen Land und Leute, Geist- und Weltliche von dem lebendigen Theile, als ihrer folgenden rechten Herrschaft bey allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelassen, und dabey gehandhabet, geschützet und geschirmet werden sollen &c.

## II.

Brüderlicher Vergleich zwischen Herzog Heinrich  
und Herzog Albrecht von 1520.

**W**y Bugslav vann Gades Gnaden to Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertoge, Fürste to Rügen und Greve to Güstrow bekennen und dohin Hund opentlik mit diesem Unserm Breve. Alse tischen den Hochgebornen Fürsten Unsern leuen Dhemen, Herrn Hinriken eins und Herrn Albrechten andern Deyls, beyden Gebroedern Hertogen to Mecklenborg, Fürsten to Wenden, Greven to Schwerin, Rosock und Stargardt der Lande Herrn, jüngst einen bröderliken Verdrag upgericht, und se volgende darinne irrich geworden, und Uns bitlick angesuchet, dat Wy neven den Stenden erer Lande, tischen ennen güttliken handeln wollen, dat wy demmenah mit Todact des erwerdigen in Got Unseres Rades und besünderen Fründes des Herrn Martinen, Bischoppen to Camya, eren Lesden to gefallen und tom besten, Uns mit den gemeldten Ständen erer Landschop, de in mer gliker Fall daby gewest, solcker güttliken Handelunge understanden und sammt ennen ere Lesden mit erer beyderhydes Wethen und Willen fründtlick und bröderlick voreyniget, und vordragen hebben, wo hir na folget. Jeslick so schall eine vaneinandersettinge aller erer Häuser, Stede, Flecken und Dörpe darvör und darin gehördig, van Hertoge Hinriken, doch nicht uth ermetener Gebdte synes Willens, in vier Waanten den negstfolgenden, dermaten geschehen, dat kein Huß edder Bagedie in sich silvest getrennet edder gedeylet, sündet dat ein ünne dat ander, edder etlike gegen andern, wo sich solckes, erer Gelegenheit und Unglyckheit halven, vorlophen will, up vier Jahr gemaket und mit dem gesunden Huß und Vorrade ünne gewesselt unde Hertog Albrecht erstlick to enem Deile, synes Willens gelaten werden schall, alleine utgeschlaten die dreye Clote und Bagedien, Schwerin, Güstrow und Stargardt. De van Hertoge Hinriken, jeders sündetlik, of synes Willens, in twey Deile uppest glykese emmer indgelick gesettet, und Hertoge Albrecht to enem Deyle, synes Willens, gelaten und dat jeder Fürste äver solke halve Deyle, of de anderen sine togefallene Eldte, Bagedien und dersilven Underdhanen der Börger und der Bure, ahne des andern Irrunge, to regieren unde to schaffen hebben scholle; doch dat keyner sündet deme andern up sine Underdhanen, de emme to gefallen, äver ere gebörlike und gewönlige Plicht, Steuern leggen, edder de van enne fodern scholle. Solcker gestalt, dat yeder dersilven Deyle ein, mit alle synen inkamen, Huß, und Vorrath darinne begrepen, so inventirt scholle werden, ase Veränderung der Erff, Stücke darinne gehörig, erstlick twey Jar to synem Entholde, Mutte und Lust, synes Gefallens gebriken und holden. Und dat na Verfletinge erster tweyer Jar mit solken beyden Deilen eine Nemmewesselinge geschehen, so dat yeder synen gehaltenen Deyl dem andern, mit darinne und darneven entfangenen und inventerten Huß, and Vorrath, tostellen scholle, solckes, wo gemeldt, avermals, van beyder hydes, eres Gefallens, to gebriken. Doch so schall solcke Vaneinandersettinge dorch Hertog Hinriken und Hertoge Albrecht jzige Adre, folgende in der Erffdenlinge keinem Deyle einichen Behelp, Vordel edder Gerechtigheyt bringen, edder ichtes geven edder nemen. Förder is beredet, dat de Prelaten, Adel, Manschop und hirna benannte Stede Rosock, Wyfmar, Parchym, Brandenburg, Fredelandt, Swerin, Güstrow, Waren, Ribbel, Malchin, Sterneberch und Zeterow, solcke Tydt ungetrennet bliven, und den Fürsten, aller erer Ges

böre halven, to glike genaten, gebroket und eintrechtlif registret schollen werden, und dat in demme jeder Förste nicht mehr den de ander, by den gemeinen Underdanen Wordeils, Wesens edder Ansehens hebben scholle; doch also dat jeder Förste ane des andern Missfallen dejenige van der Landschop emme gefallich, to Rade und Deenste an sik tehen, und dat de, so sik Unser einem mit Deenste to deden ane Beschwe- ringe, Missfall und Unnade des andern, bliven mögen. De Afleger in der Geis- tliken Hüser und by uren Underdahnem, schölen of van Hertog Hiurichen gedeplet und Hertoge Albrecht tho einem gelaten, und damit umgewesselt werden, in aller mathen, wo mit den vaneinander gesetzten Aemptern in gylkmetigem Falle to gesche- hen berühret ist. Neyer wat Afleger syn, de in de Ampte to bringen gehören, schol- len in den Ampten bliven, unde to den gemeldten dryen Hovethüsern gehören; jede- rem de halve Deyl, so siner Gebör, folgen.

De nothdürfftige Gebürte to Schwerin, Güstrow edder andrer Derde schol- len van ennen beyden einmüddichlif, up glike darleggen, vorferdiget werden. Und na deme, wo vorberört, de Prelaten, Riddereschop und oppgenandte Steder gemelte Jar ungetrennet bliven, so schollen desülven Stende van den Lautschoppen gemeldten För- sten erer gebörliken Vorwantnisse unde Plicht halven, to glike verwandt und keinem mehr den dem andern vorwandt syn, und de Försten an enne solke und alle andere gewonlike und gebörlike Overschheit und Gerechtigheit to glike, und sik deren ein- trechtlichliken to gebroken und över se, mit Rade erer Neder, in Saken und Ges- chefften, dar idt farfiele, samptlik und einmodiglik to richten hebben. Und Gelt und andere jarlike Inkommen, alse in und van den haven angetdgenden Steden und andern örden, alse de Drbören, Gerichtes-Fälle, und Tolle, darto se Statt-Boeg- de und Zölner, to erer beyder Verpflichtunge, to glike to setten, of desülven to glike to entsetten hebben schollen, neders Jars thom wenigsten eins to glike entfangen, und neder sinen halven Deyl darvan bekamen und van ennen Diekenschop nemen laten schollen yedesmals up Tydt und Stede, wen se solkes vor gelegen ansehen und sik des vergliken werden.

De wertliken Lehne, so sik verleddigen mochten schollen de Försten in twe gelyke Deyle setten und jeder mit synem Deyle, siner Gefallens, to donde und to la- ten hebben. Neyer de geistliken Lehne und sündertlik de so sik verleddigen und vaci- ren würden, ennen als Patronen, wedderünne to verlethen in den van einanderge- setten Slöten, Steden, Flecken und Bogedien, schollen van dem Försten, de solke tor sülvem Tydt inne hebben werdt, vorlethnet werden. Neyer de Lehne, so sik in den haven uthgedruckten Steden, of in den dryen Slöten, Steden und Ampten Schwe- rin, Güstrow und Stargardt, edder anderer Dröten würden verleddigen, schollen van ennen ein um dat andere, wo dat Glück den Fall schicken würde, vorlethen: Und up dat derhalven künstiglic Frunge verhüdet, schall solkes dergestalt berörde Tydt lang geholden werden, dat de Förste, deme im Angange desser yzigen Vorgli- kunge dat erste geistlike Lehn to veriehnen wil geböhren, deme andern Försten sine Presentacionen in erer beyder Rahmen verferdiget, of to versegeln, to schicken mit sine Missiven darinn angetdget de Tydt der Vorleddigung des Lehnes, und dat be- solkes

solkes luth der Presentacion in syner Ordenunge und Vorlehnunge of also und sie beyde gegen eyander also vor und vor dar mit berürde Jar land holden schollen. Und dat alle de Renthe, Provision, Besolding, Kleydinge, Schulde und Ansprake, so den Fürsten beyde, edder ere Lande und Lude belangen, uppe de Uemmeschlege edder to anderen gebörliken und gelegen Tyden van enne to glife, van jeden to siner haven Geböre betalet, vorhandelt und vortreden scholle; Uverst de Schulde, de enne uthständig und enner beyden togehörich, schollen ennen of beyden to glife folgen. De Bodeschoppen, so den Fürsten in Gescheften se beydersyts erer Landt und Lude belangendi to vorschigken, vorsehen edder gebören würden, schollen van ennen of eintrechtlick darto of geordnet und mit erem glifen darleggen underholden werden, averst mit gemeiner Regierung und Underholdinge Rechtsens und Frides tischen eren Underhanen, schall id, wo folget, gehalten werden; Erstlick, dat jewell Fürste, went em gelevet, tischen den irrigen Parthyen, in gemeiner Regierung gehörig, mit erer bydersyts Bewilligunge gütliken handeln möge und rhademe den Underhanen kostbar und mongesam fallen wolde, ume schlechte und gemeine Schrifte yedern Fürsten, insunderheit in syner Hofholdinge to ersöken, so mag, to Verholdinge desselven yeder Fürste in syner Hofholdinge, edder anderer Orte Citacion thom Rechten, Commission for Güde, up de Neder, dorch desselven to versöken, de Parthyen, erer Gebreken halven, gütliken to vordragen, alles in beyder Fürsten Nahmen und Pischier, so ofte dat vorsele, vorferdigen laten. Und dat de Parthyen, so rechtlick alle Tydt up negesten gemeinen, gewönliken Rechtsdag, gegen der Wismar vorgeseiden, ordentlick in eyn Register getheynenet und van yedern Fürsten syn, up solken Rechtsdag mit bracht würde, sich in den Handelinghen derselven Parthyen Gegenwärticheit, edder Abwesens halven darnach to richten. Und dat de beyde gewönlige Rechts-Dage, wo dem Fürsten det nicht mehr gelevede, jarlik up Michaelis und den achten Dag Trium Regum, den man den Uemmeschlach nöwet, tor Wismar gehalten, also dat sich de Fürsten darhen, im eygenen Personen, edder wo se des dorch Ehehaft vorhyndert, dorch ere vorordneten darto vortögen, und de Neder und de Tall derselven, wo se sich des würden voreynigen, yederem Rad in enem Breve, in der beyder Fürsten Nahmen und Pischschafften darto vorsehriuen, und se up denselven Dagen, gewontliker Wjse na, mit Futter und Male, eyn Jar umme dat ander, edder wo ennen solkes gelevede, yedersmals up glyke Kosten, van den Fürsten underholden werden mogten. Und dat up sulken Landdagen, neven Verferdigunge der Gerichts-Hendele, de nohtdürfftigen und sürgefallen Saken, de beyde Fürsten, ere Regierunge, Land und Lude belangen würden, eintrechtlick berathschlaget und se demnach verfolget werden mochten. Of da gewönlige und gebörlige Lehn-Briev, Willebriev, Lieftuchts-Briev und andere wehrhafftige Briev, darane gelegen, und sich gebören wolde, van beyder Fürsten wegen, to vorferdigen, of Ordeil, Verdräge, Recess und Affscheide als denne, up solken Dagen, of to andern Tyden, went Vorsehen, und die Nottorfft erheischen würde, under erer beyder Nahmen und mit beyden upgedruckten edder anhengenden Pischschafften edder Inge-segeln, eintrechtlick vorferdiget und in deme allen eyner sempeliken ungesonderten

Santze

Canzley gebruket werden mochte. Derhalven de Försten to brieffliken Saken, in gemeine Regieringe gehörich, einen Cansler, ennen derhalven to ghyke vorwandt, up ghyke Underholdinge, hebben und gebruken. Nevers Secretarien und Canzellyschriever mach jeder to finer Vorplichtinge, fines Gefallens und up sinen Entholt, hebben und gebruken, und wat van den Breven, in gemeine Regieringe gehörich, gefellet, schall in jeders Canzelie half gehören und kamen.

So offte of jewelcken Försten, Abswesens des andern, Saken schriftlick edder mündlick to wassen würden, de beydersides ere semplicke Regieringe edder ere Land und Lide belangenden, de schollen dem anderen, na erer Gelegenheit, schriftlick edder mündlick, angeteiget werden, mit Unterricht der Saken, efft he de wüste, und Anteiginge fines Bedünckens und Willens; und se sich darup eines eindrächtigen Bedenckens und Willens voreinigen und darup solkes schriftlick edder mündlick, wo id de Gelegenheit erfordert, insünderheit, of solkes eine beschlütliche Antwort were, in ever beider Rahmen, wo id schriftlick is, in einem Briese van beiden verpittschafften beantwortunden, und anderst einer sünden den andern, in solcker edder derglyken, nicht handeln. Wo äverst de Saken so wichtig edder so gelegen, da se sich, edder an ere Stede, ere Vollmechtige Georduede des, eres Abswesens, nicht vorglyken, so mochten se sich, so offte id vorfelle, gegen dem Sternberge edder anderer gelegener Orde, eres Gefallens, jeder up sine Kosten, vorfögen, sich des miteinander, na Dotturfft, to underreden, und na Gelegenheit, Gebör und Billigkeit bröderlick to verglyken. So vele Hertoge Hinrick eigendlick anteigen und klar berechnen mach, dat he van sinen Brutschatten, so vor deme jüngsten upgerichtem Vordrage gefallen, in fines Brodern und sinen Nutt gewendet, darvor schall eme Hertoge Albrecht, van sinem eigenem Gude nnd darleggen, den halven Deyl tho Uthgange des negeft volgenden Jares entrichten, edder emme alsdenne solke Summa, so sich, wo gemelt, befinden würde, also Hoyetstoel, sampt gewonliken Interesse dartzischen jericlick darvan, in dreyen Jaren, also Vorfüttinge düßes Vordrages to betahlen, genogsam versckern, edder sinen Willen darumme maken; Und dat alsdenne, wen Rekeneschop und Anteiginge des uthgelechten Heyrath Geldes geschücht, van der Wedder Erstadinge, de Hertog Albrecht fordert, van wegen der Lids fines Uthenfines im Lande to Hessen, nha jüngst upgerichtem Vordrage, gescheen of gehandelt, und dat na Anteiginge dessülven süß gelöscheden Vordrages of gewonliker Weise vorglyket schal werden. De Trosprake van wegen der eitliken dusent Gilden, de Hertoge Hinrick angetagen, dat emme de van Römischer Keiserliker Majestät löflicher Bedechtniß, na Dodtsfall fines Vatern Zeligen, entrichtet und van emme in fines Brodern und sinen schiubarliken Nutt gewendet sin scholden, schall ock, bet to Ende düßes Vordrages ruhwen, und darna darvan gehandelt und darumme, wat billig is to gescheen, ermeten werden. Neverst de Trosprake der Rekeneschafften, darumme Hertoge Albrecht Hertogen Hinricken, der Innahme und Uthgawe halven bi finer Regieringe gescheen, angetagen, ock Hertoge Hinrick wedderumme Hertoge Albrechten finer Innahme und Uthgawe halven, vor jüngst upgerichtem Vordrage ock under finer Hertogs Hinricks Regieringe gescheen, angetagen, schölen, bet to Ende düßes Vordrages anstaan, und alsdenne darumme,

wat billig is to gescheen, ermeten werden. Barschop, Sülver-Geschirre, Geschüt-  
te, Artelerye edder anders, wes des nicht inventiret were, schal noch inventiret wer-  
den, und dat Geschütte und Artelerye ahne Sunderunge, bet to Ende dusses Vor-  
drages, der Orde, da ed is, by eynander bliven. Nervers wo sie beyde, edder ey-  
ner, de Kleinort edder Sülver-Geschirre, enne sentlich toständig, van einander set-  
ten und deylea wolden, schall of to gelegener und wan id van jewelfen begert würd,  
unvortogentlicher Tydt gescheen; Und wo sich begeve, dat se, de Försten, in berörden  
Artikeln edder anderen, inwendig berörden Tydt irrig wülden, des se sich sülves mit  
einander so nicht mochten verdragen, des se sich sitigen schölen, so schollen und wöl-  
len se byderstis de äldesten twe Prelaten, de äldesten drie van den Redaran, twe van  
der Riddereschop, twe Börgermestere beyder Stede Rosstock und Wysmar uht jeder  
Stadt den äldesten der Jare, an eine gelegene Stede eres Förstendomes, eindrech-  
tiglick mit einander verschriven und ersfordern, de se, so offte und vele dat vorfallen  
und nott syn wüde, na Verhöringe solcker crez Gebrefen, erslick in der Güde, mit  
Wethen, sitigen se to entscheiden und verdragen. So ennen solckes entsünde,  
schölen se alsdenne up ere Pflicht und Gewethen, Wysinghe dohn, und wat de mei-  
sten Stimmen darynne sluten und wisen werden, darby schall ed van beyden Försten  
unangefochten und unwedderroplick bliven und also gehalten werden. Wo sich ed  
begeve, dat de gemelten Regenne de Försten, solcker Jringe halven, nicht voreyni-  
gen konden, so schölen Wy und de Stende der Förstendhome Mecklenborch, Wen-  
den und Stargard Macht hebben, nha Billikeit, Ermetinge und Erkenntnisse tho-  
dohnde, darby ed ock unwedderroplick schal bliven. Und oft darynne ock, van ir-  
gend eynem Deyle, Weygeringe gesucht wüde, so schölen und mögen Wy, by dem  
Deyle, de sich unses Sprokes holdet, gegen dem andern, bet so lange dem gefolget,  
blyven, dargegen de Underdanen so lange ere Pflicht nicht scholke binden. Und wan  
sich berörde vir Jare dusses Vordrages, darnege ock de jüngiste upgerichte bröderli-  
ke Verdragt, alle sines Inholdes hiermit gelechet, gedelget, upgehaven und afge-  
dahn syn schall, endigen, also up Nativitatis Maria na da to negist volgendt, na-  
dem de nicht ehr angeyt över vir Jare, wen man der weniger Zahl, na Christi Unses  
leven Herren Gebort ver und twintich werdt schryven, gescheen werdt, so schall solck  
jegenwerdige Verdracht se förder jegen einander wider nicht verbinden und keinem  
Deyle to sinen Nechten vorbintlick, hinderlick edder schedlick syn. Und dat se als-  
denne, im letzten Jar dusses Vordrages, so vele des, ane der Landschopen Privile-  
gien und Freyheiten Verserlinge und Nadeyl, gescheen mach, van einer Erffdelinge  
handeln und sich deren vereinigen mögen. Se mögen ock van Cammermester, wen  
ed eme gelebet, Nefenschop nemen, und wo sich et befünde, det einer deme jüngstien  
Verdrage entwezen, mehr den de andere, Geldes, dat tor gemeiner Regerunge und  
Enthaltis, nicht gehöret, entf. ngen edder uhtgeven hebde laten, schall ock rüsch  
enne verghet werden. Se schölen of und de eren, de vir Monat, bet to upgemel-  
deter Dancinandersittinge, in glyker Regeringe, van deme eren uth deme gemeine  
to Nottdurfft entholden, und de Personen, int gemeine gehörich, in gewontlicher Sa-  
mer



mer. Kedinge und gebürlicher halben Jar Besoldung, so sich van Nemmeschlag her, bet up Jacobi, na erer gehaltenen Gewanheit, werdt erfolgen, uth glykem darlegen vorsehen.

Des to Bekentnisse hebben wy genannte Hertoge Bugslaff, sambt gemelten Unserm Rade und leuen Fründe van Camryn, jeder sin Ingesegel an düssen Breef, de eines Ludes getwesachtiget, wetenlick hengen laten. Und wy genömeden Hinrick und Albrecht, Gebrödere, Hertoge to Mecklenborch, bekennen oc hiemit, dat Wy van genomeden Unsern Dheimen van Stettin und den Stenden unser Lande, mit unser beyderseits Wethen und Willen, wo hawen gemelt is, güttlich verdragen worden und cynander geredet und gelavet hebben, wo Wy folkes of hirmit wetenlick dohn, düsse Verdracht unversickliken und faste to holden; Und hebben des Drukunde düssen Breef mit Unsern eygen Henden unterschreven, und neuen gemelten Unsern leuen Dheimen van Stettin und unsern Fründe van Camryn of wetenlick heder mit sinem anhengenden Ingesegele besegeln laten. Und, up Bevehl hochgedachter Unser gnedigsten Herrn van Mecklenborch ic. ic. hebben Wy of hir nabendmeden Claves Lüchow, Henning Halverstadt, Ridder, Wedege Wolzgaen, Steffen van Bülow, Jasper Finecke, Joachim Hane, und Matthias van Dergen, van wegen unser und beörder Stende der Landshop, als Medehendeler, to Bekentnisse vorgeschrevener Handeling, düssen Breef mit unsern anhengenden Ingesegeln und Pischieren besegeln laten; de geschreven und geven is to Mienbrandenborch, Mandages na dem Sündage Cantate, nha Christi Unser leuen Heren Gebort vvestein hundert und twintich Jar.

Hinrick  
Hertoge to Mecklenborch ic.  
manu propria.  
(L. S.)

Albrecht  
Hertoge to Mecklenborch ic.  
mppr. \*  
(L. S.)

\* Ausführl. Betracht. der Gemeinsh. und Contrib. Verfassung von 1751. Beyl. XI.

## Das IX. Cap.

### Die Besserung wird gesucht.

- S. 1. Zustand der Universität Rostock und der Studien daselbst.
2. Lutherus wird immer bekannter. Reichs-Tag zu Worms.
3. Von Marschalls Historischen Schriften.

Die

Die Herzoge Zinrich (Pacificus) und Albrecht (Formosus) hatten den rückgängig gewordenen Zustand der Universität Rostock zu Herzen genommen, und ihre Landes-Väterliche Fürsorge dahin angewandt, daß sie die Hoch-Lehrer daselbst erinnert, nicht allein ihre Vorlesungen ordentlich zu halten, sondern auch von einer Zeit zur andern kund zu machen, welche Stücke der Gelehrsamkeit sie, in allen Facultäten, abhandeln wolten. Diese thaten nun solches, und gaben einen *Catalogum* ihrer Lectionen heraus, welcher, so viel man weiß, der erste von dieser Arbeit bey uns ist. Sie legten darin die Schuld von dem Verfall der Universität, auf mancherley Ursachen, hauptsächlich aber auf die Nachlässigkeit ihrer Vorfahren, als welche pfeylich immer die vornehmste zu seyn pflegten. Die jetzigen wolten es nun, durch ihren unermüdeten Fleiß, bessern, und versprachen daher mancherley Arbeit zu übernehmen, worunter doch einige war, die ihnen zwar viele Mühe, aber der Jugend wenig Nutzen bringen konte. In der Theologischen Facultät hieß der erste Barthold Möller, der auch zugleich Dechant bey dem Dom-Capittel daselbst war, und daher mancherley Verhinderung an seinem Lehr-Amte hatte. Er verhiß wöchentlich 2 mahl (warum nicht des Tages zweymahl?) über die Psalmen Davids zu lesen, die er aus den alten Kirchen-Lehrern erklären wolte. Denn hierin bestand damals bey den meisten die Theologische Gelehrsamkeit, daß man den Kirchen-Lehrern nachsprechen konte; die doch auch den rechten Sinn der H. Schrift nicht weiter getroffen, als er in der lateinschen, oder höchstens Griechischer Uebersetzung ausgedruckt. Das beste war, daß dieser Möller auch Hieronymum dabey gebrauchen wolte, als welcher aus denen, so über die Psalmen geschrieben, auch Davids Sprache verstanden. Ferner wolte er über Petri Lombardi erstes Buch *sententiarum* lesen, so gleichfals eine Sammlung von allerhand Sprüchen, die Lombardus, oder, wie andre meinen, Petrus Abelardus insammen getragen, und einigermaßen in Ordnung gebracht, womit er sich solchen Ruhm erworben, daß er besonders *Magister sententiarum* genant worden, und mußten ihn diejenige fleißig gelesen haben, die da wolten *Magistri* oder *Doctores* in der Theologie werden. Mercklich ist, daß gedachter Rostockischer Lehrer dabey verspricht, er

wolle seine Vorlesung über diesen Theil der Theologie ohne Haarflöbereyen (*argutiunculis*) und Gespött treiben. Denn hierin pflegten sich vordem die *Scholastici* sonderlich zu gefallen. Zwey andere Lehrer zu Rostock, als Johannes Hoppe und der vorgedachte Cornelius de Snetis, welche beyde Prädicanten und Ausforscher der Käzer waren, versprachen über Thomä Aquinatis Bücher, und ein ander über den Tobiam zu lesen, als welchen man zu den Büchern H. Schrift rechnete. Noch ein ander unterstand sich den Propheten Daniel zu erklären, welchen er *subtil* und *delicat* nennet. Er konte aber so wenig Hebräisch als Chaldäisch wissen, in welchen Sprachen Daniel geschrieben, indem solche hier zu Lande noch nicht bekant waren.

In der Juristen Facultät war Nicolaus Löw der *Ordinarius*, dessen schon gedacht; er wolte über den Theil des Päßlichen Rechts lesen, so *Decretales* genant wird, und zu dessen Erklärung den so genanten Rabbi Doctorem, Johannem Andrea, einen Florentiner, Antonium Panormitanum, einen Sicilianer, Petrum Baldum, von Perugia, Selinum Sandeum, von Ferrara, brauchen. Deren Vaterland wir hier anführen, um zu erweisen, was droben gesagt, daß man zu dieser Zeit von keinen andern berühmten Juristen, als Italiänern, gewußt. Petrus Boye, welcher *Archi-Diaconus* zu Waren war, und Lucas Rönnebeke, ein *Dom-Herr* zu Rostock, wolten gleichfals das Päßliche Recht aus den neuesten Juristen in Italien, erklären. In dem Kayserlichen Recht versprach Joachim Wolterstorp zu lesen, und dazu Paulum de Castro, einen Neapolitaner, hauptsächlich aber Bartolum und Baldum zu gebrauchen. Ausserordentlich wolte Nicolaus Marscalcus Thurinus, J. U. D. gleichfals solches Recht treiben, und daneben seine *Historiam aqvaticum*, die er in diesem Jahr drucken ließ, auf lateinisch und griechisch erklären. Er versprach auch über das Lehn-Recht, so damahls ganz was neues bey uns war, zu lesen. Es war dasselbe allererst aus Italien gekommen; schickte sich aber gar nicht zu den deutschen, am allerwenigsten aber zu den Mecklenburgischen Lehnen, als welche von ganz anderer Art, als die Lombardischen. p)

In der Medicinischen Facultät war nur allein Rheimpertus Gilsheim, der etwas verhiess. Er schrieb sich ducum Magnopolensium Phisicus, (Physicus) welches anzeigen, daß er in der Griechischen Sprache nicht erfahren gewesen, die doch neuere Medici für unentbehrlich halten, indem diese Wissenschaft aus Griechenland gekommen, und daher alle ihre Kunst-Wörter griechisch sind. Er wolte über Avicenna lesen, der aus der Bucharischen Tartarey war, und in Arabischer Sprache geschrieben. Es sind seine Canones medicinae noch bekant genug; wovon dieser Gilsheim wohl die lateinische Uebersetzung wird gebrauchet haben. Sonst war damahls auch schon das medicinsche Buch, Almanzor, heraus, so Ao. 1505. zu Leyden gedruckt, welches Abubeker Rhazis, gleichfals ein Araber, geschrieben, und seinem Fürsten zu Ehren, der Almanzor hieß, mit solchem Nahmen berühmt gemacht. q) Doch wir halten uns hiebey zu lange auf. Wer die Philosophen, so man Artisten nante, und ihre *Lectiones* wissen will, der findet sie, samt dem ganzen *Catalogo*, als ein sehr rares Stück, in dem Rostockschen *Etwas*; r) wobey zugleich angemercket wird, daß nicht alle hier angeführte für *Professores* zu halten, denn es stand damahls, wie noch jeko, einem jeden *graduirten* frey, auf der Universität sein Pfund anzulegen, wiewohl solcher Lehrer Arbeit nicht mit im *Catalogo* gesezet wird.

2. Als der Ruf von Doctor Lutheri Unternehmen nun mehr und mehr nach Mecklenburg kam: so bath Conrad Pegel, des Prinzen Magni Informator, unsern Herzog Zinrich, daß er ihm erlauben mögte, nach Wittenberg zu reisen, um diesen Mann, der sich so grosse Dinge unterfangen, daß ganz Deutschland darüber erstaunete, von Person kennen zu lernen. Der Herzog willigte darin, und war Pegel mit dabey, als Lutherus des Pabstes Leo X. Bann-Brief, samt den Päbstlichen Decretalien, vor dem Elsterthor verbrante. Er kam aber wieder nach Hofe, darauf er dem Herzoge Zinrich eine gute Vorstellung von dem grossen Künstzeuge Gottes, D. Luthern, machte, so wie er sie selbst, von dessen scharfen Einsicht in der H. Schrift, und unerschrocknem Muth in Ausführung einer gerechten Sache gefasset hatte. Es blieb auch Pegel noch bey Hofe, ob ihm wohl Arnoldus Burenius zum Collegen, bey der

Ao.  
1521.

Information, gegeben ward, also, daß er fast in allen, 20 Jahr, im Hof-Leben zugebracht, wobey er keine Gelegenheit versäumet, den Lauf des Evangelii, wie es nach unserm Lande kam, zu befördern, indem er bey hochgedachtem Herzoge in grossen Gnaden war. s) Eben diese Begierde, D. Luthern zu sehen und zu hören, ergrif auch viele Studenten in Rostock, also, daß die Mühe, welche die dasige Lehrer an die Kundmachung ihrer obhandenen Lectionen gewandt, nur wenigen Vortheil schaffte, indem die Universität guten Theils davon ging. t) Es lerneten aber auch selbst unsere Herzoge D. Luthern von Person kennen, als der Kayser Ao. 1521. einen Reichs-Tag nach Worms ausschrieb, als wohin auch Doctor Luther gefodert ward, und unsere Fürsten gleichfals reiseten. u) Denn weil damals der Kayser noch selbst die Reichs-Tage in höchster Person besuchte: so erforderte es der Fürsten Pflicht, gleichfals in Person zu erscheinen.

Der Kayser belehnte unsre Herzoge auf diesem Reichs-Tage, d. 20. Mart. mit ihren Ländern, und ward darauf der Lehn-Brief d. 29. Maji ausgefertigt. Der Kayser nennet darin unsre Herzoge: „die HochGeborne Hinrich und Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, zu Rostock und Werle, das man nennet das Land zu Wenden, zu Stargard Herren und Grafen zu Schwerin, unsere lieben Oheim und Fürsten.“ Und heist es in dem Lehn-Briefe selbst, „daß derselben Land und Leute, Herzogthum, Herschaft und Gravschaft allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungescheiden Lehn bleiben solten, und wenn auch die Herzoge sich aufeinander setzen würden, so solte es Ihnen und Ihren Lehns-Erben an ihrer gesanten Hand keinen Schaden bringen, sondern solten, nach väterlicher Stammes-Linie von einem auf den andern kommen, als wären sie nicht von einander gesetzt oder getheilet gewesen.“ w) Welche Worte auf des Herzogs Albrechts Vorhaben gingen, als welcher noch immer eine gänßliche Theilung haben wolte, auch das Recht dazu sich in dem jüngsten Vergleich vorbehalten hatte.

Weil dieser Kayser, Carl V. viele auswärtige Länder besaß, und daher nicht beständig im Reich seyn konte: so ward auf diesem Reichs-Tage ein so genantes Regiment angeordnet, wozu 12 Reichs-Für-

Fürsten erwehlet wurden, als 6 geistliche und 6 weltliche; wovon immer 2 und 2 ein viertel Jahr lang, in Abwesenheit des Kayfers, das Regiment führen solten. Unter den weltlichen war auch unser Herzog Hinrich, (Pacificus) welcher in dem fünften viertel Jahr, nebst dem Bischofe von Strasburg, das Regiment haben, und darauf im sechsten Viertel-Jahr, der Bischof von Augsburg und der Markgraw Philipp von Baden folgen solten. x) Als auch d. 6. Maji ein Reichs-Abschied heraus kam, so unterschrieben unsre Fürsten gemeinschaftlich mit diesen Worten: „Herzog Hinrich und Herzog Albrecht von Meckelburg.“ y) Sie thaten solches noch vor dem Land-Graven Philipp von Hessen, welcher der Magnanimus, der so grossen Ruhm in der deutschen Reformation-Geschichte erlangt, und mit unsern Herzogen Geschwister-Kind war. z)

Damahls vermählte sich auch unser Herzog Albrecht (Formosus) mit Anna, des Churfürsten Joachim von Brandenburg Tochter, wie der Brandenburgische Hof-Prediger zu Bareuth, Johann Wolffgang Kentsch, a) und unser Chemnitz b) bezeugen; obzwar Angelus, c) dem sonst alle folgen, diese Vermählung in das Jahr 1524. sezet.

3. Es war bisher noch wenig von unsern Landes-Geschichten kund geworden. Die Nachrichten waren zwar im Archiv, aber weil die Herzoge ihre wichtigste Sachen, mit Zuziehung ihres Adels, aus der Nachbarschaft, verrichteten, und diese darauf, nach Art der Land-Rächte, wieder nach ihren Gütern gingen, folglich sich ums Archiv wenig bekümmerten: so konte es nicht fehlen, es musten dergleichen Versehen mit unterlaufen, als wir bey 1518. an der Erb-Verbrüderung mit Sachsen-Lauenburg bemercket. Herzog Hinrich, der wohl wuste, daß ein regierender Fürst vor allen Dingen die Geschichte seines Landes wissen, und dieselbe in Erkenntnis seiner eigenen und seines Volcks Rechte zum Grunde legen müste, zudem auch die Herzoge von Pommern, durch Johann Bugenhagen, ihre Historie schon beschreiben lassen, trug dem osterwehnten Marschall, als einem für andern gelehrten Manne auf, die Mecklenburgische Historie in Ordnung zu bringen, und das Leben der Regenten dieses Landes zu beschreiben. Marschall hatte sich sehr auf die Griechische,

chische, wenig aber auf die Nordische Geschichte geleyet, und die alten Sächsischen *Annalisten* steckten damahls noch in den Clöstern verborgen, welche ihm sonsten noch wohl hätten gute Dienste in den ersten Zeiten nach *Carolo M.* leisten können. Er machte es also, wie der Grieche *Ctesias* in der *Assyrischen*, *Saxo* in der *Dänischen*, *Annius* von *Viterbo* in der *Deutschen*, *Johannes Magnus* in der *Schwedischen* *Historie*, als welche in ihrem Gehirn gesucht, was sie anderswo nicht gefunden. Er wolte sich, durch einen dunklen Vortrag unerwarteter Dinge, verwundernswürdig machen, und bauete die Glaubwürdigkeit seiner *Historischen* *Schriften* auf den Ruf seiner besondern Gelehrsamkeit. Er fertigte also die osterwehnte *Annales Herulorum & Vandalorum*, (*Jahr-Geschichte der Wexler und Wenden*) in lateinischer Sprache, die er auf eigene Kosten, durch seinen Lands-Mann, *Günther Winter*, in Fol. drucken ließ, und schrieb sie dem *Herzog Hinrich* zu; der solche sehr gnädig aufnahm. Es bath ihn ein *Pommerscher* *Edelmann*, *Valentin Stojentin*, dessen *Micrälius* öfters gedencet, das undeutliche in diesen *Jahr-Büchern* zu erklären, welches er auch that.

Ueberdem fertigte er ein *Reim-Chronicon* von unsern Landes-Geschichten, welches er *Vitas Obotritorum* nannte, so der *Canzlar* von *Westphal* heraus gegeben; welcher auch jene *Annales* wieder drucken lassen. Es bleibet ihm billig der Ruhm, daß er in der *Mecklenburgischen* *Historie* zuerst die Bahn gebrochen, er wird aber nicht eher glaubwürdig, als wo er das *Archiv* vor sich gehabt, so mit 1218. anhebet. Mit seinen ertichteten Königen hat er dem Lande wenigen Vortheil geschafft; vielmehr ist zu vermuthen, daß er damit den *Herzog Albrecht* gereizet, nach einen *Königlichen* *Thron* zu trachten, wodurch das Land in unsäglichen Schaden gesezet worden.

Gewiß ist, daß nachhero die *Schriftsteller*, welche des Landes *Freiheiten* zu beeinträchtigen gesucht, sich vielfältig darauf berufen, daß *Mecklenburg* anfänglich habe Könige gehabt. Wie nun ein *Irthum* immer den andern gebieret, also haben jene noch hinzu gethan, daß solche Könige unumschränckt regieret; damit mancherley *Misverständnis*, zwischen *Haupt* und *Gliedern*, zum grossen Schaden des Landes, ausgebrütet worden.

Const

Sonst hat Marschalk noch andere Bücher geschrieben, worunter eins den Titul führet: Institutiones rei militaris & civilis, so zum erstenmahl Ao. 1515. gedruckt, womit er sich vielen Ruhm erworben. Er ziehet darin sehr auf die Sitten des damaligen Adels los, d) wie es auch viele der Zeit verdienten, als welchen er vorwirft, daß sie mit Prangen, Rauben, Schwelgen, Unkeuschheit, Unterdrückung der Geringern und Verachtung des Gottesdienstes ihrem Stande manchen Schandfleck angehänget. Es fing aber auch die Besserung solcher Sitten nunmehr schon an; indem sonderlich das Rauben aufhörte. Wie denn Marschalk selbst bezeuget, daß zu seiner Zeit der Adel aus den Städten wieder nach den Dörfern gegangen, weil es nun allenthalben sicher war. Es gab auch mit der Zeit wenig mehr zu rauben; indem der See-Städte grosser Handel, durch den Krieg in Norden, immer mehr und mehr geschwächet ward. Das Prangen mit güldenen Ketten und Spornen, so den Rittern erlaubt waren, hörte mit den Tourniren von selbst auf. Das Schwelgen hat wohl zum längsten gedauert, bis man zu unser Zeit das starke Bier abgeschafft, und Wein dagegen eingeführet, welchen der Adel mit solcher Mäßigkeit gebrauchet, daß er nun die Böllerey allein den Bier-Fliegen unter dem Pöbel überlässet. Wieder die Hurerey hat nachhero wohl keiner nachdrücklicher, als der Adel geeifert; wie aus den Reversalen von 1572. und noch weit mehr aus den Land-Tags Acten von 1610. zu erkennen. e) Der Hochmuth ist von jeher, auch schon bey den Römern, dem Adel, als sein eigenthümliches Laster, vorgeworfen worden. Es ist aber gar selten eine Hoheit ohne Verdacht eines Hochmuths, und sind die insgemein am allerwenigsten demüthig, welche den andern eines Hochmuths beschuldigen. Dem Adel lieget ob, daß er sich bemühe, die Ehre seiner Vorfahren auch auf seine Nachkommen zu bringen, und muß also sich bey andern, sonderlich bey seinen Unterthanen, in Wehrachtung setzen und erhalten, damit er ihrem Gemüth durch etwas, so in die Augen fällt, einen Eindruck zur Ehrerbietung gebe; welches an ihm eine Klugheit. Thun es andere nach, die nicht seines Standes sind, so heist es billig ein Stolz, das ist ein unvernünftiger Hochmuth.



- p) *Kost. Entw.* P. III. p. 718. IV. 367. q) *Kost. Entw.* P. VI. p. 35.  
 r) P. II. p. 795. fgg. s) *Kost. Entw.* P. III. p. 181. ex *Luca Bac-*  
*meisteri Programmate exequiviali in Contr. Pegelium de Ao. 1567.*  
 t) *Kost. Entw.* P. VI. p. 168. u) *M. J. de Beehr de Reb. Mecleb.*  
*L. V. C. 3. p. 725.* w) *Getheilt. Mecklenb. Beyl. 5. Ausführ.*  
*des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention de 1749. 4te*  
*Beyl. p. 8.* x) *Reichs-Abschiede p. 150.* y) *Reichs-Absch. p.*  
*154.* z) *vid. supra ad Ann. 1503.* a) *Brandenb. Cedern-*  
*Hayn P. II. C. 3. p. 442.* b) *Mecklenb. Stamm-Baum im Le-*  
*ben Alberti VIII.* c) *Chronic. der Marck Brandenburg. L. III. p.*  
*311. it. Breviar. Rer. Marchic. p. 127.* d) *L. IV. C. 2.* e) *de*  
*Beehr de Reb. Mecleb. L. V. C. 7. p. 894.*

## Das X. Cap. Von der Landes-Union.

1. Veranlassung dazu.
2. Inhalt und Unterschrift derselben.
3. Misfallen des Herzogs Albrecht.

Ao.  
1522.

**S**ummehro kam unser Herzog Albrecht in die Bekantschaft des Königs Christiern von Dänemarck. Der König hatte eine Streitigkeit mit seinem Vater-Bruder Friederich, welcher der Zeit Herzog von Holstein war. Dieser Herzog hatte für seinen Bruder, oftgedachten König Johann in Dänemarck, Christierni Vater, 11 tausend Marck ausgelegt, und ward deswegen Ao. 1522. am 4ten Tage nach Laurentii zu Bordisholm eine Zusammenkunft gehalten, woselbst unsers Herzogs Schwieger-Vater, der Churfürst Joachim von Brandenburg, samt dem Bischof Hinrich von Raseburg, und auch unser Herzog Albrecht zugegen waren, die Sache zu vermitteln. d) Der König versprach die Foderung des Herzogs, seines Vater-Bruders, zu bezahlen; als aber die gefetzte Zeit da war, hielt er nicht Wort, welches dem Herzoge von Holstein nicht wenig schmerzte; der hiemit auch sein Feind ward,

ward, da der König derselben schon genug in Schweden hatte. Denn in diesem Königreich übte er Ao. 1520. eine grausame Tyranny wieder die Vornehmsten aus dem Adel und der Geistlichkeit aus; indem er auf Anstiften eines leichtfertigen Weibes, Sigebritten, die da meinte, es sey dem Königreich Schweden sehr gesund, wenn ihm einmahl zur Ader gelassen würde, 94. der wohlverdientesten Männer hinrichten lassen. Die Schweden fielen also von diesem König Christiern ab, und erwählten ihnen Gustav Erichson, aus dem Hause Wasa, Ao. 1523. Die Dänen, da sie sahen, daß ihr König Christiern seinem eigenen Vater-Bruder nicht Treu und Glauben gehalten, und in Schweden so grausam gewüthet, meineten, er würde es mit ihnen nicht besser machen, kündigten ihm also gleichfals den Gehorsam auf, und erwählten mehrgedachten Friedrich, Herzog von Holstein. e) Die Wendischen und andere Hansse-Städte hatten erfahren müssen, daß der König Christiern sie nicht allein mit harten Zöllen beschweret, sondern ihnen auch ihre Schiffe wegnehmen lassen; deswegen beschloffen sie nun endlich, ganz von ihm abzusehen, und dem neuen Könige von Schweden beizustehen. Dieses thaten insonderheit Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund. Aber unser Herzog Albrecht (Formosus) hätte solche Liebe für den König Christiern, daß er es mit ihm hielt, und sich seiner annahm; wie er denn auch, des vorgedachten Bündnisses halber, dazu verbunden war. Was ihn insonderheit dazu bewogen, davon kan man keine andere Ursache finden, als, weil der abgesetzte König, des Kayfers Caroli V. Schwager war, durch welchen er gedachte, dennoch endlich seinen Zweck mit der Landes-Theilung zu erhalten. Er hatte dieses sein Vorhaben, mit Berend Moltzahn, Claus Lüzow und Henning Halberstadt, alle drey Rittern, Marquard Beehr, Caspar von Schöneich, Canslar, und Achim Zahn, überleget, welche in ihrem Bedencken, so sie zu Sternberg, am Sonntage nach Neujahr 1522. abgefasset, solche Theilung für recht und billig angesehen. Wovon die Urkunde aus dem Archiv gedruckt ist. e 2) Weil nun der Kayser sich jeko in Spanien aufhielte; so reisete unser Herzog Albrecht zu ihm, und bat ihn, seinen Bruder, Herzog Hinrich, zu einer gänglichen Landes-Theilung zu bewegen, auch die Stände, wenn

Ao:  
1523:

sie sich des wegeren, wieder ihren Willen dazu anzuhalten. Der Kayser gab zu Valladolid, d. 20. Maji ein Rescript an das Regiment im Reich, solche Theilung zu befördern, auch zu veranstalten, daß, wo es im Reich so Herkommens, der älteste Bruder die Theilung machen, und dem jüngsten die Wahl überlassen solte; wovon doch in Mecklenburg, aus vorigen Zeiten, sich kein Exempel findet. Nun waren die Stände, als Prälaten, Ritterschaft und Städte, der gänzlichlichen Meinung, daß solche Theilung nicht möglich wäre, ohne Zweifel daher, weil der Kayser, Carl IV. Ao. 1348. bey Errichtung des Herzogthums Mecklenburg fest gesetzt, daß solches solte ungetheilt bleiben. Es war ihnen auch noch in frischem Andencken, was vor 3 Jahren, in dem droben befindlichen Vergleich, bedungen war, daß, wena die Herzoge Gebrüdere von einer Erbtheilung handeln wolten, solches ohne Verfehrung und Nachtheil der Landschaftlichen Privilegien und Freyheiten geschehen solte. Herzog Albrecht aber hatte den Kayserlichen jüngsten Lehn-Brief vor sich, dar in die Möglichkeit der Theilung vorausgesetzt, als die Unschädlichkeit derselben versprochen war. Herzog Hinrich aber sahe am liebsten, daß es bey dem bliebe, was ihre beyderseits Eltern fürs rahtsamste gehalten, und die Herren Brüder sich nun schon mehr als einmahl so münd- als schriftlich zugesaget, nemlich in ungetrenter Regierung zu bleiben.

2. Diesen Zweck zu erlangen, hielten erstlich die Land-Stände, vermuthlich auf des Herzogs Hinrich Anrathen, eine Versammlung zu Sternberg, und nahmen daselbst Abrede; hierauf kamen sie in grosser Anzahl zusammen in Rostock, da denn auch von denen zugegen waren, welche vorhin die Theilung, wie gesat, für gut angesehen. Alda vereinbahren sie sich nun an Eydes statt, für sich und alle ihre Nachkommen, am Tage *Vincula Petri*, (d. 1. Aug.) daß sie zu ewigen Zeiten wolten ungetrennet bleiben. Doch solte diese Vereinbarung den Herrn Herzogen an ihren obrigkeitlichen Rechten nichts abschneiden, noch den Eyden und Pflichten der Stände zu nahe handeln, sondern sie wolten alles thun, was sie von Gott, Ehr und Rechts wegen zu thun schuldig wären, damit sie von den Fürsten, bey ihren Rechten, Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten desto

desto gnädiglicher mögten geschüzet und gefördert werden. Solte jemand unter ihnen besonders leiden; so wolten sie ihn mit Hülfe, Raht, Trost und Beystand nicht verlassen, sondern sich untereinander schadlos halten. Von den Prälaten waren, im Nahmen des minderjährigen Bischofs Magni und der übrigen Geistlichkeit zugegen, der damahlige Administrator des Stifts, Ulrich Malchow, ein Mann von 70 Jahren, der auf Zutpheld Wardenberg gefolget, g) Nicolaus, der Abt zu Doberan, als des ältesten Closters im Lande, Nicolaus Francke, als Senior der Dom-Kirche zu Schwerin, Barthold Möller, Dechant des Dom-Capittels zu Rostock, dessen wir schon unter den Hoch-Lehrern daselbst gedacht, und Hinrich Möller, Probst zu Dobbertin. Von der Manschop (Ritterschafft) waren zugegen, der Ritter Claws Lüzow, der zu Eithoff wohnte, und als Land-Marschall des Herzogthums Mecklenburg zuerst unterschrieb, der Ritter Henning Halberstadt. Ferner Melchior Barvot, Compter zu Mirow, (aus welchem Geschlecht der Graf von Barfuß, Feld-Marschall beym König Friederich I. von Preussen war) hierauf folgte Wedige Moltzahn, welcher wohl der Land-Marschall im Wendischen vom Hause Grubenhagen seyn wird; weiter Caspar von Schöneich, der gedachte Canslar, einer von Quigow und einer von Zelpte. Aus dem Stargardischen waren, auffer vorgeregtem Comptor, zugegen, der Land-Marschall dieses Crayses, Hinrich Zahne zu Pleeg, Poppe Blankenburg, und Engelke Zelpte, unter welchen der von Blankenburg zu Prillwitz, im Amt Strelitz, und der von Zelpte zu Pragstorf, im Amte Stargard, wird gewohnet haben. Denn diese Geschlechter besaßen der Zeit solche Güter, sind aber nachher abgegangen. Die andere, so in der hier folgenden Notul stehen, sind noch alle im Lande angeessen. Von den See-Städten, Rostock und Wismar, wie auch von den Vorstädten, Neu-Brandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, waren, im Nahmen aller Städte, die Burgemeistere und Rahtmanne zugegen, von welchen die Urkunde selbst nachzusehen.

Als die Haupt-Schrift fertig war, die man die grosse Union nennet, so ward noch eine Nachschrift angelegt, damit alle gegen-

wärtige von Adel und Städten mit unterschreiben und besiegeln könnten; da denn keine Ordnung gehalten ward, sondern die Städte unterschrieben zwischen dem Adel. So einmühtig und vertraulich ging alles miteinander zu, indem es niemanden um den Rang, sondern nur um die Vereinigung zu thun war. Diese Neben-Schrift wird die Kleine Union genant, ist aber eigentlich die Ratification, oder Genehmhaltung der vorigen, von dem ganzen Lande. 1) Solche Schriften sind nachher öfters gedruckt, selten aber ohne Fehler.

Es ward auch damahls ein Ausschuß von den sämtlichen Ständen verordnet, dem Volmacht gegeben ward, die Beschwerden der Klagenden zu hören, und einem jeden in seinem Rechte zu rahen, und der Billigkeit nach Beystand zu thun; welches der erste Ausschuß, so viel man findet, der im Lande gemacht ist, und den Nutzen hatte, daß nicht allemahl, um jeder Kleinigkeit willen, das ganze Land zusammen kommen durfte. Was aber wichtige Sachen waren, die das ganze Land angingen, solche wurden dennoch bis zum allgemeinen Land-Tage ausgesetzt.

3. Als die Union fertig war, so gaben die Stände davon dem Herzog Zinrich Nachricht, welcher sich dieselbe gerne gefallen ließ. Von dem Reichs-Regiment kamen nun Commissarien nach Mecklenburg, um dem Kaiserlichen Auftrage vom 20. Maji nachzusehen. Es waren solche, der Herzog Erich von Brunswick und der Graf Erich von Zelfenstein. Als diese sich beyhm Herzoge Zinrich meldeten, und wegen der Theilung einen Vortrag thaten; so gab ihnen der Herzog zur Antwort: „die gemeine Landschaft hätte sich sämtlich verbunden, wäre auch dafür privilegiret, keine erbliche Landes-Theilung ergehen oder geschehen zu lassen.“ Der Herzog Albrecht, der aus Spanien wieder zurück gekommen, wolte von solcher Verbindung gerne Gewißheit haben, und weil er vernommen, daß die Stände sich auf Nicolai (d. 6. Dec.) zu Rostock versamlen würden, um den Kaiserlichen Commissarien die Privilegia vorzulegen, welche sie wieder die Theilung hätten; so sandte er, am Dingsstage nach Martini, von Bügow aus, einige Rächte, denen er schriftlich anbefohlen, diesewegen nachzufragen, ob sie solch Verbündnis aufgerichtet, und ob sie dahin privilegiret wären, sich der erblichen Lan-

des Theilung zu wiedersehen? Die Landschaft gab darauf zur Antwort: Sie hätte nichts wieder ihre Pflicht gegen den Herzog vorgenommen. Es ward solche Nachfrage Ao. 1531. d. 10. Dec. durch den Herzog Albrecht selbst, in Gegenwart des Notarii Erasmi Pawel Olerik, wiederholer. Da denn Diederich Moltzahn, Namens gemeiner Landschaft, zur Antwort gab: Sie hätten sich nicht verbunden, der Landerblichen Theilung entgegen zu handeln. k)

Was die Stände damahls oder hernach den Kayserlichen Commissarien für *Privilegia* vorgelegt, davon ist keine Nachricht vorhanden. Daß sie aber dergleichen müssen gehabt haben, erhellet klar aus der Antwort, welche der Herzog Hinrich, wie vorgedacht, den Kayserlichen Commissarien gegeben. Vermuthlich hat der Herzog seine Absicht auf das Kayserliche *Diploma* von 1377. gehabt, als worin es heist: daß der Kayser Mecklenburg und Stargard zu einem Herzogthum gemacht, welches ewig beysammen bleiben sollte, (*solidum & indivisum perpetuo*). Es konte also auch dismahls Herzog Albrecht zu seinem Zweck nicht gelangen.

Nachhero haben die Stände solche Union, als ein Grund-Gesetz angesehen, sie erneuret, und sich öfters darauf bezogen. Ob auch zwar Ao. 1701. in dem Hamburgischen Vergleich, zwischen den beyden Herzoglichen Häusern, Schwerin und Strelitz, eine Theilung geschah, so ward doch auch in solchem Vergleich mitgesetzt: „daß Ritter- und Landschaft in einem unzertrennlichen Corpore zu verbleiben verbunden seyn, und die alte unzertrennliche Union bleiben solle.“ l)

d) *J. Svaningii Vita Christierni II, I. III. §. 1. §. 3 & 4. Peterf. Helst. Chron. P. IV, p. 146.* e) *Huitfeld, Petersen, Chytraeus, Hamelmann, Loccenius, Meursius. Gerdes. Saml. p. 582, 629.* e 2) *Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung. C. Beyl. VII. p. 12.* f) *Gerdes. Saml. p. 357. Species facti de Jure Primogen. Beyl. N.* g) *Schröd. Pap. Mecklenb. p. 2756.* h) *M. J. de Beehr de Reb. Meclenb. L. VIII. C. 13. pag. 1566. 1572. Zuverläßige Ausführung des Rechts etc. von 1749. Beyl. VI. p. 10.* i) *Gerdes. Saml. p. 575.* k) *Deductio Unionis, Communiois & Inseparabilitatis Corporis Prov. Meclenb.*

de Ao. 1711. p. 72. *de Beehr* de Rebus Mecleb. L. V. C. 3. pag. 729. Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung-Convention de Ao. 1749. p. 12. Beyl. IX. 1) Hamburg. Vergleich S. 1 & 2.

Union der Land- Stände des Herzogthums Mecklenburg  
und incorporirter Lande, von 1523.

**W**y Prälaten, Manne und Städte der Fürstendohme und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargarde, bekennen openbahr in und mit düssen Breve, vor Uns unse Erven und Nachkommen, so und nachdeme sie anter Tzdt im hilligen Riecke vele Dyror und Beschweringe begeben, unde tho kümptlick Dagelicks mehr tho besorgende, derhalven wy bewagen, so danes mit Verunfft und ripen Rade so vele vortokomende, also uns möglick, also hebben wy uns derwegen Gott dem Allmächtigen tho Lave und den Durchlichtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hinrich und Herrn Albrecht, Gebröder, Hertogen to Mecklenborg, Fürsten to Wenden, Grafen to Schwerin, der Lande Rostock und Stargarde Herrn, unsern gnädigen Herren, und eren Fürstlichen Gnaden Landen und Lüden tho Eren, Mütt und Wolsahrt, Uns in nachfolgender Wiese voreinigt und vordragen, also: dat wy ersten tom forderlichsten vor allen schölen und willen hochgedachten Unseren gnädigen Heren in allem unterthänigen willigen Gehorsam dohn, allent, wes wy eren Fürstlichen Gnaden und erer Fürstlichen Gnaden Erven und Nakamen van Gade, Ehre und Rechtswegen to behnde schuldig unde plichtig sind, und einem jederman ordentlicken Rechtes pflegen, op dat wy von eren Fürstlichen Gnaden tho unserm Rechte unde by unsern Privilegien, Freyheiten und laveliken Gewanheiden deso gnädiglicker geschütet, gefordert und handhabet werden. Dartzdt syt avers begeben, dat wy sämtlick edder sündertlike hier nahmals dorch yemandes wedder wise gedachte Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeide, lavelike Gewanheide und olk Herkomend mit gewaltsamer Dacht edder sit anders, wedder Recht und Billigkeit, beschweret, beschädiget edder vordrückt worden: Alsdem schölen und willen wy de sülfste Beschwerten mit Hülpe, Rade, Trost und Bystande der Billigkeit na, nicht vorlaten to eren Rechte, so ferne wy erer of to like und rechte mächtig syn. Wår et of Safe, dat emand, wo vorberdret, baven Recht mit Gewalt edder rechtlicker Forderung in jennigen Schaden geföhret und gedrunge worden, so schölen und willen wy den sülfsten Schaden helpen gelike mächtig dulden und dragen, na Rade Prälaten, Manne und Städte, bet tho entlicker Uhtdracht der Saken, Wy willen of mit getruwen Flyte darto helpen und vorwesen, dat hier namahls under uns Frede, Recht und Einigkeit, so vale in unserm hdgeften Vermögen ist, schal vorsodert, gehalten und handhabet werden. Und darbaven de mothwilligen Beschädigere, de sie an Lyke und Recht nicht willen nögen laten, dorch Uns edder emandes der unsern, ny des andern Schaden, nicht schölen gehuset, edder geheget werden. Dann einem jederen des, wo vorberdret, wy to gelike und recht mächtig sind, schölen alle Städte, Schlöte und Hüser

to eren Rechten und nothdorfflicher Thosucht, open stahn. Wy schollen und willen of up Ansöken eines jeden beschwerden Klägers, ein jederman up sine eigen Kost und darleggen, an de Orde und Stede, dar idt de Noth erfodert, und im Rade erfunden werdt, gebriken laten und hierup so synth uth eyndrechtlifen rechtlifen Rade verordnet de se Raschreven, alse van den Prälaten, unser gnädiger Heer van Schwerin, edder synen Gnaden Statholder der Tydt, de Abbet van Dobberan, unde de Dohm-Pravest von Schwerin, van der Manschop in dem Lande to Meckelnborg alse Herr Nicholas Lützow Ritter, Detlev van Bülow, Matthias van Derge und Henneke Pleße. In dem Lande tho Wenden Wedhige Wolgahn, Achim Hahne, Dietrich Flotow und Lütke Bassevise. In dem Lande to Stargard, Welcher Barvoth, Kumpster to Myrow, Hinrick Hane tho Pleße, Pöppe Blanckenborg und Engelke Helphe, und darto erer twe ut Isliket, dessen nageschreven Stätern, alse Rogstoc, Wyßmer, Nygenbrandenborg und Gulsrow, welcke de dartho dorch eren Rath vorordnet. Unde dese vorbenahmenden scholen van unser aller wegen gevullmächtiget syn, up des beschwerden Klägers Ansökent, densülfften und einem jeden in synen Rechten thoratende und wo vorberdret der Billigkeit na Bystand to donde. Dar se averß de Safe so wichtig ermeten und erkennen, scholen see Prälaten, Manne und Städte up geleglyke Stede und Tydt dartho vorschrievon, als denne darinne wyder dartho to rade und beschluten, so vele de Nothdorff der Safe erfodert. Wann of ener edder mehr van dessen vorbenahmenden Dohdes halver in Gott vorfallen, so schölen de andern, in welfern Lande de Vorfallinge schüth, itliche van den Schlechtern uth der Landshop tho siek verschrievon und einen andern uth siek erwählen und kesen, de eres Bedünckens hvr tho nüt und fruchtbar syn mag. So willen wy of hierin und mit deser unser Vereininge hochgedachten unsern gnädigen Heren, Eren Förslifen Gnaden, und Eren Förslifen Gnaden Erven und Nahkamen, an Eren Förslifen Gnaden Overricheden gar nichts afschneiden hebben, noch of unsern Eren und Flichten to nah gehandelt, damit wy nicht anders als de Getruwen Underdänigen und Gehorsahmen alletydt erfunden und vermercket werden. Wy willen uns hierinn of bedinget und vorbeholden hebben, dese unse Verpflichtinge und Verschrievon alle Tydt to verlängernde, to verkörtende und to verändernde, so vaken uns des von nöden und behof is, dit alles, wo vorberdret, stede, vast, ewig, unwedderroplich to holdende sündet alle Behelpinge mynschlifer Listigkeit, so hebben wy alle sämelick und sänderlick dem andern, by unsern Ehren und getruwen Hand-Gelosten, in Eydess statt verpfflichtet, und vorwilliget, und hebben des to Orkunde und mehrere Vorsekeringe, wy Ulrichs Malchow, der Kerken tho Schwerin Administrator, Nicolaus, Abbeth to Dobberan, Nicolaus Francke, der vorgeschrevenen Kerken tho Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom Kerken Sancti Jacobi hymmen Hofstoc Deken, und Hinricus Möller, tho Dobberthin Provest, alse vullmächtige Befehlshebbere in Stede und Nahmen aller Prälaten, Claves Lützow und Henning Halverstadt Rittere, Welcher Barvoth, Kumpster tho Myrow, Wedige Wolgahn, Element van Bülow, Reimer Blücher, Jochim Hane, Caspar von Schöneich, Lütke



Moltken, Matthias van Dergen, Jasper Fienke, Wedige van Oldenborg, Jacob Levegom, Hinrick Wangelien, Diederich Flotow, Bicke Bieregge, Eggert van Quigow, Berendt Rohr, Alchim van der Lühe, Lütke Basserige, Engelke van Helpte, Volthort Preen und Claves Penze, alse vollmechtige Befehlhebbere aller Manschop, ande wy Borgemeister und Radt-Manne, der Städte Rostock, Wismer, Rygen-Brandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, alse vullmächtige Befehlhebbere in Stede und Rahmen aller gemeinen Städte der vorgeschreven Lande unse Insegele vor uns unse Geschlechte und Erven und vor unse, der Prälaten und Städte Rakamen, und alle andere gemeine Stände, ere Erven und Rakamen, wytlifen don hangen vor düssen Bref, der Insegele wy alle, de gemeinen Stände, unse Erven und Rakamen hieranne mit gebrochen. Gegeben und schreven binnen Rostock am Dage Vincula Petri, de erste Dag des Mandes Augusti, nha Christi Geborth am bestteinhundersten und dre und twintigsten Jahre. \*

\* Der Städte Wiederlegung der Defension des Brau-Rechts des Mecklenb. Adels von Ao. 1740. Beyl. No. 3. Betrachtung der Gemeinschaft- und Contributions-Verfassung von 1751. Beyl. 55. p. 79.

## Das XI. Cap. Anfang der Reformation.

- §. 1. M. Joachim Slüter komt nach Rostock.
2. Seine Lehre und Verfolgung daselbst.
3. Versuch zu Wismar durch Hinrick Möllens und Hinrick Nevers.
4. Raseburgische Stifts-Sachen.

**A**uf dem obgedachten Reichs-Tag zu Worms Ao. 1521. hatte sich Dr. Luther, im Angesicht des ganzen Reichs, solchergestalt gründlich und standhaft erkläret, daß er damit manchem Fürsten einen Geschmack an der Wahrheit aus Heil. Schrift beygebracht. Unter solchen funden sich auch unsre beyde Herzoge Hinrick und Albrecht, ja der Kayser selbst. Weil aber die geistlichen Fürsten, deren hohes Ansehen und fettes Einkommen Gefahr litte, dem Luther sehr zuwieder waren: so erlangte er zwar vom Kayser sicheres Geleit, nach seiner Heymabt, wie ihm versprochen war,

war, aber kein gutes Urtheil; indem er in die Reichs-Acht erkläret ward. Da aber der Kayser hierauf nach Spanien ging, und so viel zu thun fand, daß er daselbst ganzer acht Jahr verbleiben mußte: so kam der Reichs-Abschied von Worms nicht aller Orten zur Vollstreckung, ob es zwar die Geistlichen gerne gesehen hätten; wenigstens findet man nicht, daß solcher jemahls in Mecklenburg wäre publiciret worden, welches doch der Herzog von Pommern, Bogislav X. Magnus that, als der Bischof von Camin, Erasmus Manteuffel, der Ao. 1522. auf Martin Carith gefolget, sich desfalls viele Mühe gab. m) Es ist das Geschlecht dieses Bischofs noch in Mecklenburg und Pommern bekant genug. Micrälius sagt, daß sie vordem die von Liernern geheissen, aber ihrer bösen Lebens-Art halben diesen fürchterlichen Nahmen bekommen. n) Lutherus ward darauf durch den Churfürsten Friederich von Sachsen in Sicherheit, nach dem Berg-Schloß Wartburg, gebracht, also, daß weder Freund noch Feind wußte, wo er geblieben, bis sich der erste Sturm gezeiget.

Hierauf kam Lutherus wieder nach Wittenberg, lehrte daselbst mit grosser Freudigkeit, und gingen von da seine Unterwiesene nach mancherley Orten. o) Unter solchen war auch ein Mecklenburger, Nahmens Joachim Rüter, eines Behrmanns Sohn aus Dömitz, p) der aber hernach seines Stief-Vaters Zunahmen, Slüter, annahm, mit welchem er sich auch Ao. 1518. zu Rostock immatriculiren lassen. Es ist also Slüter und Rüter nur eine Person, nicht zwey, wie Buchholz gemeinet.

Als sich Slüter eine Zeitlang zu Rostock aufgehalten, und den schlechten Zustand der Universität gesehen; so gieng er Ao. 1519. nach Wittenberg, wie Lutherus noch in aller Freyheit lehrte. Da er wieder zurück kam, und seine Gelehrsamkeit äusserte, die sich so weit erstreckte, daß er nicht allein *Magister*, sondern auch *Decretorum Baccalarius* war; so ward er bald darnach zum Schul-Mann in Rostock, und zwar an der Schule bey Petri Kirche, berufen. Denn die Schulen waren daselbst noch nach den Kirchspielen unterschieden, also, daß in einem jeden eine besondere war, bis sie endlich, noch lange nach dieser Zeit, in eins gezogen wurden. In diesem Amte war

er treu und fleißig, erwarb sich auch solche Liebe, daß ein *Chirurgus*, mit *Nahmen Smid*, ihn die ganze Zeit über mit freyem *Fisch* versorgte. Denn *Schul-Dienste* wurden damahls nur, auf weitere *Beförderung*, angenommen, und hatten also sehr geringe *Einkünfte*, wie noch jezo an den meisten *Orten*.

2. *Zwey Jahr* darnach, nemlich *Ao. 1523*, ward er, vielleicht durch *Conrad Pegels* *Anpreisung*, von dem *Herzoge Zinrich* (*Pacifico*) zum *Prediger* an *Petri Kirche* berufen, woselbst *Johann Katt*, als *Plebanus* oder *Pastor* stand, der ein eiferiger *Papist* war. *Slüter* zeigte hier bald, daß er mit der damahligen *Prädicanten* *Lehr-Art* nicht zufrieden sey, als welche nicht nach *Christi Sinn* predigten, der sein *Haupt-Werck* seyn ließ: *Thut Buße*, und gläubet an das *Evangelium*; sondern wolten entweder nur ihre grosse *Belesenheit* in den *Kirchen-Lehrern* zeigen, oder brachten viele *spitzige Fragen* aus der *zantfächtigen Schul-Lehrer* *Pfützen* hervor, erzählten zwischen her allerley *Fabeln*, und gaben zuweilen gute *Possenreißer* ab, die den *Zuhörern* was zu lachen machten. *Slüter* aber blieb bey der *Heil. Schrift*, bewies daraus seine *Lehr-Sätze*, strafte die *Laster* scharf, und erforderte ein *ernsthafte* *Christenthum*. Dies gab nun bald ein *großes Aufsehen* und mancherley *Beurtheilungen*; etliche erhuben ihn, als einen erwünschten *Lehrer* von *Goit*, andere aber verleumdeten ihn, als einen verfluchten *Käßer* von *Wittenberg*. In dessen ward der *Zulauf* nach seiner *Kirche* so groß, daß man auch aus der *Kröpelinschen Strasse* und vom *Bramowschen Thor* (von einem *Ende* der *Stadt* zum andern) nach *Petri Kirche* kam. *Etliche*, die von den entlegensten *Orten* waren, nahmen *Essen* und *Trinken* mit, um daselbst so lange zu verbleiben, bis sie *Slütern* auch am folgenden *Montage* gehört, denn an diesem *Tage* predigte er gleichfalls, und zwar über die *Propheten*. *Bev* langen *Tagen* pflegte er auch wohl seine *Sontags-Predigt* gegen dem *Abend* zu wiederholen, welches aber dem *Pastor Katt* nicht gefiel; deswegen er die *Kirche* nicht wolte eröffnen lassen. *Slüter* verrichtete also solches bey gutem *Wetter*, unter einer *Linde*, auf dem *Kirchhofe*. r) Dis war nun vielen, insonderheit, die aus der *Ferne* gekommen waren, sehr angenehm; aber den *faulen Väuchen* unter der *Priesterschaft* war solche Unver-

Unverdrossenheit sehr zuwieder, weil sie dadurch sich beschämnet sahen. Die *Inquistores* bey der Universität wurden gereizet, ein wachendes Auge zu haben, und der Magistrat besorgte, es mögte daraus ein Auflauf entstehen, weil der gemeine Mann so gar viel auf Slütern gab, und die andern Priester schon anfangen, mit allerley Schimpf- und Schelt- Worten auf ihn loszuziehen. Denn da hieß Slüter nicht anders, als de Verbannete, de Verflöckte, de schwarze Ketter, (weil er schwarz ausfabe,) und war er auf der Strassen nicht mehr sicher. Der Magistrat verwies ihn also aus der Stadt; darauf ging er nach Güstrow, zu seinem grossen Gönner, Conrad Pegel, woselbst auch der Herzog Hinrich sich aufhielte; obwohl die Cankzeley desselben in Schwerin war, wie beykommende Urkunde zeigt. Dreyviertel Jahr darnach starb sein vormahliger *Collega*, gedachter *Plebanus* Ratt, da dann Herzog Hinrich den Vertriebenen Ao. 1526. zum *Pastor* an desselben Stelle berief, nachdem er ihn schon vorhin wieder nach Rostock gesandt. s)

Mit der Universität alhie ward es von Jahren zu Jahren schlechter, wie denn Lindenbergh schreibt, daß sie von Ao. 1523. b. s. 1538. fast nicht mehr sey zu spüren gewesen; daher der obgedachte Professor, Nicolaus Löw, ganker 6 Jahr *Rektor* gewesen, und würde es noch wohl länger geblieben seyn, wenn er nicht gestorben wäre. t) Doch war sie eben jeko noch nicht auf der Reige. Denn so findet sich in der *Matricul*, daß in diesem Jahr der oberwehnte Weyh-Bischof, Diederich von Sebaste, sey zum *Rector postulirer* worden, welcher in seinem halben Jahr 27, und darauf Engbert Zarlem, vom Herbst dieses Jahres bis ins Frühjahr, 24 eingeschrieben. u) Indessen nahm doch die Universität immer mehr und mehr ab, und wolte nicht helfen, daß vorerwehnter Abt, Nicolaus, zu Doberan, ihr ein weitläufiges *Conservatorium* ertheilte, so im Rostockschen Erwas zu lesen. w)

3. Herzog Albrecht hielt sich damahis zu Wismar auf, und hatte seinen Hof-Prediger, Hinrich Möllens, bey sich, welchen er von Berlin mitgebracht, als er daselbst sein Beylager gehalten. Dieser fing Ao. 1524. in der Fasten-Zeit zum erstenmahl an, die zu Wittenberg wieder hervor gesuchte Wahrheit, öffentlich vor dem Herzoge,

Ao.  
1524.

zog, auf dessen Befehl, in St. Georgi Kirche zu predigen, und die Fasten-Zeit über damit anzuhalten, welches aber den Wismarschen nur schlecht gefiel. Darauf Möllens mit dem Herzoge wieder nach Schwerin ging. x)

Es war aber auch ein aus Wismar gebürtiger alhie, Namens Hinrich Nevers, ein Mann von freudiger Beredsamkeit. Dieser fing es gleich nach Ostern wieder an, wo es Möllens gelassen hatte, und weil er einen bewegenden Vortrag hatte; so setzte er sich in Verwunderung. Er war, dem Orden nach, ein Franciscaner, aber unter seinen Brüdern hielte es niemand mit ihm, als Clemens Tymme, doch waren etliche Raths-Herren und viele unter den Bürgern von seiner Parthey. Zudem, so konte er sich auf den Beystand der Fürsten verlassen, unter welchen jeko Herzog Hinrich, vermöge des letzten brüderlichen Vergleichs, die Regierung führte, wie er schon im vorigen Jahr gethan hatte, daher er auch den hier folgenden Will-Brief allein in seinem Nahmen ertheilte. Indessen waren sich beyde Herzoge darin einig, daß sie ihr Land von den Päßstlichen Misbräuchen reinigen wolten. Sie schrieben also, durch Hinrich Losern und durch den Prior des Augustiner-Closters in Sternberg, dem gleichfals die Augen schon aufgegangen waren, an Doctor Luthern, nach Wittenberg, ihnen Evangelische Prediger zu schicken. z) Nevers trieb vornehmlich die Lehre vom H. Abendmahl, wie es, nach Christi Einsetzung, unverstümmelt zu halten, und bestrafte die Päßstlichen Misbräuche mit grosser Standhaftigkeit.

Im April ward der Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten, und auf demselben verordnet, daß bey dem Reichs-Regiment, in dem siebenenden viertel Jahr, der Herzog Hinrich von Mecklenburg persöhnlich sitzen, der Erz-Bischof von Cöln aber, und der Bischof von Strasburg ihre Räte schicken solten. Der Dom-Herr von Ratzburg, Balthasar Smid, hatte Vollmacht, den zu Nürnberg abgefakten Reichs-Abschied mit zu unterschreiben; man war sich aber, um alle Verzögerungen wegzuräumen, vorher auf dem Reichs-Tag einig geworden, in der Unterschrift keinen Rang zu beobachten. Daher dieser Bevollmächtigte den jüngsten Herzog Albrecht vor dem ältesten, Hinrich, schrieb, welche beyde hinter dem Land-Graven von Hessen und Marckgraven von Baden zu stehen kamen. a)

4. Hierauf ward zu Lübeck, des abgesetzten Königs Christi-erni halber, eine grosse Zusammenkunft im May-Monath, durch unsern Herzog Albrecht veranlasset. Der Kayser, Carl V. hatte ihn dazu vermocht, in Hoffnung, unser Herzog würde damit vor andern zum Stande kommen, weil er die grösste Anverwandtschaft im Römischen Reiche hatte. Der Pabst Clemens VII., der König von Engelland, Zinrich VIII., der Erz-Herzog von Oestereich, Ferdinand, des Kayfers Bruder, der Churfürst von Sachsen, Friederich, der Churfürst von Brandenburg, Joachim I. und unser Herzog Zinrich hatten ihre Gesandten da, und der Bischof, Zinrich Bertmeyer von Rageburg, war selbst zugegen. b) Aber so viele Herren hatten auch vielerley Absichten; daher nichts fruchtbarliches beschlossen ward. Als der erwähnte Bischof von Rageburg einmahl des Abends bey unserm Herzog Albrecht zur Tafel gewesen war, und eben wieder nach Hause gegangen; so ward er vom Schlage an der lincken Seite gerühret, darauf er über 5 Monath zu Bette lag, bis er d. 2. Octobr. in Lübeck verstarb.

Sein Nachfolger war Georg von Blumenthal, ein Edelmann aus der Prignitz und J. U. Doctor. Dieser war schon vor 4 Jahren zum Bischofe in Havelberg erwählet, und Pabst Leo X. hatte darin gewilliget, aber der Churfürst von Brandenburg, Joachim I. welcher auch nicht mehr ein gehorsamer Sohn des Pabstes seyn wolte, war damit nicht zufrieden gewesen, weil er, als Landesfürst und Schutz-Herr des Stifts, nicht zuvor um solche Wahl gewusst hatte; daher er wieder abweichen muste. Doch ward er gleich darauf, mit Bewilligung des gedachten Churfürsten, Bischof zu Lebus, bey Franckfurt an der Oder. Hier aber ward sein Stift durch die von Minkwig, einem alten räuberischen Geschlechte, sehr beschweret, daher er sich sehnete, nach einen andern Ort zu kommen. c) Diesen fand er nun in Rageburg, woselbst er 27 Jahr in guter Ruhe saß; doch aber auch das Stift Lebus dabey behielte, wie in Beckmanns Historie von Lebus zu finden.

Zu dieser Zeit wohnte ein Bauer zu Bistow, bey Rostock, Namens Zinrich Rostke. Dieser verklagte die Philosophische Facultät zu Rostock, wegen eines Hauses, vor dem Magistrat da-

selbst,

selbst, der sich auch der Sachen annahm. Aber der *Decanus* zu Bremen, welchem der vorgedachte Abt *Nicolaus* zu Doberan, die Conservation der Universität aufgetragen, nahm sich der Facultät an, und wolte dem Racht nicht die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen gestatten. d)

- m) *Dan. Crameri* Pommers. Kirchen-Chron. L. III. C. 7. 8. *Jac. Hinc. Balthasar* andere Saml. zur Pommers. Historie pag. 326.  
 n) *Alt-Pommerl.* p. 243. edit. poster. o) *Chytrai* Historie der Augsburg. Confession fol. 3. 4. p) *Nic. Gryse* Historia von der Lere, Lebende und Dode M. Joachimi Sluters nevenst einer Chroniken ad ann. 1593. prod. Rost. 1593. *Dav. Chytrai* Saxonia L. X. p. 253. edit. 1611. *Petr. Lindenber.* Chron. Rostoch. L. IV. C. 1. p. 113. & ex eo *Gottfr. Arnold* Kirchen- und Rätzer Histor. L. XVI. C. 7. §. 110. *Histor. Eccles. Ministerii* Rostoch. MSC. & ex ea *D. H. Koepken* in Memoria Rostochiensium Protevangelistæ, qvi fuit Joachimus Kützerus Dömitiensis. Rost. Etwas P. I. p. 695. P. VI. p. 363. *Latom.* in Genealogo-Chron. ad h. a. & *V. L. de Seckendorff* in Commentar. de Lutheranismo L. I. Sect. 36. p. 139. hunc Joachimum vocant Johannem. q) Rost. Etw. P. VI. p. 679. r) Rost. Etw. P. VI. p. 363. s) Rost. Etw. P. IV. pag. 276. t) Chron. Rost. L. V. C. 7. p. 164. u) Rost. Etwas P. III. p. 814. w) Rost. Etwas P. III. p. 455. sqq.  
 x) *Reim. Koch* Chron. Lubec. ad h. a. *Crameri* Pommersche Kirchen-Chron. L. III. C. 15. p. 80. *Nicol. Gryse* in Vita Sluteri ad ann. 1523. *Chytrai* Saxon. p. 251. *Casp. Vogdt* Origines Wismar. *Died. Schröders* Wismar. Prediger-Historie pag. 3. prod. 1734. y) *Chytrai* Saxon. L. X. p. 251. *Latomi* Geneal. Chron. ad h. a. z) *Lutherus* ad Spalatin. ao. 1524. d. 11. Maji in Tom. II. Epistol. Lutheri p. 205. *Schröd. Wismar. Prediger-Historie* p. 2. a) *Reichs-Abschiede* p. 180. 185. b) *Chytr. Saxon.* p. 276. c) *Chytrai* Saxon. L. XI. p. 276. *Angeli* Annal. March. ad ann. 1523. & 1528. *Mart. Fridr. Seidels* Bilder-Saml. mit der Erläuterung Georg Gottfr. Küsters von Ao. 1751. No. X. p. 23. sq. d) *Urkündl. Bestätig. der Herzogl. Mecklenb. hohen Gerechtsame über Dero Academie, de Ao. 1754.* p. 18. §. 36. & *Bevl.* 22. Herz

## Herzogs Hinrich (Pacifici) Willbrief,

darin er ein angeliebenedes Capital ablößlich macht, von 1523.

**W**y Hinrick vann Godds Gnaden Hertoge tho Mecklenborch, Fürste tho Wenden, Grave tho Schwerin, Rostock und St. rgardt der Lande Here, bekennen opentlick mit düssen unsen Briewe, dat vor uns erschienen is, de erbare unse lieve getrove Jürgen Drieberch und tho erkennen hegeven, wo hie umme syner anliggenden Nothdurfft und Bötheringe willen, den werdigen unsen lieven Undechtigen den gemeynen Vicarien und Presterschoy thom Sterneberge viff und twintig Marc Lübisck Jarlicker Böringe in den Dörpen Gramon, Gotmansforde und thom Hagen vor viffhundert Marc Lübisck Hovetstoell, in Wedderkops wyse vorpandt und verkofft hedde. Mit undirdaniger Bede, dat wy solken Wedderkop, nha Lude des Kop-Briewes, so derhalven upgericht, vergünnen und tho laten wolden. Also hebben wy angesehen sine underdanige Bede, anliggende Nothdurfft und getrwe Dienste, de he uns gedhann, desto getrwiker doen schal und wil. Und solken wedderkop vorberitde Hovet-Summe im Kop-Breve uthgedruckt vor, undt tho gelaten, vergünnen und tho laten denselven hiernit in Crafft und Macht dusses unses Brewes, doch nns an unsen Hörsiliken Awerichheiden, Mandiensten, dem fryen Wedderkope, und süst hederem an syner rechten, ane schaden. Des tho Hrkunde hebben wy düssen Brieff mit unsen anhengenden Ingesegeln versigeln und geven laten tho Schwerin am Mandage na Jacobi des hilligen Aposteln. Nha Christi unses leben Herrn Gebort vefftein hundert und drie und twintig Jar.

## Das XII. Cap.

## Die Reformation wird fortgesetzt.

- §. 1. Zustand des weltlichen Regiments und der Universität.
2. Was weiter zu Rostock in Religions-Sachen vorgegangen.
3. Was ferner daselbst vorgefallen.
4. Nicolaus Marschall, Thurius.
5. Fortsetzung der Reformation zu Wismar.
6. Vom Recht der Landes-Fürsten in Kirchen-Sachen.

**I**n Schweden gab es einige Gemühter, welche mit dem neuen Könige, Gustav I. nicht friedlich waren, sondern noch an den abgestorbenen Christiern hingen. Unter denselben war Bernhard von Nylen einer der vornehmsten; aber der



König Gustav trieb ihn, samt seiner Frauen und seinem Bruder, aus dem Reich. Er wandte sich also zu unserm Herzoge Albrecht (Formosus), von welchem er willig aufgenommen und wohl gehalten ward. d) Da auch solches hernach noch bey mehreren Flüchtlingen aus Schweden geschah: so hatte es das Ansehen, als trachte unser Herzog nach der Schwedischen Krone, welche zu erlangen er Hoffnung hätte, wenn nur zuvörderst der entflohene Christiern wieder in Dänemarck auf dem Thron säße.

Damahls meldete sich auch der Graf Conrad von Tefelenburg von Rheda aus, d. 14. Maji und von Tefelenburg d. 12. Aug. an unsere beyde Herzoge, mit dem Begehren, daß ihm der Nachstand wegen der verkauften Gravschaft Schwerin, samt allen Kosten, Schaden und Interessen mögte entrichtet, oder auch ihm die Gravschaft wieder in Händen gestellet werden; wiedrigensfalls würde er genöthiget seyn, nach der Reichs-Ordnung und Abschieden zu verfahren. Es hatte aber diese Sache schon seit Ao. 1362. geschlafen, und war nun so leicht nicht wieder zu ermuntern. Der Herzog Albrecht war damahls nicht zugegen, sondern des Königs Christiern halber anderstwo beschäftigt; deswegen der Herzog Hinrich zur Antwort gab: er wolte, nach seines Bruders Zurückkunft, sich gegen dem Grafen vernehmen lassen. e)

Zu Rostock erhielt die Stadt, am Donnerstage nach *Corporis Christi*, (Frohleichnams-Fest) durch den Herzog Hinrich abermahls die Bier-Accise, jedoch nur auf 2. Jahr, in welcher Zeit von jeder Tonne, die ausgeschenkt würde, solten 4 Sündische Schillinge, desgleichen von jedem Sack Malz 2 Sündische Schilling (1 fl. Lübsch) gegeben werden. Nachher solte der Raht daselbst, ohne Fürstlichen *Consens*, sich keiner fernern Auflage gebrauchen. f)

Ao. 1525. Auf der Universität daselbst war den Sommer über Lucas Könnebecke, Rector, welcher 24. einschrieb, worunter Andreas Eggerdes war, der hernachmals alhie Professor ward. Im folgenden Winter, bis Ostern 1525. war Rector, der oftgedachte Nicolaus Leuwe, welcher nur 11. einschrieb. g)

Was die bisher von Herzog Albrecht gesuchte Landes-Theilung anbetrifft, so kam es nun zwar Ao. 1525. dahin, daß er bey dem Reichs-

Reichs-Cammer-Gericht, wieder seinen Bruder, Klage erhob, und ihm in der Urtheil vom 8. Febr. zu Eslingen vorbehalten ward, auf die Erb-Landtheilung zu dringen; doch kam es nicht zur Fortsetzung solcher Klage, sondern zur Güte, solchergestalt, daß ihm sowohl, als seinem Bruder, gewisse Aemter zugebilliget wurden, um daraus ihre Hof-Staaten zu unterhalten. Die Jurisdiction aber, und Regierung über die Ritterschaft und obgedachte 12 Städte blieben gemeinschaftlich. h) Herzog Zinrich nahm darauf sein Hof-Lager zu Schwerin, und Herzog Albrecht zu Güstrow.

2. Die Verbesserung des Gottesdienstes ließ sich nun in den benachbahrten Wendischen Städten immer mehr und mehr spüren, wozu selbst die Verfolgung der reinen Lehrer helfen mußte. Denn als der Reichs-Abschied von Worms in Pommern geltend gemacht ward: so gingen die Verfolgten nach andern Orten, und funden daselbst immer besser Gehör. Hermann Bonnus, aus der Westphälischen Stadt Quaken Brügge gebürtig, ward von Greifswald vertrieben, und ging nach Lübeck, hier ward er erstlich Rector an der Schule, und Ao. 1531. der erste *Superintendens*; vor ihm hatte schon eines Kramers Sohn aus Lübeck, Nahmeus Andreas Willems, Prediger an St. Gilles (Agidii) Kirche, daselbst den Anfang gemacht.

Johannes Aepinus wolte zu Strahlsund nicht gelitten werden, woselbst er an der Schule war, ging also nach Hamburg, alwo Ordo Stieffel, Pastor zu St. Catharinen, zuerst die reine Lehre vorgetragen, und ward Aepinus alhie der erste *Superintendens*.

Christian Kettelhut ward aus dem Kloster Belbuck in Zin-ter-Pommern gestossen, ging also erstlich nach Stolpe, und von da nach Strahlsund, woselbst er *Superintendens* ward.

Die Stadt Lüneburg ließ Friederich Hennings aus Hamburg kommen, welcher daselbst erst Pastor und darnach *Superintendens* ward. Es ließen auch die Hamburger den vorher gedachten Johann Bugenhagen, (Doctor Pommer) von Wittenberg kommen, als welcher der hiesigen Landes-Sprache mächtig war, um ihnen eine auf Gottes Wort und Christmässigen Ceremonien gegrün-

dete Kirchen-Ordnung zu stellen, welche nachhero zum Grunde aller Nieder-Sächsischen Kirchen-Ordnungen geleyget worden. i)

Als nun die Rostocker sahen, daß das Pabstthum aller Orten in den Wendischen Städten anfang zu wancken; so folgten sie diesem Vorbilde, und lieffen daher gerne geschehen, als Slüter abermahls zu ihnen kam, (wie schon angezeigt,) daß er sein Predigt-Ampt fortsetzte; wie ihm denn auch der Herzog Zinrich dazu sicher Geleit gab. Seine gewöhnliche Arbeit war, des Sonntags über die Evangelia und Episteln, des Montags aber über die Propheten zu predigen; und kam er, kurz vor seinem Tode, bis auf das vierte Capittel Amos. Wobey er keine Gelegenheit versäumete, den Haupt-Irthum der Papisten, als hätten die guten Werke einen Einfluß in unsere Rechtfertigung, zu wiederlegen, und die hierunter leidende Ungültigkeit des Verdienstes Christi zu retten. Das H. Abendmahl theilte er, nach Christi Einsetzung, unter Brodt und Wein aus, worüber viele froh wurden, welche erkanten, daß sie bisher kein rechtes Abendmahl gehabt. Nicolaus Gryse, (der in der Unterschrift der Formula Concordia von 1580. Chryseus genant wird,) Prediger zu Rostock an Catharinen, zum Lazareth und H. Creuz, so Ao. 1614. gestorben, k) hat sein Leben, in platdeutscher Sprache, ausführlich beschrieben, da er unter andern sagt: Slüter habe aus Gottes Wort erwiesen, daß des Pabstes Lehre „ene düvelsche, antichristische, ketterische Lügen, welche de Menschen up ere eigene Werke wyssede, in Bertwyselung vörede, und thor ewigen Verdömnis leydede.“

3. Es fehlte aber Slütern auch nicht an Widersprechern, unter welchen insonderheit einer, Namens Antonius Becker, ihm, wiewohl mit vieler Bescheidenheit, gewisse Lehr-Sätze zusandte, über welche er mit ihm, unter dem Vorsiß des ersten Theologi, Bartold Möller, öffentlich disputiren wolte. Slüter beantwortete ihm dieselben schriftlich, wie sie noch, samt der Antwort, vorhanden, l) und zeigte ihm zugleich, daß er auch eine Kentnis von der Griechischen und Hebräischen Sprache hätte. Denn man war damahls, wie noch jetzt, im Pabstthum der Meinung, man müsse beym öffentlichen Gottesdienst keine andere Sprache gebrauchen, als die Hebräische, Griechi-

Griechische und Lateinische, weil Pilatus in denselben die Ueberschrift an Christi Creuz gefertigt. Da nun Slüter beym Gottesdienst die deutsche Sprache eingeführet; so wird man ihm wohl bemessen haben, als verstünde er die andern drey nicht, welchen er hienit zeigen wolte, daß auch dieselben ihm nicht unbekant. Es ward aber aus dieser Disputation nichts, als welche der Magistrat, um allen Auflauf zu vermeiden, nicht gestaten wolte; und gedachter Becker trat nicht lange darnach selbst auf Slüters Seite, darauf er Evangelischer Prediger an St. Nicolai ward, wie unten folgen wird. Am meisten waren Slütern die Dominicaner in Johannis-Closter entgegen, unter welchen der Prior, Doctor Cornelius de Sneffis, als vorewehnter Inquisitor, und ein wohlbeschwakter Mönch, Namens Michael Rohstein, sich hervor thaten. Diese sagten öffentlich, Slüter wäre werth, daß er, wie Johann Luz, und andere Käser, verbrant würde; worin Rohstein vielen Beyfall fand, als welcher die Vornehmsten in der Stadt zu Beicht-Kindern hatte. Dieser war ein so grosser Verehrer der H. Jungfrau Mariä, daß er an statt: Veni Sancte Spiritus; Komm Heiliger Geist 2c. den Gottesdienst anhub, mit: Salve Regina Misericordix; Sey gegrüßet du Königin der Barmherzigkeit 2c. Doch gab auch die übermäßige Verehrung der Marien, und daß die Franciscaner wieder die Dominicaner behaupten wolten: Diese heilige Jungfrau wäre nicht, wie andere Menschen, in Sünden empfangen, und also ohne Erb-Sünde gewesen, eine unvermuthete Gelegenheit, den Lauf des Evangelii zu befördern. Die Franciscaner wohnten in dem Kloster bey Catharinen-Kirche, und waren sowohl, als die Dominicaner, bey 80 Persohnen starck. Diese zogen nun eben jeso heftig auf einander in ihren Predigten los, bisßen und frassen sich so lange untereinander, bis sie sich selbst verzehreten. Daher der Burgemeister, Hinrich Gerdes, zu Rohstein sagte: m) „Er wüßte und könte den Dominicanern nun nicht mehr rathen oder helfen, dieweil sie selbst bey Jermann ihre Lehre (durch ärgerliches Gezäncke) öffentlich stinckend gemacht.“

Damahls waren zu Rostock allein an öffentlichen Orten 182 Altäre, (Den in der Capelle auf dem Doberanschen Hofe mit gerechnet.)

net,) ohne die Altäre, so wohlhabende Bürger in ihren Häusern hatten, und Winkel-Messen dabey halten ließen.

Zu Schwerin waren in der Dom-Kirche allein 42.  
Zu Doberan sind derselben noch jezo 15 vorhanden.

Zu Sternberg, und in dergleichen geringen Städten, waren 10 oder 12.; woraus gedachter Griese die Rechnung macht, daß in den Zeiten des Pabstthums wohl 14 tausend Priester in Mecklenburg gewesen. Es kan seyn, daß diese Rechnung zu milde gerahen, da jezo derselben kaum 400. sind. Indessen, wenn man auch die Hälfte abliesse, und dagegen rechnete, was der Priester focaria, (so sie auf dem Heerd hielten,) und die unehrliche Kinder, so sie mit diesen Köchinnen zeugeten, zu ihrem Unterhalt erfordert, so kan man finden, was das Land an diesen Leuten zu versorgen gehabt.

4. Damahls starb zu Rostock, d. 12. Jul. unser Geschicht-Schreiber, det so ofterwehnte Nicolaus Marschall, von welchem wir hjer, zu seinem billigen Nachruhm, noch etwas zu erwehnen haben. Wenn und wo er geböhren, ist nicht eigentlich bekant, vermuthlich ist sein Gebuhrts-Jahr um Ao. 1470. eingefallen. Von seinem Vater-Lande hat er selbst niemahls weiter etwas gedacht, als daß er sich Thuriun, von einem alten Griechischen Volck aus übermäßiger Liebe zum Alterthum, genant, welches hier aber so viel als Thüringer bedeuten soll. Vielleicht hat er nicht weit von Erfurt zu Hause gehöret, woselbst er auch Magister in der Philosophie und Baccalarius in beyderley Rechten geworden. Die Gelehrsamkeit war damahls noch nicht sonderlich in Deutschland empor gekommen, daher es hauptsächlich seinem eigenen Fleiß zuzuschreiben, daß er darin ein Wunder seiner Zeit geworden. Als die Universität Wittenberg Ao. 1502. angeleget ward; so war er einer von den ersten, welcher sich daselbst hervor that. Seine Geschicklichkeit wird ihm auch hier wohl die Doctor-Würde zuwege gebracht haben. Darauf er am Dresdenschen Hofe bekant ward. Der Churfürst Friederich berief ihn zum gemeinschaftlichen Abgesandten des Sächsischen Hauses, aber der Herzog Georg war darin zuwieder. Marschall begab sich also Ao. 1505. nach Alt-Brandenburg, und wartete daselbst seiner Studien, schrieb auch hier einen Brief an Georg Spalatinum, welchen er zu Witten-

Wittenberg kennen gelernt. Es hat solchen Brief Jo. Erhard Kapp, hinter der Vorrede zu Matth. Joh. von Beehr Werck, zuerst drucken lassen; woraus allein zur Gnüge erhellet, was Marschalk für ein Mann gewesen. Wie es ihm denn in der Lateinischen und Griechischen Gelehrsamkeit, sonderlich in der lateinischen Poesie, niemand zuvor that. Von hier wird ihn wohl sein Ruhm nach Mecklenburg gebracht haben, wovon man die Zeit nicht eigentlich bestimmen kan. Daß er A.O. 1507. schon zu Schwerin gewesen, solches bezeuget die droben befindliche Urkunde; worin er mitten unter denen stehet, welche die Herzoge Hinrich und Albrecht ihre Rähte nennen, die theils vom Lande, theils bey Hofe waren. Er nante sich nicht Canklar, sondern J. U. Doctor, doch findet sich auch kein anderer dieses Tituls in derselben Urkunde. Er ward aber des Hof-Lebens müde, und ging A.O. 1510. nach Rostock, woselbst er, mit Ausgange des Jahres, durch den Rector, M. Hinrich Crussemann, die Matricul empfing, und zwar umsonst, weil sich die Universität daraus eine Ehre machte. Er hielt sich auch hier die meiste Zeit auf als ein Doctor Juris; wie wir ihn denn A.O. 1520. unter den Lehrern daselbst gefunden. Eines ordentlichen Professors Stelle hat er niemahls gehabt; daher er sich auch nicht unter den Rectorn der Universität findet. Wie denn damahls überhaupt kein Fürstlicher Professor ins Concilium kommen durfte, und also nicht Rector werden konte. Sein Bildnis hat der Canklar von Westphal in seinen Monumentis aufs sauberste stechen lassen. Von seinen Historischen Schriften ist bey A.O. 1521, da er seine Annales heraus gab, etwas zu finden. Der übrigen gedencket Christ. Schöttgen; dessen Schrift, von Marschalks Leben, Joh. Phil. Schmid A.O. 1752. wieder heraus gegeben, und mit Anmerkungen vermehret hat. Seine Fehler haben wir angezeigt, wo sie sich gefunden. Nach seinem Tode ward sein Leichnam in der Kirche zu Doberan begraben, und durch Veranstaltung des Herzogs Hinrich (Pacifici) ihm, zum ewigen Zeugnis sonderbahrer Hochachtung, eine Statua zu Pferde gesetzt, auch ein Epitaphium beygefüget, welches anhebet:

Hoc Nicolai habitant Marscalci funera saxo

Hinricus Princeps hæc monumenta dedit. n)

Hier

Hier Doctor Niclas Marschalk ruht,  
Fürst Hinrich ihm die Ehre thut.

5. Zu Wismar war bisher Gvardian des grauen Closters, Nicolaus Sint gewesen, der zugleich Inspector über alle Franciscaner im ganzen Lande war. Diesen setzte der Naht, mit Bewilligung der Bürgerschaft, ab, und gab, am Dingstage nach Reminiscere, die Schlüssel des Closters an obgedachten Hinrich Nevers; weswegen viele Mönche aus dasigem Kloster weggingen. Nevers ließ solches gerne geschehen, und begleitete einen jeden, der es verlangte, mit einem Zeugnis seines bisherigen Lebens. o) Denn vor der Hand blieb das Kloster selbst noch in seiner vorigen Verfassung. Ob nun zwar der Magistrat alhie auch schon die reine Lehre von der Rechtfertigung angenommen, wie sie sich lediglich auf das Verdienst Christi gründet, welches der zuversichtliche Glaube des Menschen ergreift, und solches der strafenden Gerechtigkeit Gottes, zu seiner Versöhnung, vorhält: so war doch damahls noch wohl niemand unter ihnen, welcher gemeinet hätte, daß ein todter Glaube, der nichts gutes wircket, hierin eben so kräftig sey, als ein lebendiger, der durch die Liebe thätig ist, wie sich doch nachhero dergleichen Leute gefunden, da man diese allertröstlichste Lehre entweder nicht recht verstanden, oder doch schändlich gemisbraucht; daher die milden Stiftungen fast gänzlich unterlassen worden. Denn jeko machte der Burgemeister zu Wismar, Michael Borneke, noch Ao. 1526. ein liebreiches Testament, worin er verordnete, einem jeden der Armen in den Sicken- (Siechen) Häusern zum H. Geist, zu St. Jacob vor Wismar, zu Weitendorp, (in den Negendanckschen Gütern) zu Dambeck, Grevesmühlen, Dargow, Bukow und Cröpelin, 2 fl. dröge (baar) in die Hand zu geben. p) Es wurden solche Sicken-Häuser domus leproforum genant. Es bedeutet aber hier nicht lepra den eigentlichen Ausfuß welcher als eine besondere Straf-Ruhte Gottes unter seinem Volck anzusehen war, der nicht allein Menschen sondern auch Häuser ergrif, vielmehr ward die Kranckheit darunter verstanden, die sonst Elephantiasis heist, und in einer schuppigten Reudigkeit bestand, die mit einem heftigen Jucken und vielen Schmerzen verknüpft, welche zu dieser Zeit sehr gemein war; daher man vieler Orten dieser Art

Siechen-

Ao.  
1526.

Siechen-Häuser hatte. Sie ist aber nachher sehr unbekant geworden, und hat sich fast gänzlich verlohren, nachdem Pocken und Masern aufgekommen.

6. Nunmehr brachte es der Herzog Hinrich dahin, daß sein Sohn, der postulirte Bischof Magnus, im Stift Schwerin, selbst Administrator ward; q) nachdem ohne Zweifel der bisherige Administrator, Ulrich Malchow, gestorben. Daher es nun viel leichter mit Abstellung des Päpstlichen Saerteigs durch Einführung der reinen Lehre und löblichen Kirchen-Gebräuche, zugehen mußte. Indessen wolte der Herzog Hinrich so wenig die Päpstlichen Lehrer austossen, als er bisher die Lutherischen, nach Maßgebung des Reichs-Abschiedes zu Worms, verfolgen lassen; daher es bey uns sehr langsam mit der Reformation zugin, indem ganzer 30 Jahre darüber verstrichen. Es kam aber dennoch der Herzog immer näher zu seinem Zweck. Die Bischöfe zu Schwerin hatten bisher, wiewohl theils ungerne, die Jurisdiction ihrer Landes-Fürsten erkant, und waren vor ihren Gerichten erschienen; davon wir ein Exempel bey 1516. angeführet. Sie waren, als ein Land-Stand zu den Pflichten ihrer Mit-Stände erbötig, wie aus der Union von 1523. erhellet. Sie hatten nicht allein ein beständiges Schirm-Geld, sondern auch die Contribution, wenn sie vom Lande bewilliget, gleich andern Landesassen, zugestanden. Da nun der Sohn des Herzogs Bischof war, so hatte es so vielweniger Schwierigkeit, das Recht der Fürsten in Kirchen-Sachen auszuüben, und in so weit zu gebrauchen, als es aus dem Recht eines Fürsten, so er über alle Gesellschaften seines Landes hat, herzuleiten, folglich also auch Ordnungen unter ihnen zu machen, und die Uebertreter derselben zu bestrafen, damit alles im Lande, und insonderheit bey Kirchlichen Versammlungen, ehrlich und ordentlich zugehe. Es thaten sich daher unsere Fürsten mit andern Reichs-Ständen zusammen, und verglichen sich dahin, das so genante Jus Episcopale, welches bisher die Bischöfe aus Päpstlicher Gewalt geübet, hinführo selbst zu handhaben. In der ersten Kirche, da noch Heydnische Obrigkeit war, konten die Haus-Väter (deren ein jeder sowohl wie Adam Pabst in seinem Hause ist,) freylich das Regiment der Kirchen nicht solchen Heyden überlassen, sondern mußten es den Bischöfen



schöfen anvertrauen; was anfänglich aus Noth geschah, daraus ward mit der Zeit ein Recht, und ging der Pabst zu Rom, als Ober-Aufscher aller Bischöfe, so weit, daß er eine unumschränkte Macht haben wolte, willkürlich in Kirchen-Sachen zu verfahren, so ihm doch niemand anvertrauet. Er nante solches plenitudinem potestatis; womit er aber Ao. 1484. die Stadt Rostock in grosses Unglück führte. So hielt er sich auch befugt, aller Orten seine Ablass-Krämer herum zu schicken, und dadurch die Länder der Fürsten guten Theils um ihr Vermögen zu bringen. Doch dis hörte nun alles auf.

Indessen fehlte es auch hier, wie sonst bey allen wichtigen Veränderungen, nicht an Ausschweifungen, welche bey angefangener Reinigung des Gottesdienstes mit unterliefen. Denn so gab sich zu Ribnig ein Schmiede-Knecht hervor, Namens Hinrich Lasche, welcher anfang die Evangelische Lehre auf dem Kirchhofe zu predigen, folgliche sich des öffentlichen Lehr-Amtes anzumassen, wozu er keinen Beruf hatte. Doch die Aebtiffin daselbst, Dorothea, Herzogin von Mecklenburg, that bald zur Sache, und brachte es bey dem Magistrat und dem Fürstlichen Hauptmann, Martin Wilmerstedt, dahin, daß er aus der Stadt vertrieben ward. r)

Sehr unordentlich verfahren dagegen die Papisten, mit Slütern zu Rostock, der doch ein rechtmäßig berufener Lehrer war, und noch dazu Fürstliches Geleit hatte; aber dem ungeachtet drungen sie mit Gewalt in sein Haus, nahmen ihn weg, und wolten ihn, durch unehrliche Stadt-Knechte, in ein heftliches Gefängnis stecken. Aber die Bürger, so auf der Strasse waren, nahmen sich Slüters an, und rissen ihn aus ihren Klauen, brachten ihn in Sicherheit, und bewachten ihn für Ueberfälle. s)

- d) *J. Loccenius* L. V. Rer. Svecic. p. 218. e) *Chemn.* in Chron. M. in Vita Henrici XI. *J. Schulz* in der Benachrichtigung von der Grafschaft Swerin de Ao. 1705. in *Pötters Saml.* IV. 13. V. 11. f) *Ungnad.* Amoenit. ex *Chemn. Chron. M.* pag. 262. g) *Rost. Etwas* P. III. p. 814. h) *Chemnitz* in Chron. M. Vol. II. C. 3. in Vita Henrici XI. it. Im Gutachten an Herzog Friedrich zu Grabow, de Ao. 1660. *Gerdes. Saml.* p. 313. *Pötters Saml.* V. p. 83. i) *Nicol. Gryse* in Vita Slüteri C. 2. Bon-

ni Chron. Lubec. ad ann. 1524. *Petræus* ad Lindenb. Chronic. Rostoch. L. IV. C. I. *Dan. Crameri* Pommerf. Kirchen-Chron. L. III. C. 13. p. 71. *Micraëli* Alt. Pommerf. L. III. P. II. n. 26. *Jac. a Mellen* gründl. Nachricht von der Stadt Lübeck, C. XIV. *Jac. Hinr. Balthaf.* andere Saml. zur Pommerf. Kirchen-Hist. p. 328. k) *Rost.* Etwas P. I. p. 690. l) *Rost.* Etwas P. VI. pag. 673. sqq. m) *Nic. Gryfens* Catalogus Consulum Rostoch. Vitæ Slüteri annex. *Ungnad.* Amoenit. pag. 263. n) *Christ. Schoetgen* Comment. de Vita Marefchalci Thurii, prod. Dresdæ ao. 1733. *Ern. Joach. Westphal* in præfat. Monument. de Vita Marefchalci p. 23. sqq. *Rost.* Etwas P. IV. p. 325. o) *Bernh. Latomi* Genealogo-Chron. ad ann. 1525. *Chemn.* in *Gerdes.* Saml. p. 630. p) *Died. Schröd.* Wismar. Erstl. p. 358. q) *Gerdes.* Saml. p. 386. r) *Latom.* in Genealogo-Chron. L. 3. *Gerdes.* Saml. ex *Chemn.* p. 631. s) *Lindenb.* Chron. Rost. L. IV. C. I. p. 114.

## Das XIII. Cap.

### Die reine Lehre wird verfolgt und geschützt.

- §. 1. Zu Rostock werden J. Slüters Anstalten gehindert, und seine Person wird verfolgt.
2. Herzog Hinrich nimt ihn in Schutz.
3. Durchbruch der Wahrheit zu Wismar und Friedland.
4. Wie auch zu Parchim. Fortgang zu Rostock.
5. Slüters Hochzeit.

Die göttliche Weisheit regierete es indessen also, daß alles, was Slütern böses wiederfuhr, zur Befoderung der reinen Lehre mit würcken mußte. Die Päbstlich-gesinneten hatten die Oberhand im Magistrat, und verbothen also den Schul- Lehrern keine Knaben zu den Leich-Begängnissen in Slüters Gemeine zu senden. Aber es funden sich bald Handwercks Bursche genug, welche

welche sie hinsingen. e) Diese lehrete er die bekant gewordene geistliche Lieder Lutheri, die voller Geist und Kraft waren, welche um so viel mehr allen gefielen, weil sie solche alle verstehen konnten. Denn bisher hatten die Schüler ein Geplerr von lateinischen Liedern angesetzt, so die allerwenigsten verstunden. Durch diese neue Lieder ward der gemeine Mann so gut, als durch Slüters fleißiges Predigen, unterwiesen; denn so handelten sie von den fürnehmsten Glaubens-Stücken, waren deutlich, weil in jedem Satz ein völliger Verstand; angenehm, durch schöne Melodeyen, die Lutherus selbst guten theils gemacht; faßlich, weil sie mit guten Reimen versehen, daher es nur weniger Wiederholung gebrauchte, so hatte man sie gelernt.

Slüters Gottesdienst kam also mehr und mehr in Hochachtung, dagegen aber der zancksüchtigen Mönche Predigten immer weniger besucht wurden. Je mehr aber das Volck Slütern lieb gewann, je heftiger verfolgten ihn die Geistlichen; sonderlich die Dom-Herren, als welche sich vorstellten, daß es nach diesem um ihre fette Einkünfte würde gethan seyn; wiewohl die Landes-Herren nicht willens waren, jemanden das geringste zu entziehen, sondern allen Pabstlich gesinneten ihren Gehalt zu lassen, bis sie mit der Zeit ausstürben. Weil sie aber solche gute Gesinnung der Herzoge noch nicht wußten, so suchten sie Slütern für allen Dingen wegzuräumen; womit sie doch manchen überzeugten, daß sie die falschen Propheten wären, welche an ihren mörderischen Sinn zu erkennen. Mit Gewalt ließ sich nichts gegen Slütern thun. Denn das hatten sie schon versucht. Sie zogen also den Schafs-Pelz an, und begegneten ihm mit den freundlichsten Gebehrden; machten ihn auch dadurch so sicher, daß er nach der Liebe, die nichts arges dencket, bey ihnen zu Gaste ging. Sie empfingen ihn aufs liebeicheste, und ihre prächtige Köchinnen hatten den Tisch sehr wohl angeordnet. Von ungefehr aber ging Slüter durch die Küche, da sagte ein armes Kind, so den Braten wandte: „Leve Her Jochen ethet jo nich van disser Brade, wente dar „ys Vergifft in gedaen.“ Slüter beurlaubete sich also von den Dom-Herren, mit der Entschuldigung: er habe den Schlüssel in seiner Stuben stecken lassen, woran ihm höchst gelegen; und kam nicht wieder.

2. Damit er nicht des Nachts überfallen würde, so unterhielt er etliche große Hunde. Vor seinem Hause war eine Mauer gezogen; daher es so leicht nicht Noth hatte, wenn Hunde zwischen der Mauer und dem Hause lagen. Ueber solche Mauer warfen seine Feinde vielfältig Ruchlein, davon die Hunde zerborsten. Er hatte über seiner Haus-Thür Lutheri Wahl-Spruch geschrieben: **Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit.** Es kam aber ein verwegener Geistlicher, Namens **Dionysius Schmid**, und wischte sie mit einem vollen Theer-Quast aus. Dieser ward darauf blind, und ging über 50 Jahr (bis Ao. 1579.) in der Stadt herum betteln. Da denn immer seine Frevelthat, als die Ursache seiner Blindheit, erzehlet ward. **Nicol. Gryse** hat ihn gesehen, und davon geschrieben, als noch viele lebten, die es bezeugen konnten. Desters hängeten sie **Slütern** ein paar Schue vor seiner Thür, schickten sie ihm auch wohl, samt einem Stabe, ins Haus; zu zeigen, wie gerne sie seiner loß wären. Mit den Lutherischen Liedern trieben sie ein solches Gespött, als das liederlichste Lumpen-Gesinde nur immer erdencken kan. Von dem Gesange: **Es woll uns Gott genädig seyn, und seinen Seegen geben; sagten sie: Hödet ju vör de Zegen, den wo de im Huse synd, da springende Bücke up den Dake; hieß es: Strick ist entzwey, und wir sind frey; so sagten sie: Ist das Strick gleich entzwey, so hält euch doch noch die Hals-Kette, womit euch der Teufel in die Hölle schlept.** Was sie sonst noch für abergläubische Dinge mit ihm vorgenommen, fällt zu weitläufig hier anzuführen.

Man findet nicht, daß der Herzog **Albrecht** sich des guten Mannes angenommen, als welcher nur immer darauf dachte, wie er den König **Christiern** wieder auf den dänischen Thron sehen mögte, für welchen er auch in diesem Jahr auf 18 tausend Rheinische Gulden gelobete. u) Aber Herzog **Henrich**, wie er **Slüterns** Verfolgung erfuhr, reifete selbst Ao. 1527. nach **Rostock**, und ließ ihn vor sich kommen; da denn **Slüter** diesem so gerechten als gutigem Herrn alles erzehlete, und bath, ihn in Schutz zu nehmen, welches der Herzog ihm auch verhieß, mit der Versicherung, daß seine Feinde ernstlich solten gestrafet werden, wenn sie nur angezeigt würden. Es wolte aber dieser gedultige Mann lieber alles verschmerzen, als jemanden in Schaden

bringen, damit nicht ein Aufruhr entstände, und die Ausbreitung der reinen Lehre dadurch gehindert würde. Worauf ihn der Herzog zur Standhaftigkeit ermahnte, und ihn mit einem neuen Priester-Kleide beschenckte. w)

Herzog Albrecht nahm damals 4000. Gold-Gülden auf, wofür sich 31. von Adel verbürgten, wie die hier folgende Verschreibung zeigt, dergleichen noch mehrere könnten angeführet werden, wenn es wozu nützte. Welche grosse Schulden dieser Herzog allerseits um des Königs Christiern willen machte.

3. Luthers heilsahme Lehre war nun auch nach Schweden gekommen, und gefiel dem Könige Gustavo I. sehr wohl, er hielt deswegen einen Reichs-Tag in Upland, und trug den Ständen seine Gesinnung vor. Hier waren nun der Bischof Magnus von Scara und Thuro Johannson, samt vielen andern, der Meinung des Königs durchaus entgegen. Da sie sich aber von den meisten überstimmet sahen; so packten sie ihre Schätze zusammen, und gingen nach Dänemarck. Doch weil auch hier wenig Trost für sie war; indem der König von Schweden mit dem von Dänemarck Friderich I. in Bündnis stand, und ihre Auslieferung verlangte; so kamen sie nach Mecklenburg, woselbst sie Herzog Albrecht (Formosus) willig aufnahmen, und zu Schwerin, Wismar und Rostock unterbrachte, bis sie endlich zu dem Könige Christiern nach den Nieder-Landen gingen. x)

Zu gedachtem Wismar war nun Hinrich Nevers, mit Reinigung der Lehre so weit gekommen, daß man zum Andencken dieser grossen Veränderung ein eigenes Reformations-Fest anstellte, welches 100. Jahr lang, bis auf die Wallensteinische Zeiten gefeyret worden. y) Damals legte dieser Nevers seine Kappe ab, und zog ein weltlich Kleid an. Dergleichen that auch sein Gehülfe Clemens Timme. Dieser erwehlte, an stat des Closters, die Schule zu seiner Wohnung. Es fand sich auch hier noch ein ander Evangelischer Prediger, Nahmens Erasmus Veddermann, welcher in der H. Geists Kirche die reine Lehre bis 1550. vortrug, desgleichen Nicolaus Zeusack, welcher an Nicolai Kirche stand. z) In diese Kirche berief der Herzog Hinrich (Pacificus) noch einen andern Mann, Nahmens Georg Behrenfeld, so ein Edelmann aus der Marck Brandenburg war, welchen

chen der Herzog zum Pastoren daselbst setzen wolte, wenn der letzte papistische Plebanus alhie Franciscus Werkmeister weggeschafft worden. Der Herzog hatte gedachten Behrenfeld dazu aus Friedland kommen lassen, aber Werkmeister begab sich selbst zu der Evangelischen Lehre, darauf er Pastor an dieser Nicolai Kirche blieb. Behrenfeld aber ging wieder nach sein Friedland, woselbst er auch bis an sein Ende das Evangelium fleißig ausgebreitet. Da nun Nevers sich also mit Gehülffen verstärket sahe, ward er immer muhtiger, ließ öffentlich einige Lehr-Sätze mit Bewilligung des Rahts anschlagen, setzte einen gewissen Tag an, im Franciscaner Kloster zu disputiren, ließ Holz und Pech-Tonnen zum Scheiter-Haufen zusammentreiben, auf welchen derjenige solte geworfen werden, der verlehren würde. Es war aber dieses nicht der rechte Weg, den Sieg der Wahrheit zu zeigen. Denn beym Disputiren kan man wohl hören, wer der schwachhafteste, aber nicht wer der gegründeste, daher es besser, wo man schriftlich verfähret (da man Zeit hat, alles wohl zu überlegen) und läffet alsdenn dem Leser davon in der Stille urtheilen. Der friedliebende Herzog sahe also Nevers Unternehmen ganz anders an, als die zu Wismar. Denn wie leicht hätte es geschehen können, wenn bey Versammlung des Volcks die Gemühter in Hitze gerathen, daß die Untersuchung der Wahrheit, da keiner hätte nachgeben wollen, sich mit einer jämmerlichen Mord-Geschichte geendiget; indem beyde Partheyen starcken Anhang hatten. Er ließ also an den Raht zu Wismar und insonderheit an Nevers schreiben, sich solcher gefährlichen Dinge nicht zu unternehmen, sondern die reine Lehre durch Gottseligkeit, christliche Liebe, Gehorsam und Einigkeit zu befodern. b) Damit auch dieser Zweck so viel leichter erhalten würde, und der hüzige Nevers nicht abermahl auf eine Ausschweifung gerieth: so setzte der Herzog den obgedachten Hof-Prediger Zinrich Möllens, als einen gelassenen und wohlversuchten Mann, zum ordentlichen Prediger an St. Georg, woselbst sein Capellan, Johann Kale, der gleichfals den Ruhm der Bescheidenheit hatte, bereits vorher die reine Lehre geprediget. Hiernächst ward auch von demselben Herzoge Zinrich Ao. 1528. ein evangelischer Lehrer zu St. Marien, als Pastor berufen, dessen Nahme Paul Meelenburg war, ein zwar gelehrter aber doch auch dabey ein ungefümer Mann, welcher bis 1541. lebte.

Ao.  
1528.

4. Zu Parchim war der Plebanus, oder Rector Ecclesiae, an der Haupt-Kirche zu St. Georg gestorben; daher der Herzog Zinrich (Pacificus) darauf bedacht war, auch hier einen reinen Lehrer herzusetzen. Er schrieb deswegen an Doctor Luthern, nach Wittenberg, ihm einen zu senden, der geschickt wäre, einer Gemeinde von 8 tausend Seelen vorzustehen. Was muß Parchim damals für eine volkreiche Stadt gewesen seyn? Es kam hierauf Caspar Lönnes, (Leonisus) welcher zum ersten Evangelischen Prediger alhie verordnet ward; ein Mann, der Gaben und Muth genug hatte, ein so wichtiges Werk anzugreifen. Er fand aber auch bald vielen Widerstand; indem die Papisten noch allenthalben die Oberhand hatten, daher sie viel Lermens wieder ihn anrichteten. Weil er aber den Herzog Zinrich zum starcken Schutzleister hatte; so durften sie sich an ihm nicht vergreifen. Endlich steckten sie sich hinter den Herzog Albrecht (Formosus), der zwar anfangs für die Reformation gewesen war, aber nun, durch vorgedachten Bischof Magnus, von Scara, auf andere Gedancken gebracht war. Durch diesen Herzog erhielten die Papisten, daß sie, aus der Alt-Stadt nach der Neu-Stadt, in Marien-Kirche ziehen, und daselbst ihren bisherigen Gottesdienst fortsetzen durften; woraus aber unter den Bürgern, die nun in zwey Haufen getheilet waren, allerley Widerwille entstand. d)

Zu Rostock fing das Licht des Evangelii auch an, den Vornehmsten etwas heller in die Augen zu leuchten. Als die Bürgerschaft d. 28. April auf dem Raht-Hause versamlet war; so vereinbarte sie sich, auch einen Evangelischen Prediger nach der Neu-Stadt zu berufen. Denn Glüter war, wie gesagt, an Petri Kirche, auf der Alt-Stadt. Hierzu erwählten sie einen so fromm- als gelehrten Mönchen, Namens Valentin Curt (Curtius). Es ist dieser Mann mit der Zeit sehr berühmt geworden, und hat vielen Nutzen in der Kirchen geschaffet, deswegen wir seiner etwas umständlicher gedencken wollen. Er war eines Chirurgi Sohn aus Lebus, (nicht Lübeck) studirte zu Rostock, ward daselbst ein Mönch im Franciscaner-Orden und desselben Lese-Meister; jeko ward er zum ersten Evangelischen Prediger an der Heil. Geist Kirche berufen, worüber sich

sich Slüter sonderlich freuete, in Hofnung, es würde das Werck des Herrn dennoch endlich in Rostock zum Stande kommen. Als Curtius 3 Jahr an dieser Kirche gestanden, und sich dabey so viel Liebe erworben, als dem Pabsthum Abbruch gethan; so ward er Ao. 1531. zum Pastor an Marien-Kirche berufen, bis er endlich nach Lübeck kam, und daselbst Ao. 1553. nach Hermann Bonni Tode, zum Superintendenten bestellet ward. Der Pastor, Caspar Zinrich Starck, zu Siebenbäumen, im Lauenburgischen Amt Steinhorst, welcher das Leben der Lübeckischen Superintendenten beschrieben, hat auch seiner ausführlich gedacht. f)

5. Magister Slüter war eben krank, als Curt zum Evangelischen Prediger in Rostock bestellet ward. Die Freude, welche er hierüber hatte, mogte wohl mit zu seiner Genesung helfen. Weil er aber auch nun erfahren, wie nöthig einem Krancken die Pflege, und eine Gehülfin sey, worauf er sich, wenn er danieder liege, in seinen Haus-Umständen sicher verlassen könnte: so war er auf eine Ehe-Frau bedacht. Als der Magistrat solches erfuhr, wolte es vielen unter ihnen nicht gefallen. Aber Slüter schrieb deswegen den 16. Maji einen Brief an denselben, welcher noch vorhanden; g) darin er zeigt, wie er nichts ungehörliches vor hätte. So war er auch nicht der erste Evangelische Prediger, der sich bey uns verheyrathet. Ob-erwehnter Zinrich Möllens zu Wismar hatte schon vorhin dergleichen gethan; ja gehen wir ins Alterthum hinein, so ist bekant, daß der älteste, und daher der erste unter den Aposteln, Petrus, eine Schwieger-Mutter, folglich eine Frau gehabt, die er auch noch zu Pauli Zeiten mit herum geführet. In Mecklenburg aber war es freylich was unerhörtes, daß ein Priester in der Ehe lebte. Denn ehe das Christenthum noch bey uns Stand ergrif, so war die Priester-Ehe schon vom Pabst verboten. Anderswo in Deutschland waren Priester-Frauens vordem bekant genug, und wurden in solchen Ehren gehalten, daß sie, in Schenkungs-Briefen, auch mit unter den Zeugen stehen durften. Wie denn Aventinus dieselben, in alten Urkunden der Clöster, vielfältig gefunden, darin sie, wie er schreibt, h) Presbyterilla genant wurden. Die Braut, welche sich Slüter ausersehen, hieß Catharina Galem, eines Klein-Schmids (Latomus schreibt ei-

Neuntes Buch. R nes



nes Schneiders) Tochter. Daß er also nicht auf Geld, Ehr und Anhang, sondern auf Frömmigkeit und stillen Wesen bey seiner Wahl gesehen. Sein Amts-Genoß, der die Trauung verrichten sollte, und der mit ihm gleicher Lehre war, hieß Paschen (Pascalis) Gruwel, der 20 Jahr Diaconus an Petri zu Rostock, und hernach noch 20 Jahr Pastor zu Warnemünde war, woselbst er Ao. 1562. gestorben. i) Die ganze Stadt war sehr aufmerckfahm an diesem Hochzeits-Tage. Der Gäste waren so wenige, als immer der Wohlstand leiden wolte, nemlich bey 300 zugegen. Denn so brachten es die dazumahligen Sitten mit sich, daß man derselben bey tausend bath. Es ward aber den Stadt-Musicanten verbothen, bey dieser Hochzeit aufzuwarten. Solchen Abgang zu ersetzen, ließ Slüter die Glocken an seiner Kirche ziehen, und die Schüler kommen, um das Braut-Paar, samt den Gästen, nach der Kirche hin, und nach verrichteter Copulation wieder nach Hause zu singen, wodurch diese Feyerlichkeit so viel herrlicher ward. In der Trauungs-Rede handelt Gruwel von der Frage: ob die Priester-Ehe recht sey? Als der Verlauf dieser Sache vor den Herzog Hinrich kam: so lobte er nicht allein Slüters Unternehmen, sondern sagte auch: wenn er gewußt, daß die Stadt Spiel-Leute nicht bey der Hochzeit aufwarten sollen, so wolte er ihm seine Trompeter und Hof-Musicanten geschickt haben. k)

t) *Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 1. p. 114.* u) *Huitfeld in Vita Friderici I. & Christierni II. in Gerdes. Saml. p. 636.* w) *Nicol. Gryse in Vita Sluteri ad ann. 1526. sqq. Lindenb. Chron. Rost. L. IV. C. 5.* x) *Chytrai Saxon. L. XII. pag. 309. Loccen. Rer. Svecic. L. V. p. 255.* y) *Latomi Genealogo-Chronic. ad ann. 1527.* z) *Schröd. Wismar. Prediger-Historie p. 4. 5. 8. 21. 284.* a) *Latom. ad h. a. Schröd. l. c. p. 10.* b) *Chytrai Saxon. L. X. Latom. ad h. a. Chemm. in Chron. M. Gerdes. Saml. p. 631.* c) *Schröd. Wismar. Predig. Histor. p. 13. 15.* d) *Mich. Cordesii Chron. Parchim. C. III. p. 28. & C. VI. pag. 55.* e) *Nicol. Gryse in Vita Sluteri ad ann. 1528 & 29.* f) *in Vita ejus p. 117. 124. vid. Leben Valentini Curtii im Rost. Etwas P. I. p. 796. cf. Schröd. Wismar. Predig. Histor. p. 36.* g) *Rost. Sachen de Ao. 1748. einziges Stück p. 39.* h) *L. V. Annal. p.*

564. cf. *Mart. Chemnitzii Exam. Concil. Trident. p. 507. edit. 1641.* i) *Rost. Entw. P. I. p. 333.* k) *Lindenb. Chron. Rost. L. IV. C. I. p. 115.*

**Herzogs Albrecht Obligation auf 4000 Gold-Gulden,**  
von Ao. 1527.

**V**onn Gots Gnaden, Wir Albrecht Herzog zu Megkelsburg, Fürst zu Wenden, Grave zu Swerin, Rostock und Stargarden der Lande Her, Bekennen und thun kunth öffentlich für uns, unser Erben und Erbenemen und Nachkommen, auch allermenniglich, den dieser unser Brief vorkömpt, erfahren sehen, oder hören lesen; das wir dem Erbaru unserm HauptMan zu Niebnitz, Rath, und Lieben getrewen, Georgen von Plate, viertausent Gulden auf unser gnedigs Gefinnen, inn unsern merghlichen Obliggen schuldig worden sindt, die uns gedachter Georg von Plate in einer Summen bar ober, und auf einmale hatt zueelen und oberantworten lassen, und das wir, unser Erben, Erbenemen und Nachkommen, ime Georgen von Plate, seinen Erben, Inhabern des Briefs, mit seinem guten Willen als funffzehnhundert ann unverschlagenem unuandelbaren, vollwichtigen Reinischen Golde, allwegen zwo und siebenzig Goldgulden auf die Marke, vollwichtig und gnüglich gewogen, und dritthalbtausent gulden ann guter grober ganghafftiger Megkelsburgischer, und Lübeckischer Münz, allwegen vier und zwanzig schilling auf jeglichen gulden zueelende, rechter, bekanntlicher, wisentlicher schuldt, schuldig sindt. Welche Summa Golts inn unsern Ruz und frommen gekommen; Solche obberürts viertausent gulden, und ein jede hundert gulden mit sechs gulden zu verzinsen, und allwegen vier und zwanzig schilling auf iglichen Gulden zu zelend, Wir, unser Erben, Erbenemen und Nachkommen ime George von Plate, seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs mit seinem guten Willen auf nechstfolgenden Montag inn den vier heiligen Tagen zu Ostern, im Jare, wann man schreiben wirdt tausent funffhundert und acht und zwanzig, wo das Georgen von Plate, seinen Erben, und Mitbeschriebenen gelegen und gefellig, zur gnüge solten entrichten, und dancklich on allen Behelff oder Einrede bezalen solten, und wolten. Was wir aber die obgenannte Summa Geldes lenger mit Wissen, Bollwort, und Willen Georgen von Plate und seinen Mitgenannten bey uns behalten, wollen wir, und unser Erben solten ihme Georgen von Plate seinen Erben und mitbeschriebenen alle Jare auf den Montag in den vier heiligen Tagen zu Ostern auf einer stede auf unsern Kosten, schaden und abenther, wie ime das allergelegenst und bequemest ist, Ein iglich hundert Gulden mit sechs Gulden, und allwegen vier und zwanzig schilling auf iglichen Gulden verrenthen. Begebe sich aber, das wir, unser Erben oder Nachkommen die obgemelte Summa gelds nicht lenger haben oder behalten wolten, oder Georg von Plate, seine Erben oder Habere dieses Briefs mit seinem guten Willen bey uns nicht lenger lassen wolten, welchem theill das allererst beliebet und

gefellig ist; des wir auf beyden seiten Gewalt und Macht haben, auch frey offen stehen soll, mag einer dem andern auf den Tag Michaelis oder ungerlich acht Tage davor, oder nach ein schriftlich oder mündlich auffagen oder Loskündigung thun, inn persönlicher gegenwertigkeit oder des ordes oder siede, da wir alsdann Hofe oder Haus halten schriftlich oder mündlich soll vermeldet und angezeigt werden. Da auch alsdann, wie ein jeder, dem solch Loskündigung geschicht, nicht persönlich oder selbst zur siede von den seinen emphanen, und on alle Weigerung oder Behelff, soll es seyn schriftlich oder mündlich angenommen werden, und auf den nächsten Montag inn den vier heiligen Tagen zu Ostern nach der Loskündigung wollen wir Herr Albrecht, Herzog zu Meckelburg ic. unser Erben und Nachkommen sollen ime George von Platen, seinen Erben und mitbeschriebenen auf die siede er uns, unsern Erben und Nachkommen vermelden und namhaftig machen werden, auf unser, unser Erben Kost, Schaden und abentherer die viertausent gulden an Golt und Münz, wie obgemelt, unversehert, auch on alle Arrestirunge oder Bekümmernisse, alles geistlichen und weltlichen Gerichts mit den betagten und allen nachstehenden Renthen, auch keine Rente one dem Hauptstule abzurechende, mit allem Hinder und derhalben gelitten Schaden Kost und Zeerung, on Behelff, Weigerung oder einrede, wie die namen haben, oder noch erdacht mögen werden, ime George von Plate, oder seinen mitbeschriebenen auf genante Zeit und siede vergnügen und dancklich bezahlen. Das also fast, siede on Behelff, einrede zu halten, Wir Her Albrecht, Herzog zu Meckelburg ic. vor uns, unser Erben und Nachkommen, ime Georgen von Plate seinen Erben und Habern dieses Briefs mit seinem guten Willen bey unsern Fürstlichen Würden und guten Glauben zusagen und glosen, inn Kraft und Macht des Briefs vast und unverrückend zu halten, des wir vor uns, unser Erben, Erbneimen und Nachkommen, ime Georgen von Plate, seinen Erben, und Habern dieses Briefs mit seinem guten Willen umb merer sicherheit die gestrengen und Erbaren, unser lieb besondern Rethen, und lieben getrewen, Er Gebhart von Zbagow, Ritter, Er Melchior Barfuß, Comptor zu Mirowe, Christoffer von Quikow, Caspar von Schöneich, Cantlar, Claus von Oldenborgk, Marschalck, Henningk von Pleß, Heine Beer zu Nostrum, Heinrich von Bülow zur Gartow, Georgen Finigk, Leipolt von Derßen, Bernt, Curdt Röre, gebrüdere, Lütke, Dieke Passewike, Gebrüdere, Christoffel, Diderich, Georgen Molkane, Heinrich von Bünowe, Hanne von der Schulenburg, plis Bessen Sone, Hanns von Arnym, Hartich, Jaspär, Christoffel von Bülow, Gerdt von Lidderik, Friderich Schenck zu Schwechten, Christoffel Hane, Achim Lühowe, Er Nielaus Sone, Herman Campse, Matthias, Hanns, Christoffer von Knefbeck zum Kelleboren und Wyttinck zu Bürgen vermocht und gesetzt haben; Die dann hiemit und in Kraft dies Briefs vor uns, unsere Erben, Erbneimen und Nachkommen glosen, das

das wir Bürgen vorbeant bekennen, dat wir vor den Durchlauchtigen, Hochgebor-  
nen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Herzogen zu Meckelburgk, Fürsten zu  
Wenden, Grauen zu Swerin, Rostock und Stargarden der Lande Her, unsern gne-  
digen Herrn zu dienstlichen und unterthenigen gesellen den vorgemelten Georg von  
Platen, seinen Erben und Mitbeschriebenen auf vorgeend anlangend, so der Bürg-  
schaft halben, durch ime geschehen, als Bürgen gelobt und zugesagt haben, auch alle  
und ein jeder insonderheit, sambtlich und sänderlich mit einer samenden ungescheiden  
Handt, und ein vor alle inn Krafft und macht dis Briefs mit Verzeyhung und Ab-  
sagung aller und jeder Freiheit, so in Rechten den Bürgen gegeben; Globen, und  
sagen zu gegenwertiglich als warhafftige rechte Bürgen und Selbstschuldige, ob hoch-  
gemelter unser gnediger Herr, seiner Fürstlichen Gnaden Erben oder Nachkommen  
ann solche Bezahlung der vorgemelten Hauptsommen und jærlichen Renteen seunig  
würden, laut und Inhalt des Briefs nicht enthören, und wir Bürgen vorgeant  
von Georgen von Plate seinen Erben oder Mitbenannten darümb gefordert, gema-  
net und geheißt werden; alsdann unser einer nach dem andern nicht zu verzeihen  
oder zu behelfend, sollen und wollen wir unser iglicher mit eigener Person zweien  
Knechten und dreien Pferden, wann und wo wir inn eine Statt und Herberge die  
Georgen von Plate und seinen Mitbeschriebenen allerebest und bequemest sit, und  
uns mündtlich und schriftlich erstmalig inn unsere Häusern oder gegenwertigkeit, nam-  
haftig gemacht, gefodert werden, auf Zeit, sie uns vermelden on alle einsage, ent-  
schuldigung oder Behelf, gewißlich und ohn alle Weigerung einreiten, sollen und  
wollen daselbst ein recht etalager, als Einlegers Recht und Gewonheit ist,  
halten und leisten. Wollen auch nicht daraus onc Georgen von Plate seinen Erben  
und Mitbeschriebenen sein dann solche vorgenannte viertausent gülden mit sambt al-  
len Zynen und derhalben erlitten Schaden, Cost und Zerung gnügklich und wole zu  
Danc bezalet, und vergnügt. Ob auch von uns Bürgen ein oder mehr, eher die  
Bezahlung geschehe, verstorbe, das Gott nach seinen Willen friste, so wollen wir an-  
dere, die noch im Leben, bey unserm guedigen Herrn hochgemelt seiner Fürstlichen  
Gnaden Erben oder Nachkommenstul verschaffen, das einer oder meher an des oder  
der verstorbenen stede in den uechsten zweien Monaten oder acht Wochen, wann  
wir von Georgen von Plate oder seinen Mitbenannten darümb gemaet, gefordert  
oder angelanget werden, ime, seinen Erben und mitbeschrieben gesetzt sollen werden,  
die gemelte George von Plate, seinen Erben, Inhabern dis Briefs seinem guten  
Willen, gefellig und gnügklich sein sollen; And nichts desto weniger wir andern, die  
noch im Leben, vor den oder die verstorben, dieneil die Bürgschaft mit andern nicht  
wiederümb erfüllt, in derselbigen verfallen stadt und stede steen und treten samplich  
und sonderlich für sie halten und bezalen. Ob auch ann diesem Brief, ann dichten  
oder schreiben was obersehen, versemet, löcherig, sagel zerprochen, abhendig wür-  
de, oder was anstößt, darümb er anzufechten, edder Einrede haben möchte, soll uns  
obbemeltem Fürsten, unsern Erben und Nachkommen, auch gegenwertig uns Bürgen  
gar rheimewegs hülflich, auch George von Plate, seinen Erben und Mitbeschrieben

mit nichten für unnachtheilig, verenglich oder schedentlich sein. Dis alles, und ein jeder besünder, wie obangezeigt geredden und glosen wir Herzogk Albrecht zu Mecklenburgk vor uns, unser Erben, Erbnemen und Nachkommen one alle einsage oder Behelff ime George von Plate seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs mit seinem guten Willen mit unsern lieben besündern Rethen und getrewen Mitglöbern bey unserm guten Glauben, Ehren und Trewen, vast stede und unverrücket gemeltem George von Plate seinen Erben, Inhabern dis Briefs mit seinem guten Willen verheissen, glosen und zusagen, alles trewlich und on geverde zu halten. Des zu Bekhünd haben wir hochgenanter Herzog Albrecht diesen Brief mit unserm warhafftigen anhangenden Ingesiegel bevestiget, und mit unsern Handt unterschrieben, desgleichen wir obgenannten Bürgen ein jeglicher sein rechte Ingesiegel warhafftiglich, auch ann diesen Brief wissentlich und bekantlich hatt hengken lassen. Und Geben zu Swerin Montags im den vier heiligen Tagen zu Ostern, Im Jar, als man zählte Nach Christi unsers lieben Herrn geburt funffzehnhundert und im Siebendtzweuzigsten.

A. H. z. Mecklenburg.  
manu propria. (L.S.)

Der Bürgen Siegel an der Zahl 31.

## Das XIV. Cap. Kostockische Sachen.

- §. 1. Etliche Kostocker bekommen die vormahls eingezogene Güter wieder.
2. Wegen eines Evangelischen Predigers zu St. Jacob gibt es neue Händel.
3. Von Kaisers neuem Testament. Die Universität gehet bey nahe zu Grunde. Vom Schwerinschen Brevario.

**W**as es in Kostock vordem für vermögende Leute gegeben, kan man daraus abnehmen, weil die beyden Geschlechter der Wilden und Cröpelinen, herliche Land-Güter in der Nachbarschaft dieser Stadt besessen; als Sydemow, Wendischen Ruffevig, Lütken Ruffevig, Harmenstorf, Alversdorf, Warstorf, Bartelstorf, Refin, Evershagen und andere, wels

welche sie von den Landes-Fürsten zu Lehn trugen. Daß die Krö-  
 pelinen Adlicher Abkunft gewesen, daran wird nicht gezweifelt. 1)  
 Von den Wilden aber, die auch sehr bekant in Wismar gewesen,  
 ist solches nicht zu finden. Doch es ist in Mecklenburg nichts neu-  
 es, daß auch die vom Bürger-Stande Lehn-Güter besessen. Diese  
 beyden Geschlechter waren ohne männliche Erben abgegangen, deswe-  
 gen die damahls regierende Herzoge, Magnus und Balthasar, ih-  
 re Lehn-Güter eingezogen. Es hatten aber solche Geschlechter den-  
 noch Töchter hinterlassen, welche an vornehme Männer verheyrahtet,  
 als Kirchhof, Mack und Hervorden, die droben in der Dom-Ge-  
 schichte vorgekommen, da sie es mit dem Herzoge Magnus gehal-  
 ten. Diese wandten nun vielen Fleis an, gedachte Dörfer wieder  
 von dem Herzoge Magnus, als Lehne zu erlangen, aber es war al-  
 les vergeblich. Sie führen auch bey dessen Söhnen, den jeko regie-  
 renden Herzogen, Zinrich und Albrecht, unablässig fort. Viele  
 vornehme Herren baten mit für sie. Endlich ließ der Herzog Zin-  
 rich sich nunmehr gefallen, daß er, am Freytage nach Frohnleich-  
 namens-Fest, ihnen solche Güter, gegen Erlegung 1600 Rheinische  
 GULDEN, Mecklenburgischer Wehrung, wieder einräumete, jedoch,  
 daß die Besitzer derselben die Land-Folge und Land-Bede (worüber  
 zu Herzogs Magni gestritten war,) entrichten, und bey Todes-Fällen,  
 die Erben solcher Güther, innerhalb eines Viertel-Jahres die Bestä-  
 tigung bey der Fürstlichen Lehns-Canzley suchen solten; da ihnen  
 versprochen ward, selbige, gegen Erlegung eines halben Guldens, zu  
 erhalten. m) Der Vertrag ergethet hierbey.

Der gesamtten Stadt Rostock war dieser Herzog auch so gnä-  
 dig, daß er ihr Ao. 1529. die Bier-Accise noch auf 8 Jahr, gegen ei-  
 nen Revers, bewilligte, und solte die Stadt von jeder Tonne Bier  
 2 fl. Lübsch erheben, n) welches jeko zwar wenig Geld, aber der Zeit  
 schon viel war; indem die Tonne Bier nur 12 fl. galt. o)

Der Kayser Carl V. war damahls zu Toledo in Spanien,  
 und wiederholte daselbst den abgemeldeten Auftrag wegen der Lan-  
 des-Theilung, an Herzog Erich zu Brunswick, und Erich, Gra-  
 ven zu Helfenstein, d. 15. Febr. Das Commissorium ist nachher  
 gedruckt. o 2)

Ao.  
1529.

2. Der Religion halber gab es in Rostock noch manche Weilläufigkeit. Die Gemeine zu St. Jacob bath nun E. E. Rath gleichfals um einen Evangelischen Prediger, und erhielt ihn auch an einem, Rahmens Barthold, der Slüters Lehrling war. p) Aber die Dom-Herren daselbst, desgleichen die Universität, welche ihre meiste Regentien (Professoren-Häuser) in diesem Kirch-Spiel hatte, wie auch die Bornehmsten des Raths, und etliche andere, waren hiemit libel zufrieden; deswegen Barthold das Predigen bald verboten ward, und er sich auch desselben enthielte. Die Evangelischen Bürger aus solchem Kirchspiel versamlten sich darauf in der S. Geist-Kirche, gingen von da nach der Schreiberey, und baten den Rath, ihrem Prediger Barthold die Cansel wieder zu erlauben, wie ihnen zugesagt wäre. Der Rath stellte ihnen vor, wie leicht daraus ein groß Unglück, durch die Dom-Herren und Universitäts-Verwandte könnte angerichtet werden. Aber die Bürger antworteten: sie verliessen sich auf Gottes Beystand, weil es eine Sache beträfe, die zu Gottes Ehren gereiche. Der Rath vertröstete sie auf eine Antwort, wenn sie die Sache würden überleget haben. Der Bürger Worthalter hieß Joachim Rosin. Dieser hatte gesagt: Das ganze Kirchspiel wolte den Prediger Barthold behalten. Dis verstand er freylich nicht von einem jeden insonderheit, sondern von den meisten. Nun wuste der Rath gar wohl, daß die vornehmsten Einwohner daselbst noch Papistisch gesinnet wären. Sie schickten also einen Notarium, samt mitgegebenen Zeugen, von Hauß zu Hauß, folglich auch an alle Dom-Herren, Universitäts-Glieder, Frater-Closter zu St. Michael, Jungfern-Closter zum S. Creuz, Doberanschen Hof, und in das Hauß des Priors zu Marien-ee, desgleichen zu den Wohnungen der Brüderschaften, (Collationen) um zu vernehmen: ob sie gedachtem Sprecher, Rosin, Vollmacht gegeben, auch für sie, um Bartholden, zum Evangelischen Prediger, anzuhalten. Diese sagten allerseits: Nein. Auch etliche von den Bürgern, da sie sahen, daß es sich zur Weilläufigkeit anließ, wurden wanckelmühtig. Rosin ward beschuldiget, als habe er gesucht, einen Aufruhr zu stiften, und muste sich also nur aus der Stadt machen. Die Sache kam für die Landes-Herren, weil die Papisten den Magistrat ange-

angegeben, als wolte er sie aus der Dom-Kirche vertreiben. Es wurden von beyden Seiten harte Schriften darüber gewechselt. Der Raht sandte 2 mahl einen Burgemeister an die Herzoge, sich zu entschuldigen. Aber es erging dennoch ein ernstlicher Befehl, den Dom gänzlich wieder herzustellen, und die Dom-Herren in ihren Kirchen-Gebrauchen nicht zu beeinträchtigen, bey Vermeidung grosser Ungnade. Die Vornehmsten, so diesen Befehl ausgewürcket, waren M. Johann Lindenberg, Senior am Dom, Detlov Dankwart, The-saurarius und Officialis des Bischofs zu Schwerin, Carsten Dalwig, Peter Zeino, Peter Lügow, Peter Sternberg, Johann Timme, Johann Ratte, Pastor zu Nicolai und Scholasticus am Dom, und der Magister über die Regentie, der halbe Mond genant. q) Aber so groß dieser Männer ihr Widerstreben war, so bald ward es ver-eitelt, und ging nicht lange darnach mit ihnen das Dom-Capittel aus, nachdem es etwa 50 Jahr gedauret, und die Stadt, bey der Er-richtung, in unsäglich viele Unruhe und grossen Schaden gesetzt.

3. Damahls hielte sich in Sachsen Hieronymus Emser auf, welcher sonst aus Ulm gebürtig war. Anfänglich war er ein guter Freund von Luthern, aber hernach schrieb er heftig wieder ihn. Lu-therus hatte Ao. 1522, da er auf dem Schloß Wartburg saß, das neue Testament, nach dem Griechischen, wie es Desider. Eras-mus, von Rotterdam heraus gegeben, in deutsch übersezet, welches, da es gedruckt ward, ihm vielen Ruhm erweckte. Der neidische Em-ser wolte es Luthern nachthun, und fertigte auch eine Uebersetzung. Diese solte nun zu Rostock gedruckt werden. Als Luther solches über Lübeck erfuhr, schrieb er deswegen an unsern Herzog Hinrich, am Sonnabend nach Catharina, (d. 25. Nov.) mit diesen Worten: „Wiewohl ich des Emser's Testament, den Text nach, wol leiden mag, als der fast ganz und gar mein Text ist, und auch mir abge-stohlen ist, von Wort zu Wort; aber seine giftige Zusätzen, Glos-sen und Annotationen, aus seinem neydischen Kopff, mir zum Ver-druf hinzugethan, und bath, solchen Druck nicht zu verstaten; in-dem dadurch vielen frommen Seelen mercklicher Schade entstehen könnte. r) Man findet auch nicht, daß solcher Druck vor sich ge-gangen.



A<sup>o</sup>.  
1530.

In diesem Jahr geschah es, daß die Universität zu Rostock, welche der reinen Lehre so sehr zuwider war, und mit ihrem Ansehen viele beym Pabsthum erhielt, nunmehr fast ganz ausstarb. Die Kranckheit, welche hie und auch anderswo sehr aufräumete, nannte man den Englischen Schweiß. Wer damit befallen ward, der mußte sich 24 Stunden lang des Schlags enthalten, so ward er wieder gesund. s) Ehe man aber hinter dis Mittel kam, so waren die meisten schon hingerast. Daher geschah es, daß der mehrerwehnte Nicolaus Löwe, wie er im Früh-Jahr 1530. zum Rector erwehlet ward, solch Amt eilf halbe Jahr nach einander behielt. t) Welches man doch nicht also anzunehmen hat, als wären nun auffser ihm keine Professores mehr gewesen. Denn so befand sich noch ein ander da, Namens Johann Cruzen, der Decanus in der Philosophischen Facultät war, und ein Magister, der zu Wien promoviret, Namens Erasmus Sartorius, so A<sup>o</sup>. 1530. in die Philosophische Facultät aufgenommen. Zudem lebte auch noch der Professor Juris, Johann Oldendorp, der zugleich Stadt-Syndicus war. u)

Die Dom-Herren zu Schwerin mercketen, daß ihr Ordinarium, davon bey 1519. gedacht, eine Verbesserung litte, doch hatten sie sich nicht unterstanden, solche, ohne Zuziehung anderer Hochgelehrten und erfahrenen Männer, vorzunehmen. Sie machten also ein Breviarium, wornach das Ordinarium solte verbessert werden, und schickten es nach Paris, ohne Zweifel in der Absicht, daß es daselbst von der Sorbonne (Theologische Facultät) solte zuvor durchgesehen werden; darauf es auch zu Paris gedruckt ward. Jetzt verkaufte solches die Fratres Michaelis im grünen Hof. In der Vorrede, die mit Ausgange vorigen Jahres abgedruckt, wird der junge Herzog und postulirte Bischof Magnus schon Administrator confirmatus genant. Wie er denn auch nun bereits 21 Jahr alt war, welche Zeit ihm der Pabst Leo, bis zur Antretung der Administration, bestimmet hatte. w)

1) de Beehr de Reb. Meclib. L. VIII. C. 13. n. 75. pag. 1574. m)  
Chemn. in Chron. M. ex Archiv. Gerdes. Saml. p. 631. n)  
Ungnad. in Amoenitat. ex Chemn. p. 268. o) Lindenb. Chron.  
Rostoch. p. 116. o 2) Ausführ. des Rechts der Auseinanderf.

Convent. 1749. Beyl. VIII. p. 13. p) Kofl. Etw. P. IV. p. 402.  
 q) Nic. Gryse in Vita Slüteri ad h. a. Lindenb. l. c. Kofl. Et-  
 was P. I. p. 99. r) Kofl. Etw. P. V. pag. 354. sqq. s) Herm.  
 Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1529. Angeli Annal. March. ad  
 ann. 1529. t) Kofl. Etw. P. IV. p. 11. u) Kofl. Etw. P. III.  
 p. 600. w) Kofl. Nachr. P. II. p. 122.

### Vertrag wegen der Rostocker Landt- Gueter,

Anno 1528. aufgerichtet.

**W**ir Hinrich von Gottes gnaden, Herzogk zu Mecklenburgk, Fürst, bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brieffe, Als der Hochgebohrne Fürst, Unser Lieber Bruder, Herr Albrecht, Herzogk zu Mecklenb. und Wir mit eglischen Unsern Bürgern zu Rostogk umb eglische Gueter, alle in einem Compromiß, so auffgehoben und abgethan ist bestimmet undt begriffen, allein das Dorff Rewendorff darinne außgeschieden, darumb sie die es betrifft, Gregorius Bevernest, und seine Vormünder als besitzer desselben Dorffs, rechtlich belangen ein Zeitlangk irre gestanden, daß S. L. und wir auß besondern gnedigen willen Uns mit ihnen solcher Gueter halber in berürtem Compromiß bestimmet, So viel S. L. undt wir der in besitzung gehabt, undt jetzt haben, und so die gemelte Bürger ihren Eltern und Vorfahren hievor bey Zeiten unser lieben Hrn. Väter, und Vettern, Weyland Herrn Magnussen und Hrn. Balthasaruß Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburgk, milder Gedächtnuß, inne gehabt, genossen, und gebrauchet, und ihr L. nachfolgig an sich gebracht haben; in der guete entlich vertragen sein worden, So daß sie bis auff negstkünftigen Unsern umschlag der Jährlichen gewöhnlichen Weise nach auff den 8 tagk trinum Regum gehalten wirt, 1600 fl. Reimische an Münzwehrung unser Lande, gegen abtretunge angezeigter Gueter zu einer wiedererstattung und Verehrung derselben entrichten sollen, derogestalt, daß sie dagegen dieselben Gueter mit ihrem In-siegel darunter lautende, wie sie ihre Eltern undt Vorfahren von Alters bis die Zeit, das gemelte Gueter an genante Unsere Väter undt Vettern gelanget, inne gehabt, genießen, undt gebrauchen mugen, darinne Er. L. undt wir, undt unsere Erben auß nichts vorbehalten. Dan alleine gemeine Landtsteuer, Landtfolge, und so oft dieselben guetter durch Todtsfälle, Vererbung, oder andere Contract zu Verenderung, und also in andere Hände kommen, an die solche Gueter kommen zu einem unterthänig und erkandnußpflichtig sein sollen, solche Verenderung undt annehmung der gueter inwendig eines Viertel Jahres anzuzeigen, und von uns und unsern Erben, die gewöhnliche ratification undt Confirmation darüber schriftlich zu nehmen, die ihnen auch jedesmahls ohne Weigerung zugestellet, darumb sie vor eine jede nicht mehr dan einen halben fl. in unser Causley zu entrichten schuldig sein sollen. Alles nach außweisung unser versigelten Verschreibung, die wir ihnen des Lauts, wie wir jetzt eine Notul davon begriffen, und ihnen zugestellet haben laßen, die ihnen mit abtre-

zung vielgemelter Gueter, unter unserm Insiegel verfertigt, zu verreichen, und nemlich also, daß gemelter Bruder, undt wir jeder insonderheit einen oder zween Unserer Räthe oder andere darzu verordneten auffen 8 taget trium Regum schrifft folgen den zu Kostogk heben, die ihre Brieffe und siegel über angezeigte gueter in Compromiss und Acten darauff ergangen, bestimmet, die sie und ihre Eltern und Vorfahren hiebevoren, wie angezeiget, geruhiglich inne gehabt, besichtigen, und wo sie dieselben tüchtig undt den Coppen gleich, die in den Acten übergeben, befinden, daß sie ihnen berührte unsere Verschreibung unter unser Insiegel verfertigt verreichen, und darfegen die 1600 fl. empfangen, und stracks von dannen sich mit ihnen in die Gueter verfügen, die von unserntwegen verlassen, und die an sie ihnen wie von Alters mit gewöhnlichen und gebürlichen Pflichten gewertigt zu sein verweisen wollen, Alles treulich undt ungefehrlich, deß zue Ehrkundt und Bekandnuß haben wir unser Pittschafft auff diesen Brieff trucken lassen, zue Güstrow freytags nach Corporis Christi, Ao. 1528.

## Das XV. Cap. Reichs-Tag zu Augsburg.

- §. 1. Kayser Carolus V. schreibt den Reichs-Tag aus.
2. Die Herzoge von Mecklenburg hatten die vorigen Reichs-Tage nur beschickt.
3. Auf dem zu Augsburg kommen sie selbst mit großem Staat, und legen Ehre ein.
4. Sahren fort ihr Land zu reformiren.

**S**achdem der Kayser Carolus V. sich aus seinen vielfältigen Unruhen in Spanien heraus gewickelt; so nahm er sich nun vor, die Spaltung in der Religion, so nach seiner Abreise immer höher angestiegen, solchergestalt bezulegen, daß die Gemühter der Reichs-Fürsten, die sich nicht mehr unter einander traueten, und schon auf Bündnisse gegen einander waren bedacht gewesen, wieder mögten zu gutem Vernehmen hergestellt werden, damit der Kayser sie sämtlich zu Hülfsgenossen, wieder die herandringende Macht der Türcken, haben könnte. Die Reichs-Stände hatten schon längst den Kayser angerathen, ein allgemeines Concilium (Kirchen-Versammlung) zu besordern, als welches sie für ein hinreich-

hinreichliches Mittel hielten, diese Trennung zu heben. Der Kayser reisete also selbst nach Italien, um mit dem Pabst Clemens VII. davon zu sprechen. Sie kamen auch zu Bononien d. 5. Nov. 1529. zusammen. Der Pabst war von Natur ein hitziger Kopf, der noch wohl wenig an eine wahre Sinnes-Änderung zu seiner Seeligkeit, mogte gedacht haben. Zudem wuste er wohl, was es für eine gefährliche Sache sey, ein vermeintes Recht, in dessen Besitz man bisher allein gewesen, der Untersuchung und Entscheidung vieler andern zu überlassen. Der Kayser ließ durch seinen Canslar *Mercurinum* eine Vorstellung wegen eines Concilii thun. Aber der Pabst gab seinen Unmuth über solchen Antrag alsbald zu erkennen; indem er den Canslar heftig anschnarchte. Der Kayser nahm also selbst das Wort, und stellte dem Pabst aufs nachdrücklichste vor, wie höchstnützlich es wäre, die Wunden der Kirche einmahl zu beherzigen, und recht zu heilen. Es wäre nicht christ-geziemend, mit Feuer und Schwerdt darein zu schlagen, sondern mit Liebe, Bescheidenheit und Sanftmuth sie anzugreifen. Weil aber der Pabst noch an kein Concilium wolte, und der Türckische Kayser, *Soliman*, schon in Deutschland selbst eingedrungen war; so gedachte der Kayser so viel ernstlicher auf eine Reichs-Versammlung, um daselbst die Religions-Streitigkeiten beizulegen. Er schrieb also am 21. Jan. 1530. einen Reichs-Tag, mit den allergnädigsten Worten, nach Augsburg aus; um den 8. April zusammen zu kommen, und eines jeden Reichs-Standes Gutbedüncken von den Religions-Zwistigkeiten, in Lieb und Freundlichkeit zu erwegen und zu vergleichen. Darauf sich auch fast alle Reichs-Fürsten in Bereitschaft setzten, den Kayser zur bestimmten Zeit in Augsburg zu empfangen; wiewohl der Kayser selbst erst im Junio ankam. x)

2. So lange der Kayser in seinen Spanischen Erb-Ländern war, hatte das verordnete Regiment die Reichs-Tage ausgeschrieben, die aber nur wenige Fürsten in eigener Person besuchten. Nur allein bey unsern Mecklenburgischen zu bleiben, so findet sich nicht, daß sie A<sup>o</sup>. 1525. den damaligen Reichs-Tag zu Augsburg einmahl durch einen Abgesandten beschickt; indem niemand den Reichs-Abschied in ihrem Nahmen unterschrieben. A<sup>o</sup>. 1526. ward der Reichs-Tag nach

Speier ausgeschrieben, und daselbst verordnet, daß in dem vierten Viertel-Jahr des Reichs-Regiments, der Erz-Bischof von Collin, der Bischof von Strasburg und der Herzog Hinrich von Mecklenburg zur Handhabung der Reichs-Geschäfte sitzen, der Bischof von Strasburg allein in Person erscheinen, die andern beyden aber nur ihre Räte schicken solten. y) Auf diesem Reichs-Tage hatte Herzog Albrecht (Formosus) seinen Gesandten, Namens Georg von Schirn, welcher den Reichs-Abschied noch vor dem Abgesandten des Herzogs Hans von Cleve und Jülich unterschrieb. z) Als auch zu Eslingen ein Reichs-Abschied unterschrieben ward, so that solches Caspar von Schöneck, im Namen unsers Herzogs Hinrich von Mecklenburg. a) Eben derselbe unterschrieb auch Ao. 1527. den Reichs-Abschied zu Regensburg, und nennet sich nun Canglar. Der Herzog Albrecht hatte gleichfals seinen Abgesandten da, welcher sich Hans von Dagsberg, Ritter, schrieb; beyde setzten ihre Namen vor dem Clevischen Abgesandten. b) Ao. 1529. ward der Reichs-Tag zu Speier gehalten, und war des Kayfers Bruder, Ferdinand, König von Ungarn, damahls Statthalter im Römischen Reich. Es waren auch viele Reichs-Fürsten in Person zugegen, aber unsre Mecklenburgische, weil sie eine gar zu weite Reise hatten, erschienen nur durch Botschafter. Herzog Hinrich (Albrecht ist im Reichs-Abschied ein Druckfehler) sandte den Doctor Friederich Reiffstock, Herzog Albrecht aber Borto von Adelexen, dieser unterschrieb seines Principals Namen mit dem ganzen Titul:

Albrecht Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, Rostock und Stargard. c)

Als aber nun der Kayser selbst in hoher Person zu Augsburg erscheinen wolte; so reiseten auch unsere Herzoge zu demselben. Es bezeuget solches ihre Unterschrift des Reichs-Abschiedes, da sie mit unter den Fürsten stehen, die persönlich erschienen. Diese heist:

Hinrich, Albrecht und Magnus, Herzogen zu Mecklenburg.

Darauf folget: von Gottes Gnaden, wir Ernst Marggraf zu Baden, Georg und Barnim, Herzogen zu Pommern, Gebrüdere. d)

Wegen

Wegen Ratzburg war auch der Bischof Georg von Blumenthal zugegen, welcher doch im Reichs-Abschied mit dem Nahmen seines Vorfahren Hinrich angeführet, so ein Versehen ist.

3. Unsere Herzoge erschienen auf diesem Reichs-Tage mit einem sehr ansehnlichen Gefolge aus ihrem Adel. Bey dem Herzoge Hinrich waren vorgedachter Canklar Caspar von Schöneich, die beyden Hof-Räthe Joachim Zahne und Wenceslav, Herr von Bieberstein, der Hof-Marschall Johann Sperling, nebst 14. andern von Adel, als Caspar Danneberg, Voltrad Preen, Joachim Wangelien, Sebastian Kruse, Voltrad von Bülow, Voltrad Sperling, Nicolaus Zahne, Diederich Rohr, Eitel Schenck von Sweinsberg, Joachim Riebe, Eucharis Gamme, Johannes Parkentin und Christopher von Linstow.

Der Herzog Albrecht hatte bey sich den Canklar Joachim von Eigen, den Hof-Marschall Friederich von Wulffrad und 13. aus dem Adel, als Georg von Helinger, Nicolaus Synekke, Joachim Kleinow, Matthias Terwow, Hinrich von Bülow, Luno Pfuell, Valentin von Krosgeß, Eustachius Häufener (vom Hause) Godfried Gringe, Georg Siedow, Victor Strahlendorff, Johann Lowzow, Christoph Zabelsig und 3. Pagen, als Lienhard, Baron von Lamberg, Bussö von Berchensleben und Philipp Koloff, wie ihre Nahmen allerseits in Coelestini Historie dieses Reichs-Tages zu lesen, e) woyon doch die wenigsten unter des Herzogs Albrecht Gefolge zum Mecklenburgischen Adel gehörten.

Es waren auf diesem Reichs-Tage viele ausländische Gesandten, als der Päbstliche Cardinal Campegius, der Croatische und andere mehr, welche der deutschen Sprache nicht mächtig waren, mit diesen mußte in der lateinischen gehandelt werden. Es funden sich daselbst Bischöfe genug aus dem Reich, aber keiner unterstand sich den Cardinal in lateinischer Sprache zu empfangen. Endlich trat unser Herzog Albrecht hervor, und legte damit viele Ehre ein, dergleichen er auch an den Croatischen und andern Gesandten that; als welche er alle in lateinischer Sprache empfing, und solches sehr löblich vor dem ganzen Reich verrichtete. f)

Unser Prinz und Administrator des Stifts Swerin, Magnus, that sich gleichfals sonderlich hervor. Sein treuer Lehrer Arnold Buzrenius hatte an ihm gezeiget, was der unermüdete Fleiß eines geschickten Mannes bey einem muntern Untergebenen vermögte. Der Prinz legte davon die Probe ab, in Gegenwart des Kayfers und des ganzen Reichs, mit einer lateinischen Rede, die er öffentlich aus dem Gedächtnis hielt. Sie gefiel dem Kayser sowohl, daß er verlangte, sie noch einmahl zu hören, auch ihm ein sammtlich Küssen reichen ließ, sich darauf bey der Wiederholung, niederzusetzen; da ihm denn Jedermann das Zeugnis geben mußte, daß er der gelehrteste Fürst im Reich sey. g)

Die Evangelischen Reichs-Stände legeten alhie ihr Glaubens-Bekänntnis öffentlich ab, wovon Dr. Luther, der sich während der Zeit (weil er in der Reichs-Acht war) zu Coburg aufhielt, die Articul entworfen, Philippus Melanchthon aufgesetzt, Lutherus wieder nachgesehen, und der Sächsishe Canslar Dr. Bayer öffentlich im Bischofs-Hof, auf deutsch, vorlas, aber auch um des Päßstlichen Abgesandten und anderer willen, so der deutschen Sprache nicht kundig, dieselbe in Latein mit übergab, daß man also zwey Urschriften von dieser so genanten Augsburgischen Confession hat, die eine deutsch, die andere lateinisch.

Doch hat von unsern Mecklenburgischen Herzogen keiner dieselbe unterschrieben. Denn Herzog Zinrich, als der älteste, war ein sehr friedliebender Herr, der alles lieber mit Gedult und Glimpf, als durch Anhang und Gewalt betreiben mochte. Ohne Zweifel hat ihn auch sein Canslar Schönreich, als ein sehr fürsichtiger Mann, davon abgerathen; weil doch die päßstliche Religion in seinem Lande die Ober-Hand hätte, und man noch nicht wüßte, wie es endlich damit ausfallen würde. Zudem so wolte es sich nicht schicken, da er mit seinem Bruder gemeinschaftlich regiere, daß er in dieser höchst wichtigen Sache sich von ihm trennete; als wodurch er den Kayser würde gereizet haben, die Landes-Theilung, welche sein Bruder so fleißig suchte, so viel ernstlicher zu befördern. Der Herzog Albrecht war nicht allein durch den Schwedischen Bischof von Scara, der ihm ohne Zweifel Hofnung zur Schwedischen Crone gemacht, wieder auf die päßstliche

liche Seite gelencket worden, sondern hatte auch zu seinen Absichten im Lande alhie des Kayfers Gunst hoch nöthig, beliebte daneben den Umgang mit des Kayfers Bruder, König Ferdinand, daher er sich so viel weniger von seiner vormahligen guten Neigung zu den Evangelischen etwas mercken ließ. h)

4. Indessen ward unser Herzog Zinrich mit vielen andern Reichs-Fürsten immer mehr und mehr von der Wahrheit der evangelischen Lehre überzeuget, wie sie in der H. Schrift und in den alten Kirchen-Lehrern satzsam gegründet, folglich also die reine Lehre der ersten christlichen Kirche sey. Deswegen er sich auch angelegen seyn ließ, nach seiner Zurückkunft das Pabstthum in seinem Lande noch weiter abzuschaffen. Bey seiner Abreise aus dem Lande, hatte er aus den Land-Ständen gewisse Staathalttere verordnet, welche in wärendender Zeit die Regierung führen sollten; unter diesen war auch der Magistrat an Rostock. Da sie nun alles rühmlich beobachtet, so schrieb der Herzog d. 4. Nov. nach seiner Zurückkunft eine sehr gnädige Dancksagung an dieselben, darin sonderlich der Rostockische Syndicus, Johann Eldendorp gerühmet wird, wie beykommender Brief besaget.

Damahls wurden Jochim und Georg von Moltzahn, welche Ao. 1501. Penglin an sich gebracht, vom Kayser Carl V. und dessen Bruder Ferdinand I. König von Böhmen, in den Freyherren-Stand erhoben; daher irrig, wenn man anderswo findet, als hätten sie sich vorhin schon Baronen von Brügenburg geschrieben. i)

Zu Schwerin war das Pabstthum, wegen des H. Bluths daselbst, noch immer in grosser Hochachtung gewesen, und hatte Herzog Zinrich Bedencken gehabt, etwas alhie von den abergläubischen Cerimonien zu ändern, weil er vor 14. Jahren dem Dom-Capittel, im Nahmen seines Sohnes des postalirten Magni einen Eyd gethan, sie in ihren Freyheiten und Gottesdiensten nicht zu hindern. Dieses Versprechen auch noch jeso zu halten, so wolte er keinen Evangelischen Prediger nach Schwerin hinein berufen; sondern erlaubte nur einem, Nahmens Martinus, der in Ober-Sachsen die reine Lehre gelernet, daß er in der St. Jürgens-Capelle vorm Mühlen-Thor prediaen mögte. Doch da der Zuhörer bald so viel wurden, daß der enge Raum sie nicht alle fassen konte; so ließ der Herzog auf dem



Rosen-Garten einen hölzernen Predigt-Stuhl setzen, sich desselben bey gutem Wetter, zu gebrauchen. Hierauf ließ er einen Pferde-Stall, so bisher dem Voigt (Amts-Hauptmann) Hinrich Penze gehört, zu einer Kirche einrichten, auch über dem Chor derselben eine Schule für die Evangelische Jugend anlegen. Endlich ließ er die Kirche am Franciscaner-Closter (wo jezo die Cankeleny ist) den Evangelischen zu ihrem Gottesdienst einräumen, doch so, daß auch die Mönche Freyheit hatten, ihre Cerimonien darin beyzubehalten. k) Es lebte aber dieser Martinus nur 2. Jahr, daher er wenig ausgerichtet, und nicht viel bekant geworden.

x) Dav. Chytraeus in libro. Historie der Augsburgischen Confession, wie sie erslich berathschlaget, verfasst und Kayser Carl V. übergeben ist, samt andern Religions-Handlungen, so sich dabey auf dem Reichs-Tage zu Augsburg Ao. 1530. zugetragen. y) Reichs-Absch. p. 193. z) Reichs-Absch. p. 195. a) Reichs-Absch. p. 198. b) Reichs-Absch. p. 203. c) Reichs-Absch. p. 217. d) Reichs-Absch. p. 239. e) M. J. de Beehr de Reb. Meclenb. L. V. C. 3. p. 734. f) Rost. Erw. P. VI. p. 855. g) Nicol. Bakmeister in Continuat. Marschalki Annal. Frid. Thomas in Analectis Gustrov. Per. III. §. 9. p. 141. Lochneri Singularia Meclenb. C. II. §. 5. G. Fr. Stieber im Leben des Herzogs Magni. h) V. L. von Seckendorff Historia Lutheranismi L. III. Sect. 8. §. 31. i) Remarqu. über Klüver p. 10. & II. k) Chytræi Sax. L. XIII. Heder. Chron. Swerin.

### Herzogs Hinrich (Pacifci) Schreiben

an den Magistrat zu Rostock, vom 4. Novembr. 1530.

Heinrich von Gottes Gnaden Herzogh zu Meckelnburgk, Fürst zu Wendon, Grave zu Schwerin ic.

Unsern günstigen Grub zuvorn. Ersamen lieben getreuen. Wir haben ewr Schreiben entsangen, und das ir unser glückseligen widerkunft vom Kayserl. Reichstag erfreweth, uns auch des, auch neben andern unsern trefflichen Rethen van uns in abwesen unsere Lande, Leute und andere Wolfarth gnediglichen bevolhen danckpar seit. Mit fürther Meldung wie einer den hochgelarthen unsern lieben getreuen Ern Johan Oldendorf, der Nechten Doctorn, Ewern Syndicum, das Er der verschütschen des Zwinglius opinion vom Hochwürdigem Sacrament des Fleisches

sches und Bluths Christi anhängig, Euch auch mit uns Widerwillen führen und halten bey uns angegeben haben solle, und gnugsamer wiewol unnotturfftiger desselben alles Entschuldigung ferners Inhalts und nach aller lenge gnediglich vermerckt. Bedanken euch erslich der günstigen Ersrenung unserer glückseligen Wiederkunfft, mit erpieten, dasselbe um Euch in Gnaden gütlich zu beschulden. Das wir euch aber uners abwesens unsere heimgelassene Wolsahrt neben andern bevohlen und euch zu unsern Mit-Stadthaltern geordenth, haben wir, dieweil wir euch, als unsere getrewe gehorsame Unterthanen, die uns auch vor andern yhr und all wege unterthenig günstig Gefallen ertzeigt und anders nicht befunden, nicht ane vorgehaptes Bedencken gethan. Dan Ir auch bey uns altzeit ains viel mehrert und höhern beglaubet. Vernemen auch bericht der andern unser Verordneten das Ir unserm Begehren nach, auf Ire erfordern gutwilliglich erschienen und Euren getrewen guten Rath neben Inen dargethan, des wir auch sonderlich Gefallen tragen. So viel aber gedachten Euren Eudicium berüret, können wir uns in Warheit keiner Reden, die Ine zu Nachtheil geschehen sein und bewegen keines Argwahns deme wir zu Ine tragen mochten, besinnen. Dan wir Ine nicht allein der berürthen verführischen leydigen Zwinglischen Secten entgegen, besunder als einen frommen ehren liebenden Christen der evangelischen Warheit geneigten und gewogenen altzeit wie noch funder und erkhandt. Wissen, spüren und erkennen, Ine auch nicht als einen der euch noch andere mit uns zu hauffen hengkt, besunder der die unsern als der Obrigkeit gepürlichen Gehorsam seines eussersten Vermögeus bewegt. Zu dem des wir euch als unsere getrewen gehorsamen Unterthanen, der Geschicklichkait alzeit gespürth und wissen das Ir auf einigs böses Muregen (des doch der Doctor wie gemelt bey Uns gnugsam entschuldigt) widder uns mit Wider-spennigkait noch sünsten keines weges zu führen noch zu bewegen. Derhalben solicher Ervres des Doctors halben (der uns one des gnugsam enthesiget) fleißigen Entschuldigungen one noth gewesen. Dan womit wir Ine gnedigen günstigen guthen Willen zu leisten wüsten, soll Er uns altzeit unverdrossen gutwillig und geneigt haben. Das wir euch denne mit sonderligken Gunsten und Gnade zugethan, zur begerten Antworth gnediger günstiger Meynung widderumb wolten antzaigen. Datum alten Stargardt am III. Novembr. anno 1530.

Den Erjamen unsern lieben getrewen, Bürgermeistern und Rathmannen unser Stadt Rostock. \*

\* Rost. weitere Nachrichten P. II. p. 115.

## Das XVI. Cap.

### Rostocks Reinigung vom Pabsthum.

§. 1. Veranlassung und Anstalten dazu, durch eine Verordnung.

§ 2

2. In

2. Inhalt solcher Verordnung und Erklärung des Evangelischen Ministerii darüber. Von Johann Oldendorp.
3. Was mit den Clöstern und der Dom-Kirche vorgenommen.
4. Mängel, so mit untergelaufen.

Als der Kayser und das Reich zu Augsburg geschäftig waren; so hatte das Evangelium guten Fortgang an der Ost-See, und gedachten auch die Rostocker einen Schritt weiter in die Reinigung ihrer Kirchen zu thun. Der Pastor zu St. Marien war noch Papistisch, und weil er zugleich Probst am Dom war, so mußte der Magistrat ihn in seinem Wesen lassen; indessen wurden doch nun 2 Evangelische Prediger dahin gesetzt, Namens Matthäus Edler, (Adler) und Peter Zakendahl. Edler hielt seine erste Predigt am Oster-Dingstage, darin er von der Buße handelte. Am folgenden Sonntage predigte er vom Glauben, m) und ging also der Heyls-Ordnung nach. Zakendahl trat einige Monathe nachher an. Doch durften diese Prediger nicht zum hohen Altar kommen, oder daran Taufe und Abendmahl verrichten, weil die Päpstlich gesinnete noch darüber zu sagen hatten. Es war auch der eine Burgemeister noch ein eiferiger Papist; daher Edler seine Feindschaft empfinden mußte. n) Ehe aber dis Jahr noch zu Ende lief, so ließ der Magistrat die Vornehmsten aus der Päpstlichen Priesterschaft zu sich fodern. Diese waren der ostgedachte Nicolaus Franck, Plebanus zu St. Marien, Probst im Dom zu St. Jacob, ältester Canonicus, Judex und loci Ordinarius; ferner Petrus Boye, Decretorum Baccalarius, Officialis und Archi-Diaconus des Bischofs zu Schwerin, Vicistudinarus im Dom zu Schwerin; desgleichen Johann Ratte, Plebanus zu St. Nicolai, wie schon erwähnt, wie auch Magister Joachim Michaelis, des Bischofs von Schwerin Officialis generalis. o) Diese und andere mehr ließ der Magistrat auf die Schreiberey kommen, am Frentage nach Weynachten. Da er ihnen und den mitgefoderten Evangelischen Predigern eine Verordnung vorlegte, wie sie sich gegen einander betra-

gen

gen sollten, um alle Unruhe in der Stadt zu verhüten, die doch nicht weiter gelten sollte, wenn etwas, so besser in der Heil. Schrift gegründet, mit der Zeit mögte gefunden werden. Es war eine Art von Kirchen-Ordnung; deswegen auch der Magistrat protestirte, daß er hiermit des Kayfers und der Landes-Fürsten Gerechtsahme nicht beeinträchtigen wolte. p) Sie bestand aus 7 Articulen, die alle höchstvernünftig abgefaßt worden.

2. Der Inhalt war dieser: 1) Alle Prädicanten von beyden Partheyen, sollten nach Verlesung des Textes, Gottes Wort rein und lauter predigen, ihre Auslegung mit biblischen Sprüchen beweisen, alles was dem göttlichen Wort zuwieder, bestrafen, es mögte Geist- oder Weltliche betreffen, und das gemeine Volk zur Liebe Gottes und des Nächsten ermahnen, auch zum Friede und Gehorsam fleißig anführen. 2) Die unterschiedliche Kirchen-Cerimonien sollten zur Erkenntnis der Obrigkeit ausgestellt bleiben, welche die ungegründete, mit der Zeit ohne Ungestüm abschaffen, und die in Gottes Wort gegründete beybehalten würde. Die Prediger aber sollten nichts damit zu schaffen haben. 3) Alle Prediger sollten zweymahl in der Woche zusammen kommen, sich in Liebe und Friede von den Articula, darin sie streitig wären, mit einander besprechen, und Abrede nehmen, was dem Volk am nützlichsten vorzutragen. 4) Kein Prädicant, welcher der Zwinglischen Secte anhinge, sollte geduldet werden. 5) Wer sich solcher Verordnung nicht unterwerfen, in die Versammlung nicht kommen, noch dem, was darin beschlossen, Folge leisten wolte, der sollte seinen Kerckheren (Plebano oder Pastori) und dem Raht angezeigt, auch als ein Friedens-Stöhrer angesehen werden. 6) Die Geistlichen sollten von ihrem wilden uehrlichen Leben, Schmähen, Hönen und Lästern abstehen, und wenn die Kirch-Herren ferner über ihrer unterhabenden Priersterschaft und derselben Ungehorsam klagen würden, so sollten sie des Magistrats Beytritt und rechtliche Verfügung gewärtigen. 7) Wenn Predigt gehalten würde, so sollten 2. Psalmen einer vor und der andere nach der Predigt gesungen werden, die der Prädicant bestimmen und anheben sollte. q)

Diß war also die erste Ordnung, welche in Kirchen-Sachen, nach angegangener Reformation, hier im Lande gemacht ward. Wer

Ao.  
1531.

sie abgefasset, kan man nicht eigentlich sagen. Vermuthlich hat es der vorgedachte Syndicus **Johann Oldendorp** gethan, welcher vollkommen dazu Gaben hatte. Er war aus **Hamburg** gebürtig, und ein Vetter des berühmten **Krang**, dessen bey 1517. gedacht. Dieser sah he bald an ihm in der Jugend, was er mit der Zeit für ein nützlicher Mann werden könnte, und half ihm also zu den Mitteln, die Studien zu erwehlen und fortzusetzen. Oldendorp that solches zu **Cölln**, ward Ao. 1518. zu **Greifswald** Doctor und Professor Juris. Jezo war er Professor und Syndicus zu **Rostock**, wie vorhergehendes Schreiben des Herzogs **Hinrich** bezeuget. Daß er diese beyden Aemter geführet, siehet man auch aus dem Titul-Bladt seines Tractats de Præscriptionibus, welche zu **Rostock** Ao. 1531. bey den *Fratern* zu **St. Michael** gedruckt, darin er sich *Juris Professorem* und *Syndicum Rostocensem* nennet. r) Diesen sandte der *Magistrat*, in Gesellschaft der *Raths-Herren*, **Vit Oldenburg**, **Nicolaus Beselin**, **Joachim Quant** und **Hinrich Boldewan**, nebst dem *Stadt-Secretario*, **Petor Cass**, zu den *Evangelischen Predigern*, deren damahls schon 6. in **Rostock** waren, als **Joachim Glüter**, Pastor zu **St. Petri**, **Matthäus Edler** und **Caspar Hakendahl**, beyde Prediger zu **Marien**, **Valentin Korte**, zum **h. Geist**, **Antonius Becker** zu **St. Nicolai** und **Bartold** zu **St. Jacob**. s)

Von diesen Männern verlangte der *Magistrat* eine Erklärung über vorerwehnte Verordnung, und ein Bedencken über etliche Streitige Religions-Puncten. Wegen der Verordnung gaben sie allerseits die Antwort, daß ihnen dieselbe ganz wohl gefalle. Ueber die Streitige Religions-Puncte setzte **Glüter** ein gründliches Bedencken auf, welches sie alle 6. unterschrieben; darauf es bey **Ludwig Diez** gedruckt ward. t)

Die *Papisten* hatten **Glütern** beschuldiget, als verachte er die lateinische Sprache, (weil er in der deutschen taufte,) zerstöhre den gemeinen Frieden, und verachte die weltliche Obrigkeit. Als nun seine Erklärung zum Vorschein kam, welches um *Reminiscere* geschah; so gingen den meisten im *Rath* und in der *Bürgerchaft*, so viel ihrer bisher noch den *Papisten* angehangen, die Augen immer besser auf; indem sie nun **Glüters** Erklärung über die angeschuldete Puncte

Puncte selber lasen, als worin er seine Lehre statlich erwiesen, und sein friedliebendes Gemüth ganz beweglich zu erkennen gegeben, zumahl er die Stadt aufs durchdringlichste bath, in Gedult zu stehen, und dem Frieden nachzujagen; mit welcher Vermahnung er diese Schrift beschloß. Hierauf ließ der Magistrat die sämtliche Papiſtiſche Prieſterſchaft, am Tage vor **Maria Verkündigung**, (d. 24. Mart.) zusammen kommen, legte ihnen die Erklärung der **Evangelischen** vor, und sprach mit ihnen darüber vom Morgen bis zum Abend, daß sie doch einmahl der **Evangelischen** Lehre vom **H. Abendmahl**, von der Taufe, Miſſe, den Vigilien und andern mehr, beytreten mögten, weil doch nun alles von den **Evangelischen** aus Gottes Wort klahr erwiesen. Aber es war auch dieser äußerste Fleis umsonst. Die Papiſten blieben auf ihren Bahn; daher ihnen zuletzt das Amt unterſaget ward, welches die vorewehnte Prälaten an den Pfarr-Kirchen und **M. Johann Lickfett**, mit grossen Unmuth anhöreten. Der Magistrat aber, um den Ernst zu zeigen, sandte 2 **Raths-Herren**, als **Thomas Rasten** und vorgedachten **Beselin**, zu den **Päbſtlichen** Prieſtern an **Marien-Kirche**, ihnen ernstlich anzudeuten, nicht weiter Messe zu lesen, noch die **Evangelischen** im Predigen und **Abendmahl** halten, zu behindern.

3. Am Sonnabend vor **Jubilate** ward nun auch die **Reformation** der **Clöſter** vorgenommen. w) Denn da schickte der **Magistrat** nach allen dreyen **Clöſtern**, und ließ den **Mönchen** sagen, daß sie hinführo nicht mehr auf den **Strassen**, in ihren **Kappen**, gehen, sondern, wenn sie sich auf der **Gasse** müſten sehen lassen, **schwarze** **Bürger-Kleider** anziehen solten; **wiedrigen** Falles sie sich in **Schimpf** und **Schaden** stürzen würden. Doch war hiemit das **Pabſthum** noch lange nicht gänglich aufgehoben. Die **Evangelischen** hielten zwar den **Gottesdienst** ungehindert, erwiesen auch darin rühmlichen **Fleis**; aber weil viele vornehme **Geschlechter** in der **Stadt** ihre **verschlossene** **Capellen**, in den **Pfarr-Kirchen**, hauptsächlich zu **St. Marien**, hatten; so verrichteten daselbst die **Papiſten** den **Gottesdienst**, nach ihrer **Weise**, mit **Messe** lesen. Sie hatten auch noch **angesehene** **Männer** im **Rath**, deren **Wort** daselbst viel galt. Daher es ge-  
schah,

schabe, daß vorgedachter Matthäus **Edler** seines Prediger-Dienstes, kurz vor **Jacobi**, auf eine Zeit lang, entsetzt ward, x)

Damahls starb ein papistischer Priester, Namens **Jacob Becker**; dieser machte ein Testament, zu dessen Executoren er den Burgemeister **Berend Crohn**, den Nahts-Verwandten **Marcus Lüscho** und den Bürger **Martin Budde** einsetzte, als welche allerseits noch seines Glaubens waren. Er hatte 800. **Marck Sündisch** beym Naht in **Rostock** stehen, wovon er verordnete, daß sie zu einem Lehn in **Jacobi Kirche** sollten angewandt werden, und zwar zum Dienst in der Capelle, so an der **Süder-Seite** des Chors bey der **Garbe** (Zubereitungs) Cammer belegen war, welche **Hinrich Benzins** (des ersten Dechants daselbst) genant ward. Die Testamentarien stifteten auch am **Sonnabend** nach **Himmelfahrt Mariä** (d. 15. Aug.) solches Lehn, in Hoffnung, es würde das **Messe** lesen, wenn auch alles zur andern Gestalt käme, dennoch in der **Dom-Kirche** unveränderlich bleiben. y) Aber der Naht zeigte bald, daß er andere Gedanken hätte. Der **Evangelische Prediger Bartold** daselbst, hatte zwar Erlaubnis wieder zu predigen, aber noch nicht **Tauf** und **Abendmahl** zu verrichten. Es ließ also der **Magistrat** am **XV. Sontage** nach **Trinität**, den **Prediger zu St. Nicolai, Antonius Becker**, samt seinem **Schulmeister** und **Schülern** kommen; welche **deutsche Lutherische Lieder** zu singen anhuben, und nachdem **Bartold** die **Predigt** gehalten, so verrichtete **Antonius** mit ihm das **H. Sacrament** unter beyderley Gestalt, worüber doch die **Dom-Herren** daselbst gewaltig murreten. Ja ein **papistischer Priester**, Namens **Andreas Grese**, unterstand sich noch an **Petri** und **Pauli Tage** (d. 29. Junii) öffentlich **Messe** in **St. Jacobi** zu lesen. Es ward aber hierauf die ganze **päpstliche Geistlichkeit** am **Tage Kreuz-Erhöhung** (den 24. Sept.) nach der **Schreiberey** gefodert, und ihr vom **Magistrat** angedeutet: „Nachdem ihre Lehr und Wesen falsch befunden, und mit **Gottes Wort** stritte; so sollten sie ihre **Predigten**, **Beichtfägen** und **Messe** halten gänzlich einstellen; fals solches nicht geschähe, so wurde **E. E. Naht**, mit **Hülfe** der ganzen **Bürgersehaft**, ihnen **sordersamst** ein anders sehen lassen.“ Hiemit hörte nun der **Päpstische Gottesdienst** in den 4 **Haupt-Kirchen** völlig auf. Doch blieb er noch ein Jahr darnach in **St. Georgii**.

gü-Kirche vor dem Thor, und etliche Jahr darnach in der Johannis-Kirche, woselbst der vormahlige Inquisitor, Cornelius de Snekis, nun Prior im Frater-Closter, und Matthias Düvel Sub-Prior war; z) auch blieb solcher Gottesdienst in dem Kloster zum H. Kreuz bey den Nonnen daselbst, zu welchen sich der oftgedachte Nicolaus Franck begab, da denn an seiner Stelle Valentin Corte, wie droben gesagt, Pastor zu St. Marien ward. a)

4. Wie der Feind sahe, daß der Waizen reiner Lehre nun aller Orten hervor kam; so war er darauf bedacht, auch unter den Predigern derselben sein Unkraut auszustreuen. Denn es entstand ein Mißverständnis unter ihnen, ob man alle lateinische Lieder gänglich abschaffen solle. Das folgahme Wesen, so dem Menschen, zur Erhaltung der Ruhe in Gesellschaften, eingepflanzet, übermeistert öfters seinen Verstand, und macht, daß er einer Sachen beyfällt, wovon er keinen andern Grund anzugeben weiß, als weil ers so gewohnt ist. Slüters Meinung war, daß man die lateinische Lieder gänglich abschaffen sollte; weil sie beym gemeinen Mann, der den größten Haufen machte, nur ein Geplerre der Lippen wären, da das Herz nichts von empfinde, nun aber hiesse es: gib mir, mein Sohn, dein Herz! Zudem so könnten solche Lieder Gelegenheit geben, das Pabsthum unvermerckt wieder einzuführen, weil sich in manchen Liedern solche Ausdrücke fänden, die sich auf Aberglauben gründeten. Andere aber, als Valentin Cort, Caspar Zakendahl und Barthold waren der Meinung, daß man die unanstößige wohl könnte beybehalten; besonders wenn das H. Abendmahl verreichet würde, anerwogen sodann nur wenige zusammen wären. Sie bedachten aber nicht, daß eben hier die Erweckung der Andacht durch verständliche Lieder am meisten nöthig, und daß es ein Papistischer Satz sey, wenn man lehre: es sey genug, wenn man zur Ehre Gottes sünge, ob man es gleich nicht zu seiner Erbauung thäte. Der kluge und wohlberedete Stadt-Syndicus, Oldendorp, schlug sich ins Mittel; da denn dieses Streits halber eine Unterredung angestellet ward. Slüter, der die gar zu grosse Liebe fürs Alterthum an seinen Amts-Genossen sahe, und wohl merckte, was der Satan hierunter suche, ließ sich gefallen, daß in den Metten und Vespern lateinische Gesänge beybehalten



würden; weil doch alsdenn die Schüler, die solche Gefänge verstunden, gemeiniglich den größten Haufen unter den Anwesenden ausmachten. b)

Bei den weltlichen lief gleichfalls etwas unstatthafes mit unter. Sie nahmen alles Silber-Zeug aus den Clöstern heraus, und brachten es in die Stadt-Cämmerey. Eben also gedachten sie es auch mit den Dom-Herrn in St. Jacobi-Kirche zu machen; aber diese beschwereten sich darüber heftig bey den Landes-Herrn, und suchten das bereits abgenommene wieder zu erhalten. Es wurden deswegen zweene Vorbescheide kurz nach einander, zu Schwerin, von beyden Herzogen angesetzt. Kläger waren die mehrentheils schon vorhin gemeldete, Petrus Lindenberg, der das Wort führete, Detlev Dankwart, Christian Dalwig, Petrus Zeino, Petrus Lützow, Johannes Timme, Johannes Katte, Petrus Sternberg &c. Auf dem ersten Vorbescheid erschienen, im Nahmen der Stadt, die beyden Burgemeistere, Bernhard Trohn und Hinrich Waren, (der Worthaltende Burgemeister, Bernhard Mürmann, blieb in der Stadt,) auf dem andern war der Burgemeister Bernhard Hagemeister, und der Syndicus, Oldendorp, zugegen. Die Dom-Herrn gewonnen die Sache, und befohlen die Herzoge alles wieder zu geben, und einen jeden, bey dem Seinigen, geruhig zu lassen, auch solches, bey ernstlicher Strafe, nicht anders zu halten. Die noch übrige Papisten in Rostock frohlockten sehr über diesen Spruch. Aber die Evangelische Bürgerschaft vereinbahrte sich mit dem Rath, bey der einmahl erkantten Wahrheit beständig zu bleiben. Es schrieb auch Slüter ein Buch von den Kirchen-Cerimonien, worin er jederman, und insonderheit ein unruhiges Mitglied des Predigt-Amtes daselbst, so gründlich, als bescheiden, unterwieß. Weil aber den Papisten, die sich auf den Herzog Albrecht verließen, auch sich bedrohlicher Worte entfallen lassen, nicht zu trauen, sondern vielmehr ein Aufstand zu besorgen war: so ließ der Magistrat alle grosse Stücke aus dem Zeughause, nach dem Marckt führen, und die Strassen, des Nachts, mit Ketten versperren; da denn alles in guter Ruhe blieb. d) Es berichtete auch hiernächst der Magistrat den Zustand ihrer Kirche, und was sich für ein Gezänck über etliche Cerimonien, besonders über die

die Privat-Beicht, unter den Evangelischen Predigern erhoben, an Doctor Luthern und Philipp Melanchthon nach Wittenberg, welche ihnen d. 10. Nov. antworteten, wie hier folget. e)

- k) Kofl. Etwas P. II. p. 650. m) *Ungnad*. Amoenit. Histor. pag. 270. n) Kofl. Etwas P. IV. p. 690. o) Kofl. Etwas P. I. pag. 99. p) *Zach. Grapii* Evangel. Rostock p. 73. q) *Nic. Gryse* in Vita Slüteri ad h. a. *Ungnad*. Amoenit. p. 271. r) Kofl. Etwas P. I. p. 77. 810. s) *Z. Grapii* Evangel. Rostock Cap. II. §. 6. p. 61. *Ungn*. Amoen. p. 271. t) sub rubro: Eine forte und doch gründlyke Bericht der Ceremonien des Alten und Neuen Testaments mit warhafftiger Antdginge des rechten und falschen Gebrucks, des Heren Nachtmahls, der Döpe, Misse, Vigilien etc. Dem Ersamen wysen Rade tho Rostock, uth Vorforderung dessülben durch M. Joachim Slüter, mit Bulbört der Evangelischen Predicanten, übergeben und vorrefet. cf. *Gryse* in Vita Slüteri ad ann. 1531. u) *Ungnad*. Amoenit. p. 275. w) *Gryse & Ungn*. II. cc. x) Kofl. Etwas P. IV. pag. 347. y) *Chemn*. in Chron. M. ex Archivo *Ungnad*. Amoenit. p. 276. z) *Nic. Gryse* in Vita Slüteri ad h. a. a) Kofl. Etwas P. I. pag. 685. b) *Nic. Gryse* l. c. d) *Nicol. Gryse* in Vita Slüteri. *Lindenb.* Chron. Rost. L. IV. C. 2. e) Kofl. Etwas P. I. p. 705.

### Doctor Luthers und Philipp Melanchthons

Antworts-Schreiben an E. E. Raht zu Rostock, von 1531.

Gnade und Friede von Gott, durch Jesum Christum.

Erbare, Ehrsame, Weise, günstige Freunde.

**W**ir haben Ew. Schrift, belangend den Zwiespalt der Prädicanten bey Euch, und dabey ein kurz Verzeichnis Eurer Kirchen-Ceremonien empfangen, und fügen Euch freundlicher Meinung wiederum zu erkennen, daß wir zum Frieden Eurer Kirchen, so viel wir vermögen, Euch zu rathen gemeint seyn. Denn wir nichts höhers begehren, denn das rechte christliche Lehre friedlich und einträchtiglich, Gott zu Ehren und den Seelen zu Trost gelehret werde. Ihr könnet aber bedenden, daß wir wenig zu dieser Eurer Sache rathen oder handeln können, dieweil Eure Prädicanten uns nicht bekannt oder verwandt sind. Doch wollen wir Euch unsre Meinung nicht bergen. Wir haben die Verzeichniß der Ceremonien gelesen, und befinden daran nichts unchristliches oder sträfliches, und insonderheit, was die privat

Absolution betrifft, ist aus vielen Ursachen guth, daß gedachte privata absolutio erhalten werde. Diemeil nun der Zeit Wiße-Prediger der privat Verhör und Absolution entgegen ist, und sünst vergeblich zanket von andern Euren Ceremonien, die doch zu leiden sind, bedencken wir, daß gut sey, daß Ihr ihn für einen Erbaren Rath fodert, und mit Ihm ernstlich handelt, daß er solches Zanken, wie gemeldet, abstellen, und friedlicher diejenigen Stücke lehren wolle, so zur Besserung, zu Gottesfurcht, Glauben und Erkenntnis Christi, und zum Gehorsam des Volcks dienen. Und wie wohl wir bedencken, daß Er unsern Rath nicht groß achte, so möget ihr ihn dennoch anzeigen, von mir Martino Luthero, daß ich ihn freundlich ermahne, als derjenige, so nun lange Zeit das Predigt-Ambt durch Gottes Gnade geführt und versucht habe, wie ihn auch D. Pomeranus zuvor vermahnet hat, daß er in geistlichen Sachen nicht zu kühn sey. Denn solche Kühnheit ist fährlich, wie man in vielen Exempeln zu unsern Zeiten besunden. Daß er auch zusehe, daß er nicht Egerneiß, durch sein vergebliches Zanken, anrichte. Wo er aber, durch diese Ewre Handlung und Vermahnung sich nicht bessern will, ist unser Rath, daß Ihr ihn, aus Eurer Stadt, freundlich ziehen lasset und hierin nicht scheuet den Anhang des gemeinen Volcks. Denn Ihr sollt Ewr Amt zum Frieden, in Gottes Nahmen thun und den Teuffel nicht fürchten, sondern Gott vertrauen, daß er wolle Euch in Euren Ampt beystehen, so ferne ihr Gottes Ehre suchet und dienet. Dazu sollen die andern Prädicanten die Leute zu Gehorsam gegen die Obrigkeit vermahnen und unterweisen, und ohne Zweifel werden sich ehrbare und fromme Leute hierinnen wieder einen Rath nicht setzen. So zweifeln wir nicht, Ihr seyet der Geschicklichkeit, daß ob schon etliche unnütze Leute wären, die Ursache begehrien anzurichten, Ihr wisset dieselbige wohl zu stillen.

Diß ist auf Eurer Anzeig unser Bedencken, und wollen euch hiemit gebethen und vermahnet haben, Ihr wollet Euch durch diese oder dergleichen Aergerniß von dem Heil. Evangelio und der tröflichen Lehre von Christo, die wir predigen, nicht abwendig machen lassen, sondern bedencken, daß der Teuffel solch Aergerniß anrichtet, Gott zu Nachre und die Leute von diesem Trost, den sie in Christo haben, abzuschrecken, und sollt ihr als Christen wieder des Teuffels List gerüstet und feste seyn. Damit Ihr Gott zu Lobe und Eurer Seelen zu Trost, das Heil. Evangelium erhaltet, darinnen Euch Gott um Christns willen, schenckt Vergebung der Sünden und Seeligkeit und Euch zusaget, Eur Helfer zu seyn in aller Noth. Dazu wolle Euch Gott seine Gnade verleyhen. Amen. Gegeben zu Wittenberg den 10. Novemb. 1531.

D. Martinus Luther  
Philippus Melanchthon.

Inscr.

Den Erbaren, Erfamen und Weissen Bürger:  
Meistern und Rath der Stadt Mosack, Unsern  
günstigen Freunden.

Das

## Das XVII. Cap.

## Fernere Ausbreitung des Guten.

1. Conrad Pegelius und Arnold Burenus nehmen sich der Universität an.
2. Der Herren-Caland zu Wismar höret auf.
3. Jochim Slüter wird mit Gift umgebracht.
4. Zu Schwerin lehret Aegidius Faber das Evangelium.

Der Administrator des Stifts, Magnus, und sein Bruder, Prinz Philipp, beyde Herzogs Zinrich (Pacifici) Söhne, brauchten nun weiter keine Unterweisung; indem sie alle, und noch wohl mehrere Wissenschaften gefasset hatten, als ein Fürst zu seiner Landes-Regierung unentbehrlich nöthig hat. Denn ob er sie zwar alle nützlich brauchen kan, so hat er doch nicht Ursache, in ein oder andern sich besonders zu vertiefen. Ihre bisherige Informatores waren davon überzeuget, und wolten also sich hinführo der Universität Rostock widmen; woselbst sie auch sehr nöthig thaten. Der älteste Informator, Conrad Pegel, ging vors erst nach Bügow. Hier fand er ebenfals schon einen Evangelischen Prediger, der aber von den Papisten sehr gedrückt ward. Ob nun zwar Pegel sich niemals völlig zur reinen Lehre bekant; so nahm er sich doch dieses Geplagten an, und half ihm gegen seine Widersacher. Er war Willens nach Wismar zu reisen, woselbst die Land-Stände versamlet waren; ohnezweifel wolte er daselbst eine Vorstellung, zum Besten der Universität Rostock, thun. Vorher aber schrieb er an erwehnten Stadt-Secretarium, Peter Sasse, der ein Apotheker war, und mit der Zeit Burgemeister ward. Diesem meldete er, den 20. Jan., was er bisher für einen Zufall an seinen Augen gehabt, und bath ihn um dienstliche Arzeneymittel. Daneben berichtete er ihm, daß der Herzog Zinrich einen silbernen verguldeten Becher an Philipp Melanchthon, auch Tuch zum ganzen Kleide, an den berühmten Doctoren, Georg Sabians, (Schüler) nach Wittenberg gesandt. Zei-

gete ihm auch an, wie der Prinz Magnus an ihn, mit eigener Hand, in lateinischer Sprache, geschrieben, daß er, mit seinem Herrn Vater von Wiederherstellung des Gymnasii (so nennet er die Universität) gesprochen, und grosse Hoffnung dazu erhalten hätte. f) Der Herzog Heinrich that auch hiernächst zur Sache, ließ den andern Informator seiner Prinzen, Arnold Burenus, am 7. Aug. gleichfalls ziehen; und versprach ihm, wenn er zu Rostock einen Professor abgeben würde, und daneben dem Herzoge zu Diensten leben wolte, jährlich 70 fl. und ein neues Kleid zu reichen, bis die Universität im Stande wäre, ihm solches Geld selbst zu geben.

Wir haben dieses Mannes schon öfters gedacht, aber noch niemals umständlich. Da nun die Universität Rostock ihm mit zu danken hat, daß sie nicht gar ausgegangen; so verdienet er wohl, daß wir von ihm noch etwas erwehnen. Er war von der allergeringsten, obgleich ehrlichen Abkunft, aber von den herrlichsten Natur-Gaben. Sein Vater hieß Arend von Wick, ein leibeigener Bauer im Dorf Büren, (daher der Name Burenus,) im Kirchspiel Alden, so der Commenthurey Steinfeld in Westphalen gehörte. Es hat J. Friedr. Chemnitz diese Nachricht mitgetheilet, als welcher im Archiv den Frey-Brief gefunden, den der Amtmann in Westphalen und Compter zu Steinfeld, Herbort von Schetlog, unserm Burenio, und zwar allererst Ao. 1532., am Dinstage nach H. 3 Könige, gegeben; darin er ihn von der angebohrnen Leibeigenschaft losspricht. g) Im gelehrten *Lexico* wird von ihm gesagt, daß er Ao. 1485. den 1. Febr. gebohren. Er hielt sich 15 Jahr zu Wittenberg auf, woselbst er mit Doctor Luthern und Philipp Melanchthon bekant ward. Er legte sich auf keine der Wissenschaften, so man auf Universitäten, in den höhern Facultäten, treibet, sondern auf die angenehmen, so man *Humaniora*, oder belles Lettres nennet. Da nun Herzog Heinrich einen tüchtigen Informator für seinen Prinzen Magnus suchte; so ward dieser durch Luthern und Melanchthon vorgeschlagen. Er bekam auch solchen Dienst, und stand ihm 6 Jahr mit großem Ruhm vor. Wie denn jederman ihm Zeugnis giebet, daß er recht zu solcher Information sey aufgelegt gewesen; wobey G. G. Herdes, wenn er hierauf komt, bedauret, daß dergleichen Art Leute, so zu Prinzen Infor-

Informatoren geschickt, in Mecklenburg fast gänzlich ausgestorben. h) Wie er nach Rostock kam, so fand er bald einen grossen Zulauf von jungen Leuten, welche von ihm in den angenehmen Wissenschaften wolten unterwiesen seyn. Daher auch der Magistrat daselbst wilens war, ein eigen Pädagogium anzulegen. Es wiederrieth aber solches der Superintendenten zu Lübeck, Hermann Bonnus, als welcher lieber sahe, daß die hohe Schule zu Rostock, auch um der Lübeckischen Studenten willen, mögte wieder hergestellt werden; machte auch in einem Schreiben, an den Stadt-Secretarium, mehr gedachten Sasse, Hofnung, daß Lübeck, zu solchem Zweck, gerne das Ihrige beytragen würde; wie sie denn schon bishero, gleich andern Städten an der Ost-See, welche ihre Kinder daselbst studiren liessen, ein jährliches Salarium nach Rostock gesandt. Denn die Stadt Rostock hatte den Professoren, wie droben gesagt, ihr Salarium einbezahlen, nachdem sie von Greifswald wieder zurück gekommen. Bonnus beklaget hiebey, daß solches Salarium, wie die Rede ginge, nur Professores empfangen, die wenigen Fleis an die Jugend gewandt, da man doch nun bessere Hofnung von Burenio haben könnte. i) Dieser erfüllte auch solche Hofnung; indem er sich der Universität so treulich annahm, daß er billig für den Hersteller derselben gehalten wird. Weil er aber nicht alles allein beschaffen konnte; so gab er denen Herzogen des Landes den Rath, noch mehrere Professores, und insonderheit auch in der reinen Gottes-Gelahrtheit hieher zu berufen; welche aber damahls noch schwerlich zu finden waren.

2. Mit den Kalanden, die fast in allen Städten waren, ging es nunmehr auch zu Ende; insonderheit findet man solches von Wismar. Hier gab es überhaupt nicht so viel Hindernissen bey Reinigung des Gottesdienstes, als zu Rostock, woran das Dom-Capittel und die Universität am meisten Schuld waren, als welche das öfters schon zum Sinken gebrachte Pabsthum immer wieder aufstüheten, dergleichen es doch zu Wismar nicht hatte.

Hier ließ nun zwar der Magistrat den Minder-Kaland bleiben, als welcher für die Armen gestiftet war. Aber der grosse Kaland, welcher nur zur Schwelgeren dienete, ward mit Bewilligung der Bürgerschaft aufgehoben. Die Lade des Kalands, darin diese Herren  
ihre

ihre Brieffschaften, und fürnemlich die Verschreibungen auf ihre ausgeliehene Capitalien hatten, ward nach der Cämmerey gebracht, da sie bisher in Caspar Wildens Hause gestanden. Es geschah solches den 1. Febr. da denn der Raht sich mit der Stadt verglich, daß die päpstliche Geistlichen, die nun ausser Dienst und Brodt waren, wenn sie in Wismar bleiben, und in der Stille leben wolten, von diesen und andern Kirchen-Mitteln solten erhalten werden. Daher es geschah, daß man noch nach mehr als 30. Jahren papistische Geistliche in Wismar fand. k) Damit aber auch anderswo die geistlichen Güter nicht mögten zerrissen, sondern aufgehoben und gut angeleget werden: so ließ der Herzog Albrecht (Formosus) ein gedrucktes Patent am Montage nach Mariä Licht-Mess, im ganzen Lande ausgehen; darin allen Unterthanen befohlen ward, dergleichen Güter zu erhalten, und keine davon unterzuschlagen. l) Ob es nun zwar das Ansehen hatte, weil es der Herzog ohne Mitwürkung seines ältesten Bruders that, als geschehe solches den Papisten zu gefallen, die auch noch immer Hofnung hatten, wieder zu solchen Gütern zu gelangen, wenigstens in Herzogs Albrecht Antheil, wenn es zur völligen Landes-Theilung kommen sollte: so freuete sich doch Slüter zu Rostock recht herzlich über diese Verordnung, als welcher wohl sahe, wie sonst die Lasterung entstehen würde, als hätte man darum den päpstlichen Gottesdienst abgeschafft, damit man zu den Kirchen-Gütern der Papisten gelangen mögte, m) welchen Vorwurf die evangelische Kirche noch immer leiden muß, und die Wahrheit zu sagen, so ist solcher nicht ohne Grund. Der beste Acker trägt immer das schlimmste Unkraut. Doch ist hieraus kein Schluß auf die Lehre selbst zu machen, denn die Wahrheit derselben beruhet nicht auf unserm Wandel, sondern auf Gottes Offenbarung.

Als hiemit die Fasten heran kam, so gab der Magistrat in Rostock frey, auch in solcher Zeit, Fleisch zu verkaufen und zu essen. Am Donnerstage vor Ostern, ließ er ein Gebot von den Cankeln ablesen, daß niemand mehr nach Bieskow (nicht Büzow) und Kessien hinaus gehen sollte, daselbst Messe zu hören. Am Sonnabend vor Jubilate wurden die Rahts-Herren Diederich Kassel und Nicolaus Beselin an die Kloster-Jungfern zum S. Creutz gesandt, auch diesen die

die reine Lehre angenehm zu machen, mit dem Versprechen, daß sie so dann immerhin in ihrem Kloster bleiben könnten. Aber oftgedachter **Nicolaus Frank**, der sich bey ihnen aufhielt, hatte sie so vollherzig gemacht, daß sie dismahl davon nicht hören wolten. n)

3. Alles, was bishero den Päbstlich g-sinneten niedriges be- gegnet war, davon sahen sie **Joachim Slüter**, Evangelischen Pastor an Petri Kirche, als die Haupt-Ursache, an; daher sie ihm auch für andern feind waren. Er hatte nun sein Amt, so er vor 9 Jahren angefangen, bisher redlich ausgerichtet, nachdem er es, seit der ihm be- gegneten Enturlaubung, wieder angetreten, und hatte dabey den Seg- gen von Gott, unter mancherley Verfolgung, gehabt, daß er den Fortgang, obgleich noch nicht bis zum völligen Ausgange, mit vielem Vergnügen gesehen. Dis verdros nun seinen Widersachern aufs bestigste. Unter denselben war sonderlich einer, Namens **Joachim Tiebur**, ein bisheriger Meß-Priester, welcher sich vornahm, **Slüter** auf eine so schändliche Art umzubringen, als hier zu Lande nicht leicht erhöhet ist. Er bestach **Slüters** Buchbinder, welcher bey Hochzeiten auf- zuwarten pflegte, daß er diesem seinen Wohlthäter, der ihm manchen Gulden zu verdienen gegeben, solte Gift beybringen. **Slüter** verfa- he sich zu dem Bösewicht alles Guten. Nun geschah es, daß der Buchbinder auf einer Gasterey, wo er zum Einschencker bestellet, und **Slüter** auch zugegen war, nach der Mahlzeit unvermerckt den mitge- nommenen Gift in eine Kanne that, und sie dem Pastoren brachte. Dieser trunck daraus, und reichte sie einem Bötticher, Namens **Jo- achim Swarnetow**, und dieser wieder seinem Nachbahr, einem Wollen-Weber; welche dann alle 3 den Tod davon nahmen. Der Gift war wohl mit Fleiß so eingerichtet, daß er nicht augenblicklich wirkte, daher sie von Tage zu Tage vergingen, bis sie endlich stir- ben. **Slüter** fand seine Todes-Stunde am ersten Pfingst-Tage zwischen 2 und 3 Uhr des Nachmittags. Die ganze Stadt ward darüber in Betrübnis, und die Evangelische Priesterschaft in Schre- cken gesetzt, als welche an diesem Exempel sahen, was sie für bittere Feinde unter den Gegenseitigen hätte. **Slüter** ward auf Petri Kirch- hofe, nicht ferne von seinem Pfarr-Hause, begraben; woselbst noch sein Leich-Stein zu sehen ist, der mit einer lateinischen Inschrift er-  
Neuntes Buch.



weist, daß er Ao. 1523. angefangen habe, das Evangelium zu predigen, deswegen vergiftet worden, und am Pfingsttage 1532. gestorben. An der Mauer um den Kirchhof ist ihm nachhero Ao. 1598. in hochdeutscher Sprache, Reimweise nach damahliger Art, ein Andencken gesetzt, so noch stehet, und öfters gedruckt ist. Der mörderische **Niebur** ward durch einen alten Zauberer verrathen, der samt einem Weibe, die **Fischersche** genant, bey dem Galgen vor **Rostock** verbrant ward. Dieser beschuldigte den **Niebur** gleichfals der **Zauberey**, darauf er zwar eingezogen ward, aber seine viel vermögende Freunde bathen ihn dennoch los; und ward er mit Landes-Verweisung begnadiget. Doch die Rache Gottes begegnete ihm gleich auf dem ersten Wege nach **Güstrow**, indem er sich erhenckte, und also dennoch ein Ende mit Schrecken nahm. o) Was dem Buchbinder wiederfahren, findet sich nicht, welcher wohl bey Zeiten wird davon gegangen seyn.

4. Die Papisten freueten sich sehr über **Slüters** Tode, und meinten, nun würden sie wieder die Ober-Hand bekommen. Aber es schlug ihnen fehl; denn gleich darauf, am Sontage **Trinitatis**, wurden die beyden **Meß-Priester** zu **St. Georg**, als der **Pastor Joachim Schade**, und sein **Capellan, Joachim Spreen**, ihres Dienstes, durch die **Vorsteher** dieses Gotteshauses, entsetzt. Solche **Vorsteher** waren die beyden älteste **Burgemeister, Berend Hagemeister** und **Berend Crohn**, welche auch einen evangelischen **Prediger, Rahmens Bruhn**, wieder annahmen. p)

Zu **Schwerin** trat nun der postulirte **Herzog Magnus** die Administration des Stiffts völlig an. Denn obzwar der **Pabst Leo X.** solche Unterziehung bis ins 27. Jahr des Postulirten hinausgesetzt; so wirkte doch der **Herr Vater, Herzog Zinrich**, bey dem **Pabst Clemens VII.** aus, daß die noch übrigen Jahre nachgelassen wurden. Es begab sich also **Herzog Magnus** nach **Schwerin**, und leistete daselbst den **Eyd**, welchen vorhin sein **Herr Vater** dem **Dom-Capittel** geschworen, da er nun 23 Jahr alt war. q) Alhie war der erste **Evangelische Prediger**, obgemeldeter **Martinus**, gestorben. An dessen Stelle kam **Aegidius Faber**, welcher die **Reinigung** des Gottesdienstes mit mehrem **Geegen** fortrieb. Er sahe wohl, daß das **Pabsthum** alhie nicht eher fallen würde, als bis die vornehmste

sie Stütze desselben, das **H.** Blut im Dom, zuvor umgeworfen. Er schrieb also ein Buch, in hochdeutscher Sprache, dawieder, welches im folgenden Jahr zu Wittenberg unter dem Titul: „von dem falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin;“ gedruckt, und von Dr. Luthern mit einer kurzen Vorrede begleitet ward. Fabers Haupt-Absicht war, darin zu zeigen, wie es noch sehr ungewiß sey, daß der Cardinal Pelagius (wie man vorgab) solches Blut einem Graven zu Schwerin geschencket. Denn man pflegte dasselbe denen Bewunderern vielfältig, mit diesen Worten, anzupreisen:

Leben Fründe! dat is dat Blodt Jesu Christi, am **H.** Crüz vergasten; dat silbe is in disse eddelen Jaspis, welches einem Graven van Schwerin, um sonderliker Andacht willen, tho einer herlyken Gave, van einem Cardinal, mit Nahmen Pelagio, verehret, daby grote Wunder geschehn sind &c.

Hätte Faber Gelegenheit gehabt, selbst nachzusehen, was hinter solchem Jaspis stecke, so würde er keiner weitläufigen Wiederlegung des historischen Umstandes nöthig gehabt haben. Denn nach 20. Jahren, da es erlaubet war, recht nachzusehen; so fand man, daß es nichts anders sey, als eine glänzende rothe Farbe, so man in den Apotheken Drachen-Blut nennet. Diese hatte bisher die Einfalt für Christi Blut angebetet. Es war aber zu dieser Zeit noch keinem Daniel erlaubt, so genau zuzusehen, und diesen Babylonischen Drachen zu zerstöhren. Denn der Herzog Albrecht hielt seinen öffentlichen Gottesdienst noch immer im Dom; r) war auch den Dom-Herren daselbst sehr geneigt, wie er denn den Dechant derselben, D. Johann Knauth, nach dem Reichs-Tag sandte, welchen der Kayser in diesem Jahr zu Regensburg hielt. s)

f) Rost. Etwas P. III. p. 188. g) Chemn. in Chron. M. ex Archiv. & ex eo Gerd. Saml. p. 633. h) pag. 477. in nott. i) Rost. Etwas P. VI. p. 609. 646. sqq. k) Schröd. Wismar. Erstl. pag. 181. sq. l) Chemn. apud Gerd. Saml. p. 636. m) Rost. Etwas P. IV. p. 407. n) Rost. Etwas P. V. p. 94. o) Nic. Gryse in Vita Sluteri ad h. a. Z. Grapii Evangel. Rostock p. 48. D. H. Koepken in Memoria Sluteri §. 38. Lochneri Singularia Meclenb. C. 1. §. ult. Rost. Etwas P. IV. p. 550. Ungnad. in Amoenit.

nit. p. 279. p) Gryfel. c. q) Gerd. Saml. p. 476. r) Heder. Chron. Swerin. ad ann. 1516. & 1532. Nic. Gryse in Vita Sluteri in Append. ad ann. 1533. s) Reichs-Abschied de Ao. 1532. p. 268.

## Das XVIII. Cap.

### Die Besserung gehet langsam.

1. Der Administrator von Schwerin vergleicht sich mit den Pommern wegen der Zehenden.
2. Zu Rostock wird manches, doch nicht alles, gebessert.
3. Zu Güstrow hebt die Besserung an, wird aber gehindert. Wismar.
4. Mit der Universität bessert es sich merklich.

**A**ls der Herzog und Administrator Magnus die Regierung seines Stifts völlig angetreten; so fand er bald, daß seine Zehenden, so aus Pommern, für seine Tafel fallen solten, in Stecken gerathen; theils, weil in vielen Jahren kein ordentlicher Bischof gewesen, theils, weil der Bann aufgehöret, womit sonst die Bischöfe pflegten die Säumigen zur Bezahlung anzuhalten. Solche Zehenden fielen vordem richtig vom Adel, Bürgern und Bauern der Aemter Barch, Grimm und Tribusees. Daß sie nun säumig geworden, mogte wohl bey ihnen, wie bey vielen andern, die Ursache haben, weil sie meinten, da der Gottesdienst geändert, so würden auch die Zehenden, so im Pabsthum gestiftet, von selbst wegfallen müssen. Es war aber doch der Gottesdienst nicht aufgehoben, sondern nur gebessert. Die vormahligen Mittel zur Seeligkeit, als das Wort Gottes und die Sacramenta blieben noch; deswegen mußte auch Unterhalt für die Männer bleiben, welche solche Mittel handhaben. Die Pommern aber hatten in 7 bis 8 Jahren ihre schuldige Zehenden, weder an Geld noch Korn, abgetragen. Herzog Magnus beschwerete sich hierüber bey dem Herzoge Barnim in Pommern. Da denn von beyden Seiten gewisse Commissarien verordnet

net wurden, einen Vergleich zu treffen. Von des Herzogs Magnus Seite war der Canslar Caspar von Schöneich, der Hauptmann von Bügow und Warin, Achim (Joachim) Passow, der Vogdt zu Güstrow, Cordt Penz, und der Rechenmeister von Güstrow, Dicke Hildebrand. Von der Pommerschen Seite, Curd Kraatz Ritter, Syvert Dechow, Achim Mörder, Otto Jört, Reimar Vogelsanck, Thomas und Jürgen die Steinkeller zugegen. Zu solchen Adlichen geselleten sich auch die Burgemeister, Georg Zuep und Jürgen Koloff aus Barth, nebst dem Rahtsherrn daselbst, Hinrich Meysingk. Diese allerseits trafen am Montage nach Traudi einen förmlichen Vergleich; darin die Pommern versprachen, künftig solche Zehenden unweigerlich nach Schwerin zu entrichten, auch ihre Unterthanen zum Abtrag anzuhalten. Es ward aber derselbe dennoch nicht erfüllet; weil die Pommern vorwandten, daß nicht alle von Adel, so beytragen müsten, mit zugegen gewesen, (sie waren aber alle dazu eingeladen,) und die Einwohner der Fürstlichen Dörfer, in den benannten Aemtern, mit beytragen müsten, welche sie nicht zwingen könten. Daher es in folgenden Zeiten noch manche Weitläufigkeit diesermwegen gab. t)

Was der Herzog Magnus zu Sachsen-Lauenburg für Streitigkeit mit dem Stift zu Ratzburg gehabt, davon ist zu seiner Zeit gesagt. Hier ist nun noch zu mercken, daß endlich in diesem Jahr 1532, nachdem deswegen 3 Kayserliche Befehle ergangen, die Restitution der abgenommenen Güter erfolget, aber nicht die Abnutzung, als worüber noch bey 100 Jahren nachhero processiret worden. u) So weitläufig ist es bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu seinem Recht zu gelangen. Daher auch einer noch daran zweifelt, ob es nicht besser gewesen wäre, das schleunige Faust-Recht beyzubehalten, als ein so langsames Gericht einzuführen. w)

2. Zu Rostock wurden sehr viele unter dem gemeinen Volck vom Pabsthum abgezogen, wie Caspar Zakendahl d. 27. Nov. zu Marien in einer Predigt sagte: daß ein geringer Knecht und arme Dienst-Magd, wenn sie Gott fürchte, ihr Vertrauen zur Seeligkeit auf Christi Verdienst setze, und ihre anbefohlene Arbeit treulich verrichte, vor Gott angenehmer sey, und mehr gute Werke hätte, als die streng-

sten Carthäuser, welche doch die größte Werckheiligen seyn wolten. Denn die Rechtfertigung oder Vergebung der Sünden käme nicht aus unsern Wercken, sondern allein aus Christi Verdienst, wenn wir solches im kindlichen Vertrauen Gott vorstellten, da würde uns auch so gleich der Geist des Glaubens geschenckt, welcher uns ohne Unterlaß zu guten Wercken treibe, dadurch wir uns mehr und mehr von Ausübung der sündlichen Lüste reinigten, und bey beständiger Gottesfurcht und fleißiger Abwartung unsers Berufs darin fortführen, da wir denn eben so wohl Heilige wären, als die so in den Mönchs-Orden lebten, welches er alles aus H. Schrift gründlich erwies.

Ao. 1533. Damahls entstand auch eine Irrung zwischen den Herzog Albrecht und Compter von Mirow, welche aber am Sontage Oculi 1533. beygeleget ward, wie beykommender Vergleich zeigt.

Der Magistrat zu Rostock wolte darauf auch einen Schritt weiter in der Reinigung des Gottesdienstes thun; deswegen er einen bisherigen Franciscaner-Mönch, Namens Thomas, zum evangelischen Prediger an der Kloster-Kirche zum S. Cruz, annahm. Dieser wolte seine erste Predigt am Sontage Ego mihi Ao. 1533. halten. Die Nonnen daselbst hörten ihn anfänglich mit Aufmerksamkeit. Als er aber anfing die falsche Lehre des Pabstthums aus Gottes Wort zu widerlegen; so fingen sie an so starck zu singen, daß Herr Thomas nicht weiter zu hören war. x)

Es gingen noch immer Bürger mit ihren Frauens hinaus nach der Carthause Marienee, um das H. Abendmahl, nach päpstlicher Weise, zu empfangen. Aber E. E. Raht sandte am Montage nach Cantate, den Stadt-Secretarium Peter Sasse, mit ein paar Bürger an den Prior daselbst, und ließ ihm und seinen Mönchen sagen, daß sie sich nicht weiter unterstehen solten, Jemanden aus der Stadt zur Beicht und Abendmahl zu nehmen. y)

An Joachim Sliters Stelle kam sein gewesener Schul-Meister Joachim Schröder, welchen der Herzog Hinrich nun allererst, vielleicht weil er der Wittwe ein Gnaden-Jahr gegönnet, zum Pastor an St. Petri berief, da er denn auch zugleich in St. Catharinen und St. Lazarus predigte. z)

Hier:

Hierauf thaten alle 4. Burgemeistere nochmahls einen Versuch, ob sie nicht die Nonnen zum 3. Creuz gewinnen könnten. Sie gingen selbst zu ihnen ins Closter am Sontage vor **Margareten** (d. 13. Julii) und ermahnten sie, auf ihre Seeligkeit mit Ernst bedacht zu seyn, erboten sich auch, wenn sie Hrn. **Thomas** nicht leiden mögten, ihnen einen andern Prediger zu setzen. Aber die Ober-Priorin, **Dorothea Smedes**, und die Unter-Priorin **Magdalena Kerkrings**, samt dem ganzen Convent, wolten von keiner Aenderung wissen, sondern erklärten sich bey der bisherigen Weise ihres Gottesdienstes zu verbleiben. Es halstarrigte sie noch immer mehrgedachter Probst **Nicolaus Frank**, daher man sie nur noch bey ihrem Sinn lassen mußte. Doch verordnete am **Michaelis-Tage**, der Magistrat einen evangelischen Mann zu ihrem Closter-Probst, der über ihre Einkünfte zu wachen hatte, welches sie leiden mußten. a)

In der Stadt ward hiernächst am Tage **Remigii** (d. 1. Octobr.) das **Ave Maria Lätten** abgeschafft, und durften die Todten-Bitterinnen nicht mehr nach alter Gewohnheit auf der Gassen schreyen:

N. N. leth bidden menynglichen thor Dilge (ad Vigilijs) morgen thor Seelmiffen.

Es ist von solchen Todten-Bitterinnen, welche aller Orten waren, noch dieses übrig geblieben, daß man die Weiber, so nun zur Leichen-Folge bitten, noch in einigen Städten **Selen-Mahnersche** nennet, weil sie die Leute annahmeten zur Seel-Misse, wie **Ungnade** angemercket. b)

3. Während der Zeit dieses zu **Rostock** vorging, dachte man auch an die Reinigung des Gottesdienstes zu **Güstrow**. Daß solches nicht eher geschehen, hatte die Ursache, weil hier die **Dom-Herren** mit ihrem 3. **Blut** in sonderbahrer Hochachtung stunden, und der **Herzog Albrecht** sich daselbst die meiste Zeit aufhielte. Es waren aber auch an dem Hofe dieses Herzogs allerley Künstler und Handwercks-Leute, welche aus **Sachsen** gekommen, und alda die evangelische Lehre gefasset hatten. Diese sahen sich nach einem Prediger von ihrer Lehre um; sie funden ihn an einen, Namens **Hr. Johannes**, und noch an einen andern, Namens **Joachim Cruse**, welche ihnen alhie das Wort Gottes, nach Maßgebung des **Augsburgischen Glaubens-Bekentnisses**, verkündigten. Es war aber dem Feinde des Gutes

ten sehr ungelegen, daß auch hier sein Götzendienst sollte gestöhret werden. Recht im Oster-Fest zogen die Papisten die Sturm-Glocke, und suchten die evangelischen Prediger auf. Den einen funden sie davon in der Münke, welchen sie sofort aus der Stadt verjagten. Der Herzog Albrecht war damahls bey seinem Bruder in Schwerin; als nun dieser Handel dahin berichtet ward: so ließ er ein scharfes Befehl an Bürgemeistere und Raht in Güstrow ergehen, daß sie nicht ferner die Martinisten (so nannte der Verfasser diejenige, welche nach Martini Lutheri Sinn lebten) in der Pfarr-Kirche zu predigen verstäten sollten, bis er sich mit seinem Herrn Bruder, dem Herzog Hinrich, der Religions-Sachen halber gesehet. Ueberdem wurden auch etliche gesandt, welche den Aufslauf untersuchen, und die Bürgerschaft zur Ruhe weisen sollten. Es war aber dieses alles nicht zureichlich, den einmahl angefangenen Lauf des Evangelii zu hemmen. Denn vorgedachte Männer Johannes und Joachim kamen bald wieder, und setzten ihr Predigen freudig fort; indem sie wohl wußten, daß der Herzog Albrecht in so wichtiger Sache nichts einseitig thun könne; Herzog Hinrich aber den Fortgang ihrer Lehre gern befördern wolte. Sie funden auch immer mehr und mehr Seegen bey ihrer Gott geheiligten Arbeit und unermüdeten Fleiß. c)

Zu Wismar war noch, wie gesagt, der kleine Kaland. Die Aufsicht hierüber hatte der Kerckhere (Pastor) zu St. Nicolai, obgelegter Franciscus Werckmeister; zudem so waren in solchem Kaland allerley Männer geist- und weltliche, in und ausser Wismar; als in Wismar der Vicarius Peter Grote und der Raht-Mann Heyne Brabant; ausser Wismar Johann Perperdes, Dom-Herr zu Lübeck, Joachim Zelmers, Dom-Herr zu Rostock, und andere mehr, welche alle ihren rühmlichen Fleiß an Versorgung der Armen wandten, und wenn sie zusammen kamen die Rechnungen aufzunehmen, eine Kalands-brüderliche Bewirtung zur Erhaltung guter Vertraulichkeit anstellten. Sie hatten ihre von Zeit zu Zeit gestiftete Capitalia, von deren Zinsen sie die Kosten sowohl für die Armen als für sich selbst nahmen. Unter andern stünden viele Capitalia von Alters her bey Volrad von Plessen zu Steenhusen, dem das Gut Pölze gehörte, worinnen solche Haupt-Summen versichert waren. Er hatte aber  
in

in 12. Jahren die Zinsen nicht abgetragen. Jezo bezahlte er alle solche Rückstände auf einmahl mit 210. Marck. d) Es wäre zu wünschen, daß solche Kalande, nachdem sie aller Orten eingegangen, wieder aufgerichtet würden.

4. Herzog Magnus, Administrator des Stifts Schwerin, war damals in Sachsen, bey dem Churfürsten Johann Friederich, als woselbst er sich gerne aufhielt; weil er einen guten Theil der Jugend bey diesem seinen Vetter zugebracht. Hier kamen nun des Kayfers Carl V. und des Pabsts Clemens VII. Abgesandten, um den Chur- und andern Sächsischen Fürsten Nachricht zu geben, was wegen eines zu haltenden Concilii (Kirchen-Versammlung) beschlossen. Diese empfing unser Prinz bey Weimar, mit einer so wohl gefassten lateinischen Rede, daß sie darüber erstauneten. e)

Da nun die Universität zu Rostock Hofnung hatte, immer besser wieder empor zu kommen: so funden sich auch anderswo Männer, die mit dazu halfen. Es war ein reicher Dom-Herr der Kirche zu Lübeck und Bardewick, Namens M. Mauritius Witte, der sich einen Collegiaten der Universität Rostock nannte. Dieser liehe der Cämmerey in Hamburg 600 Marck Lübsch, davon er die Zinsen, als 5 von Hundert, mit 30 Marck, so lange er lebte, gewiesen wolte, nach seinem Tode aber solten sie zu einem Stipendio gemacht, und an arme Studenten verliehen werden; worauf Burgemeister und Rath der Stadt Hamburg, am Sonnabend nach Judica, eine Verschreibung ausstellten. Es ward zwar dismahl noch nichts von der Universität Rostock gedacht, weil sie allen ihren Ruhm verlohren hatte; aber Ao. 1537. liehe dieser Mauritius Witte abermahl 600 Marck an gedachte Stadt, auf gleichmäßige Zinsen und Anwendung. Dabey er v.ordnete, daß nach seinem Tode diese beyde Stipendia für die Universität Rostock seyn solten. Er liehe auch an die Stadt Lüneburg Ao. 1534. ebenfals 600 Marck Lübsch, zu gleichem Endzweck; da er dem Concilio zu Rostock das Jus nominandi, dem Rath zu Lüneburg aber das Jus presentandi bestimmte. f) Wir führen dieses an, zu zeigen, wie viel an einem geschickten Mann gelegen, und wie bald es sich, nach Burenii Ankunfft, mit der Universität gebessert.



Damit man auch das H. Bibel-Buch dem gemeinen Mann, der das hochdeutsche nur wenig verstand, in die Hände bringen mögte, um den Grund seines Glaubens selbst zu lesen, und sein Leben darnach zu bessern: so war der Pommer, Johannes Bugenhagen, darauf bedacht, die H. Schrift, nach Luthers Uebersetzung, in die platdeutsche Sprache zu bringen. Er fing bey dem nöthigsten, als dem neuen Testament, an. Der Kostocksche Buchdrucker, Ludwig Diez, gab die Kosten dazu her, und der Druck ward zu Lübeck gefertigt. Das neue Testament kam unter diesem Titul heraus:

Das Nye Testament Martini Luthers. Mit Nyen Summarien edder korten Verstande up eyn ider Capittel dorch JOHANNEM BUGENHAGEN. Pomer. MD. XXXIII.

In selbigem Jahr ward auch das alte Testament zu drucken angefangen, wie der Titul zeigt; es ward aber erst im folgenden Jahr den 1. April fertig, wie am Ende zu lesen, da der Drucker und der Ort des Drucks mit angeführet werden, wie es damahls gewöhnlich war. Daß Bugenhagen auch über das alte Testament die Aufsicht gehabt, und grossen Fleiß daran gewandt, ist gewiß. Ob er aber die Umsehung selbst gemacht, daran wird gezeifelt. g)

Um die Kirchen-Güter beysammen zu halten, und hinführo gleichfals zum öffentlichen Gottesdienst anzuwenden, wie der Herzog Albrecht im vorhergehenden Jahr, zur allgemeinen Freude der Wohlgesinneten, verordnet hatte: so wurden nun, mit beyder Herzoge Bewilligung, M. Sebastian Schencke, M. Detlev Dankwart und Nicolaus Bockhold, im Lande herum gesandt, bey den Pfarren die Einkünfte, Beneficien oder Lehne, liegende Gründe, und was sonst anzutreffen, ordentlich zu verzeichnen. Wovon zu wünschen wäre, daß sie aller Orten gekommen, und den guten Endzweck der Landes-Fürsten, damit nichts von abhänden käme, mögten völlig erreicht haben.

e) Gerdes. Saml. p. 717. sq. u) Schröd. Pap. Mecklenb. p. 2812. w) de Beehr de Reb. Mecl. passim. x) Nicol. Gryse in Vita Slüterii ad h. a. y) Gryse l. c. ad ann. 1533. z) Kosi. Entw. P.I. p. 696. a) Nic. Gryse in Vita Slüterii ad h. a. b) in Amoenit. p. 283. in nota. c) Fr. Thomæ Anal. Güstrov. Per. III. §. 6. Lutherus

therus biseclisenex p. 21. d) *Schröd. Wismar. Erstl. pag. 175.*  
 e) *Chytræi Saxon. L. XIII. p. 342. edit. 1611. B. Heder. Bis*  
*schöfl. Historie apud Gerdes in den Saml. p. 478.* f) *Kost. Et*  
*was P. III. p. 396. sqq.* g) *Kost. Etw. P. IV. p. 542.*

**Herzogs Albrecht Vertrag mit dem Compter zu Mirow,  
 Liborius von Bredow, wegen etlicher Dienste aus dem  
 Amte Mirow, von 1533.**

**Z**u wissen, das von Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Mecklenburg, Fürst  
 zu Wenden ic. die Irrung und Gebrechen, so sich zwischen dem Erbarn unserm  
 Rath und lieben getrewen Er Liborius von Bredow Comptern zu Mirow Eins  
 und den Bauerschafften der dreyen Dörffer als Crazenborgh, Dalmsdorff und Gren-  
 zin, von wegen etlicher Dienste erhalten, ander theils, heute dato allenthalben ver-  
 höret und nach beyder Part Bewilligung und Vollwohret nachfolgender gestalt verey-  
 niget und vortragen haben. Also das bemeldte Pauren aus den dreyen Dörffern  
 verpflichtet seyn sollen, Bauholz, Steine und Kalk, nach Fürderung der Nothdurfft  
 zu dem Hause zu Mirow zu führen, und jährlich im Aufse drey volle Tage Roggen  
 und Gersten binden, dergleichen auch die Flederwisch genant, abmenhen, und nach  
 Nothdurfft im Jahr zwey Tage zeunen und zwey Tage fleiben helfen. Auch in den  
 Weynachten soll ein jerslicher aus denselben dreyen Dörffern ein Fuder Holz zum  
 Hause Myrow bringen, und weil denn auch die Paurerschaft dieser obberürten Dörf-  
 fer dem bemelten Compter Fehrlichs Roggen zu verführen verpflichtet sein, wil er  
 doch nach dieser unser vershiener Verhandlung Ihnen so fueren, von demselbigen  
 Roggen eynem jeglichen vier scheffel, den scheffel zween Groschen ringer, als der zu  
 jeder Zeit an der Elbe gilt, zu rhomen lassen. Solches alles wie obstehet, stedt vhest  
 und unverbrüchlich zu halten, haben uns beyde Theyl wissentlich zugesagt. Doch  
 unsern Diensten und andern Gerechtigkeiten zu unserm Haus Eitelich gehörig un-  
 schädlich, die wir hierinn vorbehalten haben wollen. Zur Urkandt seindt dieser Ne-  
 cess zwene gleichs Lauts unter unserm Pitschier verfertigt und geben worden zu My-  
 row am Sontags Oculi Ao. &c. XXXIII.

**Das XIX. Cap.**

**Rostockische Unruhe.**

S. 1. Herzog Albrecht will auf Poel einen Bau anfangen.  
 König Sriederich I. von Danemarck stirbt.

2. Die Lübecker und Rostocker ergreifen Christierni Parthey.
3. Von Clöstern und Schulen zu Rostock.

**K**ayser Carl V. hatte von Toledo, aus Spanien, an unsre beyde Herzoge, Hinrich und Albrecht, geschrieben, sie solten dem Könige Friederich I. in Dänemarck auf keinerley Weise beystehen; wiedrigenfalls würden sie in des Kayfers und des Reichs Ungnade verfallen. Unser Herzog Albrecht hatte, um des Kayfers willen, von Anfang her des entflohenen Königs Christierni Parthey von selbst gehalten; daher die Lübecker und Rostocker, welche am meisten zur Absetzung dieses Königs geholfen, sehr aufmerckfahm auf des Herzogs Unternehmungen waren, ob auch etwas dahinter steckte, so dem Abgesetzten zum Vorthail gedeyen könnte.

Zu dieser Zeit machte der Herzog Anstalt zu einem Bau auf der Halb-Insul Poel, welches die Lübecker ansahen, als sollte daselbst ein Schloß angeleget werden, und schrieben deswegen an den Herzog, daß sie solches nimmermehr leiden würden. Der Herzog ließ darauf am Freytag nach Neu-Jahr 1533. zwey Burgemeister aus Rostock und zwey aus Wismar, nach Güstrow kommen, empfing sie aufs gnädigste, gab ihnen die Hand, hieß sie sitzen, und stellte ihnen vor, daß es nur ein Lust-Haus seyn sollte; darin er, mit seiner Gemahlin, wenn sie auf Poel wären, bequemlich einkehren könnten, und nicht in Bauer-Hütten liegen dürften, als woselbst es sehr unruhig, wegen des Viehes, und unsicher wegen Feuers wäre; wie sie noch neulich zu Bukow erfahren. Der Herzog nante diese Burgemeister seine Rähte, welcher Nahme damahls allen denen, unter den Land-Ständen, beygeleget wurde, die zum Rahthen am geschicktesten, und unter den andern die ersten waren, wohin besonders die Burgemeistere aus den See-Städten gehörten; daher auch dieselben auf Land-Tagen bey der Land-Rähte und Land-Marschälle Fisch fassen, da die andern von Adel und Städten stunden. Doch war jeso der Land-Rahths Titul noch nicht im Gebrauch, obgleich die Sache schon vorlängst gewesen. Er ist auch nicht bey uns, wie doch in Pomern geschehen, irgend einem Burgemeister beygeleget worden; daher man

man bey uns von keinen Land-Rähten in den Städten weiß. Die Burgemeister aus Rostock hießen, Berend (nicht Arend) Crohn und Hinrich Waren, die aus Wismar, Jürgen Swartekop und Zeine Braband. Diese, nachdem sie sich mit einander besprochen, auch von Niclas Brömsen, Burgemeistern aus Lübeck, seiner Meinung waren verständiget worden, stellten dem Herzoge vor, daß ja keine Lust auf Poel zu haben wäre, und bathen, von solchem Vorhaben abzustehen, als woraus dem Lande grossen Unheil zu wachsen könnte. h) Es ist aber dennoch nach der Zeit ein Schloß dahin gebauet worden.

Hiernächst starb der König von Dänemarck, Friederich I. d. 3. April, worauf der abgesetzte und nun zu Sunderburg gefangene Christiern, neue Hoffnung zur Erone erhielt. Dieses unglücklichen Königs Töchter, Dorothea und Christina, schrieben an unsern Herzog Albrecht, ihren gefangenen Vater bey dieser Gelegenheit nicht zu verlassen, dergleichen auch die Königin aus Ungarn, Maria, that, welche Gouvernantin der Nieder-Lande, und des Kaisers Schwester, folglich eine Mutter-Schwester von gedachten Princkessinnen war. Diese sehr bewegliche Schreiben erweckten das natürliche Mitleiden unsers Herzogs. Zudem hatte der Gefangene noch viele Anhänger im Reich; solches äusserte sich, wie auf Johannis ein Herren-Tag (Versammlung der Reichs-Stände) nach Copenhaven ausgeschrieben ward, um einen neuen König zu wählen, als woselbst der gefangen sitzende mit in Vorschlag kam, und mogte mancher geneigt seyn, ihm seine Stimme zu geben. Denn so eifrig man ist, einen Uebelthäter zu strafen, so mitleidig wird man, wenn er Strafe leidet. Auf solchem Herren-Tage war auch der Burgemeister aus Lübeck, Jürgen Wollenweber, zugegen. Dieser wolte das Privilegium, so der verstorbene König den Lübeckern, wegen der Stapel-Gerechtigkeit, gegeben, erneuret haben; aber die Reichs-Räthe wolten nicht daran, unter dem Vorwand, solches Privilegium wäre nicht mit dem Reichs- sondern allein mit des Königs-Siegel bestätigt. Die wahre Ursache aber war, sie wolten die Gouvernantin von den Nieder-Landen nicht beleidigen; aus welcher Verweigerung hernach gross Unglück entstand. Denn der Burgemeister steckte

sich hinter die Städte, als worunter viele, und besonders Copenhav-  
 ren und Malmoe, es noch mit dem abgesetzten Christiern hielten.  
 Die Burgemeister, Ambrosius Buchbinder zu Copenhaven, und  
 Jürgen Münzer zu Malmoe, nahmen mit ihm Abrede: wenn die  
 Lübecker ihre Orlog-Schiffe in den Sund schicken würden; so  
 wolten sie ihnen Copenhaven und Malmoe überliefern, und also  
 dem Gefangenen wieder auf den Thron helfen. i)

2. Da nun die Lübecker auf ihres Burgemeisters Wullen-  
 weber Zureden Christierni Parthey ergriffen; so wolten auch viele  
 unter den Bürgern in Rostock diesem Vorbilde nachgehen. Aber ihr  
 Magistrat sahe es gar nicht für rathsam an. Hierüber entstand nun  
 abermahls eine heftige Bewegung in der Stadt, die Bürger gerietzen  
 wieder auf die alten Sprünge, und setzten dem Raht 60. Männer an  
 die Seite. Der Burgemeister Bernhard Muermann machte sich  
 hönisch hierüt e; aber die Sechziger kündigten ihm Kauf-Arrest an.  
 Der Rahts-Verwandte Thomas Raste, hatte einen unruhigen Kopf  
 einziehen lassen, dieser wolte aus dem Gefängnis entspringen, zerbrach  
 aber den Hals, worüber gedachter Rahts-Verwandte gleichfals Kauf-  
 Arrest bekam. Ohne Zweifel hatten die zu Rostock noch übrige Pa-  
 pisten an dieser Unruhe grossen Theil. Denn weil der König Fride-  
 rich I. die evangelische Religion in Dänemarck (wiewohl noch nicht  
 öffentlich mit Absetzung der Bischöfe) eingeführet hatte, der gefangene  
 Christiern aber noch papistisch war; so gedachten sie die Wunde, so  
 das Apocalyptische Thier von Friderich empfangen, durch Christi-  
 ern wieder zu heilen; daher sie auch viele Lasterungen wider die Ev-  
 angelischen, sonderlich wider den Syndicum Johann Oldendorp  
 ausstießen, der sich aber in einem Buch vertheidigte, so er wahrhafte  
 Entschuldigung nante. k) Es ließ auch der Magistrat deswegen ein  
 Mandat an alle Kirchthüren anschlagen, darin das Lästern auf Obrig-  
 keitliche Personen untersaget ward; und soll damahls aufgekommen  
 seyn, daß nachher in der Morgen-Sprache es geheissen: einjeder sol-  
 le eine hövische (höfliche) Mund auf Ridder und Knapen, Layen und  
 Papen haben. l) Es ward also nun darauf gedacht, wo Mittel herzu-  
 nehmen, um eine Flotte auszurüsten und damit nach Dänemarck zu  
 segeln. Inzwischen wolten sie noch gerne einmahls den alten Bürger-  
 Brief

Brief von 1428. sehen. Man suchte lange darnach im Archiv; endlich fand er sich Aö. 1534. da er vorgelesen ward. Ob nun zwar solcher Brief sie schon zweymahl in grosses Unglück gestürzet, und die Stadt um viele tausenden gebracht; so musste er doch nun noch einmahl im folgenden Jahr auf *Invocavit* bestätigt werden. m)

Wie damahls das Verfahren des Magistrats gegen die Universität gewesen, und in was grossem Bedruck diese gestanden, solches liest man weitläufig in einem Fürstl. Schreiben aus Schwerin vom Tage *Anthonii*.

3. Es hinderte aber dieses alles nicht, daß der Magistrat daselbst nicht wäre mit der fernern Auslegung des Pabsthums fortgefahren. Denn so ward nun den Nonnen zum *S. Kreuz* angedeutet, hinführo nicht mehr nach den Regeln der Cistercienser, sondern nach der Vorschrift des göttlichen Wortes zu leben. Der Magistrat fertigte zu solchem Ende den neuen Pastorn zu *St. Petri Joachim Schröder*, die Rahts-Verwandten *Nicolaus Beselin* und *Hinrich Gülzow*, nebst 2. Bürgern, *Claus Paselke* und *Michael Radust*, am Montage nach *Petri Ketten-Feyer* (d. 1. Aug.) an sie ab, welche sie ermahneten, gleichfals einen evangelischen Prediger in ihrer Kloster-Kirche anzunehmen; aber sie entschuldigeten sich damit, daß sie dem Cistercienser Orden geschworen, und baten: sie nicht zu nöhtigen, daß sie solten meinedig werden. Am Mittwoch darnach kamen obermelde Herrn des Rahts und Bürger mit 6. evangelischen Predigern nochmahls in mehrbesagtes Kloster, und hielten mit den Nonnen eine weitläufige Unterredung. Der Pastor *Schröder* frug sie: wo in der *H. Schrift* stünde, daß man sich in Clöstern verschliessen solte. Sie antworteten darauf aus ihrem lateinischen Psalter: Es stünde ja da: *Ecce elongabo, vagabo & manebo in solitudine. d. i. Ich wil mich ferne weg machen, und in der Wüsten bleiben, Pl. LV. 8.* Sie beriefen sich auch auf den 133. Psalm, da es heist: Siehe wie fein und lieblich ist, wenn Brüder (Schwestern) einträchtig bey einander wohnen; desgleichen auch auf die *Rebs-Weiber Davids*, die er hatte verschliessen lassen, nachdem sie *Absolon* geschändet, worüber ein Gelächter ward. Endlich baten die Nonnen ihnen noch ein Jahr *Bedenck-Zeit* zu geben; es wurden ihnen zwar nur 8. Tage bewilliget, sie blieben aber nachher noch über 20. Jahr.

Aö.  
1534.

Mit

Mit den 3. Mönch-Clöstern ward abermahls eine Veränderung vorgenommen. Der Magistrat ließ den Dominicanern bey St. Johannis Kirche anzeigen; weil doch die Clöster anfänglich wären zu Schulen gewidmet, so wolte E. E. Racht nun auch bey ihnen wieder eine Schule anlegen; welches sich die meisten Ordens-Brüder, weil es doch nicht zu ändern war, gefallen ließen. Den Franciscanern zu St. Catharinen ward gesagt: Weil ihr Closter für Armen gestiftet, dergleichen sie nicht wären, ob sie gleich vom Betteln lebten; so sollten sie das Closter räumen, weil der Magistrat daraus ein Armen-Haus machen wolte. Darauf sie ihren Stab weiter setzten, und wurden 50. Arme in solches Closter aufgenommen. In Michaelis Closter hätten die Fratres von je her eine deutsche Schule gehabt, wobey sie gelassen wurden, doch mit dem Bedinge, daß sie sollten einen gottesfürchtigen deutschen Schul-Meister halten, der die Jugend nicht zum Pabsthum verführe; womit zugleich alle Winkel-Schulen abgeschafft wurden. Es ward auch am XIII. p. Trinit. von allen Canzeln ein Mandat abgelesen, daß niemand, er sey Herr oder Knecht, Frau oder Magd, nach Bistow, Marienee, oder Refin, hinausgehen sollte, daselbst Messe zu hören; bey 10 fl. Strafe. n) Dieses alles betrieb hauptsächlich der fleißige und vernünftige Syndicus Oldendorp, welcher auch darauf bedacht war, wie bey der Jugend ein tüchtiger Grund zum wahren Christenthum geleget werden mögte, damit nicht die verfinsterten Zeiten wieder einrissen, die nur närrischen Aberglauben und heimtückischen Eigensinn gebähren. Bisher war, wie droben gesagt, bey jeder Kirche eine besondere Schule gewesen, daher es viele Schul-Bediente, aber wenigen Unterhalt für sie gegeben hatte. Nun aber brachte es Oldendorp dahin, daß alle Kirchspiel-Schulen in eine Stadt-Schule gezogen, mit tüchtigen Lehrern besetzt, und diese mit hinreichlichem Unterhalt versorget wurden. Es ward solche Schule im vorgedachten Closter bey Johannis-Kirche angelegt. o) Sie ward zwar nach dieser Zeit wieder zerrissen, aber dennoch aufs neue daselbst angeleget, wo sie auch noch ist.

h) Pötters Saml. P. IV. p. 20. ubi Protocollum in hac causa. i) Bonnus in Chron. Lubic. ad ann. 1533. §. van Jürgen Wullenwever. L ij. Arnold Huitfeld Chron. Dan. in Vita Friederici I.

Schultz Spanische Schuld-Forderung ex Archivo in Gerdes.  
 Saml. pag. 587. k) Rost. Entw. P. II. pag. 323. Ungnad.  
 Amoenit. p. 1089. l) Nic. Gryse in Vita Slüteri. Ungnad.  
 Amoenit. p. 282. m) Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 3. p.  
 118. sq. \* Bestätig. der hohen Gerechtsame über die Academie  
 1754. Beyl. 31. p. 41. n) Gryse in Vita Slüt. Ungn. Amoe-  
 nit. p. 284. o) Rost. Entw. P. VI. p. 181.

## Das XX. Cap.

### Fortgesetzte Reformation.

- §. 1. Zu Güstrow steuret man den Papisten mit Gewalt.  
 Zu Rostock mit Predigen.
2. Johann Riebling wird zum ersten Superintendenten  
 berufen. Kirchen-Visitation.
3. Von Gnoien. Sternberg.

**S**u Güstrow verspührten die beyden obgenannten Prediger der  
 Evangelischen Lehre mercklichen Seegen; doch hatten die  
 Papisten bisher noch die Ober-Hand. Diese wolten, nach  
 Päpstlichem Gebrauch, am Palm-Sontage, Palmen wey-  
 hen, und stelleten zu dem Ende die Dom-Herren an Cosilii Kirche,  
 samt den Vicarien daselbst, eine feyerliche Proceßion, nach der Pfarr-  
 Kirche an. Als sie dahin kamen; so funden sie eine starcke Ver-  
 samlung von Evangelischen, welche eben im Begrif waren, gleich-  
 falls ihren Gottesdienst in der Pfarr-Kirche zu halten. Die Papi-  
 sten hießen sie aus der Kirche gehen, aber dazu hatten sie keine Oh-  
 ren. Die Papisten droheten: wo sie nicht gingen, so wolten sie ih-  
 nen Füße machen. Die Evangelischen sagten: das wolten sie noch  
 wohl sehen. Drungen auch so starck auf die Papisten ein, daß sie  
 nur weichen mußten. Und hatten die Bescheidensten genug zu steu-  
 ren, daß der gemeine Mann sich nicht an ein oder andern Papisten  
 vergrif. Sie berichteten aber alsbald den ganzen Verlauf der Sa-  
 che



ehe an den Herzog Albrecht, welcher den Güstrowern ihr heftiges Betragen sehr hart verwies. p)

Zu Rostock ging um Michaelis, der obgedachte Pastor an Marien-Kirche, Valentin Corte, (Curtius) ab, und kam an seine Stelle, Hinrich Techens, der aus Boizenburg gebürtig war, auch endlich wieder dahin ging, und alda Burgemeister ward. Dieser nahm am XX. Sontage p. Trinit. Gelegenheit, von Wunderwerken zu predigen. Da er denn auch auf die Wunderwerke kam, welche das Marien-Bild, am Altar, solte gethan haben. Dis Bild stellte die Abnehmung Christi vom Creuz vor, wie dessen Leichnam über den Schoß seiner Mutter gelegt. Von solchen Wundern solten die vielen Krücken zeugen, welche die, so gesund geworden, zurück gelassen, und nun, auf einer langen eisernen Stange, hinter dem Altar daselbst hingen. Der gemeine Mann sahe solche Krücken als augenscheinliche Beweise der geschehenen Wunder an. Hierzu kam ein Ablass, welchen der Pabst dahin gegeben hatte, der noch an der Kirchthüre zu lesen, wie dessen Auszug in einem grossen Stein gehauen; wovon schon droben gedacht. Pastor Techens wolte alle solche Wunder nicht für ertichtet ausgeben, als womit er auch wenigen Glauben würde gefunden haben; (denn die Wahrhrit wil mit Bescheidenheit beigebracht werden, und läßt sich niemand alle Vorurtheile mit einmal nehmen,) sondern zeigte ganz herlich, wie Nic. Gryse schreibt, was für ein Unterscheid zwischen teuflische und göttliche Wunderwerke nach H. Schrift zu machen. q) Er saget nicht, worin solcher Unterscheid bestehe, indessen beruhet er darauf: Teuflische Wunderwerke sind Zeichen, die eine Lehre bestätigen sollen, so wieder Gottes geoffenbahrtes Wort. Göttliche Wunderwerke bestätigen das Wort, und das Wort erkläret die Wunder, ob sie göttlich oder teuflisch seyn. Der Pastor bath seine Zuhörer, sich nicht weiter durch dergleichen Gauckeleyen bethören zu lassen, denn es steckten entweder die betrieglichen Psaffen, oder auch der Tausend-Künstler, der Teufel selbst, dahinter, welcher die Menschen, durch lügenhafte Zeichen und Wunder, suche im Aberglauben zu erhalten. Von solcher Zeit an, fiel die Hochachtung dieses Marien-Bildes dergestalt, daß es nachher nicht höher als andere dergleichen Gößen geachtet ward.

Daß

Daß aber auch zwischen den Evangelischen Predigern selbst kein gutes Vernehmen gewesen sey, lehret uns schon der droben angeführte Brief Lutheri und Melanchthonis, welcher zeigt, daß solches Misverständnis aus der Abschaffung oder Beybehaltung der Privat-Absolution (des Beicht-Stuhls) entstanden sey. Lindenberg gedencket dieser Sache auch, r) und saget davon, daß die Prediger heftig an einander gerathen, sich auf den Cankeln ausgescholten, und bey nahe ein grosses Trauer-Spiel angerichtet hätten. Er verschweiget aber die Ursache und Umstände. Indessen erkennet man hieraus die Lücke des Satans, welcher, wenn er zur Vorder-Thür heraus gestossen, zur Hinter-Thür wieder herein schleicht. Gott läset ihm solches zu, damit die Prediger, die auch Menschen sind, so wohl auf sich selbst, als auf die Lehre acht haben sollen, damit sie nicht bey reiner Lehre, in böses Leben, und bey Werckheiligkeit, auf Vertrauen zu sich selbst verfallen.

In Pommern ward nun, auf öffentlichem Land-Tage zu Trep-tow an der Rega, mit Bewilligung der Land-Stände, im Decembr. das Pabsthum abgeschafft, und die Augsburgische Confession angenommen. s) Darauf Johann Bugenhagen ihnen eine Kirchen-Ordnung abfassete; welcher dergleichen Dienst auch gerne an Mecklenburg würde gethan haben, wenn nicht die Uneinigheit der beyden regierenden Herrn solches gehindert hätte.

2. Diese Mishelligkeit in der Religion machte, daß es bey uns, mit der Reinigung des Gottesdienstes, so gar langsam von staten ging; daß man, wie gesagt, 30 Jahr darauf zubrachte, und doch noch nicht völlig damit fertig ward. Indessen that Herzog Hinrich, was er konnte. Er sahe wohl, daß es nöthig seyn wolte, eine **Distation** im Lande anzustellen, um zu erfahren, wie weit das Licht des **Evangelii** die päbstliche Finsternis vertrieben. Weil er nun dazu keinen geschickten Mann in seinem Lande fand: so schrieb er abermahls darum nach Wirtemberg. Luther wies ihn an einen Hamburger, Namens Johann Ribling, welcher damahls Prediger zu Bruns-wick war. t) Diesen berief der Herzog zu dergleichen Amt, als im Pabsthum ein Archi-Diaconus des Bischofs gehabt, und weil ein solcher auch vordem in Parchim gewesen war: so setzte er diesen ersten

Evangelischen Aufseher gleichfals dahin, anermogen diese Stadt fast mitten im Lande lieget, und von Alters her, die erste Vorstadt im Wendischen Creyse ist. Der Herzog hielte ihm Pferde und Wagen, zum Behuf der anzustellenden Kirchen-Visitationen im ganzen Lande. u) Die neuern haben ihn einen General-Superintendenten genant, welches doch nicht die Meinung hat, als hätte er Speciales unter sich gehabt, wie in Vor- und Hinter-Pommern, im Lüneburgischen, Württembergischen, und in der Alte-Marck sind, sondern, weil er allein über das ganze Land Superintendens gewesen. Er fing sogleich in diesem Jahr die erste Visitation an, zu welchem Endzweck ihm Parum von Danneberge und M. Simon Leopold, des Herzogs Secretarius, mitgegeben wurden. w) Sie funden zwar schon manchen evangelischen gelehrten Prediger, aber auch noch etliche papistische, welche in grosser Unwissenheit und der vornehmlichen bösen Lebens-Art steckten; wovon der hier beykommende Auszug des Visitations-Protocollis mit mehren zeuget. Sie hatten aber nicht die Macht, jemand unter den Predigern, seiner Pöpstlichen Lehre halben, abzusetzen; als welches der mit regierende Herzog Albrecht nicht würde gelitten haben. Doch unterwiesen sie dieselben eines bessern; wie sie denn auch allerseits wohl begriffen, daß die Irthümer im Verstande nicht können mit äusserlicher Gewalt ausgerottet, wohl aber mit vernünftigen Vorstellungen gehoben werden. Etliche unter den Pöpstlich gesinneten lobten ihnen willige Besserung an, andere aber blieben halsstarrig auf ihre Meinung. Es ging auch diese Visitation im folgenden Jahr nach Rostock, woselbst Riebling insonderheit die Streitigkeiten vornahm, welche bisher das Predigt-Amt alda unter sich selbst gehabt. Es war aber die Stadt nicht damit zufrieden, daß auch hier visitiret wurde, und beschwerete sich noch darüber auf dem Land-Tage zu Sternberg Ao. 1557.

Zu Wismar hielte der Superintendens eine bewegliche Rede an den Magistrat, woselbst er, ausser schon gedachten M. Leopold, noch Thomas Zoberg, Vogdt zu Mecklenburg, und Jochim Rückenbierer, Pastor zu Schwerin, bey sich hatte.

3. Was es für einen Zustand in den kleinen Städten gegeben, das zeiget das Protocollum dieser Visitation, so bald unterbrochen, bald

bald wieder angefangen, mit mehren. Es werden darin mancherley Mängel angemercket, worunter auch dieser ist, daß der Prediger zu Gnoien, Hermann Parchmann, zugleich Fürstlicher Küchenmeister und Zoll-Einnehmer gewesen. Ein anderer Prediger daselbst, Nahmens Hr. Valentin, ward beurlaubet, und kam obgedachter Mathäus Eder, aus Rostock, an seine Stelle. Dieser blieb aber nicht lange da, sondern ging wieder nach Rostock, da ihn seine vormahlige Zuhörer auch wieder annahmen. x)

Doch wir wollen nur insonderheit von Sternberg etwas anführen, weil man daraus schliessen kan, wie es auch an andern Orten wohl möge ausgesehen haben. Wir haben schon droben gedacht, wie bald der Prior am Augustiner-Closter alhie einen Geschmack an der reinen Lehre gefunden; daher auch von den Mönchen nicht anders zu vermuthen, als daß sie ebenfals dazu werden ein Belieben gehabt haben. Was die Priesterschaft alhie betrifft: so findet man, daß die Herren an der neuen (H. Bluts) Capelle, seit Ao. 1530. weiter keine neue Capitalia gemacht, und also auch dieser Göze in Betrachtung muß gekommen seyn; daher die Besuchungen und Berehrungen von Fremden aufhöreten, und die Priester hier nichts weiter verübrigten. Da doch in den vorigen Zeiten nicht leicht ein Jahr hingegangen, daß sie nicht neue Capitalien gemacht. In gedachtem Jahr wolten sie an die Wolzinen zu Woisin, 200 Marck Lübsch zu 5 pro Cent austhun, aber die Vicarien an Marien Kirche kamen ihnen zuvor, und bothen den Wolzinen noch ein grösseres Capital und zwar unter 5 pro Cent, an. Bernh. Latomus meldet, y) daß zu dieser Zeit Faustinus Labes, aus Treptow in Hinter-Pommern gebürtig, alhie bey Kieblings Ankunft, sey Evangelischer Prediger gewesen, dem dieser Superintendenten die von den Juden in Ao. 1492. gemishandelte Hostien gereicht, welche auch derselbe mit gebührender Andacht empfangen. Es stehet aber von solcher Genießung, die sonst auch ungläublich ist, nichts im Visitations-Protocol, sondern es wird nur gesagt, daß gedachter Labes ein gottesfürchtiger Mann gewesen, der sich eines christlichen Wandels beflissen.

Const war zu Sternberg noch ein anderer Evangelischer Prediger, Nahmens Georg Preen, (Herr Jürgen) der alhie zu Hause

Hause gehörte. Es war noch kein Pfarr-Haus ledig, deswegen er in seinem eigenen Hause, so hinter dem Naht-Hause lag, wohnen mußte. Weil aber die meisten von dem heiligen Blut eingenommen waren, so ging es ihm nur kümmerlich; daher man findet, daß er seinen auf dem Stadt-Felde habenden eigenthümlichen Acker, mehrentheils, wo nicht gänzlich, verkaufen müssen. Es war damals hier ein Burgemeister, Namens Simon Preen, welcher das adeliche Wapen der Preenen geführt, und vielleicht dieses Georgii Bruder gewesen, der ohne Zweifel mit zur Reformation geholfen. Das Haupt der papistischen Priesterschaft hieß Nicolaus Giesenhagen, der sich Ao. 1505. schon Pastor nannte, endlich aber doch auch auf die evangelische Seite trat; wie solches alles aus einem Visitations-Protocoll von 1572. erhellet.

p) *Thomæ Anal. Gultroy. Per. III. §. 5. 6. p. 123.* q) in *Vita Slüteri ad h. a. cf. Schröd. Wismar. Prediger-Histor. pag. 28.* r) in *Chron. Rostoch. L. IV. C. 3. p. 118.* s) *Valent. ab Eickstädt in Vita Philippi I. p. 31. quæ annexa est Epitome Annal. Pomer. per Jac. Hinr. Balthasar editæ Ao. 1728. Micr. el. Alt. Pommer-L. L. III. P. 2. §. 5. pag. 347. edit. de Ao. 1723.* t) *Chytræi Saxon. L. XIV. pag. 370. Cordesii Chron. Parchim. C. 3. p. 28. Joach. Mantzels Con-Rect. Scholæ Parchim. Schediasma de Superintendent. Parchim. p. 9.* u) *Latomi Genealogo-Chronic. L. III. Chemn. in Gerdes Saml. pag. 633.* w) *Rost. Etw. P. VI. p. 823.* x) *Rost. Etw. P. IV. p. 709.* y) in *Genealogo-Chron. P. III.*

#### Extractus aus dem Visitations-Protocollo

von 1534. und folgenden Jahren.

**Goldenstede:** das Kercklein, sammt dem Filial, Naßkow und Mirow: Balzer Sabelmann, ungepresentert unde nicht insituirt, und seden, dat beyde Fürsten hedden em äver IX vorgangen Jahren mit der Kerck mündlich verlehnt und eingesetzt.

**Grabow:** dat Kercklein ist des Closters thor Eldena, in dersülven sind; geistliche Fürsten-Lehn, dat een hefft Er Johannes Wegener Herzog Heinrichs Predicante.

**Loyßlow:** Andreas Timmeke ist abgesetzt, und an dessen stelle kommen Johann Persenow, jener hat die Küßerey verwalten müssen.

**Pampow:** Johann Wileke ist biß daher Mercenarius und ein Papist gewesen, hat aber zugesagt, er wolle sein Leben bessern, ist sonst nicht sonderlich gelehrt.

Cra-

- Cramon:** Nicolaus Hahne ist ein frommer Evangelischer Prediger, eines aufrichtigen ehrlichen Lebens, aber sehr arm. Er beklaget sich, er könne nicht studiren. Denn er müsse seine Nahrung im Acker suchen, und habe nicht so viel, daß er ihm könne Bücher zugehen.
- Rosin:** Jacob Bicke, ist ein arger Papist, lebet außershalb der Ehe in Unkeuschheit, hält Vigilien und Seelmessen.
- Badendieck:** Karsten Boye, Pastor Vicarius zu Güstrow, hat einen Miedling mit nahmen Albrecht Mans. Wiewol der ein Eheweib hat, hat Er doch bisher Papisterey mit Seelmessen halten gelehret, zeigt an, er hats thun müssen, aus Zwang seines Herrkherren.
- Bellin:** Johann Babe, ein Christlicher Prediger, wohlgelehrt, lebt ehelich.  
NB. So heist es von vielen.
- Warnickenhagen:** Jacob Reink, ein Papist, wil sich bessern.
- Bülow:** Hinrich Tacitus ist ein frommer gelehrter Mann, aber die Leute beklagen sich, weil er ein Hochteuschler ist, können sie ihn nicht verstehen.
- Lage:** Herr Hinrich Möller Thum-Herr zu Güstrow, Pastor, hat Mercenarium, Johann Schwen. Dieser Miedling ist ein arger Papist; hat zuvor das Evangelium zu Potliff ins sechste Jahr geprediget, die Sacramenta wol administriret, aber nun hält ers zu Lage mit der Papisterey, und thut muhtwillig wider die erkante Wahrheit, und ist warlich zu erbarmen.
- Cavelstorp:** Pavel Köler, Vicarius zu Güstrow, Pastor, Er Jochim Danckwert, sein Capellan hat eine Concubine, wie die Juraten sagen. Aber er sagt, sie sey sein Eheweib. Ist sonst ziemlich gelehrt.
- Demen:** Jochim Maselow, ein Papist, ist nicht sonderlich gelehrt.
- Groten Raden:** Johannes Dumhoff, ein gelehrter, geschickter Prediger. Lebet aber in grosser Zwist und Uneinigheit mit N. N. wäre besser, daß sie weit von einander wären.
- Mecklenburg:** Hinrich Lütkeheunnick ist ein ziemlich gelahrter frommer Prediger, wohnet aber nicht auf der Wedeme, sondern zu Wismar. cf. Ao. 1541.
- Vichel:** Johann Gripe, ein arger Papist, der viele verführet, wil aber das Evangelium nachgehends predigen.
- Boddin:** Petrus MarckGraf Past. Vic. zu Gneugen ist zimlich gelehrt, lebt außershalb der Ehe.
- Malchin:** Das Caland daselbst ist die Haupt Summa 5636 Gulden, und thut doch nichts dafür, als daß sie leben in scortatione.
- Gültzow:** Jochim Grade ist bisher ein Wetterhahn gewesen, halb Papistisch, halb Lutherisch. Wil sich aber bessern.
- Neu-Brandenburg:** Haben einen alten Predicanten, Er Matthies, noch einen Caspar Schmidt, item Nicolas Milfaw. Die Schul ist mit Præceptoribus reichlich versehen, auch eine grosse Anzahl Schüler. Fried-

**Friedland:** Fabian Wegener und Jacob Glasow, seyen beyde fromme, gelehrte, christliche Seelenforger.

**Goren:** Karsten Jsemenge lebt nicht in Ehestande, sondern hat eine Köfische.

**Lamprechtshagen:** Johann Laverinck. Sol noch ein Papist seyn. Die Kerckgeschworne zeigen an, daß sie ihn für uns entschuldigen sollten, Krankheit halber. Aber H. J. G. Hoffmeister zeigt an, wie er hätte gesagt, der Prior habe es verboten, das er nicht zu uns kommen solte.

**Redewisch:** Der Pastor ist ein Mönch zu Dobran.

**Schwaan:** Die Kirche hat die Neptissin zu Ribwitz. E. J. G. Tochter zu verlehnen. Er Jochim Bügow ist zimlich gelahrt, hat ein Eheweib, hat aber einen hastigen Kopf. Dieweil der Pastor nicht sicher zu Schwan ist, so ist aus E. J. G. Befehl verordnet, daß der Pastor von Camp; zu Schwan in der Kercken predigen, Sacrament verreichen, und eheliche Personen zusammen geben soll. Aber die umliegenden Dörffer, soll Er Bügow in Krankheiten selbst visitiren. Wiewol der Pastor eine grosse köfliche Kirche hat, und groß Aufsehens, so ist er doch erbötig dieselbigen zu resigniren, wo E. J. G. ihm eine andere Pfarre gnädiglich verlehnen und presenteren wolte und wäre nicht wohl gerathen. Dan es ist Kammer, daß jetzt in Schwan kein Predikant wohnen sol. Dieweil es doch solche köfliche Kirche ist, und sie zuvor allwege einen Pastorn und ein Capellan bey sich gehabt, da E. J. G. wol gnediglich dazu trachten wird.

**Buchholtz:** Er Jochim Stampe ist ein gelehrter Evangelischer Prediger, eines ehelichen Lebens, hat sich aber auf Ostern für einen Prediger zu Rosstock an St. Niclas versprochen.

**Heiligenhagen:** Der Kercker ist ein Papist. Den er zeigt an, er habts müssen bisher seyn und Messe halten, dazu zwinget ihn sein Kirchspiels-Juncker, Nchim Bilow zu Mensow. Wil lieber von der Bedem ziehen, den das Evangelium predigen. Den er werde doch sonst keine sichere Stunde haben. Hat eine unzüchtige Concubine bey sich. Der Pastor zeigt an, er habe dis Jahr einmahl drey Stiege Hundten Ablager geben müssen. Es wäre gut, daß man solchen alten Gebrauch ablegete, damit die armen Pastores nicht gar ausgezehret würden. Das Kirchspiel ist so arm, daß es keinen Küster halten kan.

**Stavenhagen:** Die Kercke hat der Abt zu Doberan zu verlegen. Die armen Leute haben lenger den in zehnen Jahren keinen Seelsorger gehabt. Es ist zu erbarmen, daß der Abt nicht ein besser Zuehn darin hat.

**Cracow:** Die Juraten zeigen an, daß ein Caland, der stattlich uffkumft habe, sey vorhanden gewesen in der Statt, der sey fast verkommen und keine Rente in X. Jahren davon aufkommen. Er Matthæus Eddeler Predicant zu Rosstock zu H. J. G. sol imme die Breve des Calands gut wissen haben. Die eyserigen Papisten haben alle Nachrichten untergeschlagen.\*

\* Rosst. Etwas P. VI. p. 817. 899.

## Das XXI. Cap.

## Die Hindernissen werden gehoben.

- §. 1. Dem Herzog Albrecht wird Hofnung zur Dänischen und Schwedischen Crone gemacht.
2. Der Herzog gehet über nach Copenhaven.
3. In Hamburg wird eine Zusammenkunft der Theologen angesetzt.
4. Was daselbst beschlossen, wegen der Lehre,
5. Wegen der Kirchen-Gebräuche und Ceremonien.
6. Wie die Ruhe wieder hergestellt.

**D**ie vier Wendischen Städte, Lübeck, Rostock, Wismar und Strahlund, gedachten indessen, bey der Nordischen Unruhe, ein grosses zu gewinnen, und die Handlung auf der Ost-See mit Ausschliessung der Städte Hamburg und Lüneburg, so nach der West-See liegen, alleine zu behaupten. Es schien auch, daß sie zu ihrem Zweck gelangen würden. Denn der Graf Christopher von Oldenburg hatte, auf des Kayfers Carl V. Ansuchen, schon seine Waffen über die Elbe, durch Holstein, bis in Dänemarc getragen, und war mit seinen Schiffen in Seeland angelanget, welche Insul er, nebst Fühnen, Schonen und Halland, dem Könige Christiern wieder unterwürfig gemacht hatte. Nun dünckte den Städten die rechte Zeit zu seyn, gleichfals loszubrechen. Sie vermogten also den Herzog Albrecht von Mecklenburg ein Bündnis mit ihnen zu machen, und ihr Haupt zu werden: so wolten sie wieder dazu helfen, wenn König Christiern abginge, der schon alt und ohne männliche Erben wäre, daß der Herzog zur Dänischen Crone gelangete. Gleiches Versprechen stellte auch die Stadt Copenhaven und Elbingen in Schonen von sich; daß wenn Christian III. welcher nach seines Vaters, Friederich I. Tode, nicht ohne Widerspruch, König geworden war, sich nicht in Güte finden, und Christian II. oder Christiern, den Thron überlassen würde: so wolten sie bey unserm Herzoge Albrecht ihre ganze Wohlfahrt, Gut und

Neuntes Buch. Na und



und Blut aufsetzen. Der Burgemeister **Wullenweber** aus **Lübeck**, und der Syndicus **Oldendorp** zu **Rostock**, thaten dergleichen; doch mit dem Bedinge, wenn sie vom Herzoge versichert worden, daß die **evangelische Religion** sollte beybehalten werden. z)

In **Schweden** waren gleich Anfangs, nach **Christierni** Absetzung, viele mit dem neuen Könige, **Gustav Erichson**, nicht zufrieden gewesen, deswegen einige der Vornehmsten nach **Mecklenburg** geflüchtet, und daselbst sehr wohl empfangen worden, wie wir droben gesehen. Es wurden auch die Bischöfe noch viel widersinnlicher gegen ihm, als er, bey Einführung der **evangelischen Religion**, ihre Einkünfte und Ansehen beschränckete. Da nun die schwürigen Gemühter in **Schweden** hörten, daß Herzog **Albrecht** die Macht der See-Städte auf seiner Seiten hätte: so geriethen sie auf die Gedancken, ihn zu ihrem Könige zu erwählen, als wovon schon ein Exempel aus vorigen Zeiten war. a) Bey solchen Umständen hätte der Herzog gerne freyere Hand gehabt, die Macht seines Landes, und insonderheit seines Lehnsfähigen Adels, zur Ausführung solcher Anschläge zu gebrauchen; deswegen dieser Herr abermahls sehr auf eine Landes-Theilung drang. Aber Herzog **Zinrich**, welcher befürchtete, es mögte solche Theilung nur Hinderniß an der gäncklichen Einführung des reinen Gottesdienstes machen, wolte sich der gemeinschaftlichen Regierung nicht begeben. Es wurden darüber manche Zusammenkünfte gehalten, bis endlich zu **Wismar** (anderswo stehet **Schwerin**) d. 22. Dec. ein Vergleich getroffen ward, welcher da hinaus lief, daß diese beyde Herrn Brüder noch 20 Jahr regieren, und alsdenn mit Rath, Wissen und Willen der Stände, und mit Zuthat derer Räte von der Landschaft, theilen, auch sich durchs Loß auseinander setzen wolten. b) Daß Herzog **Albrecht** dieses einging, hatte keine andere Ursache, als damit er seinen Bruder zum Beystande in seinen hochwichtigen Anschlägen haben mögte; und Herzog **Zinrich** war sehr wohl zufrieden, daß nun eine solche Zeit bestimmt, als er höchstens zu erleben hätte, und in welcher er, mit der **Reformation** fertig zu werden, sich getrauen konnte. Doch haben von dieser Zeit an, die beyden Herzoge nicht mehr, wie sonst, die Reichs-Abchiede gemeinschaftlich unterschrieben, sondern jeder besonders; gleichwie sie auch alle

alle ihre Schreiben an die Land-Stände jeder besonders, obgleich eines Inhalts, ergehen ließen. Wir kommen nun wieder auf die Nordische Sachen.

2. Mit dem Ausgange dieses Jahres schickten die Wendischen Städte ihre Abgeordnete nach Lübeck, und hatte unser Herzog Heinrich seinen Gesandten gleichfalls da. Diese besprachen sich mit einander zu Stockelsdorff, nahe bey Lübeck, wegen der Dänischen Unruhe; ob man sich des Christierni annehmen wolte, oder nicht. Es ward zwar dismahl beschlossen, daß die Städte daraus keine gemeinschaftliche Sache machen wolten, sondern jede solte ihre Freyheit behalten. c) Aber der Burgemeister Wullenweber ruhete nicht eher, biß außs neue eine Zusammenkunft, und zwar Aö. 1535. zu Wismar angesetzt. Zu dem Ende ward ein Vergleich entworfen, und gedachten Städten zugesandt, damit Råht und Bürgerschaft sich darüber besprechen könten. Die dann nunmehr alle darin willigten. Was insonderheit Strahlsund anbetrifft: so hatten daselbst die 40. Männer (Auschuß der Bürgerschaft) ebenfalls ihre Beystimmung dazu gegeben, den entworfenen Vergleich unterschrieben, und das große Stadt-Siegel daran hängen lassen, mit dem Auftrage an ihre Abgeordnete nach Wismar, den Vergleich an Herzog Albrecht daselbst zu übergeben, und den Haupt-Vergleich zu vollziehen; welches sie auch thaten. Am folgenden Tage hatte der Herzog alle Städtische Abgeordnete zur Tafel einladen lassen. Da bathen die Strahlsundische, den Original-Vergleich noch einmahl zu sehen, welcher ihnen auch, nach ihrer Herberge, abgefølget ward. Hier schnitten sie nun ihr Siegel wieder ab, und reiseten eiligst davon. Als man sie allererst zu Mittage vermissete: so ward ihnen zwar nachgesetzt, aber sie waren schon zu weit voraus. Dis gab bey den andern viele Bestürzung; sie blieben aber dennoch bey ihrem Versprechen, und der Herzog Albrecht verordnete darauf gewisse Regierungs-Råhte in seinem Lande, ging mit seiner Gemahlin (die er niemahls von sich ließ) nach Rostock, und von da über Warnemünde, zu Schiffe, den 8. April, nach Copenhaven, woselbst er mit vielen Freuden empfangen ward. d) Der Graf Christopher von Oldenburg hatte das Schloß daselbst besetzt; deswegen unser Herzog den Bischöflichen

Aö.  
1535.

Pallast bezog. e) Als der König von Schweden, Gustav I. wohl sahe, daß es auch ihn gelten würde, wenn Christiern aus dem Gefängnis auf den Thron käme: so machte er mit Christian III. König von Dänemarck, ein Bündnis, sich unter einander beyzustehen, und die Anschläge ihrer Feinde zu vereiteln. Der Schwede ging also auf Schonen los, woselbst es noch die meisten mit Christiern hielten, und zwang die Einwohner, Christian III. zu huldigen; schlug auch die See-Städte aus Sühnen heraus, brachte die Jütländer auf seine Seite, und ging vor Copenhaven, es ordentlich zu belagern. Unser Herzog aber, weil er schriftliches Versprechen einer Schadloshaltung hatte, und ihm die Hoffnung zu dreyen Cronen hierauf beruhete, nahm sich vor, die Belagerung mit der größten Standhaftigkeit auszuhalten, und den vom Kayser so heilig versprochenen Entschluß zu erwarten. f)

3. Indessen hatte die evangelische Lehre, in Abwesenheit des Herzogs, bey uns so viel freyern Fortgang. Es funden sich aber auch bald andere Hindernisse wieder ein. Denn so machten die Wiedertäufer, oder Tauf-Gesinnete, wie sie sich nennen, dem Evangelio einen üblen Rahmen, weil sie als ein Ast vom Lutherischen Stamm angesehen wurden; daher die Papisten meinten, nun hätten sie einmahl eine gerechte Sache wieder die Lutheraner, als welche Obrigkeit und Predigt-Amt verwürfen, und allerley Unruhe anrichteten. Hierzu kam, daß die evangelischen Lehrer sich unter einander nicht einig waren, was man von päpstlichen Kirchen-Gebräuchen abschaffen oder beybehalten sollte. Was deswegen zu Rostock vorgefallen, haben wir schon gehört. Es ging aber nicht allein hier, sondern auch anderswo eben also zu. Es vereinbahrten sich deswegen die sechs Wendischen Städte, dahin zu sehen, daß nicht alles wieder überein Haufen fiel, worin ihnen die Stadt Bremen beyrat. Sie lieffen also ihre vornehmste Gottes-Gelehrten zusammen kommen, um sich in allen bishero streitigen Puncten einerley Meinung zu vergleichen. Der Versamlungs-Ort war Hamburg; dahin kamen Hermann Bonnus von Lübeck, Johannes Amsterdamus von Bremen, Johannes Aepinus von Hamburg, Hinrich Tebens von Rostock, Johann Knipstrow von Strahlsund, Hinrich Ra-  
tebroch

tebroch von Lüneburg. Von Wismar hätte Hinrich Nevers erscheinen sollen, aber dieser hatte Zwinglii Lehre vom Heil. Abendmahl angenommen, die doch in der Augsburgischen Confession verworfen war. Daher auch die gesamtten Wendischen Städte ein Schreiben an Wismar-ergehen lieffen, diesen Nevers nicht länger zu dulden. g) Gedachte 6 Männer huben ihre Beratschlagungen d. 15. April an, und beschieden gewisse Articul aus, darin eine Vereinhahrung nöthig thäte, das übrige könnte man eines jeden Orts Obrigkeit, und derselben Gutbefinden überlassen. Es ist solche Vereinhahrung hernachmahls zum Grunde unsrer Kirchen-Ordnung ge-  
 get worden, wie aus der Gegeneinander-Haltung erhellet; deswegen wir derselben Inhalt hier mit anführen wollen.

4. Zuförderst setzten sie: daß die Obrigkeit keine Wiedertäufer müste einmischen lassen; weil sie nur allenthalben Unruhe anrichteten. Daher auch die Kirchen-Lehrer fleißig wieder sie predigen müßten. g)

Gleichmäßige Erinnerung gaben sie von den Zwingliantern, die man damahls Sacramentirer, jeho aber Reformirten nennet; wie auch von denen noch übrigen Papisten. Hierauf fasseten sie ihre Meinung von den Kirchen-Gebräuchen in 7 Puncten ab. Da sie denn die Augsburgische Confession zum Grunde setzten. Die Candidaten zum Predigt-Amte solten examiniret werden, und, vermittelst eines Handschlages, bezeugen: daß sie nach solchem Glaubens-Bekentnis lehren wolten; wenn sie nachhero etwa andere Meinung hätten, solten sie dieselbe, um Aergernis zu verhüten, nicht öffentlich vortragen, sondern mit ihren Superintendenten und Amts-Genossen überlegen. Wer in einer unter diesen Städten falscher Lehre halber beuhrlaubet, der solte auch in den andern nicht geduldet werden. Der Cerimonien wegen solte man sich, nach aller Möglichkeit, der Eintracht befließen, bis auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung deswegen völlige Richtigkeit getroffen. Den Gebrauch der lateinischen Kirchen-Gesänge hielten sie um der Jugend willen für nöthig, doch solten um des gemeinen Mannes willen, auch deutsche mit darunter gesungen werden. Die Meh-Ge-  
 wandte (Kostbare Ober-Kleider, so von Seiden-Zeng mit Gold zuwei-

len gestreift, oder durchgewürcket, und mit einem grossen Creutz gezieret) solten, bey Verreichung des H. Abendmahls, beybehalten werden; desgleichen auch die Privat-Absolution. Es solte aber niemand leicht zur Beicht gelassen werden, der nicht vorher verhört worden. Die Kinder-Taufe sey zu halten, wie sie in Lutheri Tauf-Büchlein vorgeschrieben. Vor allen Dingen solte der Catechismus fleißig getrieben werden. So sey auch nöthig, daß die Jugend verhört werde, was sie aus der Predigt behalten. Weil aber ein Mann allein so viel Arbeit nicht übernehmen könnte: so müsten neben dem Prediger auch Kirchen-Diener angenommen werden, welche zugleich der Kranken mit Trösten und Sacrament-reichen, warten könnten. Für allen Dingen müste man sich nach gottsfürchtigen und gelehrten Predigern umsehen, dieselben aber auch mit ehrlicher Besoldung unterhalten.

5. Es müsten tüchtige Schul-Lehrer bestellet, auch wohl versorget, und Mägdeins-Schulen angeleget werden. Ein jeder Haus-Vater solte auf die Seinen acht haben, daß sie des Jahrs öfters zum H. Abendmahl gingen. Die Gedächtnis-Tage der Zeiligen, so in warhasten Historien verzeichnet, könnten beybehalten, und die Geschichte derselben, dem Volck zur Bestätigung im Glauben und in der Liebe vorgestellet werden. Der Bann solte bleiben, aber auch niemand eher verbannet werden, bis das Predigt-Amt darüber beschloffen. In Eh-Sachen solten verständige Juristen von der Obrigkeit zu Richtern gesetzt werden. Denn Eh-Sachen gehörten nicht für die Prediger. Die Kirchen-Güter solten wohl angeleget, und zur Erhaltung der Prediger und Kirchen-Diener angewandt werden, wobey sie zugleich beklagen, daß nun niemand mehr etwas zur Erhaltung der Studien und der Gottseligkeit anwenden wolte. Zuletzt setzten sie, was für Ordnung mit dem Singen beym öffentlichen Gottesdienst zu halten. Als in der Metten (Früh-Gottesdienst) solte erstlich der Catechismus lateinisch gelesen, 2. oder 3. lateinische Psalmen, samt der Antiphon (wo 2. eins ums ander singen) und dem Responsorio gesungen, eine Lection auf lateinisch, und eine auf deutsch, aus der H. Schrift gelesen werden. Hiernächst solte man das Te Deum (Herr Gott dich loben wir) oder auch wohl das Benedictus (Zacharia Lob-Gesang) ganz lateinisch singen. In der Messe (Haupt-Predigt) Introitus

troitus de tempore, das *Kyrie*, *Gloria in excelsis*, alles ganz lateinisch, eine deutsche *Collecte*, (ein Gebet so die Gemeine für alle Gläubige, pro ecclesia collecta, thut) die *Epistel*, *Halleluja* de tempore (ein Haupt-Gesang, so sich derzeit aufs *Evangelium* schickt) *Sequentia*, das *Evangelium*, *Credo*, oder der apostolische Glaube. Wenn Abendmahl zu halten, *Præfatio latina*, *Sanctus* (Heilig ist Gott der Herr *Zebaoth*) *Doctor Pomerani* (Bugenhagens.) *Bermahnung* von der Nutzbarkeit des Sacraments, das *Vater Unser*, die *Worte* der *Einsetzung*. Ein deutscher *Psalm*, die *Collecte* nebst angehängtem *Gesegen*. In der *Vesper* (*Nachmittags-Predigt*) 2. oder 3. *Psalmen* mit der *Antiphon* und *Responsorio*. Der *Hymnus* de tempore nebst dem *Magnificat* (*Meine Seele erhebet den Herrn*) und *Collecte*. h) Sie richteten sich in diesem allen nach den *Kirchen-Ordnungen*, die *Bugenhagen* zu *Hamburg*, *Lübeck* und in *Pommern* aufgesetzt, daher sie so viel leichter hierin überein kamen. Man findet auch solches noch alles in unser *Kirchen-Ordnung*, i) wiewohl es nachhero verbessert, und das *Latein-singen* ganz abgeschafft, nur daß der *Prediger* noch vor dem *Altar* anstimmet: *Gloria in excelsis Deo*, und *Credo in unum Deum*, worauf sogleich deutsche *Gesänge* folgen, welche diese *Worte* erklären.

Solche gute Anstalt hatte nun die Wirkung, daß nicht allein unter den *evangelischen Predigern*, als man den eigensinnigen Köpfen in dem *Latein-singen* etwas nachgab, hinwieder ein gutes *Bernehmen* hergestellt; sondern auch der *wiedertäuferische Geist* von unsern *Grenzen* abgehalten ward, so damahls in *Westphalen*, sonderlich in der *Stadt Münster* viel *Unheil* anrichtete, auch in den *See-Städten* einnisteln wolte, welches zu verhindern, der *Magistrat* von *Lübeck* mit andern *Wendischen Städten* sich wegen eines *Mandats* verglich, so wieder diese *Auführer* öffentlich angeschlagen, und mehr als einmahl von den *Canzeln* verlesen ward. Die *Prediger* thaten auch das ihrige, und eiferten wieder diese *Frieden-Stöhrer*, welche sowohl das *Predigt-Amt* als die *Obrigkeit*, so doch beyde *Gott* verordnet, nicht leiden wolten. k)

In den *See-Städten* war gleichfals zwischen *Naht* und *Bürger* ein schlechtes *Vertrauen*, nachdem *Lübeck* samt *Rostock* und  
Wiso

**Wismar** 18. Schiffe mit Volck, Ammunition und Proviant ausgerüstet, um den Belagerten in Copenhaven zu Hülfe zu kommen, die aber dem Feinde in die Hände fielen. Um nun ein gutes Vernehmen wieder herzustellen: so kam die ganze Hanse im Sommer nach Lübeck, und ließ sich angelegen seyn, das Regiment daselbst recht wieder zu fassen, und Einigkeit aufzurichten. Da ward nun der vorige Bürgermeister **Nicolaus Brömse**, ein wohlverdienter Mann aus den **Patricien**, wieder in die Stadt gefodert; **Jürgen Wullenweber** aber, der zum dänischen Kriege gerathen, mit dem Schloß **Bergdorf** abgefunden, welches er 6. Jahr lang behalten sollte. Die neuen Rahtsherrn, welche von **Wullenweber** angenommen, danckten von selbst wieder ab, worin sie sehr klug thaten; weil die Verdrengten, so beym Reichs-Cammer-Gericht Klage erhoben, schon *Executoriales* erlangt hatten. Gleichwie nun die von **Kostock** mit denen von **Lübeck** zu gleicher Zeit unruhig geworden waren; also wurden sie auch mit ihnen wieder stille. Die 60. Männer gingen nicht mehr zu Raht-Hause, der **Magistrat** erlangte seine vorige Gewalt, und ward der Bürger-Brief nun zum drittenmahl unter die Banck geworfen. m)

Der **Prinz** und **Administrator** des **Stifts Schwerin**, **Magnus**, hielt nach wie vor zu **Kostock** seinen Officialen, welcher, wie der zu **Wismar**, das Recht hatte die **Testamente** zu confirmiren. Wer Erbe seyn wolte, der mußte bey uns, wie auch in **Lübeck**, durch zwey Zeugen erweisen: daß er dazu berechtiget, und das **Testament** innerhalb Jahr und Tag bestätigen lassen, oder auch dafür geben, daß solches fatale weiter hinaus gesetzt würde. Nun war **Diederich Rapest**, ein **Vicarius** an **Marien Kirche**, als ein **Papist** gestorben, und hatte ein **Testament** nach päpstlichem Fuß gemacht (*catholice factum*) hiemit verfuhr des **Bischofs Officialis**, **Nahmens Joachim Michaelis**, wie es die damaligen Rechte erfoderten. Er schrieb sich *Officialis generalis Judex ac loci Ordinarius*, n) woraus man schließen kan, wie viel auch sonst noch wohl **Papisten** zu **Kostock** gewesen.

Mit dem Ausgange dieses Jahres waren die evangelische Reichs-Stände abermahls zu **Smalcalden** beysammen, um ihren **Bund**, den sie noch vor 6 Jahren bestätigt, zu erneuren. Unser Herzog **Zinrich** ward gleichfals, durch seinen **Vetter**, den **Churfürsten Johann**

Johann Friederich von Sachsen, der das Haupt dieses Bundes war, dazu eingeladen. Er war auch Willens dahin zu reisen, und machte Anstalt dazu, obgleich sein Canslar, **Caspar von Schöneich**, ihm solches aufs äusserste wiederrieth; als welcher wohl voraus sahe, in was für Gefahr der Herzog sich und sein Land dadurch setzen würde. Der Herzog aber wolte einen so nahen Anverwandten, als der Churfürst war, gerne gefällig werden, er hatte sich schon zu Pferde gesetzt, als der Canslar noch mit unaufhörlichem Bitten, und da das nicht helfen wolte, durch Anfassung seines Reise-Mantels, ihn zurück hielt. o) Es ward also dieser Bund, ohne Beytritt des Herzogs, Ao. 1536. gleich mit dem Anfange des Jahres erneuret, und solte von *Invocavit* an, noch 10 Jahr dauern. Als es aber mit den *Smalcaldischen* Bundes-Verwandten Ao. 1546. schlecht ablief, so sahe man, wie klüglich der Canslar gerathen, und was einem Lande an einem fürsichtigen und doch dabey beherzten Mann gelegen sey. Es hatten sonst die *Schöneichen* das Gut *Schönfeld*; daher auch dieser *Caspar* die *Landes-Union* Ao. 1523. mit unterschrieben, sind aber nachher bey uns ausgegangen; doch sind noch *Graven* dieses Namens in *Schlesien*. p)

2) *Chytræi Saxon. L. XIV. p. 356. Schulz ex Archivo*, von der Spanischen Schuld-Forderung in *Gerdes Saml. pag. 589.* a) *Loccen. Rer. Svecic. L. V. p. 273. de Beehr de Reb. Meclenb. L. V. C. 3. p. 738.* b) *Getheiltes Mecklenb. §. 16. Beyl. 6. ubi Extract des zwischen Herzog Hinrich und Herzog Albrecht zu Mecklenburg den 22. Dec. 1534. zu Wismar gemachten Vergleichs, ex quo sua hausit H. H. Kliv. in der Beschreib. Mecklenb. P. III. a. p. 688. Betracht. der Gemeinsh. Contributions-Versfassung de 1751. Beyl. 15. p. 20.* c) *Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1534. Hamelmanni Chron. Oldenb. in Vita Christophori P. III. C. 13. pag. 333.* d) *Chytræi Saxon. L. XIV. p. 356. Joh. Schulz ex Archivo* von der Spanischen Schuld-Forderung in *Gerdes Saml. p. 589.* e) *Bonni & Hamelm. ll. cc.* f) *Chytræi Saxon. L. XIV. p. 356.* g) *Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1535. M ij. §. van den Wedderdöpern.* h) *Nic. Gryse in Vita Slüteri ad ann. 1535. cf. Antoine Gavin le Passe-par-tout de l'*

Fünftes Buch.

B b

Eglise

Ao.  
1536.



Eglise Romaine C. 3. m. 1. i) fol. 151. sqq. k) Gryse l. c. ad h. a. l) Bonni Chron. Lubec. ad h. a. m) Lindenb. Chronic. Rostoch. L. IV. C. 3. p. 119. n) Rost. Etwas P. IV. p. 486. o) Heder. in Chron. Swerin. ad h. a. p) de Beehr de Reb. Mecleb. L. VIII. C. 13. p. 1584.

## Das XXII. Cap.

### Allerley Unglücks = Fälle.

1. Copenhaven muß sich ergeben.
2. Von Wismar, Ratzburg. Herzog Albrecht bekommt schlechte Vertröstung wegen seiner Schuld = Forderung.
3. Zu Wismar findet sich ein Irr = Geist. Sterben zu Ribnig. Prinz Philipp verliert seinen Verstand. Ribnig brennet ab.
4. Land = Tag an der Sagedorfer Brücke. Feuer zu Za genow. Von Güstrow. Land = Tag zu Parchim. Wetter = Schaden zu Wismar.
5. Universität. Carthause zu Marienee.

**A**ls der Proviant verlohren gegangen, welchen die See = Städte nach Copenhaven im vorigen Jahr gesandt; so mußten die Belagerten daselbst grossen Mangel leiden. Der Kayser Carl V., da er selbst nicht zum Entsatz kommen konte, weil er in Mauritanien Krieg führte, woselbst es auch nicht alzu glücklich ging, hatte seiner Schwester, der Königin Maria, als Gouvernantin der Nieder = Lande, aufgegeben, den Belagerten zu Hülfe zu kommen, und alles daran zu wenden, was möglich wäre; wozu sie auch Anstalten machte, und unserm Herzoge die theureste Versicherung von einer Zeit zur andern gab: daß der Entsatz ganz gewiß erfolgen sollte. Die Lübecker sahen indessen wohl, was sie nach diesem für einen gefährlichen Nachbahr an dem Könige Christian III. als auch Herzogen in Holstein, haben würden, falls er seinen Zweck, wie

wie sich anließ, erreichte, und was sie dagegen für grossen Vortheil aus seiner Freundschaft ziehen könnten; wurden also schlüssig, sich mit dem Könige auszusöhnen. Sie gaben von diesem ihren Vorhaben unserm Herzog Albrecht in Copenhaven Nachricht, fals er mit bey der Unterhandlung, so deswegen anzustellen, wolte zugegen, und in dem zu treffenden Vergleich mit eingeschlossen seyn. Der Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, und der Land-Grav Philipp (Magnanimus) zu Hessen, als beyderseits nahe Vettern unsrer Herzoge, nahmen sich der Sache an, und ward, mit Beystimmung andrer Reichs-Fürsten, eine Zusammenkunft in Hamburg angeordnet. Der Kayser schickte seinen Gesandten, den Grav Wilhelm von Zerneberg, dahin. Unser Herzog Hinrich hatte gleichfals seine Abgeordnete da, als den Ritter, Matthias von Oerg, den Cangelar, Caspar von Schöneich, desgleichen Achim Zahne und Lüdke Quizow, um zwischen seinen Bruder Albrecht und dem König Christian III. einen Vergleich zu stiften. q) Dem Herzoge Albrecht, dem Graven Christopher von Oldenburg, und der Stadt Copenhaven, samt Elbogen, oder Elbingen in Schonen, wurden am Tage Ursulä (d. 21. Octobr.) 1535, Geleits-Briefe zugesandt, fals sie auch allerseits dabey erscheinen wolten. Aber diese verliessen sich noch gar zu fest auf des Kayfers Wort, und erschienen also nicht; daher allein zwischen der Stadt Lübeck und dem Könige Christian III. am 14. Febr. 1536. ein Vergleich getroffen ward. r) Lübeck ließ solches den andern Wendischen Städten an der Ost-See wissen, da denn Strahlsund, welches zu rechter Zeit den Kopf aus der Schlinge gezogen, kein Bedencken hatte, dem Vergleich beyzutreten; aber Rostock und Wismar hielten solches nicht für rathsam, so lange ihr Landes-Fürst noch auf Christierni Seiten. Es war aber auch daher das Land nicht wenig in Sorgen, daß es mögte aus Holstein überzogen werden, deswegen das hier beykommende Ausschreiben erging, um sich zum Aufboth gefaßt zu halten. Der Lübeckische Admiral, Marcus Meyer, welcher sonst seines Handwercks ein Grob-Schmid. aber durch den Burgemeister Wullenweber so hoch gestiegen, ward d. 21. Maji im Lager vor Copenhaven geviertheilet, und im folgenden Jahr, d. 25. Sept. bekam der auf Rache bedachte Wul-

I.

lenweber, zu Wolfenbüttel, eben dergleichen Lohn. s) Inzwischen ward die Hungers-Noth in Copenhagen so groß, daß die Belagerer, wie Bonnus schreibet, zuletzt Hande und Katzen essen mußten; denn der Entschluß blieb aus, obgleich alle Anstalt dazu gemacht, die Ursache war, weil der Herzog Carl von Geldern in die Niederlande fiel, t) und also die Gouvernantin ihre Macht, die sie nach Dänemarck senden wolte, selbst in ihrem Lande gebrauchte. Doch schickte der König Christian III. für unsern Herzog und den Graven von Oldenburg, wie auch für ihre Hof-Staat, von Zeit zu Zeit, an Proviant hinein, was sie gebrauchten. Endlich ward durch Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Brunswick, d. 29. Jul. capituliret, und die Stadt dem neuen Könige übergeben. Unser Herzog mußte dem Könige eine Abbitte thun, u) worauf er, mit einem wohlgerüsteten Schif, wieder nach Rostock kam.

2. Während der Zeit hatte der oftgedachte Hinrich Nevers zu Wismar, nicht allein eine Neigung für die Wiedertäufer spüren lassen, sondern war nun auch auf der Zwinglianer Seite getreten. Herzog Hinrich hatte davon etwas erfahren, deswegen Nevers sein Glaubens-Bekentnis aufsetzen mußte; welches der Herzog an Dr. Luthern nach Wittenberg sandte. Lutherus antwortete darauf: „Ew. Fürstl. Gnaden mögen wohl mit Ernst hiezu thun, daß dieser Prediger ablasse, oder seinen Stab anders wohin setze; denn er ist kein nütze und hat Grillen im Kopff, die zuvor nie gehört noch gelesen, und ist eitel toll Ding ohne allen Grund der Schrift.“ Es schrieb auch der Churfürst von Sachsen, Johann Friederich, an unsern Herzog Hinrich, „ohne Verzug Einschung zu thun, damit Nevers eingezogen und dermassen mit ihm verfahren würde, daß er zur Verführung des einfältigen Volcks seinen Sift und Irthum nicht an andern Orten und Landen auch ausbreiten mögte.“ w) In dessen blieb Nevers nach wie vor zu Wismar, bis Ao. 1541.

Der Bischof und das Stift zu Ratzburg hatten nun in 8. Jahren kein Schutz-Geld an die Herzoge von Mecklenburg entrichtet; weil sie meinten, daß sie nach der Religions-Änderung solches nicht nöhtig hätten. Da es aber eine Sache war, so nicht die Lehre sondern die Rechte der Landes-Obrigkeit betraf, welche dafür dem Bischo-

Bischofe und Stift zu dem Ihrigen von der Fürsten Unterthanen ver-  
helfen mußte: so verglichen sie sich nun am Tage Johannis Enthaupt-  
rung (d. 29. Aug.) mit dem Herzoge, solches Geld jährlich auf bestim-  
te Zeit an die Fürstliche Cammer zu entrichten. x)

Herzog Albrecht hatte auf den dänischen Krieg über 300 tau-  
send Gulden gewandt, (es war damahls ein Gulden noch mehr als je-  
zo ein Thaler an Wehrt) womit er sein Vermögen sehr erschöpft und  
seine Aemter vertiefet. Die Officiers und Soldaten, so mit ihm die  
Belagerung in Copenhaven ausgestanden, und nun zurück gekom-  
men waren, foderten ihre hinterstellte Besoldung, welche sie auch er-  
hielten, wie ihre im Archiv vorhandene Quitungen bezeugen. Der  
Herzog begab sich darauf nach Flandern, um von der dasigen *Gou-  
vernantin* die Vergeltung seiner treuen Dienste und gethanen Vor-  
schuß zu erhalten. Aber man hielt ihn von einer Zeit zur andern auf,  
daß er noch ein vieles dazu verzehren mußte; endlich erfolgte an Laken  
und Kleidung für seine Leute so viel, als etwa 2000. fl. wehrt. Da er  
noch ferner auf Bezahlung drang, erhielt er d. 26. Febr. 1537. die  
Antwort: daß noch 7000. Gulden solten erlegt werden; wo der Her-  
zog ein mehres verlange, so müsse ers anderswo suchen; indessen mög-  
te er die Kayserl. und Königl. Versicherungs-Briefe, wegen seiner  
Schadloshaltung, gegen Empfang solcher 7000. fl. heraus geben.  
Der Herzog wolte zwar das Geld auf Rechnung annehmen, aber zur  
Herausgebung gedachter Brieffschaften sich nicht gestehen; daher  
sie Johann Schultz noch im Archiv gefunden, als woselbst sie  
unter der Rubric: *Spanische Schuld-Foderung*, anzutreffen. y)

Ao.  
1537.

3. Der Herzog war nach seiner Rückkehr aus Flandern dar-  
auf bedacht, wie er etliche der vornehmsten Reichs-Fürsten bewegen  
mögte, sich seiner beym Kayser anzunehmen, und ihm zu seiner Fode-  
rung zu verhelfen. Er reisete also zu dem Herzoge Christopher in  
Bayern, und sprach mit demselben von seinem Anliegen. Hier kam  
seine Gemahlin, mit einem Prinzen, am Tage Johannis, nieder.  
Dessen Tauf-Pathe war der Bischof von Augsburg, Christopher  
von Stadion; daher der Prinz den Nahmen Christopher erhielt. z)

Damahls war ein gewaltiges Sterben in unserm Lande, wel-  
ches auch die Aebtisin zu Ribniz, Dorothea, unsrer Herzogen

Schwester, ergrif, als welche mit 21 Nonnen in die Ewigkeit ging. Sie war beständig in der papistischen Religion geblieben; daher sich niemand unterstehen durfte, daselbst die reine Lehre zu predigen, nachdem der bey Ao. 1526. gedachte Laseh vertrieben war, und daher kam auch der üble Zustand, welchen die Visitatores zu Swaan gefunden, als woselbst sie, und nach ihrem Tode des Herzogs Heinrich Tochter, Ulrica, Patronin war, wie der Extract des Protocolls bey Ao. 1534. besagt.

Zu solchem Sterben kam noch dieses Unglück, daß Ribnitz abbrante. Denn so brach daselbst am Sonntage vor Pfingsten ein Feuer aus, welches 125 Häuser, ohne Scheuren und Ställe, verschlang. Es ging in der Nacht an der Seite, nach dem Wasser, an. Der Vorsteher bey Marien-Kirche, Hans Berends, wolte eilig Wasser holen, worüber er aber versoff. a)

Der Herzog Heinrich hatte noch 2 andere Töchter, Namens Margareta und Catharina. Die erste ward an Herzog Heinrich in Schlesien zu Münsterberg, und die andere an Herzog Friederich III. in Schlesien, zu Lignitz, beyde auf einem Tage vermählet. Es wurden hiezu die prächtigsten Anstalten gemacht, und das Hochzeit-Fest aufs feyerlichste begangen.

Unter andern ward auch ein Tournier gehalten; es lief aber dasselbe so unglücklich ab, daß der Bruder dieser Bräute, Prinz Philipp, wie er bey solcher Lustbarkeit eine Lanze zerbrach, und ihm davon ein Splitter ins Haupt fuhr, darüber seinen Verstand einbüßete, und also zur Regierung untüchtig ward. b) Von welcher Zeit an kein Tournier weiter in Mecklenburg gehalten worden. Wie denn dergleichen gefährliche Spiele nun überhaupt in Abnahme geriethen, und dagegen das Ringel-Kennen auffam, welches aber auch, weil es gar zu gemein ward, wieder abgeschaffet worden. c)

4. Im Herbst dieses Jahres ward am Tage Dionysii (d. 9. Octobr.) ein Land-Tag, von beyden Herzogen, doch von jedem besonders, ausgeschrieben: um, 7 Wochen nachhero, als am Montage nach Catharinen, (d. 25. Nov.) an der Sagestorfer Brücke, bey Sternberg, zu erscheinen, wie beykommendes Ausschreiben des Herzogs Heinrich besaget, so mit des Herzogs Albrechts seinem in al-

len

len eines Lauts. Ohne Zweifel ward daselbst von einer Geld-Steuer gehandelt, so Ao. 1537. zusammen gebracht worden.

Im folgenden Jahr 1538. brante auf Urbani-Tag (den 25. Maji) das Städtlein Zagenau fast gänzlich ab; also, daß von 70 Häusern, so sich überall darin befunden, nur 4. bestehen blieben. Der Herzog Hinrich sandte den armen Leuten 33 Seiten Speck, 5 Fässer Bier und eine Last Mehl; auch erließ er ihnen, auf ihr bittliches Ansuchen, den Schoß, auf drey Jahr. d)

Zu Güstrow funden sich nun zwar 3 neue Evangelische Prediger, als Jobst Schulte, Johann Koch und Johann von Grönin- gen, sie konnten aber für die Dom-Herren nicht aufkommen, mit welchen es noch immerhin die Vornehmsten hielten; doch nahm sich der Herzog Hinrich dieser nothleidenden Prediger an, und handelte mit den Güstrowern, wie ihr Unterhalt mögte aus den Gütern der Dom- Herren verbessert werden, überließ auch dem Raht und allen evangelischen Bürgern den Prediger von Schwerin, Jochim Rutenbie- ter auf eine zeitlang, bis der Herzog zu einem andern, Anstalt gema- chet hätte. Es steifeten sich aber die Dom-Herren sowohl auf dem Herzog Albrecht als auf ihren Bischof Erasmus Manteuffel zu Camin, welcher es bisher noch immer mit dem Pabsthum gehalten. Doch entwich ihnen auch nun solche Stütze; indem sich dieser Bischof zur evangelischen Religion bekante. e)

Der Herzog Albrecht ließ damahls zu Güstrow die ersten ganze und halbe Reichsthaler schlagen, wovon er die ganzen mit seinem Bilde bezeichnen ließ. Es steht darauf die Jahr-Zahl 1538. nebst den Worten: MO. NOVA GUSTROV. f) Auf der andern Seite sind 5. kleine Schildlein mit dreyen Helmen. Eine solche Mün- ze, die 2. Loht Silber wug, galt damahls 30 fl. wie aus den Verschrei- bungen erhellet, so zu dieser Zeit auf angeliehene Capitalien ausgestel- let, welche, wenn sie auf Reichs-Thaler gegeben, zugleich die Erklärung haben, daß der Thaler zu 30. fl. gerechnet sey; jeso gilt der Reichs- Thaler Species 68 fl., woraus offenbahr, wie sehr sich seitdem das courante Geld in seinem Wehrt verringert, und wieviel Kirchen, Oeconomien, Hospitalien und dergleichen an ihrem vorigen Ver- mögen

Ao.  
1538.

VI

AO  
1538

III.

mögen mit der Zeit eingebüßet haben, weswegen es ihren Provisoren auch so viel weniger zu verdencken, wenn sie nachher mehr auf liegende Gründe als auf ausstehende Capitalien gedacht.

IV.

Als die Zeit zum Land-Tage heran kam; so ward derselbe an Galli Tage nach Parchim ausgeschrieben, um am Donnerstage nach Aller-Heiligen zu erscheinen, woselbst er bis im December dauerte. Der Administrator des Stifts, Magnus, beehrte auf demselben, es mögte durch einen Land-Tags Schluß, wie in Pomern geschehen, auch bey uns fest gesetzt werden, daß die Messe und andere päpstliche Mißbräuche gänzlich abzuschaffen. Aber sein Vater-Bruder, Herzog Albrecht, wolte nicht darin willigen. Der Administrator schrieb solches d. 24. Dec. eigenhändig an den Chur-

Ao.  
1539.

Sürsten zu Sachsen, Johann Friederich, welcher ihm d. 12. Januar. 1539. nach Raht seiner Theologen antwortete: „Er mögte nur selbst an den Orten seines Stifts, wo er die Jurisdiction hätte, zu reformiren anfangen, und die widerspenstigen Prediger abschaffen, die andern aber, welchen er nicht beykommen könnte, solte er in den Bann thun; so er aber dergleichen sich nicht unterstehen dürfte, so thät er besser, daß er das Bisthum fahren ließe, als durch Versäumniß seines bischöflichen Amts sich versündige.“ g) Aber Herzog Magnus war anders als solche hitzige Rahtgeber gesinnet. Wir müssen Gott unsern Dienst nicht auffündigen, wenn wir gleich nicht viel damit beschaffen. Er fordert nicht Troß, sondern Treue von uns. Der rechtschaffene Prediger Loth hat zu Sodom nicht eine einzige Seele bekehret, und blieb doch so lange daselbst, bis ihn die Engel abhohleten.

Der Kayser Carl V. gab Ao. 1530. eine Reichs-Constitution wieder die wucherliche Contracte heraus, welche unser Herzog Heinrich (Pacif.) nun auch zu Alten-Stargard am Tage *Præsentationis Mariae* (Lichtmess) publiciren ließ, darni es unter andern hieß: dat gy alle und yeder insonderheyt, volgends van hundert nicht mehr, denn Dvve tho Dynse unde Renthe nhemen noch geben scholden. Herzog Albrecht hatte nebst seinem Bruder dergleichen Publication schon zu Güstrow im vorhergehendem Jahr am Sontage nach Martini vorgenommen.

Die Marien-Kirche zu Wismar hatte die schönste Spitze in den

den Städten an der Ost-See. Aber am Tage **Maria Magdalena** (d. 22. Jul.) schlug das Gewitter in den mit Kupfer gedeckten Thurm. Er brante also ab, und die neulich erst gefertigte Orgel, so darunter war, verschmolze. h) Nach solcher Zeit ist keine Spitze wieder darauf gesetzt worden; gestalt die Stadt, welche sonst grosse Handlung nach Spanien hatte, immer mehr und mehr ihr Gewerbe auf der West-See verlohrt, und auf der Ost-See hatte sie, gleich andern Wendischen Städten, im Dänischen Kriege, viel eingebüßet.

5. Mit der Universität zu Rostock ging die Besserung auch noch was langsam; indem seit A0. 1536. zuweilen noch unter 10, höchstens 16. in einem halben Jahr eingeschrieben wurden. Der Stadt Magistrat war demnach möglichst für das Aufnehmen der Universität besorget. Denn da sie vernahmen, daß zu Lüneburg ein sehr gelehrter Syndicus wäre: so schickten sie 2. Raths-Herren, Namens **Barthold Kirchhoff** und **Marcus Luschow**, dahin, um den Rath daselbst zu ersuchen, daß er ihnen denselben auf ein halb Jahr überlassen mögte, die Rechte zu Rostock zu lehren, und also diese Facultät wieder in Ruf zu bringen. Er hieß **Christopher Zegendorff**, von Geburt ein Leipziger. i) Dieser kam auch, und fing seine Arbeit mit einer geschickten Rede an, welche darauf gedruckt ward. Mit dem Anfange des 1540ten Jahres, berief ihn der Magistrat zum Professor Juris Romani & Civilis. Er blieb aber nicht lange hier. Denn bald darnach ward er wieder nach Lüneburg vociret, und zwar, welches sonst wohl nicht leicht geschehen, zum Superintendenten. Doch lebte er hier nicht lange, sondern verstarb noch in selbigem Jahr. k) Indessen besserte es sich auch nun wieder mit der Universität dergestalt, daß **Conrad Pegel** A0. 1539. im halben Jahr 45. und sein Nachfolger im Rectorat, **M. Andreas Eggerdes** 102. einschrieb. Der Prior zu Marienee merckte wohl, daß er E. E. Rath in Rostock zum Freunde haben müste, wo ihm nicht mancherley Verdruß von den Bürgern daselbst solte gemacht werden. Denn so hatte bereits einer alda seinem Convents-Hause in der Stadt zum Schaden gebauet, welches er nun dem Magistrat klagte, und zwar in einem sehr demüthigen Schreiben. l)

A0.  
1540.



- q) *Hamelmanni* Chron. Oldenburg. P. III. C. 13. in Vita Christophori Comit. Oldenburg. p. 338. r) *Bonni Lübecksch.* Chron. ad Ann. 1536. *Joh. Schultze* Nachr. von der Spanis. Schuld- Foder. §. 27. in Gerdes. Saml. p. 590. s) *Joh. Schultze* l. c. t) *Gerdes.* Saml. p. 592. u) *Nic. Cragius* in Annal. Rer. Danic. ad ann. 1536. w) *Schröd.* Wismar. Pred. Hist. pag. 5. & 275. ex *Schlüsselburgi* Theologia Calvinist. L. II. p. 157. x) *Chemn.* in Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 634. y) *Gerdes.* Saml. pag. 593. z) *Heder.* Chron. Swerin. ad ann. 1537. a) *Latom.* ad h. a. b) *Chytrai* Saxon. L. XIV. p. 370. *Chemn.* Meckl. Stamm- Baum in Vitis Margareta, Catharina, Philippi. c) *de Beebr* de Reb. Mecl. L. V. C. 7. p. 898. d) *Chemn.* in Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 634. e) *Micral.* A. Pommer. L. III. P. 2. n. 26. p. 652. edit. prior. f) *Thomæ* Anal. Gustrov. Per. III. §. 7. p. 125, 126. g) *Veit Ludew. von Seckend.* Historia Lutheranismi Sect. XVII. §. 66. *Gerdes.* Saml. p. 480. *Kost.* Nachr. richt. P. II. p. 6. i) *Kost.* Etwas P. II. p. 18, 21, 715. k) *Kost.* Etwas P. II. p. 55. l) *Kost.* Etw. P. IV. p. 357.

## I.

## Herzogs Hinrichs Ausschreiben wegen eines Aufboths.

Von Gots gnader Hinrich Herzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden etc.

Unsere gütigen grus zu vorn. Wiewohl wir sampt  
 unsern Fürstenthumb, Landen vnd Leüthen, mit niemants hochs ader nidderß  
 Standes nichts anders den freundschaft, Liebe, vnd guts wissen, Auch idermennig-  
 lich, niemants darin außgesündert, zu einichem vngüthen vrsach gegeben, solchs auch  
 vngerne thun wolten, zu deme, das alle die, so vns, ader die unsern, vormeinten oder  
 hetten warumb außzusprechen forderlichß vnd außtreglichß rechtens, dem wir, vnd  
 sie, ordentlich vnderworffen, vnd solchs niemants vrsagt, vnd altzeit erbütigt, wol  
 zu bekommen wissen, So kommen vns democh ist in eyle mannichfeltige, öffentli-  
 che, vnd heymliche Warnungen für, wie wunderlich practicken vnd Anschläge für-  
 handen sein sollen. Velleichte, von denen zugericht, dene wir, sampt unser Lanth-  
 schafft, viel Ehre, Liebe, freundschaft, dienslichß Willens vnd Wolgefallens ertzie-  
 get, des heylgen Reichs, gemeynem vßgekunttem Lantfriede, zuentgegen, widder Got,  
 Recht, vnd alle pilligkeit, vnerschentlich vnd gewaltsamlich vnsers Brudern vnd  
 unsere Fürstenthumb, Lande vnd Leüthe, auß dem Landt zu Holstein zu überfallen  
 vnd zu beschedigenn, Sachen halben, der wir, noch vnsere vnderthanen, nicht zu thun,  
 vnd

und die sich außershalb, dem heylgen Reiche in Denmarcken zu getragen und fürhanden, Welche unser Lande und Leüthe, wie ir, und menniglich wissen, in hundert Jahren, lenger, und noch also vngetheylt, vngeändert, und in einander gemischt, dar man seine Lieb, ader vns, noch einiche unsere Stette, Flecken, ader vnderthanen, Eddel, ader vneddel, geistlich ader weltlich, die alle seiner Lieb, und vns gleich euch, mit eyden, plichten, diensten, und allen andern gewonlichen Burden, vorwant, das keiner ahne des andern Vorlesunge, schaden, vund Nachteyl magt angegriffen, beschwert, ader beschedigt werden, Vnd so denne solch muthwilligt beschwerlich vberfall, nicht allein vns, sunder unser aller Lande, und Leüthe belangt; So ist ahn euch, gleich andern unsern vnderthanen, dene wir gleichs lauts geschrieben, vnses Ernestes Bageren, das ir euch mit ewern vnderthanen, ahne alles seimen von sündt ahn, mit Pferden, Knochen, Harnesch, Heerwagen, Buchsen, Hantthorn, Pulver, und anderer gutter menlicher Where rüsten, schigken und fertigen wollen, beyde zu Ross und Fuess, So das alle ewere werhastige vnderthanen, vhe zwene den dritten, mit gutter Menlicher Where, anfertigen, mit euch zu brengen, wie ir zu Rettung, und erhaltunge des Vater Landts, und ewer, und der ewern selbst Ehre, Wolfart, Leibs, vund guts, ewer Ehre, Eyden und plichten nach, darbey wir euch hiemit zum hochsten und vleissigsten erinnert, und ermant haben wollen, zu thun schuldig, vff unser Amptleüthe, ader ewerer Nachparr, eines, ader meher, jst ersodern, ahne einichs Vortziehen, bey tag vund nacht, dahin wir, ader sie, euch ersodern, ader dar solcher gewaltjam vberfall in unserm Fürstenthumb und Landen, geschehen würde, und sonderlich ahn vnsers lieben Ohemen Herzogk Magnus zu Sachsen 1c. 1c. vund vnser Lantgrenitz, daher wir vns solchs vberfals jzt am meisten zu besorgen, zuvorsigen, geschickt, zu Rettunge und entsetzung vnser Fürstenthumbs vund ewers Vaterlandts, by vns, und andern unsern getrewen vnderthanen, vff ewer, und der ewern Zerunge, Costen, und vnderhaltunge, eine zeitlangk vnd so lange solchs die notturst erfordert, im selde zu verharen, Auch Büchsen, Pulver, Kugeln, Profiant, Vitalia, Heer, vnd Profiant Wagen, und anders, so zu solcher nottürfftigen, vvormeidentlichen erdrengten Regenwber, des muthwilligen vvorsehentlichen unpillichen beschwerlichen fürhabens von nöthen und darzu dienstlich sein will, mitbringen, Solchs alles zu angezeigter Regenwber und entsetzung der gewaltsamen fürnahmen, in unserm Fürstenthumb und Landen, zu gebrauchen, und hierinn keinswegs seimen, noch vff jmanis anders vortziehen, wie ir des zu Ehren und Rechte schuldig, vnd wir vns des entlich vorsehen, und solchs zusampt der pilligkeit gegen euch jnn allem guthen beschulden wollen. Datum in vnser Stadt Wismar Sontags Invocavit, Anno 1536.

## II.

## Herzogk Hinrich (Pacifci) Ausschreiben

zum Land-Tage an der Sagesdorfer-Brücke, von 1537.

Ec 2

Hm

Henrick van Gades Gnaden, Hertoge to Megklenbrch.

Unsern gunstigen grot thovoren. Alle sicc; de hochge-  
**U** born Forste, unse leve Broder, herre Albrecht, Hertoge to Megklenborch ic.  
 und wy uns mit einander fruntlich voreiniget hebben, etlicker unser beider saken und  
 obliggen halven, unser beide gemene Lantschop, van Prelaten, Ridderchop und Ste-  
 den, dorch suer Leve, unnd unsere schriwent, an de Brugge to Sagestorp uppen Man-  
 dach na Katerine schiest künfftigh, to vorschrieven, unnd to erfodern. Alsdenne mit  
 suer Leve, ene den Landsaten solcker suer Leve und unsere geschefte, und obliggen  
 vor to holden, und gy solckes uth suer Leve schriwen ock werdet vornemen. So is  
 derhalven unse gutlick Begern, wollet Ju, neven andern unser vorwanten und un-  
 derbanen, unser Forstendome und Lande, de wy jedern ju sunderheit dorch glickfor-  
 mich schriwen, erfodert, up gemelten Mandach na Katerine schir künfftich, to  
 frwer Dage Tidit, an de Brugge to Sagestorp, vorsegen neven ene gemeltes unses  
 Brodern, und unse geschefte, unnd anliggen tho vornemen. Und darinn gutwillich  
 ertogen und yo keines wegcs ut hen to bliven. Dar ane don gy uns gudes gesal-  
 ten, mit besondern gūnstigen willen jegen Ju to beschulden. Datum Schwerin am  
 Dage Dionisy Anno XXXVij.

## III.

**Herzogs Heinrichs Rescript**  
 wegen Ueberlassung des Schwerinschen Predigers, Jochim  
 Rückenpiter.

Heinrich von Gots Gnaden, Herzogk zu Megkelnburgk ic. ic.

**E**rsamen liebenn getrewenn, Wir haben ewer schreibenn, das er Johann Koch sei-  
 nen Zugk vonn Güstrow pis kegenn Rhene genommen haben solle, vund ihr  
 ihunder keinen Predicanten, Er Jochstenn zu Hülffe bekommen konten, gnediglich  
 vernommen, Vund damit demnechst Gots Wort nicht verdelget, sondern gefordert  
 werden müge, So wollen wir euch, Ern Jochim Rückenpiter vmb die vier Wo-  
 chen pis kegenn Güstrow, aldar alle Monath achtzehenn tage lanngt vungeferlich zu  
 predigenn, vund euch mitler Zeit einen andern Prediger, darumb wir forschen vund  
 werben wollenn, zu schickenn, Das wir euch gnodiger Meinunge nicht wolten ver-  
 haltenn, den euch sūst Gnadt zu ertzeigen seint wir geneigt. Datum Schwerin  
 Freitags nach Trinitatis (den 7. Junii) Anno 1539.

(L. S.)

Denn Ersamenn vnsers liebenn getrewenn Burger-  
 Meistern, RathMannen, vnd allen Evangeli-  
 schen Bürgern in vnser Stadt Güstrow Sempt-  
 lich vnd sonderlich.

## IV.

## IV.

Hertzogs Albrechts Ausschreiben zum Land-Tage nach  
Parchim.

Albrecht vann Gades Gnaden,  
Hertoge tho Meckelborgk ic. ic.

Wysen günstigen grot thovörn. Wyle sacken vnd obliggen vorhanden, die vnse liebe Bruder, Herre Hinrick, Hertoge tho Meckelborgk ic. ic. vnnnd wy, der gelegenheit vnd notturfft nha, vororsacket, an iuw vnd andere syner liebe vnd vnser vorwanten vnd vnderthanen, van Prelaten, Ridderschop vnd Steden, thogelangen laten, Verhalven, wy sye, vnd idern jnnsonderheit, vorschreuen vnd erfordert, sheck vp den Donnerstage nha Aller hilligen Dage negeft kumpstig, gegem Abent, in vnse Stadt Parchim, thovorffogen, des negist dar-nachfolgenden Dages, tho acht Uhren vnd schlegen, vormittage, darsülvest vpp dem Radthuse, tho erschynen, dar wy alsdenne (will Gode) in eigenen Personen son werden, sölike sacken vnd obliggen, van syner Liebe vnd vns anthohören vnd thovor-nemen. Verhalven vnser güttlich begeren, Bollent sonder jennige vthflucht, Behelp edder Vorhinderniß, vppen angethögeden Donnerstage na aller hilligen Dage schirft volgendt, iuw, in eigener person, gegem Parchim vorsügen, vund des Dages dar-na, vormittage, tho acht schlegen, vor syner Liebe vnd vns aldar, nebenst andern ange-thögeden Stenden, syner liebe vnd vnser Försienthumb, erschinen, diesilben sacken vnd anliggen thovor-nemen, vnd iuw sonder jennige entschuldigung, edder vthenbly-vens, ane seümnisse edder Weigerunge, darynne gudtwillig erthögen. Darane doe gy vnnz sonderlichs guts gefallenn, mith besonderm günstigem Willenn gegem iuw tho beschuldenn. Datum Schwerien am Tage Gall, Anno 1538.

## Das XXIII. Cap.

## Das Böse wircket mit zum Guten.

1. Des Hertzogs Albrecht (Formosi) Schuld-Forderung.
2. Des Hertzogs Hinrick (Pacifi) Anstalten zur Beförderung reiner Lehre.
3. Kirchen-Visitation.
4. Hertzog Albrecht tritt wieder öffentlich zur päpstlichen Kirche, und bemühet sich vergeblich um Beyhülfe vom Lande.

Als Herzog Albrecht (Formosus) wegen seiner Schuld-Forderung an die Nieder-Ländische Gouvernantin, Königin Maria, mit einigen Reichs-Fürsten gesprochen, und ihnen vorgestellt: wie die Königin ihn 14 Wochen aufgehalten, und zuletzt, nachdem er viele Unkosten gehabt, so schimpflich abgewiesen, daß sie ihm auf dreymahl hundert tausend Gulden nur sieben tausend Gulden geboten: so wandte er sich nunmehr an den Kayser Carl V. selbst, und stellte vor, daß er sich und seine Nachkommen in ewigen, unüberwindlichen Schaden, Verderb und Nachtheil würde gesetzt haben, falls er, wegen seines grossen erlittenen Schadens, nicht Vergeltung sehen mögte. Der Marckgrav Albrecht zu Brandenburg, welcher Cardinal und Erz-Bischof von Maynz und Magdeburg war, bath, als ein naher Vetter, für unsern Herzog, beym Kayser, schrieb auch für ihm an die Königin Maria, aber erhielt nur schlechte Vertröstung. Indessen waren noch etliche Officiers von Copenhaven nachgekommen, welche um ihren rückständigen Sold anhielten. Der Herzog sahe sich also genöthiget, sein Land um eine Bede anzusprechen, wie auch schon im hinterlegten Jahr, auf dem Land-Tage zu Parchim geschehen war. Als nun dieser Herzog abermahls, und zwar ohne Vorwissen und Bewilligung seines Bruders, des Herzogs Hinrich (Pacifici) einen Land-Tag, nach der Sagesdorffer Brücke, ausschrieb: so empfand solches der Herzog Hinrich, und schrieb deswegen d. 8. Sept. an die von der Ritterschaft, beklagte sich, daß sein Bruder, wie sonst schon öfters geschehen, abermahls einen Land-Tag, ohne seinem Wissen und Willen ausgeschrieben, und da er nähermahlen eine Land-Bede gesucht: so würde er nun wohl wieder solche suchen; deswegen er, der Herzog Hinrich, sich vorbehalten wolte, wie auch schon auf dem Land-Tage zu Parchim geschehen, daß das Land auch ihm geben solte, was es seinem Bruder geben würde, wie solches mit mehrern, aus dem hier beykommenden Herzoglichen Schreiben erhellet.

L.

Um Michaelis brante das Städtlein Lütz, bis auf den Grund ab. m)

Recht auf Michaelis Tag ward dem Herzoge Albrecht ein Sohn zu Neustadt gebohren, welchen er anfänglich Michael wolte nennen

nennen lassen; weil aber damahls kein Reichs-Fürst war, der solchen Nahmen führte; so ließ er ihn Carl, nach dem Kayser nennen. n) Er ward allererst auf Andrea Tag, und also 2. Monathe nach seiner Geburt getauft. Dieser Prinz Carl kam noch nach 62. Jahren zur Regierung.

Indessen seyrete der Herr Vater Herzog Albrecht nicht, wegen seiner Schuld-Forderung alles mögliche vorzukehren, meldete sich deswegen bey der Reichs-Versammlung, und erfoderte derselben Gutachten, brachte es auch endlich durch vieler Reichs-Fürsten Bemühung dahin: daß vom Kayser seine Rechnung für liquid erkant, und an die Königin Maria geschrieben ward, ihm die dreymahl hundert tausend Gülden zu bezahlen, damit Kayserl. Majest. weiter unangesucht blieben. Aber es war auch dieses fruchtlos. o)

2. Herzog Hinrich ließ sich indessen angelegen seyn, die Landes- und Kirchen-Sachen in Ordnung zu bringen. Zur Verbesserung des Landes hätte er gerne die Nebel von Güstrow nach Rostock schifbar gesehen, wie davon beykommende Urkunde zeuget, und zur Verbesserung des Gottesdienstes kam nunmehr die erste Kirchen-Ordnung, vermuthlich auf seine Veranstaltung, zum Vorschein; doch führet sie dessen Nahmen nicht, weil sie sodann auch in seines Bruders Herzogs Albrecht Nahmen hätte müssen publiciret werden, anerkennen ihr letzter Vergleich (wie alle vorhergehende) dahin lautete: daß keiner vor dem andern wolte etwas voraus haben. Es wird auch nichts darin von der Land-Stände Bewilligung gedacht, denn so lange der Herzog Albrecht papistisch gesinnet war; so konte davon nichts in Proposition gebracht, noch auf dem Land-Tage berathschlaget werden. Deswegen aber auch, bey Herzogs Albrecht Leben, an keine völlige Einführung der evangelische Lehre zu gedencken war. Indessen ist wohl gewiß, daß der Administrator des Stifts, Magnus, als der erste unter den Land-Ständen, darum gewußt, und seine Bewilligung dazu gegeben. Verfasser (wie Grap dafür hält, woran doch Epinus zweifelt) war vermuthlich der damahlige einzig Superintendens, Johann Kiebling. Der Titul ist dieser:

II.

Kerken Ordninghe, wo ydt von den Evangelischen Predicanten und Kerken-Denens mit den Ceremonien und Gades-Densten  
in

in demne Förstendome Mecklenborg gehalten schal werden. Gedruckt in der Förstlyken Stadt Rostock durch Ludewig Diez, M. D. XL. p)

Sie war in 8vo. auf 17. Bogen, und kommt darin schon manches vor, so noch in der jezigen revidirten Kirchen-Ordnung eben also zu finden, als das Credo fol. 152. Es steht auch darin schon, was nun fol. 154. zu lesen: „Es sollen auch die Pfarhern dieser vorgeschrieben Ordnung also nachkommen, daß sie nicht am Sonnabend zu Felde laufen, und den ganzen Tag kein Buch in die Hände nehmen, wie bey etlichen ein Gebrauch ist,“ Was fol. 165. von der Mess oder Communion zu lesen, ist gleichfals schon in dieser, und ist daraus zu erkennen: daß der Verfasser vor Augen gehabt, was Ao. 1535. zu Hamburg von denen daselbst versamleten Theologen der wendischen Städte beliebt. Die Collecten im Advent, Weynachten, vom Leiden Christi, Ostern, Himmelfahrt, Trinitatis, Sontage nach Trinitatis. Ein ander. Noch ein ander Gebet, um Friede. Ein ander Gebet, daß Gottes Reich komme. Ein ander Gebet, daß Gottes Wille geschehe, um Regen oder schön Wetter. Ein Gebet wieder den Türcken. Für gemeine Noht, ein ander, für die gemeine Christenheit, so nun von fol. 172. bis 178. zu lesen, sind alle schon in dieser Ordninghe anzutreffen; wie sie denn auch schon zur Zeit des Pabsthums bekant gewesen. Mercklich ist, daß von dem Fest Assumptionis oder Himmelfahrt Mariä, so nachhero ganz abgethan, (Fol. 162.) noch stehet: „de wil dit Fest etlicher Orsaken halven im Lande gehalten wert.“

By dieser Kercken-Ordninghe waren keine Credenda, oder Glaubens-Lehren, als welche allererst Ao. 1552. hinzugethan, sondern nur allein Agenda, oder wornach man sich in Kirchen-Gebräuchen zu richten hätte.

Damit aber auch sowohl Lehrer als Zuhörer wüsten, was die eigentliche Lehre der Evangelischen sey: so ward nun der erste Catechismus gedruckt, welcher den 7. Jun. fertig ward. Er enthielte ein Alphabeth in 8vo, und hatte ihn gleichfals Ludewig Diez abgedruckt. Der Titul war:

Catechismus edder Kynder-Lere, wo de nicht allein in des Marg-  
graven tho Brandenburg und eynes Erbaren Rades der Stadt  
Nürnberg Iverichheit, und gebeden, sondern of im Lande tho  
Mecklenborch und velen andern Orden und Steden allenthalven  
geprediget wert, den Kyndern und jungem Volcke schriftlich  
vorvatef. q)

3. Damit aber sowohl diese Kirchen-Ordnung, als der  
Catechismus, aller Orten mögte eingeführet werden: so ward die  
Visitation, so Ao. 1534. angefangen, nun wieder fleißig fortgesetzt.  
Die Visitatores waren mehrgedächter Superintendens Riebling, der  
Fürstl. Rath Curth Penze, der Pastor zu Schwerin, Joachim  
Kükenbieter, und der Secretarius, Simon Leopold. r) Sie sun-  
den Ao. 1541. noch hie und da Papisten.

Ao.  
1541.

Zu Malchow stand als Prediger, Johann Möller, und als  
Beicht-Verhörer bey den Kloster-Jungfern, Dionysius Hofe. Die-  
se waren noch beyde papistisch. Möller sagte zu, er wolte sich bes-  
sern; Hofe aber meinte, er würde wohl so bleiben. Es blieb auch  
überhaupt das Pabsthum zum allerlängsten in den Clöstern, wie aus  
der Kirchen-Ordnung von 1552. zu erkennen; als worin es in dem  
Capittel von der Visitation heist; „die Visitatores sollen auch den  
„Stifften und Klöstern ernstlich anbefehlen, daß sie sich den Pfarr-  
„Kirchen gleichförmig machen, mit Predigen, mit der Communio  
„und mit andern Christlichen Cerimonien, und mit Abthung der  
„Mißbreuch, der Opffer-Meß, der Heiligen Anruffung, Gelübden und  
„Kappen ic.“ welches doch in der revidirten Kirchen-Ordnung von  
1602. Fol. 145. etwas anders, und nach den gebesserten Zeiten abge-  
fasset.

Zu Boizenburg funden die Visitatores zwar einen evangeli-  
schen Prediger, Nahmens Johann Weske, welcher aber sein Amt  
auf dem Kirchhofe, unter einer Linde, verrichten muste, weil die Papi-  
sten ihm die Kirche verschlossen hatten. Doch trafen sie auch hie und  
da viel gutes an. Daher, wenn Sr. Thomas schreibt: daß zu die-  
ser Zeit, Lutheri Lehre, noch nicht weit gekommen, worauf sich der Hr.  
von Beehr beziehet: e) so ist solches allein von Büstrow zu verste-  
hen. Denn so hatte wohl an den meisten Orten im Lande das Ex-  
Neuntes Buch. D d angelium



angelium die Oberhand; insonderheit heist es im Visitations-Protocoll, von Wismar: „die Kercke zu St. Jürgen ist mit 2. gelehrten „Predigern, einen Pastorn und einen Capellan versorget.“ Der Pastor war **Hinrich Möllens**, dessen schon bey 1524. gedacht. Er lebte bis 1546. da er eine Witwe hinterließ. Denn er war verehliget, wie bey 1528. gesagt, und nun erwiesen wird. u) Der Capellan hieß **Johannes Kale**; dessen wir bey 1527. erwehnet, und der Ao. 1554. noch gelebet.

Zu Wismar funden auch die Visitatores den **Hinrich Lütkehenninck**, der im Extract bey 1534. unter der Rubric: Mecklenburg, vorgekommen. Denn er war zugleich Kerckherr zu Mecklenburg, und Vicarius zu **St. Nicolai in Wismar**. Seine Vicarie hatte er von den Zimmer-Leuten erhalten, die ihn auf Lebens-Zeit damit belehnet. Wie ihn die Visitatores frugen: warum er nicht bey seiner Gemeine zu Mecklenburg wäre? so gab er zur Antwort: sein Weib wäre stets franck, und er wüste nicht mit dem Ackerbau umzugehen. w) Am allermeisten hatten sie zu thun mit **Hinrich Nevers**, dessen schon oft gedacht, und mit **Hinrich Timmermann**, Capellan zu **St. Nicolai**. Von diesem schreiben sie: „er ist dem Nevers gleich in seiner Lehre, wie seine Confession aufweist, so U. F. Gn. bey sich hat. Er hält von der Kinder-Taufe gar nichts, und vergleichen sie mit Verlobe (mit Urlaub) mit einem Fuß-Bade.“ Er hielte es also mit den Wiedertäufern. Es ward davon Bericht an den Herzog **Hinrich** abgestatet; welcher dem Raht zu Wismar, mit dem Anfange des August-Monaths einen andern in Vorschlag brachte, wie dessen hier folgendes Schreiben besaget. **Timmermann** ward darauf, im folgenden Jahr, mit beyder Herrn Herzoge Genehmhaltung, abgesetzt, und kam **Johannes Kemenschneider** an seine Stelle, welcher schon Ao. 1521. ein päpstlicher Priester zu Wismar gewesen, nachhero aber evangelisch geworden war. x)

Daß zu **Güstrow** die bey Ao. 1538. angeführte 3. Evangelische Prediger nicht einwurzeln können, siehet man daraus, weil die Visitatores nun daselbst schon 2 andere vorfunden. Sie hießen **Petrus Ryke**, der Pastor, und **Hinrich Jcherfen**, der Diaconus war; beyde an der Pfarr-Kirche. Es war aber hier sonsten noch ein schlechter

ter Zustand. Denn so schreiben die Visitatores: daß sie an keinem Ort weniger Ordnung im Gottesdienst gefunden, als eben zu Güstrow. Sie ermahneten die Vornehmsten daselbst; weil das Hofgericht hier schon seit etlichen Jahren beständig gehalten würde, und dahero von vielen fremden Orten, bey Tages-Leistungen, allerley Leute nach Güstrow kämen: so mögten sie doch dem ganzen Lande ein gut Exempel geben. y) Sprachten auch mit dem Magistrat und andern noch päpstlich Gesinneten: // S. J. Gn. gnädigstes Erfürdern und Christliche Vermahnung wäre, Sie wolten beherzigen, was die Wahrheit sey und derselben folgen; alle unchristliche Ceremonien, die man hier halte, und andere Mißbräuche meiden, einträchtiglich, sammt der Gemeine, dem Herrn Christo dienen, wie es in allen Städten dieses löblichen Landes geschehe. Daran würden Sie Gott einen angenehmen Dienst, und S. J. Gn. höchsten Gefallen erweisen, als die, sammt Ihnen in der Wahrheit durch Gottes Hülffe, bis an Ihr Ende, bleiben und verharren wollten. // z) Aus welchen Worten erhellet, mit was für Glimpf und Fürsichtigkeit die reine Lehre bey uns befodert worden; desgleichen auch, wie weit man damit gekommen.

In den Städten war man guten theils damit fertig, desgleichen auch bey Fürstlichen Patronat-Kirchen auf dem Lande. Also waren die beyden Fürstlichen Pfarren, so zu nächst bey Sternberg liegen, schon mit evangelischen Predigern besetzt. Zu Wizin fand sich Diederich Schulz, und zu Sülte, Johann Ulrich.

Daß der Patronus zu Prestin auch schon gut Lutherisch gewesen, ist wohl daraus zu schliessen: weil er an seinem Hause, so er Ao. 1538. erbauet, Lutheri Wahlspruch: // Das Wort des Heren bliff in Ewichheit, hatte setzen lassen.

Zu Grossen Raden, welches damahls die Bülowen besaßen, stand Johann Dumbhoff als evangelischer Prediger. Es war aber sein Patron übel mit ihm zufrieden, ob er gleich ein gelehrter und geschickter Mann war, wie der Extract bey 1534. bezeuget. Eben also ging es vielen andern evangelischen Predigern bey adelichen Patronaten; indem der Adel nicht eher in die Veränderung des bisherigen

Gottesdienstes willigen wolte, bis die Sache auf öffentlichem Land-  
Tage beschloffen.

4. Als der Herzog **Hinrich** mit Einführung der reinen Lehre  
sich beschäftigte, so hatte der Herzog **Albrecht** mit seiner Schuld-  
forderung zu thun. Der Kayser schrieb einen Reichs-Tage nach **Regens-  
burg** aus, wohin sich auch Herzog **Albrecht** begab, dem Kayser sein  
Anliegen zu übergeben, um bessere Hülfe, als bisher, zu erhalten. Hier  
ward ihm nun von seinem Schwieger-Vater, **Marckgraf Joachim**,  
**Chur-Fürsten** von **Brandenburg**, und Herzog **Georg** zu **Sachsen**, ei-  
nem sehr eifrigen Papisten, angerathen, er solte die päpstliche Reli-  
gion von neuen annehmen, als wodurch die Erlangung Kayserlicher  
Gnade sehr würde befördert werden. a) Er that auch solches; darauf  
der Kayser ihn ins Reich sandte, die Türcken Hülfe bey **Chur-Sachsen**  
und **Brandenburg**, auch bey dem **Land-Graven** von **Hessen** zu besor-  
dern. Der Kayser ging hiernächst nach **Italien**, schrieb aber d. 29.  
Aug. aus **Mayland**, desgleichen auch der **Römische König Ferdinand**,  
d. 27. Sept. aus **Linz**, an die Königin **Maria**, unsern Herzog zu be-  
friedigen. Aber sie gab keine andere Antwort, als die wir schon bey  
1537. gehört.

Der König **Ferdinand** schrieb zugleich d. 27. Sept. an die **wen-  
dische Städte**, so den Herzog zu ihrem Haupte im **dänischen Kriege**  
angenommen, und beehrte von ihnen, dem Herzog die **Krieges-Ko-  
sten** zu erstaten. Ein gleiches ließ auch der König an **Ritter- und Land-  
schaft** in **Mecklenburg** ergehen. Da aber diese schuldig war, soviel  
auch an den Herzog **Hinrich** zu geben, als Herzog **Albrecht** empfun-  
ge: so blieb das Land unschlüßig, was bey der Sache zu thun, und da-  
her dis Schreiben unbeantwortet. Es ward darauf ein abermahliges  
Reichs-Tage nach **Speier** auf d. 14. Januarii 1542. ausgeschrieben,  
wohin sich Herzog **Albrecht** gleichfals verfügte b) und sein Anliegen  
den sämtlichen Reichs-Ständen vorbrachte. Diese schrieben seinent-  
halben an die Königin **Maria**, desgleichen an andere Herren, welche  
mit dazu geholffen, daß sich der Herzog so weit in die **dänische Handel**  
eingelassen, aber es war auch dieses vergeblich. c) Der Kayser schrieb  
nochmahls wegen des andringenden Türcken einen Reichs-Tage nach  
**Nürnberg** auf d. 13. Jul. aus, alwo eine Türcken-Steuer bewilliget  
ward

Ao.  
1542.

ward. Selbige zusammen zu bringen, verordneten unsere Herzoge 40. Einnehmer; von der Fürsten Seite ward dazu genommen Curt Peng und Hinrich Zahn, von den Prälaten, der Abt zu Doberan, von dem Adel Jürgen Moltzahn zu Penzlin, und von den Städten Berend Muermann, Burgemeister zu Rostock. Es wurden auch 5. Kasten angeordnet, als zu Wismar, Rostock, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin, wohin das Geld gebracht ward, zudem war in jeder Stadt des ganzen Landes ein besonderer Kasten, an welchem ein Edelmann, ein Burgemeister, 2. Rahts-Herren und der Stadt-Schreiber, Einnehmere waren. Auf gedachtem Reichs-Tage zu Nürnberg, erhielt der Herzog Albrecht ein Schreiben an Ritter- und Landschaft, wie auch an den Chur-Fürsten von Brandenburg, Joachim, des Herzogs Sache beym Lande zu befodern. d) Als hierauf der Land-Tag am 3. Könige Tage ausgeschrieben, und 8. Tage nach Pauli Bekehrung zu Sternberg gehalten ward, trug Herzog Albrecht solches alles den Ständen vor, aber sie verschoben ihre Einwilligung nicht allein der vorher schon angezeigten Ursache halber; sondern auch, weil sie besorget waren, der König von Schweden mögte es ansehen, als wolte man dem Herzoge damit helfen, sein Vorhaben auf dieses Königreich auszuführen; denn es hatte dafelbst der König Christiern noch etliche unter den Grossen die ihm anhängen, und mit welchen der Herzog Albrecht ein Vernehmen unterhielte, woraus für Mecklenburg leicht ein grosses Unglück hätte entstehen können. Wie denn der König Gustav I. schon willens war nach Mecklenburg zu gehen, und das Land in solchen Zustand zu setzen, daß es seinem Feinde zu helfen nicht vermögend wäre; welches doch ein zeitig einbrechender Winter verhinderte. e) Es ward auf Licht-Mess nach Wismar, und auf Creuz-Erhöhung nach der Sagsdorffer-Brücke, und nochmahls nach Wismar durch den Herzog Albrecht mit seines Bruders Hinrich Bewilligung auf Andrea ein Land-Tag ausgeschrieben, um auf den Montag nach Nicolai zusammen zu kommen, aber es war alles vergebens. Herzog Albrecht sahe diese Verzögerung also an, als rühre sie allein aus der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder her, und fing nun an, wieder auf eine Theilung zu dringen, f) da denn zwar Kayserl. Commissoria ergingen, womit aber nichts ausgerichtet ward. g) D d 3 m) He-

- m) *Heder. Chron. Swerin. ad ann. 1540.* n) *Heder. l. c.* o) *J. Schultz Spanische Schuld-Foderung in Gerdes. Saml. p. 595.*  
 p) *Thomæ Anal. Gustrov. in Add. p. 151. Grapii Evang. Kost. p. 313. Fr. Alb. Epin. im gegründeten Bericht von 1738. p. 10.*  
 q) *Kost. Entw. P. IV. p. 571.* r) *Thomæ Analecta Gustrov. Per. III. §. 7. Lutherus Biseclif. p. 25. sqq.* s) *D. Schröders Wismar. Erstl. p. 110. 274.* t) *de Reb. Mecleburg. L. V. C. 3. p. 742.* u) *Schröders Wismar. Pred. Histor. p. 4, 12.* w) *Schröd. Wism. Erstl. p. 200.* x) *Schröders Wism. Pred. Histor. p. 26.* y) *Joh. Peter Krafft Mecklenb. Land- und Hofgerichts Historie in Ungnad Amoenit. p. 401.* z) *Thomæ Anal. Gustrov. Per. III. §. 7. Luther. Biseclif. p. 25.* a) *Chemn. in Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 636 sq.* b) *Reichs-Absch. p. 317.* c) *Schulz von der Spanis. Schuld-Foder. ap. Gerdes. p. 597.* d) *Chemn. in Chron. M. in Gerd. Saml. p. 637.* e) *J. Loecen. Rer. Svecic. L. V. p. 309 sq.* f) *Ausführl. Betracht. über die Gemeinsh. Contributions-Verfass. de 1751. §. 27.* g) *Ausf. des Rechts der Auseinander-Setzung von Ao. 1749. Beyl. XI. p. 16. Betracht. der Gemeinschafts-Contributions-Verfass. de 1751. Beyl. 17 & 18. p. 22, 23.*

## I.

## Herzogs Hinrich (Pacifici) Schreiben

daß die Land-Stände auch ihm geben solten, was sie seinem Hrn. Bruder bewilligten, 1540.

**V**an Godts Gnaden Hinrick Herthoge tho Meckelnborch, Forste to Wenden ic. Unsen günstigen Groth to vorn. Ehrbahr leve Getruwe. Wyle wy bericht und nygentlick besynden, dat unse Broder avermals, ane unse Wetten unde Wyllen (wo vormals vaken gescheen) eynen Lantdach, upp de Brügge to Sagestorp, uthgeschreven unde du und andere unse Unterdanen, so uns beyden (eynem so vele als deme anderen) verwanth unde vorpflicht dar hen to kamen erfordert, vyllicht under andern, der Meinunge dy unde desülven, van unser beyder Lantschop, wo negismals, up verglikten Landdage, ane unse Wetten und Wyllen, van eheme allehne, forgenamen, ock gescheen is, antosdken, ehme allehne vor sich sülvest, eyne Lant Bede to geven. Unde so danne desülve unse Lantschopp to aller themeliken unde ghewontliken geböre, uns beyden tho gelyfe, unde wo gemelt, eynem nicht mehr den deme andern vorwandt unde vorpflichtet, Wy ock in deme, unde andern, neyuen Vordeyl, gesocht noch

noch begehrt, oek der Byllicheit nha, densülven to geven nicht schuldig noch geneiget. So hebben wy sölfes berorder unser Lantschop up deme sülven jüngsten Lantshage, angetöget, unde uns, alle dat jenige, dat se unsem Brodere van Lant Bede edder anderm tho geven bewylligen unde intrümen wörden der Geböre und byllicheit nha, vorbeholden. Uns darneven, so vele, alße ehme, upp gelyke Frist und Termynne to tostellen, wo sülkes oek desülve, unse Lantschop, so damals by einander vorsamelt gewest, vor glyke, themelick unde ghebörlick angesehen, unde sük wyder dar upp underdanichlicken, vornehmen hebben lathen, wo sük de Saken dar heu vorlopen unde begeben wörden, sük darvane (gegen eyuen, nicht anderst, den deme andern, wo sük id, nha Byllicheit eygent) underdanichlich to holden. Unde wowol wy des ahne öne (an Ihnen) unde dy gar nenen Twysel dragen, so hebben wy dennoch dy unde de andern, deswyln jzt avermals solck Lannddach bestymmet, guder Meyninghe, unerinnert nicht wollen lathen, den by gonstigen Wyllen tho bewyfen syn wy alle Tyde geneyget. Dat. 8. Sept. 1540. \*

\* Verbessertter *Klirv.* P. III. p. 689.

## II.

## Schiffarth auf die Nebel nach Rosstock anzurichten,

de 1540.

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg etc. etc.

**S**chiffahrt, Liebe, Getreue! An uns gelanget, wie ein undt andere der Euren ehemals des Willens undt geneigt gewesen sein sollen, die Nebel undt Wasser bey Euch zu hemmen, undt dermaßen zu zurichten, daß eine undt andere Eure Wahre undt Güter darauff zu schiffe von Euch geng Rosstock bringen mochten, welches doch bißhero verblieben, undt dem nicht gefolget worden. Und aber wir vernehmen, daß solch Schiffahrt nicht mit großer Mühe undt arbeit, besondern etwas liederlicher, dan vieler anderer Ort geschehen, zu wäge zu bringen sein solte. So begeren Wir mit Gnaden gürtlich wollet Euch der gelegenheit eigentlich erkunden, und wo ihr befinden werdet, das es immer zu wäge zu bringen, alsdann wollet unsern lieben Bruder und uns zu ehren und Euch selbst auch gemeinen unsern Landen undt Leuten zu Wolfahrt gedeihen, nutz, vorthel, undt auffnehmen Euwere vorgehabte meinung Euch unterstehen, solch Euwer Wasser zu hemmen, und bereit zu machen, daß ihr und andere mit schiffen von dannen nach Rosstock fahren und kommen mögen; So wollen wir neben unsern lieben Bruder zu schleunigen Vortgange, und ewigen guhten Bestand desselben Euch undt den Euren auff solchen Fluß unbeschwerten freyen passage (jedoch hochgemelten unsern lieben Bruder Uns und unsere Erben an unsern gebührenden Zollen bey Euch, inmaßen wir die von Wagen bißhero gehabt, und fürthan, wan sie fürbas gehen würden, haben mochten, von selben gütern, wen sie zu schiffe gehen werden, abstaten) gnädiglich vergönnen undt nachlassen, Euch auch in dem gnädiglichen Fodern undt uns gegen Euch dermaßen erzeigen, daß Ihr uns desselben unter

unterthäniglich zu bedanken haben sollet. Undt auch hierin Euch undt der Euren selbst zu gedeihen und auffnehmen gutwillig undt forderlich erzeigen. Wollen wir uns das Ihr eure Gelegenheit nutz und frommen hierin selbst zu fördern wollgeneigt seyn werden, zu Euch gänglich versehen, undt gegen Euch undt den Euren mit gnaden undt Gunsten gütlich verschulden. Datum zu Schwerin am Dienstage in den heiligen Ostern ao. 540.

(L. S.)

## Inscriptio :

Denen Ehrsamten unsern lieben getreuen Burger  
Meistern undt Rathamannen Unser Stadt Ginstrow.

## III.

## Herzogs Hinrich (Pacifici) Schreiben

darin er dem Magistrat zu Wismar jemand zum Prediger  
recommendiret. 1541.

Hinrich van Gots Gnaden, Herzog zu Mecklenborgk, Fürst zu Wenden ꝛc. Unsern günstigen Grues zuvorn. Ersamen lieben Getreuen. Wir vorstehen, wie Ihr ist bey Euch, in Unser Stadt, zusamt Nicola Kirchen mit Predigern nicht wohl versorget sein sollet, und so wir dann einen gelehrten Mann, der euch in berührter Kirchen bey euch vor ein Prediger wohl anzunehmen were, ist wissen. So ist unser gütliches sinnen, wollet uns bey gegenwertigen wydderumb schriftlich zu erkennen geben, Was ihr hierauf geneigt seith oder nicht. Uns auch darneben anzeigen, was desselbigen Predigers jerliche Besoldung und unterhaltung, Inne solches feiner zu berichten haben mügen, sein solle. Dazan thut Ire Was guts gefallen. Wydderum gegen euch in Gnaden zu erkennen. Zum Neuen Hinrichshagen am Dinstage nach Vincula Petri anno XLI. \*

\* Schröd. Wismar. Predig. Hist. p. 26.

## IV.

Herzogs Heinrich Ausschreiben zum Land-Tage nach  
Wismar.

Heinrich vann Gots gnadem Herzogk zu Meckelmborgk ꝛc. ꝛc. Unsern günstigen grus zuvorn ꝛc. ꝛc. Als der hochgeborne Fürste unser lieber Bruder, Herre Albrecht Herzogk zu Meckelmborgk ꝛc. ꝛc. und wyre : und alle andere unsere Underthanen, jedern inn sonderheyt, durch unsere schreiben, erfordert, vffenn Abent Purificationis Marie negstvorschienen, zum Sterneberge, in zu kommen, die obliegen und beschwerden, so vorhanden, zu vornemen. Die inen alda, vnuud auch vormals vff vorschienenem Landtage nach der lenge vorgehalten sein worden,

worden, vnd semplich vnd sonderlich, Rath, Wege, Mittel vnd Hülffe, suchen, vnd mittenlen. Wie die geleichtert vnd abgewendet werden mochten. Vnd die von der Landtschafft, so dennoch inn guther antzael, vff solch seyner Lieb, vnd vnser Beschreiben, gehorsamlich angekommen, sich beclagt, das der noch vhel, von Prelaten vnd Ritterschafft, die es gleych, jedem souple, als den andern, nach gelegenheit seyns stands, vnd vormügens belaugete, aldar nicht erschienen, der Rath, vnd Bewilligungs, in deme zu suchen, vnd zu haben von nöthen, Vnd derwegen vnderthäniglich gebeten, das vnser Bruder, vnd wir, sie, vnd gemeyne Landtschafft nochmals vffem Sontag Letare, das ist der Sontag, Mittfasten schriftlich, zeytlich vor Abens, zur Wyßmar inzukommen, durch vnser schreiben, erfordern wolten, denn sie sich, vnder eikander voreynigen, auch bey guthem glauben, einander zugesagt, wie sie solchs, jeder seynem abwesenden Nachpar, auch antzeygen, vnd vormelden wolten, das sie darynne auch, nichts, dan Gottes gewalt vorhindern solte, jeder inn sonderheit in eygner Person, vff angetzeygten Sontag Letare zur Wyßmar sein wolten, die folgende tage, mit gemeynen Landtschafft die vorgehalten Obliegenden, Beschwerden, vnd andere, der Lande nottorfften, vnd anliggen, berathschlaen, bewegen, vnd darvon schliessen wolten, vnserm Bruder, vnd vns, wenn seyne Liebe, vnd wir, sie, darnach vorschrieben, vnd erfordern würden, vff solche geschene gnedige suchunge, vnd fürhalten, schließliche, vnderthenige antwort zu geben. So ist demnach vnser Begern, mith gnedigem ernstem vleis, das : ahne einiche, den oben angetzeygte Gottes vorhinderung, wo die nach seynem götlichen Willen, zufallen würde, vff gemeltem Sontag Letare schriftlich, zeytlich vor Abent, engerer person zur Wyßmar wolte einkommen, die folgenden tage von berührten sachen, beschwerden, vnd nottorfften, mith gemeynen Landtschafft zu reden, die zu berathschlaen, vnd daryn zu schliessen, helfen. Darahne ertzeig : vns, zusamt der Bilschent, danknemigz gefallen. Wir wollens auch inn allem guchen wyderumb kegen be-  
dencken. Datum zum Sternebergk am Sonnabendt nach Purificationis Marie,  
Anno 1542.

## Das XXIV. Cap.

### Nügliche und schädliche Anschläge.

1. Policy-Ordnung. Des Prinzen Johann Albrecht I. Gelehrsamkeit.
2. Uniuersitäts-Sachen. Des Administrators Magni Vermählung.
3. Wie man mit Kirchen-Gütern umgegangen.



4. Des Graven von Tecklenburg Schuld-Foderung. Die Geistlichen werden mit in die Reichs-Steuren gezogen. Herzogs Albrechts Anschläge auf Schweden.

Das wichtigste, so auf solchen Land-Tagen vorging, war dieses: daß die so genante Policy-Ordnung von 1516. auf Anhalten der Land-Stände, sehr vermehret, verbessert, und nachdem deswegen ein Befehl, am Tage Francisci, (d. 4. Octobr.) aus Schwerin ergangen, (welches hier anlieget) im Lande publiciret, und darauf in folio, unter folgendem Titul, gedruckt ward: Ordninge, Statuta und Setzunge, dorch de durchluchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hinriken und Herrn Albrechten, Gebröder, Hertogen tho Mecklenborg, Fürsten tho Wenden, Grafen tho Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Herrn, in gemelten eren Fürstlichen Gnaden, Fürstendomen, Landen, Steden und Gebeden, dem gemeinen Nutten tho Forderinge und Gude, mit vorgehalten Rade, Weten und Willen der Stände erer Fürstendömer, und Lande, von Prälaten, Riddersehoy und Steden upgericht, upsett, und besichtiget und noch mit etlichen wenigen thosatten vermehret und gebetert, einmodiglich tho holden angenamen und bewilliget. Im Jahr nach Christi unsers leben Herrn Gebort 1542. dorch ere Fürstl. Gnaden eren Underdanen in den Druck publiciret, verkündiget und unverrücklich tho holden gebaden.

Gerdes schreibet, g) daß das Original, unter welchem 2. Siegel gefessen, noch in der Stadt Plaw, auf 10. Blättern vorhanden sey. Die Kundmachung geschah vermittlest eines beygefügten Schreibens von beyden Herzogen. Wären die beyden Landes-Herren sich so einig in Religions- als in Policy-Sachen gewesen, und man hätte es mit einer Kirchen-Ordnung, wie mit dieser, angefangen; so würde man mit der Reinigung des Gottesdienstes weit leichter und eher zum Stande gekommen seyn.

Der Graf Conrad von Tecklenburg meldete sich abermahl wegen des vermeinten Rückstandes von dem Kauf-Gelde für die Grafschaft Schwerin, bey dem Herzoge Hinrich. Dieser Herr antwortete

tete ihm aus Eldena am Tage Bartholomäi (d. 24. Aug.) daß er und sein Bruder Albrecht von dieser Schuld-Forderung keine Wissenschaft hätten; der Graf mögte also anzeigen, wo sie herrühre, und wie es damit beschaffen. h) Wir haben davon schon die Umstände L. VI. p. 220. gemeldet.

Des Herzogs Albrecht ältester Prinz, Johann Albrecht hatte nun die Schul-Wissenschaften gründlich gefasset. Er war geschickt einen feinen Brief in lateinischer Sprache zu schreiben, auch darin *Carmina* zu machen; als welche damahls der Gelehrten ihr Schiboleth waren. Sein Herr Vater gedachte also darauf, ihn nach einer Universität zu senden. Des Prinzens Mutter Bruder, Marckgraf Hans Georg von Brandenburg, ging damahls nach Franckfurt an der Oder, in desselben Gesellschaft unser Prinz sich gleichfals dahin begab, woselbst sie auch beyde als *Rectores Academiae* lebten. i) Der Unsrige wandte seine Zeit also an, daß Frid. Thomas von ihm rühmet, k) die Oratorie habe ihn beredt, die Mathesis scharffinnig, die Jurisprudenz zur Regierung polit, und die Theologie weise gemacht; womit er alles zusammen fasset, was er für einen Prinzen zu lernen nöthig hält. Durch die Jurisprudenz aber ist hier nicht das Römische Recht so ferne es vom Recht der Natur unterschieden, zu verstehen, als welches ein regierender Herr nur wenig brauchen kan, wo er nicht selbst im Gericht *praesidiret*, da es ihm dienen würde, die *Advocaten*, wenn sie sich auf ihren schlüpfrigen Wegen in allerley Weiräufigkeiten verirren, wieder auf die rechte Bahn zu bringen; wohl aber nützet ihm das *Jus Naturae*, wenn ihm gezeiget wird, wie die Glückseligkeit einer menschlichen Gesellschaft darin bestehe, daß der Fürst göttlich, und der Unterthan englisch gesinnet sey. Hiernächst verstehet sich von selbst, daß ein deutscher Prinz, sonderlich das Staats-Recht des Römischen Reichs wissen, und zu dem Ende die Reichs-Historie lernen müsse. Für allen Dingen aber muß er eine genaue Wissenschaft von den Geschichten, Verfassung und Rechten seines eigenen Landes haben, alsdenn wird er leicht erkennen, daß die großen Staats-Veränderungen insgemein daher kommen, weil man Gott aus den Augen setzet, die Gerechtigkeit nicht handhabet, von seiner Unterthanen Schweiß und Bluth lebet, auf die Wirtschaft nicht acht hat, geistliche Güter an

sich reisset, oder auch seine Knechte über sich herschen läffet. Dieses alles zu vermeiden, muß er auch die Rechte der alten Deutschen lernen, als wovon in allen Staaten des Reichs noch die Spuren anzutreffen, dagegen die Römische Verfassung, worauf auch ihre Gesetze guten theils gerichtet, ganz anders war. Dergleichen Dinge aber sind schwerlich auf einer Universität zu erlernen, wo nicht auf einer inländischen sich ein Mann findet, der einen besondern Trieb dazu hat; dergleichen Triebe sich in Mecklenburg vordem nur selten spüren lassen. 1) Denn man meinte: Nic. Marschalk habe schon alle Gelegenheit zur Verbesserung unsrer Landes-Geschichte abgeschnitten. Es beklaget deswegen vorgedachter Gerdes, m) „daß gemeiniglich zur Unterweisung junger Prinzen solche Leute erwöhlet würden, die kaum einen Begriff von denjenigen Wissenschaften hätten, die einem jungen Prinzen, der Land und Leute regieren soll, unentbehrlich nöthig seyn.“ Ob sich dergleichen Männer zu Franckfurt an der Oder gefunden, wie unser Prinz daselbst studirte, das kan man jeko nicht wissen. Wenigstens gab man damahls überhaupt noch nicht viel auf dergleichen Gelehrsamkeit.

2. Auf der Universität Rostock fand sich jeko ein Mißverständnis zwischen den beyden Patronen, als dem Landes-Fürsten und dem Magistrat der Stadt. Daß die Herzoge von Mecklenburg diese Universität gegründet, ist aus Ao. 1419. bekant. Es hatte sich auch noch neulich Herzog Zinrich derselben väterlich angenommen, da er nicht allein den geschickten Humanisten Burenium dahin gesandt, sondern auch nun den Lüneburger Zinrich Smedensted, Pastor zu Lunden im Dirschmarsen, als einen hochgelehrten Theologum n) kommen ließ, um die Universität mehr und mehr wieder in Aufnehmen zu bringen. Damit aber auch der Mann zu leben hätte: so berief ihn der Herzog zugleich zum Pastor an Nicolai Kirche, als wozu er das Patronat unstreitig hatte. Doch dieses gefiel dem Magistrat daselbst nicht, deswegen er dem Doctor Smedensted die Kirche zuschliessen ließ, die ihm aber doch nach einem viertel Jahr wieder eröffnet ward, als sich der Herzog dazwischen legte. Es wolte auch der Magistrat nicht den Dienst an der Kirche, wohl aber den an der Universität freitig machen. Gestalt E. C. Raht vermeinte, weil er die Universität vor hundert

dert Jahren (1443.) aus Güte wieder aufgenommen, daß er auch nun allein Patronus darüber sey. o) Daher von solcher Zeit an, kein Rector Magnificus war bestellet worden, der nicht zuvor geschworen, daß er von keinem andern Patron als dem Stadt-Magistrat wissen wolle. In solcher Meinung berief nun der Stadt-Magistrat alleley Professores in diesem Jahr von Cölln, als unter andern M. Johann von Brunckhorst insgemein (von seinem Vaterlande Nimwegen) *Novismagus* genant, zum Professor in der Philosophie und Inspector der Schule, p) desgleichen den Doctor Medicinæ *Gisbert Longolius*, zum Professor in der Philosophie, der auch d. 13. Dec. in derselben Facultat aufgenommen ward, aber im folgenden Jahr d. 30. Maji verstarb, wie er seine Bücher von Cölln abhohlen wolte, q) wie auch den Licent. *Johann Strube*, aus Darenter gebürtig, zum Professor der Rechts-Gelahrtheit, der sich starck auf das Jus Civile geleyet hatte, und *Petrus Capitaneus*, einen Mediciner, durch deren Fleiß der Magistrat die Universtität in Ansehen bringen wolte. Der Herzog *Hinrich* sahe solches sehr gerne, wie er in einem Schreiben bezeuget, so im folgenden Jahr zu Schwerin auf *Palmarum* gegeben, ließ auch diesen Professoren *Stipendia* reichen; daher sie sich schämen mußten, die Fürstlichen zu drücken. Sie gingen aber auch nach wenigen Jahren alle wieder davon nach den Niederlanden, da sie denn, einjeder in seiner Heymabt, befodert wurden.

Zu Rostock starb nun der päpstliche Pastor und Vice-Studienarius, *Petrus Boye*, dessen wir droben gedacht, der Dom-Herr *Detlev Danckwart* lebte noch bis 1566. r) Zu Wismar aber ward dem *Hinrich Nevers*, der grossen Anhang bey dem gemeinen Mann hatte, die Cangel auf Befehl der Herzogen verboten. Er lebte noch ohne Amt in Wismar bis 1553. s)

Der Administrator des Stifts Schwerin, *Prins Magnus*, war nun 34. Jahr alt, und hätte sich wohl überall des Ehestandes gegeben, wenn nicht sein einziger Bruder, *Prins Philipp*, durch obgedachtem Zufall wäre unvermögend geworden, den väterlichen Stamm zu erhalten. Er bewarb sich also um eine Gemahlin, und fand dieselbe an *Elisabeth*, des Königs *Frederich I.* Tochter aus *Dänemarc*, welche 19. Jahr alt war. Das Beylager ward zu Kiel Ao. 1543.

Ao.  
1543.

auf Bartholomäi gehalten, darauf die Heimhohlung nach Schwerin geschah. Es blieb aber diese Ehe unfruchtbar. Die Papisten schlossen daraus, daß eines Bischofs Vermählung bey Gott nicht angenehm sey; wozu sie den ersten Grund hernahmen, weil sich sogleich bey der Heimhohlung ein grosses Ungewitter spüren lassen. t) Aber warum kam solches Ungewitter nicht bey der Vermählung?

3. Indessen ward dennoch das Pabsthum von Zeit zu Zeit ohnmächtiger; wovon der Herzog Hinrich die Gewisheit erhielt, als er an seine Haupt- und Ampt-Leute Befehl ertheilte, einen Aufsatz von allen Adelichen Nahmen und Gütern aus den Aemptern einzusenden; da sich denn fand, daß die meisten von dem Adel schon der reinen Lehre beygetreten. Doch war es wohl manchem nicht so sehr um die Lehre, als um die geistlichen Stiftungen zu thun, die im Pabsthum von den Land-Gütern genommen, und nun, der Begüterten Meinung nach, süglich könnten wieder herbey gebracht werden. Ein Exempel findet man hievon an den Edelmann Engelke von Bülow zu Grossen Raden bey Sternberg. Dieser wolte den Sternbergischen Vicarien eine Hufe entziehen, die zwischen seinem und den Lärken-Radenschen Felde lieget, und worin ein Lehn gestiftet, so zu dieser Zeit der Vicarius Johann Gustraw genos. Es schickte aber der Herzog Hinrich, nach erhobener Klage, Commissarien hieher, welche dem von Bülow seinen Unfug verwiesen, und ihn dazu anhielten, solches Lehn folgen zu lassen. Es ist auch dieses Lehn den Predigern zu Sternberg beständig geblieben.

Wie es im Lande also zunging, so lief es auch am Hofe nicht so rein ab, daß nicht etliche geistliche Lehne wären in weltlichen Nutzen verwandt worden. Es klaget hierüber insonderheit Dav. Chytraw, welcher zu dieser Zeit gelebet, und Ao. 1551. Professor in Rostock ward, da er von den geistlichen Gütern schreibt: u) „Sie müsten nicht von den Raub-Vögeln bey Hofe weggenommen und verschlungen werden, wie man zu dieser Zeit mit vielen Seuzen und Schmerzen der Frommen erfahren müste.“ Nur ein Exempel anzuführen, so präsentirte der Herzog Hinrich einen seiner Cammer-Diener, Nahmens Hans Grammertin, in diesem Jahr zum Lehn in Sternberg, bey dem Altar Petri und Pauli, welches in der Capelle des H. Creuzes, zu einer ewigen

ewigen Commende gestiftet war, und wozu die Landes-Fürsten das Patronat hatten. Es folgten aber auch bald andere aus dem Bürger-Stande, welche hie und da ihren Anverwandten, Freunden und Bedienten etliche Brocken von geistlichen Gütern in den Rachen warfen.

Indessen verschrieb Herzog Albrecht zu Schwerin, am Tage Lucia (d. 13. Dec.) die Landschaft an Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städten nach Wismar, auf Anthoni einzukommen, eine Sache zu überlegen, welche diejenige Herrschaft, Land und Leute betreffe.

4. Wegen der Grafschaft Schwerin meldete sich der Graf Conrad von Tecklenburg abermahls d. 25. Octobr. aus Lingen, und überschickte die Kauf- und Schuld-Verschreibung. Weil aber Herzog Albrecht ausserhalb Landes war; so antwortete Herzog Zinrich, daß nach seines Bruders Rückkunft sie sich wolten vernehmen lassen. Der Graf schrieb darauf d. 9. Aug. 1544. aus Lingen, worauf beyde Herzoge von Güstrow aus, am Sonnabend nach Lambertii (d. 17. Sept.) antworteten: „Wo der Graf sie, der vermeinten ungegründeten Forderung halber nicht erlassen wolte, so trügen sie keine Scheu, an gebührlchen Orten des Rechts zu erwarten.“ Hierauf kam es zur Klage beym Kayser. Der Graf brachte es auch dahin, daß die Herzoge zu Brunswick und Lüneburg, und Graf Hermann Simon von der Lippe zu Commissarien verordnet wurden, welche aber, so lange Graf Conrad lebte, nichts vornahmen. Er starb Ao. 1557. ohne männliche Erben. w) So langsam ging es danahls mit Handhabung der Gerechtigkeit.

Der Kayser Carl war bisher theils in Italien theils in Spanien gewesen, um seine Erb-Länder zu beschützen. Nun war er wieder in Deutschland, und schrieb daselbst einen Reichs-Tage nach Speier aus. Unser Herzog Albrecht reisete selbst dahin, wie aus dem Reichs-Abschied zu erschen, x) welchen dieser Herr, und zwar gleich nach Brandenburg, noch vor Cleve und Brunswick unterschrieben. Auf solchem Reichs-Tage ward hauptsächlich von der Hülfe wieder den Türcken und seine Bunds-Genossen, dem Könige in Franckreich, gehandelt. Hier ward nun d. 10. Junii fest gesetzt, daß alle

Ao.  
1544.

alle Geistliche, sie mögten Nahmen haben, wie sie wolten, zu dieser Hilfe den 10ten Pfennig ihres Einkommens, gleichwie die Weltlichen erlegen solten, y) wie denn überhaupt von dieser Steuer niemand solte ausgenommen werden, er mögte so vornehm oder gering seyn, als er immer wolte. Daß schon vorher und also nun noch ferner die Prälaten und andere Geistliche, so Land-Güter vder Bauern hatten, von denselben diese Reichs-Steuren wieder den Türcken aufgebracht, daran ist nicht zu zweifeln. Es ward auch solche Steuer auf dem Land-Tage zu Güstrow verkündiget, und am Sontage nach Martini ausgeschrieben; so ist auch noch das Register vorhanden, welches die Einhebung dieser Türcken-Steuer bezeuget, darin aber keines Predigers gedacht wird, so wenig als in den Registern der folgenden Zeiten, deren ich gleichfals etliche durchgesehen. Ob also auch andere Geistliche, so keine Land-Güter besessen, für ihre Personen gesteuert, davon finde ich keine Nachricht, so wenig als von der Spanischen Schuld-Foderung, was deswegen auf diesem Reichs-Tage vorgefallen. Vermuthlich hat der Herzog desfalls Anfoderung gethan, weil er noch immer sein Absehen auf Schweden auszuführen gedachte. Er sandt in Schweden einen Anhänger, Nahmens Nicolaus Dack, zu diesem hatte unser Herzog schon vor 3. Jahren einen Bürger aus Rostock, Nahmens Johann Pflueg, gesandt, um denselben, samt den Smaländern, auf des Herzogs Seite zu erhalten, Pflueg ward aber aufgefangen, und in Danemarck enthauptet. Jezo sandte er Olauum in Greenstedt, Matthiam Caroli und Carolum Biur nach Schweden, die Dänische Parthey zu verstärken, und selbige abermahls wieder den König Gustav I. zu erregen, schrieb auch an die Reichs-Stände daselbst, gedachtem Könige als Reichs-Invalori, nicht weiter zu gehorchen; welches aber der König von Schweden weitläufig beantwortete. z)

Indessen hatte das Land eine gemeine Land-Bede bewilliget. Es fand sich aber auch, daß etliche Landbegüterte ihre Hufen den Bauern zur Pacht austhaten, welche sie sodann Hof-Zusen hießen, wovon sie keine Land-Bede zu geben gedachten, ob sie wohl solche einestheils wärcklich eingehoben, und für sich behalten haben solten. Es ließ also Herzog Hinrich aus Hagenow den Freitag nach Concept. Mar. (d. 8. Dec.) ein Mandat an die verordnete Einnehmer ergehen, die  
Land-

Land-Bede von allen Hufen und Höfen einzufodern, von welchen sie in vorigen Zeiten gegeben worden, a) wobey der Herzog sich auf des Landes Einwilligung bezog.

g) Saml. p. 486. h) Pötk. Saml. V. p. 12. i) Heder. Chron. Swerin. ad ann. 1542. k) in Anal. Gustrov. Per. III. §. 14. p. 159. l) Rost. Entw. P. I. p. 618. m) in den Saml. p. 477. in nott. n) Joh. Möller in Isagoge ad Historiam Chersonesi Cimbric. P. II. p. 89. Schröders Wismar. Prediger-Histor. p. 34. Rost. Entw. P. II. p. 145. o) Chemn. ap. Ungnad. in Amoenitat. p. 288. p) Rost. Entw. P. II. p. 530. q) Jöchters gelehrt. Lexic. h. t. r) Rost. Entw. P. IV. p. 407. Bestätig. der hohen Gerechtfame über die Academ. von 1754. Beyl. 36. p. 50. s) Schröd. Wism. Pred. Histor. p. 47/25. t) Chytrai Saxon. L. XV. p. 407. Bernh. Heder. Swerin. Chron. ad h. a. it. Bischöf. Hist. in Gerdes. Saml. p. 478. u) in Proemio Metropol. E. 2. w) Chemn. in Pötkers Saml. p. 12. x) Reichs-Abschiede p. 347. y) Reichs-Abschiede p. 334. §. desgleichen sollen die geistlichen Personen. z) J. Loccen. Rer. Svecic. L. 55. p. 317. a) Ausführ. des Rechts der Auseinander-Setzung de 1749. Beyl. 100. p. 180.

### Herzog Albrechts Befehl wegen Publication der Pollicey-Ordnung de 1542.

Vann Gottes gnaden Albrecht Hertoge tho Meckelnburg ic. ic.

**V**nsen gunstigen Bruch thovorn Alle die hochgeborne Fürste  
 vnse liebe Broder Herre Hinrick, Hertoge tho Meckelnborch ic. ic. vund wy,  
 nach rade, wethen vnd willen der Stende vnser Forstendoms vnd Lande, van Prela-  
 ten, Ridderschop vund Steden, densilven vnser Landen vnd Liden, vnd gemeyner Wol-  
 fart tho gudem, eyne Landes-Ordeninge, darnha sief alle vnse vnderdanen schollen  
 richten, beslaten, vund vpperichtet, die wy im Drucke vorferdiggen hebben lathen.  
 So aversenden wy In solcke Landsordening hirby verwaret, Mit Begere, wollet  
 die van stundt verkünden vnd lesen lathen, vnd In dere, mith enen,  
 so vele eynem jedern des belanget, unverrüglick holden. Darane geschit nevenst der  
 Billichheit vnse meinung, in allem Guden, gegen in tho bedencken. Datum tho  
 Swerin am Dage Francisci Anno 1542.



## Das XXV. Cap. Unglückliche Zeiten.

- §. 1. Kirchen-Ordnung. Handhabung des Land-Friedens. fremde Werber.
2. Rostock'sche Kirchen- und Universitäts-Sachen.
3. Unglückliche Zeiten für die Evangelische.
4. Des Kayfers Verheißungen an Herzog Albrecht.
5. Herzog Albrecht stirbt. Dessen Gemüths-Fassung und Geschlecht.

**D**ie Kirchen-Ordnung von 1540. ward nun abermahls gedruckt, unter dem Titul:  
 Ordninge der Messe, wo de van den Kerckheren unde Seel-  
 sorgern ym Lande tho Meckelnborg, im Fürstendom Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard schal gehalten werden.

Auf dem Titul-Blade stehet 1540. und war, die ich Händen gehabt, in 8vo, anderswo wird sie in 4to angegeben. Hinten hieß es: tho Rostock by Ludwig Ditz gedruckt Ao. 1545. Es ist daraus mehrtheils genommen, was in der von Ao. 1552. fol. 90, und in der revidirten von 1602. fol. 165. b. unter den Worten: Kirchen-Ordnung auf den Dörfern; zu lesen.

Ueber den Land-Frieden, der so oft in den Reichs-Versamlungen war behersiget worden, hielten unsre Landes-Fürsten mit allem Ernst; wiewohl einigen unter dem Adel das alte Faust-Recht weit besser gefiel, die auch noch davon Proben machten. Also erzehlet Reimar Koch, der zu dieser Zeit sein Lübeck'sches Chronicon geschrieben: daß zu Gorlosen, einem von Alters her übel berücktigten Raub-Schlosse an der Elde, bey Eldena, einer gewohnet, welcher den damahligen Bischof zu Lübeck, Balthasar von Rangow, auf Neuhaus in Holstein, d. 28. Aug. gefangen genommen. Da nun dieser Bischof bald darauf im Gefängnis zu Stavenow gestorben; so hätten die Mecklenburgische Herzoge den Edelmann in die Strafe der Land-Fried-

Friedbrüchigen verurtheilet; indem sie ihm seine Güter genommen, und nimmer wieder gegeben, daher er Ao. 1560. aufferhalb Landes gestorben. Es ist billig, daß der, welcher andere nicht bey dem Thringen lassen wil, auch nicht bey dem Seinigen gelassen werde. Bey einem natürlichen Menschen ist die Selbst-Rache zwar das allerangenehmste, aber sie stürzet auch öfters in das äußerste Verderben. Einem Christen ist schon genug, daß Gott gesagt, die Rache ist mein, und hütet sich also ein Gottes-Räuber zu werden. Lassen wir Gott das Seine, so bewahret er uns das Unfrige.

Damahls ließ Herzog Albrecht geschehen, daß die Officiers des Herzogs Hinrich Jun. von Brunswick, Nahmens Christopher von Wriesberg und Herbert von Langen, in den Mecklenburgischen Landen, Werbungen anstellten. Jedermann wuste die weit aussehende Anschläge des Herzogs Albrecht, daher der ganze Niedersächsische Creiß aufmercksam war, wo es mit dieser Werbung hinaus wolte, b) insonderheit meinte der Herzog von Holstein, und der König von Dänemarck, daß unser Herzog abermahl eins zur Befreyung des gefangenen Christiern, wagen würde. Denn dieser saß noch zu Sunderburg, ward aber im folgenden Jahr nach Calmar gebracht, woselbst er endlich Ao. 1559. starb, nachdem er 27. Jahr im Gefängnis gebüßet. Damit nun nicht dem Lande hieraus ein Unheil entstehen mögte; so befahl der Herzog Hinrich: daß sich die Werber mit dem fordersamsten aus dem Lande machen solten, und da sie noch zauderten, so boht der Herzog seine Ritterschaft auf; da sie denn ungesäumt über die Elbe nach Vehrden gingen, und mithin das Land samt seinen Nachbarn von vieler Furcht befreieten. c) Es war auch die Einquartierung der Angeworbenen dem Einwohner so viel beschwerlicher; weil im vorigen Jahr wenig Regen gefallen, daher der Scheffel Roggen, so damahls ordentlich für 4. fl. gekauft ward, nun 1 Rthlr. galt. Es ward aber auch wieder so wohlfeil, daß nach Schwerinscher Maass der Scheffel Waizen 7. fl., Roggen und Gersten 4. fl., Haber 2. fl. galt. d) Doch war auch das Geld damahls noch eins so schwer, als es nachher geworden, wie schon bey 1538. gesaget, und bey 1547. noch weiter wird gezeigt werden.

2. Die Papisten zu Rostock frohlockten sehr, als das Gewit-

ter auf Galli Tage (d. 16. Octobr.) in Petri Thurm daselbst schlug; weil in solcher Kirche die evangelische Lehre zuerst vor 22. Jahren angegangen war. Es brante die Hohe-Spize auf demselben herunter, und die Glocken im Thurm zerschmolzen. Die Stadt war dabey in grosser Gefahr, weil es fast über alle Häuser Flammen schneiete, e) aber die Papisten wurden dennoch überzeuget, daß ihr Wahrsager-Geist sie betrogen; indem durch fleißige Anstalt der Einwohner grösserer Schade verhütet, und der gelittene, durch Mildegebigkeit bald wieder hergestellt ward.

Um die Univerſität alhie noch besser in Aufnehmen zu bringen; so berief der Magistrat, nach Lindbergs Bericht, in diesem Jahr noch mehrere neue Hochlehrer, als Eduard Brunell, einen Engelländer, und Zinrich Levezow, einen geschickten Poeten. Levezow war Magister zu Wittenberg geworden, ehe er nach Rostock kam, und bereits Ao. 1540. samt erwehntem Brunell oder Burnell in die philosophische Facultät aufgenommen, als Conrad Pegel Decanus war. Die Herzoge waren ebenmäßig für das Wohlseyn der Univerſität besorget, und beriefen Ao. 1546. den Rechts-Lehrer Johann Hoffmann, den Arzt Johann Curio und Zinrich Welſſ. f) Hoffmann war aus Breslau gebürtig, und ward Ao. 1547. im April von dem Rector Conrad Pegel immatriculiret, blieb zu Rostock bis 1565. g) Curio Ao. 1542. d. 13. Nov. eingeschrieben, und zwar wie es in der Matricul heist: honoratus est propter Principem d. i. umsonst des Fürsten halber; h) woraus wohl zu schliessen, daß er des Herzogs Zinrich Leib-Medicus gewesen. Welſſ oder Welp war aus Lingen und zu Wittenberg Magister geworden, kam etwa Ao. 1539. nach Rostock, und ward nun Professor Matheseos. i) Indessen müssen diese Männer allseits nicht viel von Bücher-Schreiben gehalten haben, daher sie bey Ausländern nicht bekant sind. Ganz anders verhält es sich mit Adam Traziger, der in diesem Jahr zum Syndico nach Rostock berufen ward. Der obgedachte Johann Oldendorp lebte zwar noch, blieb auch noch zu Rostock als Professor Juris bis 1551. wornächst er nach Cölln, und von da nach Marburg besodert ward, k) aber das Syndicat muß ihm wohl nicht länger angestanden haben. Gedachten Traziger haben einige für einen Gottesgelehrten gehalten.

gehalten. Er war aber ein Jurist, und ward zugleich nach Rostock zum Professor Institutionum vociret. Sein Vaterland war Berlin. l)

3. Daß Herzog Hinrich damahls habe Plaw befestigen lassen, saget Chemnitz, m) meldet aber nicht in was Absicht, es wird auch wohl die Arbeit nicht viel zu sagen gehabt haben, weil diese Stadt nach wie vor offen geblieben, ob zwar daselbst ein sicheres Schloß gewesen, welches jezo wohl wird befestiget seyn, und noch im 30 jährigen Kriege bald von diesem bald von jenem eingenommen ward.

Herzog Albrecht ging zum Reichs-Tage, welchen der Kayser Carl V. nach Regensburg ausgeschrieben, um auf H. 3. König einzukommen. Es ward aber der Reichs-Abschied allererst d. 24. Jul. publiciret. n)

Inzwischen starb Dr. Martin Luther im 63. Jahr seines ruhmvollen Alters zu Eisleben d. 18. Febr. wohin er gereiset war, einen Vergleich zwischen den Graven von Mansfeld zu stiften. So lange er lebete, entstand kein Krieg der Religion halber in Deutschland, als worum er auch Gott fleißig anzurufen pflegte; aber gleich nach gedachtem Reichs-Tage überzog der Kayser die Augsbürgische Confessions-Verwandten. Der Marckgrav Hans von Brandenburg, mit welchem Prinz Johann Albrecht von Mecklenburg studiret hatte, war indessen von der Kayserlichen Parthey, und daher kam es, daß unser Prinz gleichfals wieder Sachsen und Hessen, die sonst seine nahe Vettern waren, zu Felde ging.

Auf vorgewesenem Reichs-Tage hatte der Vater, Herzog Albrecht diesen seinen ältesten Sohn dem Kayser zum Officier angepriesen, daher er und sein Bruder, Prinz Georg, samt etlichen von der Ritterschaft zu gedachtem Marckgrav von Brandenburg sich verfügten, und also dem Kayser dienten. o) Der Herr Vater selbst meldete sich auf dem Reichs-Tage abermahl bey dem Kayser und dessen Bruder den König Ferdinand, wegen seiner Schuld-Forderung, daher hochgedachter König eine Vorschrift an unsern Herzog Hinrich und an die Mecklenburgische Land-Stände ergehen ließ, dem Herzog Albrecht aus seinen Schulden und Nöhten zu helfen. Es war aber auch dieses vergeblich. p)

Wismar eine gewöhnliche einfache Bede bewilliget hatte, und des Herzogs hinterlassene Staathalttere, solche nun nach Matthäi einforderten; so wolte sie doch nicht viel sagen; zu was mehres sich zu verstehen, hatte das Land Bedencken, weil der König Gustav von Schweden einen Reichs-Tag nach Arboga ausgeschrieben, und sich daselbst gegen die Stände nachdencklich beklagt hatte, daß seinen Feinden unter andern auch in Mecklenburg sichere Zuflucht gegönnet würde, q) daher es dem Herzoge Hinrich so wenig, als dem Lande rathsam schiene, den König von Schweden zu reizen; als welchem es leicht gewesen wäre, Mecklenburg zu überziehen, und in solchen Stand zu setzen, daß aus des Landes Beytrag, wenn er gleich bewilliget wäre, dennoch nichts werden können.

Der Kayser war indessen glücklich wieder die Protestanten, also daß er in der Schlacht bey Mühlberg den Churfürst Johann Friderich von Sachsen gefangen bekam. Darauf verfolgte er alle Smalkaldische Bundes-Verwandten, und war es ein Glück, daß unser Fürst Hinrich sich nicht mit darunter befand; denn sonst würde sein Bruder Herzog Albrecht leichtlich seinen Zweck in allen erreicht haben. Die Herzoge von Pommern, Philipp und Barnim, hatten sich in solch Bündnis begeben; deswegen unser Herzog Albrecht dieselben auf Kayserlichem Befehl überziehen sollte. Das Krieges-Heer dazu ward in Westphalen angeschafft, woselbst es auch die ersten Proben seiner Tapferkeit wieder die Protestanten ablegte. Die Pommern waren schon auf Gegenwehr bedacht, und befestigten deswegen einige Grenz-Dorfer. r)

4. Damit aber auch unser Herzog Albrecht, theils wegen seiner grossen Schuld-Forderung, theils wegen seiner treuen Dienste, so er bisher dem Kayser gethan, einiger massen mögte befriediget werden: so geschahen allerley Vorschläge, ohnezweifel durch den König Ferdinand, als welcher unserm Herzoge sonderlich gewogen war, und sein Bestes gerne befoderte. Es wurden auch solche Vorschläge zu Papier gebracht, und davon die Abschriften dem Herzoge zugesandt. Diese waren:

a) Das Privilegium, einen neuen Zoll in seinem Lande aufzurichten, damit ihn aber sein Bruder, Herzog Hinrich, darin nicht hindern mögte,

mögte, so war hiebey ein Kayserl. Rescript an denselben, wie auch eins an das ganze Land und an die Ritterschaft.

b) Das Privilegium zwene Hafen, einen in der Göldeuz, den andern auf der Rekeniz anzulegen.

c) Eine Recommendation an die Reichs-Räthe, wie auch andere Stände, gemeinen Adel und gemeine Unterthanen, des Reichs Schweden, Herzog Albrecht, als ihren rechtmäßigen König anzunehmen. Diefem Schreiben einen Nachdruck zu geben; so war dabey ein Befehl an den Grafen von Beuren, als des Kayfers Staatthalter in Friesland, dem Herzoge Albrecht, auf sein Begehren und Anfordern, mit einer Anzahl guter Schiffe, und mit 4000. Knechten sammt aller Nothdurft, zur Eroberung des Schwedischen Reichs beyzustehen. So fand sich auch hiebey eine Recommendation an Zinrich VIII. König in Engelland, unserm Herzoge, in seinem Vornehmen beyzutreten.

d) Die Exemption von allen Reichs-Anlagen, sie mögten eilend oder beharrlich seyn, von der Türcken-Hülfe, von der Leistung des gemeinen Pfennigs, oder Unterhaltung der Cammer, bis der Herzog und seine Erben von allen aus dem dänischen Kriege aufgeschwollenen Schulden erlediget, welche Exemption auch durch ein Kayserliches Schreiben dem Cammer-Richter und Beysitzern solte angefüget werden.

e) Das Erz-Vorschneider-Amt im Reiche. Von diesem Amte, welches anfänglich der Kayser Carl IV. Aö. 1354. an Wenceslav, Herzog von Luxemburg verliehen, s) der aber ohne Erben gestorben, hat man lange geglaubt, daß solches schon unserm Herzoge, bey der Krönung des Römischen Königs Ferdinand I. Aö. 1532. sey zugedacht, da er an der Kayserlichen Tafel das Vorschneiden so geschickt verrichtet. t) Man hat darunter J. St. Chemniz geglaubet, als welcher geschrieben, daß es damit schon Aö. 1537. sey zum Stande gekommen. Einige haben die fliegende Binde um den nacketen Arm, im Herzoglichen Wapen für eine Serviette angesehen, welche dis Vorschneider-Amt bedeuten solle. Aber so gewis es ist, daß unsere Herzoge niemahl das Vorschneider-Amt bey Kayserlichen Krönungen geführet; so aufrichtig gestehet der Archivarius Johann Schulz in seiner  
Nach-

Nachricht an den Herzog Friderich Wilhelm g. g. von der Spanischen Schuld-Forderung, daß es damit niemahls zum Stande gekommen. Denn alle obgemeldete 10. Stück wären nur Copeyen (vielmehr Entwürfe) die nicht einmahl datiret, vielweniger unterschrieben und besiegelt. Nach den Originalien habe er zwar fleißig im Archiv gesucht, aber keine gefunden. u) Damahls ward am Dingstage nach Weynachten durch den Herzog Zinrich des Kayfers Carl V. Verordnung publicirt, daß an Zinsen nur 5. von Hundert zu nehmen.

Ao.  
1547.

5. Daß alle vorerwehnte Schriften unvolzogen geblieben, hatte wohl keine andere Ursach, als weil Herzog Albrecht darauf krank ward, und Ao. 1547. d. 7. Januarii im 61sten Jahre seines Alters zu Schwerin verstarb. w)

Chyträus, und aus demselben Latomus setzen d. 10ten. Sein Leichnam ward zu Doberan begraben, auch ihm ein Monument beym hohen Altar zu Schwerin gesetzt. Er war Ao. 1486. d. 25. Julii gebohren, von so schöner Leibes-Gestalt, daß er daher von den Genealogisten Pulcher oder Formosus genant wird; wie ihm denn Jederman das Zeugnis gegeben, daß er der Schönste unter allen Reichs-Fürsten seiner Zeit gewesen. y)

Sein Bildnis stand gemahlt an Marien Altar in Sternberg, starck von Gesicht und gelben stammichten Haaren.

Seine Fähigkeit in Erlernung nützlicher Wissenschaften war herrlich, und bewieß er auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1530. wie er sie angewandt.

Sein Land war für seinem Heroischen Geist zu klein, deswegen er nach Kronen trachtete, die ihm aber das Glück versagte.

Als nach dem Tode des Kayfers Maximiliani I. die Reichs-Fürsten zu Raht gingen, wen sie zu ihrem Ober-Haupt erwählen wolten, kam er mit im Vorschlage. z)

In gefährlichen Unternehmungen war er standhaft, und ließ die größten Beschwerlichkeiten über sich ergehen.

Was ihm vorkam, das überlegte er, und was er überlegt, das that er; ließ niemand von seinen Rähten über sich herschen, und von Schmeichlern nicht hintergehen.

Dabey war er ernsthaft, mäßig, keusch, liebte Gerechtigkeit und Wahrheit. Was

Was er zum Gottesdienst schenckte, das konte man Danckens wehrt halten. Doch war er auch wandelbahr in der Religion; also daß man in langer Zeit nicht wuste, ob er päpstlich oder evangelisch gesinnet wäre.

Die gemeinschaftliche Regierung mit seinem Bruder deuchte ihm so beschwerlich, daß er auch sein Versprechen gegen demselben etliche mahl wieder zurück nahm.

Aber eben so wandelbahr war auch sein Glück; wenn es die beste Blüthe zeigte, fiel es ab. a)

Er gedachte Pommern zu überziehen, und von da mit Friesländischen Schiffen nach Schweden zu gehen, und dis Königreich einzunehmen. Aber es kam der Tod, und legte diese Hofnung zur Krone ins Grab.

Er war so kriegerisch als sein Bruder friedliebend. Daher Joh. Simonius von beyden schreibt:

Frater erat Dux Pacificus mihi Martia cordi  
Tympana: Danorum id regia capta docet. b)

Mein Bruder liebet Fried, ich aber lieb die Waffen,  
Mach mir und andern viel in Dänemarc zu schaffen.

Seine Gemahlin hieß Anna, des Churfürsten Joachimi I. von Brandenburg Tochter, die er herzlich liebte, und immer bey sich hatte. Ihr Bildnis stand an gedachtem Altar zu Sternberg, welches sie dahin geschenecket, und zeugete von ihrer Leutseligkeit und Schönheit.

Mit derselben hatte er 8. Söhne und 2. Töchter. Der erste Sohn ward nach dem Groß-Vater, Magnus genant, welcher aber ganz jung bey seinem mütterlichen Groß-Vater zu Berlin, verstarb.

Der andere, Johann Albrecht, ein Stamm-Vater aller jetzigen Herzoge von Mecklenburg.

Der dritte, Ulrich. Der vierte, Georg. Der fünfte, Christopher, von welchen allen unten mehrere Nachricht folgen wird.

Der sechste war Ludewig, so zu Copenhaven in wärender Belagerung gebohren, und gestorben. Der siebende, Johannes, welcher Ao. 1538. ans Licht der Welt trat. Der achte Carolus.

Die erste Tochter war Anna, so Ao. 1533. gebohren, und an den ersten Herzog von Curland, Gotthard Kettler Ao. 1566. zu Königsberg in Preussen, vermählet ward. c)



Die andere, Sophia. Von dieser Tochter und von dem Sohn Johannes, wissen nur Mylius, Backmeister und Chemnitz, die andere Genealogisten übergehen sie, weil sie jung gestorben.

- a) Rost. Etw. P. IV. p. 571. b) Reim. Koch in Chron. Lubec. ad h. a.  
 c) Chytræi Saxon. L. XVI. p. 409. d) Hederic. in Chron. Swerin. ad ann. 1545. Angeli Annal. March. ad ann. 1545. e) Gryse in Vita Sluteri ad h. a. Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 4. per totum. f) Lindenb. l. c. L. V. C. 7. p. 165. g) Rost. Etw. P. II. p. 652. h) Rost. Etw. P. IV. p. 761. i) Rost. Etw. P. III. p. 113. k) Rost. Etw. P. I. p. 77. l) E. J. Westph. de Consvet. p. 455. m) Chemn. Mecklenb. Stamm-Baum in Vita Henrici XI. n) Reichs-Abschiede p. 356. sq. o) Myly Annal. in Gerd. Saml. p. 257. Chytr. Saxon. L. XVI. p. 414. Heder. Chron. Swerin. ad ann. 1546. p) Joh. Schulz Spanische Schuld-Forderung in Gerd. Saml. p. 597. q) Loccenii Rer. Svecic. L. V. p. 319. r) Micr. el. N. Pommer-Land L. III. P. II. C. 41. p. 266. edit. prior. p. 353. edit. post. s) H. H. Kliv. Beschreib. Mecklenb. P. I. p. 63. t) Hier. Lochner Singularia Mecklenb. C. 2. §. 18. u) Gerd. Saml. p. 598. w) Heder. Chron. Swerin. ad h. a. x) Hennings, Mylius, Backmeister, Chemn. Hübner, Thomas, Jac. Carmon in Stemmata MSC. y) Chytræi Saxon. L. XVI. p. 416. z) Backmeister in Continuat. Marschalci C. III. a) Micr. el. N. Pommer-L. p. 253. edit. post. c) Liefländische Chronica: dat andere Deel p. 67. ubi. van Gotthard Kettler de 46 unde leste Meister dūdeschen Ordens in Lyffland.

## Das XXVI. Cap.

### Mehr Gutes als Böses.

- §. 1. Die gemeinschaftliche Regierung wird fortgesetzt.
2. Vom Wehrt des Geldes.
3. Zustand der Gelehrsamkeit inn- und aufferhalb Landes.
4. Kayserliche Belehnung und Landes Zuldigung. Güstrow bekommt einen Superintendenten. Die Land-Bede wird eingefodert. Wie

**S**ie der Herzog Albrecht (Formosus) starb; so waren seine 3. ältesten Söhne nicht zugegen. Johann Albrecht I. und Georg waren als 2. muntere Helden in Kriegs-Diensten, und Ulrich befand sich auf Reisen. Ihr Vater-Bruder, Zinrich, ließ ihnen alsbald diesen Todes-Fall wissen, da sie denn nicht säumeten, sich nach ihrem angestammten Lande zu begeben.

So ward auch dem Kayser Carl V. das Ableben dieses Herzogs, als seines Feld-Herrn, kund gemacht. Der Kayser nahm solches sehr zu Herzen, und da er dem Vater die zuge dachte Gnade nicht erzeigen konnte: so wolte er dieselbe seinen Kindern angedeyen lassen; schrieb deswegen an den Herzog Zinrich, und trug ihm auf, die zu befürchtende Mißhelligkeiten zwischen des Verstorbenen 5. Söhnen, worunter 2. noch unmündig waren, in der Güte beyzulegen, welches auch geschah, und ward die Sache vors erst dahin vermittelt, daß die 3. ältesten Söhne in gemeinschaftlicher Regierung blieben. Der Erstgebohrne aber, Johann Albrecht, erhielt mit Bewilligung der andern beyden, das *Directorium* (die Anordnung) auf 10. Jahr. d)

Es war solche Veranstaltung, da 3. Brüder sich mit einer Hofhaltung behelfen konten, darum nöhtig; weil die Aempter, so ihrem Herrn Vater bey der Theilung A.O. 1525. zugefallen, solchergestalt mit Schulden beschweret waren, daß man auf eine wirthschaftliche Einrichtung dencken mußte. e) Indessen blieben diese 3. Herren auch in gemeinschaftlicher Regierung mit ihrem Vater Bruder, dem Herzoge Zinrich, also, daß zwar 2. regierende Linien, aber nur eine Regierung war.

Bald darnach reiseten Herzog Johann Albrecht und Herzog Georg zu dem Kayser nach Augsburg, und übergaben in der sämtlichen Herrn Brüder Nahmen ein Memorial, sowohl an den Kayser selbst, als an dessen Bruder den Römischen König, Ferdinand I. wegen ihres verstorbenen Vaters Schuld-Foderung, auf 500 tausend Gulden. Der Kayser ließ darauf eine Vorschrift an unsern Herzog Zinrich fertigen, zu gestaten: daß die Mecklenburgische Landschaft, des Herzogs Albrecht Schulden zu bezahlen, übernehmen mögte; schrieb auch deswegen an Ritter- und Landschaft selbst. Das Land fand sich

mun dazu so viel williger, je weniger es jeko noch das Ansehen haben konte, als solte diese Hülfe wieder Schweden gebraucht werden.

2. Es ward also ein Land-Tage nach Wismar ausgeschrieben. Herzog Johann Albrecht und Georg konten nicht selbst zugegen seyn; weil sie sich noch bey dem Kayser aufhielten. Sie sandten aber Verhaltungs-Befehle an ihre hinterlassene Räte. Auf solchem Land-Tage bewilligten die Stände 2. ganze Land-Beden, als von jeder Hufe 2 Marck, und von jedem Erbe 2 fl. nach damahligem Gelde. f) Es war aber das Geld derzeit, wie schon gesagt, mehr denn doppelt so gut, als es nach 200. Jahren geworden. Es ist solches augenscheinlich aus den Münzen, so dieser Zeit geschlagen, zu erweisen. Denn so sind noch Münzen vorhanden, die 1545. zu Gadebusch vom Herzog Albrecht gepreget, die völlig denen gleich, so Ao. 1538. zu Güstrow gemünhet, nur daß die Jahr-Zahl und der Münz-Ort verändert ist; ihr eigentlicher inwendiger Wehrt, wird sich bey 1559. finden; hier bemerken wir nur, daß sie nach Lübeckischem Gelde nicht mehr als ein Marck gelten; es steht zwar solches auf den Münzen selbst nicht, folget aber unwidersprechlich daraus, weil die Lübeckischen Marck-Stücke nach welchen sich Mecklenburg vordem im Auspregen gerichtet, von gleichem Gewicht geschlagen worden, wovon noch viele vorhanden. Auf der einen Seite steht der Reichs-Adler, mit den Worten: MONETA NOVA LUBICENSIS 1548. auf der andern Seite, in der Mitte, das Wapen der Stadt Lübeck klein und im Dreyeck herum die Wapen der 3. Städte, Wismar, Hamburg und Lüneburg, etwas grösser, mit der Beyschrift: STATUS MARCE LUBICE, g) man nante sie daher Staats-Marcke. So hat man auch noch dergleichen halbe Stücke, die in allen Zeichen den ganzen gleich, nur daß darauf stehet: SEMIS MARCE, ein halb Marck, welche ein halb Loht Silbers (nach Rzigem Wehrt 19 fl.) halten.

Ueberdem ist der Wehrt des damahligen Geldes hieraus offenbar, weil die Stadt Lübeck zu dieser Zeit, und nachher auch Hamburg Reichs-Thaler Stücke schlagen lassen, da in dem Reichs-Apfel die Zahl 32. stehet, weil damahls die Unze Silbers 32 fl. galt, wie denn auch in der Victualien Ordnung, so Herzog Adolph Friderich Ao. 1621. ausgehen lassen, auf dem siebenden Blate stehet, daß der Thaler

Rthaler zu 32 fl. Mecklenb. Wehrung gerechnet; wiewohl auch schon vermöge der Münz-Ordnung, so damahls zugleich am 20. Octobr. publiciret, der Species Rthaler zu 40 fl. gesetzt ward. Es war also mit einer doppelten Land-Bede zu dieser Zeit schon etwas auszurichten; aber zum Abtrag einer Schuld von 500 tausend Gulden, wolte sie nicht viel sagen.

Was die Eintreibung dieser Land-Beden betrifft; so wuste man damahls noch nicht vom Land-Kasten und Executorn; weil die Aufbringung derselben nur selten war. Das Edict ward von den Canzeln verlesen, darauf reiseten die Fürstlichen Einnehmer von einem Ort zum andern herum, und huben das Geld ein, wozu die Obrigkeit jedes Orts behülflich war. h)

3. Durch den Todes-Fall des Herzogs Albrecht war die ansehnlichste Stütze des Pabstthums bey uns ungerissen worden, und hatte dasselbe nun so viel weniger Hoffnung, sich noch lange zu erhalten; als der Herzog Hans Albrecht sich gegen seinem Vater Bruder erklärte, mit ihm bey der evangelischen Lehre zu bleiben, von welcher Gesinnung auch die andern Prinzen waren.

Damit Herzog Johann Albrecht hievon Jederman überzeugen mögte: so war er auf Berufung eines evangelischen Hof-Predigers bedacht. Er richtete sein Absehen auf Gerard Gemiken, der aus Camen in Westphalen gebürtig, und damahls schon in gutem Ruf war, nachdem er A. 1537, da er zu Minden stand, die von Luther zu Smalcalden aufgesetzte Articul unterschrieben, wie sein Nahme daselbst bezeuget, der doch nicht Gemiken (als käme er von *amido* her) sondern Gemiken (lieber Ohm) heißen sollte. Jezo war derselbe zu Giffhorn bey dem Lüneburgischen Herzoge Franz, als Hof-Prediger, woher ihn Herzog Johann Albrecht schon in diesem Jahr berief; weil aber damahls geschickte Männer in der Gottes-Gelahrtheit noch selten waren, und daher weitläufig gesucht werden; so wolte ihn Herzog Franz, nicht eher fahren lassen, bis er wieder Jemanden an seiner Stelle gefunden, daher es sich mit Gemikens Ankunft bey uns, bis ins folgende Jahr verzog.

Wie weitläufig man damahls die Gottes-Gelahrten vom ersten Range suchen müssen, das fand man insunderheit zu Greifswald,

Ao.  
1548.

woselbst die Hoch-Lehrer in der Theologie, Alexander Dume, ein Schottländer, und Andreas Magerus, ein Franzose war. Diese solten nebst dem dritten Professore in der Gottes-Gelahrtheit, Nahmens Johann Knipstro, nun auch zu Doctorn gemacht werden. Es hatte aber die Universität keinen Doctor, der solches dem Herkommen nach hätte thun können. Es ward also von Rostock Dr. Hinrich Smedenstedt gefodert, welcher d. 8. Decembr. solche Promotion übernahm. i) Außer diesem Smedenstedt war auch Paul von Eizen ein geschickter Mann in der Gottes-Gelahrtheit zu Rostock, welcher aber nur in der philosophischen Facultät aufgenommen war. Er ward nun nach Hamburg zum Pastor berufen, worauf er Ao. 1548. zu Wittenberg die Doctor-Würde erhielt. k) Rector der Universität war der obgedachte Adam Traciger, welcher es auch außerordentlich 2. halbe Jahr nacheinander blieb. Dieser hielt eine ärgerliche Disputation, darin er behaupten wolte, quod simplex stuprum non sit peccatum, wo mit er Gelegenheit gab, daß der Superintendentens von Hamburg, Jo. Aepinus, den Streit, welcher darüber entstand, untersuchen, auch die Universität visitiren mußte, wie J. Grap berichtet. Traciger ward gleichfals um Ao. 1555. nach Hamburg als Syndicus berufen, l) also er sein Hamburgisches Chronicon zusammen getragen, womit er sich vielen Ruhm erworben, obgleich Petr. Lambecius manches daran zu verbessern gefunden. Aber es geht nicht anders mit historischen Schriften; daher auch J. A. Fabricius diesen Traciger vertheidiget.

4. Als unsere junge Herzoge die Belehnung vom Kayser empfangen, und nun wieder ins Land gekommen waren; so luden sie alter Gewohnheit nach, ihre Land-Stände zur Huldigung ein, wie beykommendes Schreiben bezeuget, welches am Sontage Esto mihi zu Gustrow, in der ältesten dreyen Herren Brüder Nahmen ausgefertigt. Zu gleicher Zeit ward auch den beyden Söhnen Herzogs Hinrich, als Magnus und Philipp gehuldiget. Es ward damit zu Rostock am Sonnabend nach Misericord. der Anfang, zu Friedland der Fortgang, und zu Parchim am Donnerstag nach Jubilate der Beschluß gemacht. Gleich darauf verfügten sich die jungen Herzoge, Ulrich und Georg, nach dem Reichs-Tage zu Augsburg. Herzog Johann Albrecht blieb vors erst im Lande, die Privilegia nach geschעהener Huldigung

Huldigung zu bestätigen, welches er daher allein verrichtete. Doch muß er auch wohl seinen Brüdern bald nach gereiset seyn, weil er am 31. Julii den Reichs-Abschied mit unterschrieben. Denn so heist es in der Unterschrift: **Johanns Albrecht, Georg und Ulrich, Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg.** Es ward bey solcher Unterschrift keine Ordnung gehalten, daher der jüngere, **Georg** noch vor dem ältern, **Ulrich**, und sie allerseits hinter den Herzogen zu **Jülich** stehen; darauf unterschrieben die Gesandten des alten Herzogs **Zinrich**, von welchen es heist: **Zinrichen, Herzogen zu Mecklenburg Dietrich Moltzahn** (nicht **Woltzahn**) und **Johann Hoffmann**, der Rechten Doctores. m) Dieser **Johann Hoffmann** war der Professor zu **Rostock**, dessen bey 1546. gedacht, und ist es mercklich, daß der Edelmann **Moltzahn** gleichfals Doctor gewesen.

Auf diesem Reichs-Tage gab der Kayser d. 15. Maji eine Erklärung heraus, wie es der Religion halben, im H. Reich, bis zu Austrag des gemeinen Concilii sollte gehalten werden, so in dem Reichs-Abschied zu lesen. n) Diese Erklärung ward das *Interim* genant, welche doch unsere **Mecklenburgische** Herzoge nicht annahmen, daher es mag gekommen seyn, daß sie auch keinen Lehn-Brief für dismahl erhalten, wie der Archivarius zu **Schwerin**, **Johann Schulz** vermuthet; indem er solchen im Archiv nicht finden können, wie fleißig er auch darnach gesucht. o) Bey welcher Ungnade des Kayfers so viel weniger von Berichtigung der Spanischen Schuld-Forderung ihres verstorbenen Herrn Vaters zu gedencken war.

Die Universität zu **Rostock** litte einen mercklichen Stoß, als **D. Zinrich Smedenstedt**, weil er als ein sehr hitziger Mann, wieder den Chur-Fürsten **Morig** in Gegenwart des Gesandten scharf geprediget, seines Dienstes entsetzet ward, und darauf von hier nach **Greifswald** ging, auch viele Studenten diesem berühmten Mann folgten. p) Das Kloster zum **S. Kreuz** in **Rostock** hatte eine Vicarie in der **S. Geists** Kirche zu verleihen, welches die **Conventualen** auch jezo thaten, und bestätigte der Administrator des Stiffts, **Herzog Magnus** diese Handlung, nach vorigem Gebrauch. Es hebt die darüber sprechende Schrift mit folgenden Worten an:

Magnus

Magnus Dei gracia Dux Magnopolensis, Princeps *Slavie inferioris*, Comes Zwerinensis Stargardie & Rostock & terrarum Dominus Ecclesieque Zwerinensis Administrator. q)

Womit erwiesen wird, was droben gesagt, daß dieser Herr sich niemahls Bischof genant, und daß das Fürstenthum Wenden bis hieher *Slavia inferior* geheissen, an dessen Stelle der *Wismarische* Superintendentens Johann Wigand zuerst (so viel ich gefunden) die alten *Zener* nach *Mecklenburg* gebracht; indem er an stat *Slavia inferioris*, die Worte: *vetulæ gentis Henetæ* gebraucht.

Zu *Lübeck* lebte damahls der aus *Wismar* gebürtige *Reimar Roch*, welcher nun mit seiner grossen *Lübeckischen* *Chronic* fertig ward, deren sich sein Landsmann *Bernhard Latomus* und viele andere fleißig bedienet, die auch öfters droben angeführet, deswegen wir seiner hier zuletzt noch gedencken wollen. r)

Wie obgedachter *Oemiken* zu *Schwerin* als Hof-Prediger an-  
kam; so gefiel er dem Herzoge *Zinrich* so wohl, daß er denselben, jedoch mit seines Vetterns, des Herzogs *Johann Albrecht* Bewilligung, zum Superintendenten nach *Güstrow*, und zum Pastorn an der *Dom-Kirche* berief, woselbst er auch mit der Zeit *Præpositus* ward. Es waren aber die noch päpstlich gesinnete *Dom-Zerren* hiemit übel zufrieden. Denn er wiedersezte sich mit ganzem Ernst ihren bisherigen Gebräuchen, und verboht insonderheit keine *Processiones* weiter in der *Char-Woche* zu halten, deren Beschaffenheit *Nicolaus Gries* unständiglich beschreibet. s) Er empfing auch vom Herzog *Johann Albrecht* Befehl, daß das Läuten der Glocken, zur Anzeige der *Canonischen* Stunden, so wohl bey Tage als bey Nacht, abgestellt, und überhaupt alle bisher noch gewöhnliche Cerimonien des *Papstthums* untersaget seyn solten, mit dem Anhang: daß den *Dom-Zerren*, die sich dagegen sperren würden, kein ehrlisches Begräbnis, mit Glocken und Folge, zu gestaten. Ihre Einkünfte, welche sehr groß waren, solte der *Oeconomus* nach wie vor einheben, und davon einen Theil an Kirchen- und Schul-Bedienten verwenden, das übrige aber an die *Herzogliche Cammer* liefern.

Nachdem der *Superintendentens* hiemit in der Stadt fertig war, so nahm er auch eine *Visitation* auf dem Lande vor, um zu sehen, wie weit man hier mit Reinigung des Gottesdienstes gekommen wäre. t)

Wie

Wie mit dem Ablauf dieses Jahres die Zeit heran kam, daß die im vorigen Jahr bewilligte doppelte Land-Bede sollte aufgebracht werden; so schrieben die gemeinschaftlich regierende Herren Brüder, Johann Albrecht, Ulrich und Georg, aus Stargard, d. 1. Nov. an den Magistrat zu Parchim, wie die schon gedruckte Urkunde giebet, um dieselbe aus ihrer Stadt zusammen zu bringen. u)

Ein gleiches ward auch von der Stadt Rostock begehret, aber dieselbe machte deswegen noch Schwierigkeiten. w)

- d) Schulz von der Spanis. Schuld-Foder. in Gerdes. Saml. p. 599. f. Frid. Chemnitz in Pötkers Saml. V. p. 83. Species facti de Jure Primogenit. it. Getheiltes Mecklenb. §. 17. e) Latomus in Genealog. Chron. ad h. a. Gerdes. Saml. p. 358. f) gründl. Demonstration vom Contributions-Wesen in Mecklenb. C. I. p. 6. & Beyl. 8. g) gründl. Nachricht von Lübeck C. XII. p. 266. h) Chytræi Saxon. L. XVI. p. 416. i) Rost. Etw. P. I. p. 236. k) Rost. Etw. P. III. p. 605. 608. l) Evangel. Rost. p. 376. Rost. Etw. P. II. p. 716. m) Reichs-Absch. de Ao. 1548. p. 375. n) Reichs-Absch. p. 377. o) Schulz von der Spanis. Schuld-Foder. in Gerdes. Saml. p. 599. p) Z. Grap. Evangel. Rost. p. 381. Rost. Etw. P. II. p. 833. q) Rost. Etw. P. IV. p. 513. r) Schröders Wismar. Pred. Histor. p. 39. s) Spiegel des Pawesdohms Tiiij. t) Thomæ Anal. Gulstr. Per. III. §. 8. p. 128. sqq. u) gründl. Demonstr. vom Contrib. Wesen in Meckl. Beyl. A. w) Rost. Etw. P. II. p. 603.

### Der Herzoge Johann Albrecht, Ulrich und Georg Ausschreiben zur Landes-Huldigung von 1548.

Von Gotts Gnaden Johansalbrecht, Ulrich, und Georg, gebrüdere, Herzogen zu Meckelnburgk ic.

Unsern günstigen Grus zuvorn. Erbar lieber getrewer, du trest gut wissen, das weilandt der hochgebohrner Fürst, herr Albrecht, Herzog zu Meckelnburgk ic. unser liebster Herr, und Vatter, im negstvorsichnem jare, nach dem willen des Allmechtigen, aus diesem jammerthal, vorseiden, und seiner lieben Landt, und Leute, für seiner lieben Antheil, auff uns, und die hochgebohrne Fürsten, hern Christoffern, und hern Karltn, Herzogen zu Meckelnburgk ic. unsere fründliche liebe unmündige Brüdere, vorerbt und gebracht, und das wir bisher, durch hochwichtige Vorhinderung und beschwerliche

Neuntes Buch.

H h

liche



liche Kenffte teutscher Nation, zu einer bekendigen Regierung zu schreiten, verhindert worden. Weil wir aber von der Röm. Key. Ma: unserm allergnedigsten Herrn, mit unsern anererbten Landen, Leuten und Regalien, auff ihigem Reichstage gnedigst sein belehnt worden. So haben wir uns demnach, mit dem hochgebornen Fürsten hern Heinrichen herzogem zu Mekelnburgk ꝛc. unserm fründlichenn lieben Herrn, und Bettern, fründlich vorgliehen, die gebürliche gewonliche Landhuldung auff

von unsern vnderthanen unsers für unser gebuer zu empfaben. Dahin sich auch unser freuntlicher lieber Herr und Better, als wir verhoffen, die Zeit neben uns, eigener person vorfügen, oder seiner lieben gelegenheit nach, außs weinigste statlich darzu schicken wirdet. begeru derwegen hirmit gnediglich, du wollest auff  
 ¶ umb Sieben vhr, zu feuer tagzeit  
 ¶ gewislich erscheinen und uns, nach althergebrachten gebrauch, und gewohnheit, des orts, neben andern unsern Prelaten, und deren von der Ritterschaft die gebürliche Erbhuldigung und Lehenspflicht, wirklich thun, und leisten. Und dich hieran nichts, dann alleine, Gottes des Allmechtigen gewalth, die du auch mit deinem Eide ertheuren köntest, verhindern noch aufhalten lassen. Damit wir, deins aussewleibens und ungehorsams halbens gebürliche straffe vorzunemen, nicht verorsacht, daran geschit unsern zuvorlesige meinung, in gnaden zu bedencken. Datum Güstrow, Sonntag Estomih. Anno ꝛc. XLVIIj.

## Das XXVII. Cap.

### Gefährliche Zeiten.

1. Das *Interim* wil aufgedrungen werden.
2. Die *Strassen-Räuber* werden gestrafft.
3. Der *Administrator* des Stiffts, *Magnus*, stirbt.
4. *Unruhe* wegen des Stiffts.
5. *Hertzog Ulrich* wird zum *Administrator* erwählt.

Ao.  
1549.

**S**achdem der Kayser Carl V. das *Interim* ausgehen lassen, und allen Reichs-Ständen befohlen, solches ad interim, oder inzwischen, zu beobachten, bis alle Religions-Streitigkeiten unter ihnen, auf einer Kirchen-Versammlung, ausgemacht: so feirete der Pabst Paulus III. auch nicht, das beste seiner Kirche wahrzunehmen. Er sandte also Ao. 1549. drey Legaten nach Deutschland mit vollkommener Macht zu dispensiren, und denen, so sich der Röm-

Römischen Kirche unterwerfen würden, das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt zu reichen, auch wegen der Fasten, nach eines jeden Orts Gelegenheit, zu erlauben, was sie rathsam finden würden. x)

Viele fürchteten sich für die Macht des Kayfers, als welcher, mit großem Ernst, diese seine Religions-Formul allgemein machen wolte; etliche hüteten sich nicht für die List des Pabstes, der vors erst etwas nachgab, um nicht alles zu verliehren, und wenn nur erst etwas gewonnen, endlich alles wieder zu erhalten. Es sahe daher sehr gefährlich für die evangelische Kirche an vielen Orten aus. Doch unstre Lands-Fürsten blieben beständig, und ließ Herzog Joh. Albrecht eine Wiederlegung des *Interims*-Schreiben, welche in Zach. Grapii evangelischem *Kostock* zu lesen, ausgehen, und obwohl Herzog Georg das Ansehen gewann, als halte er es mit dem Kayser, wieder die, so das *Interim* nicht annehmen wolten; so hat man doch davon keine rechte Gewisheit. Insonderheit setzten sich die 3. wendischen Städte, Lübeck, Hamburg und Lüneburg dem *Interim* muhtig entgegen; womit dis *Ministerium Tripolitanum* sich grossen Ruhm in der evangelischen Kirche erwarb. Mit solchen hielten es auch die 3. andern an der Ost-See gelegene wendische Städte, als *Kostock*, *Wismar* und *Strahlund*; doch war ihnen sowohl, als den übrigen Land-Ständen, nicht allerdings wohl bey der Sache zu Muthe.

Die Herzoge schrieben einen Land-Tag nach *Sternberg* aus, liessen auch die beyden Superintendenten, *Johann Kiebling* von *Parchim*, und *Gerard Demiken* von *Güstrow* dahin kommen, und berathschlagten mit einander, was bey der Sache zu thun. Es war der Administrator, Herzog *Magnus*, gleichfals mit seinen Prälaten zugegen, worunter etliche noch dem Pabsthum anhängen, daher die Stimmen bey diesem Land-Stande nicht einig seyn konten. y) Endlich wurden Haupt und Glieder des Landes d. 21. Junii allerseits schlüssig, dem Kayser zu antworten: „Sie wolten bey den Christen der Propheten und Apostel bleiben, auch das Apostolische, Nicznische und Athanasische Glaubens-Bekentnis annehmen; hoffeten Kayserl. Majest. würden damit zufrieden seyn.“ Was hierauf für eine Antwort vom Kayser, dem solcher Entschluß nach *Brüssel* zugesandt ward, erfolgt sey, ist nicht zu finden; Sie wird entweder gar nicht gekommen

men seyn, oder doch nicht viel besser gelautet haben, als die, so ein Kayserlicher Minister dem Pommerischen Gesandten, bey eben solcher Gelegenheit gab: „Zaget die Schelme, die Predicanten zum Lande hinaus, welche das Volck zum Aufruhr reizen. Ihr entschuldiget mich damit, daß ihr ohne des Volcks Bewilligung nichts beschliessen könnet; aber laßt eure Fürsten nur erst (das Interim) unterschreiben, mit den Unterthanen wil der Kayser leicht fertig werden.“ a)

2. Wie es nun im Reich gefährlich aussah, so war im Lande selbst auch nicht allenthalben Sicherheit.

Denn so wurden Otto und Voltrah von der Lühe zu Teelkow, Jasper von Bülow zu Siemen, Curt von Urel, der von Rühlfeind zu Roggentien, (welche beyde letzten Geschlechter nicht mehr bekant) samt ihren Dienern, beschuldiget, als hätten sie in der Ribbeniger Heyde einen Strassen-Raub begangen. Die Kostocker holtten sie daher mehrentheils ein, um solche That nach den Reichs-Gesetzen zu bestrafen. Sie brachten dieselbe am Sontage Judica, und setzten sie in die Frohnerey. Herzog Hinrich sandte die vornehmsten aus seinen Land- und Hof-Rähten dahin, und beehrte von den Kostocker die Gefangene gegen Caution loß zu lassen. Als sie solches nicht thun wolten; so ließ er sie mit dem Verlust aller ihrer Lehn und Privilegien bedrohen; aber dem ungeachtet ward Voltrah von der Lühe durch den Büttel gemartert, und samt 2. Dienern in Gegenwart der Fürstl. Abgeordneten, am Freytage nach Pfingsten, enthauptet; Otto von der Lühe aber, und Jasper von Bülow, wurden nach abgeschworener Urbede, wieder loß gelassen.

Der Herzog Hinrich ließ die Kostocker vor dem Land-Gericht zu Güstrow belangen, aber sie beriefen sich auf ihr Privilegium, daß sie vor keinem Gericht, aussershalb ihrer Stadt, erscheinen durften. b)

Es wolte auch an andern Orten das Rauben wieder aufkommen, deswegen die Marckgraven von Brandenburg, Joachim II. und Johannes, samt den Herzogen von Pommern Barnim und Philipp, sich mit unsern Herzogen vereinigte, ihren Unterthanen freye Macht zu geben: aller Orten die Räuber, mit Ziehung der Glocken, ohne Vorwissen der Landes-Herren, zu verfolgen, und sich ihrer zu bemächtigen. Wer auf den Dörfern nicht dazu helfen wolte, der solte gestraft werden.

den. Es ward solcher Land-Friede zu Stettin am Tage Nicolai (d. 6. Dec.) publiciret, auch darauf gedruckt, und hörte damit die Strassen-Räuberey einmahl auf. c)

Der Land-Tag ward damahls in Wismar gehalten, und denen Herzogen eine einfache Land-Bede, als was gewöhnliches, bewilliget, auch dieselbe zu Schwerin, Dingstags nach dem achten Tage trium Regum, A0. 1550. ausgeschriben, wovon hier die Abschrift zu finden.

3. Diß Jahr setzte das ganze Land, und insonderheit den alten Herzog Hinrich, in tiefe Trauer. Denn so starb zu Bügow IV. Kal. Febr. (wie in dem Monument zu Schwerin stehet) d. i. d. 29. Jan. 1550. der theure Herzog und Administrator des Stifts, Magnus, im 41sten Jahre seines ruhmvollen Alters. Er war A0. 1509. d. 4. Julii zu Stargard gebohren. Seine Frau Mutter hieß Ursula, Marctgrävin von Brandenburg. Seinen Todes-Fall empfand der Herr Vater, Hinrich, so viel schmerzlicher, weil er der einzige Sohn war, der nach ihm regieren sollte; gestalt dessen Bruder, Prinz Philipp, durch obgedachtem Zufall blödsinnig geworden.

Seine Gelehrsamkeit war außerordentlich, sein Gemüht liebreich, sein Umgang freundlich, seine Freigebigkeit Fürstlich, deren sich insonderheit sein vormahliger Informator, Arnold Burenius, zu erfreuen hatte, welcher ihn auch bey der Leichbegängnis, nach hiesigem Gebrauch, eine lateinische Lob-Rede hielt, die Nathan Chyträus, Rector der Schule zu Rostock, lange nachher gefunden, und heraus gegeben.

Sein Leichnam ward nach Doberan gebracht, woselbst ihm seine hochbetrübtte Wittwe 2. Epitaphia, eins in deutscher, und das andere in lateinischer Sprache setzen ließ. So richtete ihm auch Herzog Johann Albrecht I. ein Andencken zu Schwerin im Dom auf, welche alle drey in des Hrn. von Beehr seinem Buch zu lesen. e)

Bey seiner Leichbegängnis rühmte ihn der Herr Vater, daß er an ihm einen Sohn verlohren, der ihn niemahls betrübet. Der Regierung-Sachen massete er sich keinesweges an; sondern ließ darin den Herrn Vater allein schalten und walten, der ihn aber auch vielfältig zu Rahte zog. Zwar findet man, daß er auch Privilegia bestätiget, als zu Rostock und Friedland. Es geschah aber solches nur da-

mahls, als sowohl ihm, als den andern Prinzen, seinen Bettern gehuldigt ward; da es denn das Herkommen so mit sich brachte, daß der Prinz, dem gehuldigt wird, auch die Privilegia bestätiget.

Gedachter Herr von Beehr verwundert sich, daß er keinen Reichs-Tag, als nur den zu Augsburg Ao. 1530. bezogen, dergleichen doch die Bischöfe von Lübeck und Razeburg, welche mit dem Schwerinschen zu gleicher Zeit und mit gleichem Recht gestiftet, nicht versäümet hätten. Er meinet, Bischof Magnus habe damit Gelegenheit gegeben, daß die Herzoge von Mecklenburg den Bischof von Schwerin für keinen Reichs-Fürsten erkennen wollen. Aber wir haben schon droben gesagt, daß kein Schwerinscher Bischof jemahls einen Reichs-Abschied unterschrieben. Magnus hat sich auch niemahls zum Bischofe weyhen lassen. Daß er Ao. 1530. den Reichs-Abschied mit unterschrieb, that er nicht als Bischof; denn sonst müste er mit unfer den geistlichen Fürsten stehen, sondern als ein geborner Reichs-Fürst und Erbe von Mecklenburg. Daß Herzog Hinrich Leo von Sachsen den Bischof Berno von Schwerin, nicht mit gleichem Recht als die Bischöfe von Lübeck und Razeburg eingesetzt, haben wir schon im dritten Buch gesehen. Daß die Herzoge von Mecklenburg vorlängst die Geistlichen des Landes als ihre Unterthanen angesehen, die vor ihr Gericht stehen müssen, und die sie liebe getreue genannt, ist öfters schon gesagt; daß auch alle Prälaten den Herzogen huldigen müssen, zeigt die Einladung zur Huldigung bey Ao. 1548. daß also Magnus hierunter wohl nichts versehen.

4. Da das Pabsthum im Dom zu Schwerin abgeschafft; so verstand sich von selbst, daß der Pabst zu Rom hier weiter nichts zu sagen hätte. Doch blieben die Dom-Herren bey ihrem Wahl-Recht, als welches ihnen auch Kayser Otto IV. Ao. 1211, Kayser Carl IV. Ao. 1354. und viele Herzoge von Mecklenburg bestätiget hatten. Als nun der Herzog Hinrich, als sein Sohn Magnus zum Bischofe postuliret ward, dem Capittel einen Eyd geschworen, dasselbe bey seinen Privilegien unverrückt zu lassen; so wolte er dessen Recht in dieser Sache so viel weniger kräncken. Er schlug also nur dem Stfft seinen Bruder-Sohn, den Herzog Ulrich, vor, welcher damahls 23. Jahr alt wgr. Die Dom-Herren begriffen auch wohl, daß das Vor-

wort

wort eines regierenden Landes-Fürsten eine befehlende Kraft habe, und ließen sich also solches gefallen.

Es konte aber mit dieser Sache nicht sofort verfahren werden, weil der andere regierende Herzog, Johann Albrecht, damahls nicht zugegen, sondern mit vielen von seinem Adel nach Preussen verreiset war, f) woselbst der erste Herzog von Preussen, Albertus, aus dem Hause Brandenburg (dessen Nachkommen Aö. 1701. Könige von Preussen geworden) mit seiner andern Gemahlin Beylager hielt. Solcher Vermählung wohnte nun auch der Chur-Fürst Johann Georg von Brandenburg mit bey, der mit unserm Herzoge, Johann Albrecht, Geschwister-Kind war, durch dessen Vermittelung die einzige Tochter des gedachten Herzogs von Preussen, unserm gegenwärtigem Herzoge zugesaget ward, wiewohl allererst nach 5. Jahren das Beylager zu Wismar erfolgte.

Unser dritte Prinz, Herzog Georg, hätte gern gesehen, daß ihn die Wahl zum Bischofe treffen mögte: als er aber hierzu nur schlechte Hofnung hatte; so ward er sehr ungeduldig. Er war ein kühner Herr, bey dem die Hitze der Jugend noch mehr vermogte, als die Ueberlegungs-Kraft. Es funden sich auch bald welche zu ihm, die mehr auf seine Gemüths-Neigung, als auf seine Wohlfahrt sahen. Diese reizeten ihn, sich des Stiffts mit Gewalt zu bemächtigen, um sich in Possession zu setzen, die Wahl mögte hernach ausfallen, wie sie wolte. Er kam also mit einiger Mannschafft vor das Kloster Rühn, besetzte es, und belagerte das Schloß Bügow etliche Tage. Aber Herzog Zinrich boht sein Land-Volck auf, und trieb ihn davon; da er denn nicht allein diesen Ort, sondern auch das ganze Land verließ.

Es waren etliche unter dem Mecklenburgischen Adel, die Lust hatten, diesem jungen Helden im Kriege zu folgen. Mit solchen begab er sich zu der Wolffenbüttelschen Krieges-Macht, die damahls vor Brunswick stand. Als aber die Belagerung daselbst d. 8. Septembr. aufgehoben ward: so nahm er von dem Volck, so der Belagerung beygewohnt, 3000. Mann zu Fuß und 200. zu Pferde in seine Dienste, der Meinung, mit denselben dennoch das Stift Schwerin zu behaupten. Das gute Mecklenburg ward nicht wenig bekümmert, als es diese Zeitung erfuhr. Doch es hatte an dem alten Herzog Zinrich ei-

nen

nen frommen Herrn und ernstlichen Väter, auch daher einen starcken Schutz-Engel bey Gott. Die Dom-Herren zu Magdeburg boten dem Herzoge Georg, drey von ihren Aemtern an, als Wolmerstede, Wangleben und Dreyleben, wenn er ihnen wieder die Stadt Magdeburg, Beystand leisten wolte, als welche der Kayser in die Reichs-Acht erkläret hatte, weil sie das *Interim* nicht annehmen wolte. Diesen Vorschlag ließ sich der Herzog gefallen, und befreiete also sein Vaterland von der Furcht, g) dagegen aber war nun Magdeburg in vielen Sorgen. Der Chur-Fürst Moriz von Sachsen hatte diese Stadt belagert, doch nicht in der Absicht, sie zu zerstöhren, sondern nur in wäherender Belagerung ein ansehnliches Krieges-Heer zu sammeln, um seinen Glaubens-Genossen beyzustehen, und den Kayser selbst anzugreifen, als welcher durch die Reizungen des Cardinals Granvella, eines Schloßers Sohn, mit Fürsten in Deutschland, wie mit den Großen in Spanien, verfahren wolte. Die Stadt aber wuste von solchem geheimen Abscheu des Chur-Fürsten nicht, deswegen schickte sie ihren Secretarium Merkel, an unsere regierende Herzoge, sie um Hülfe anzusprechen. Nun hatten unsere Fürsten am 30. Junii von Stargard ein Befehl ins Land ergehen lassen, sich zum Aufboht in Bereitschaft zu halten, weil gleich nach der Erndte Musterung solte angestellet werden, und hatten also würcklich 4000. Mann zu Fuß und 300. Reuter zusammen, um damit allen Falles dem Prinzen Georg zu begegnen, wenn er von Magdeburg hieher kommen solte. Weil aber nun solche Furcht verschwunden; so lieffen sie geschehen, daß ein junger Graf von Mansfeld davon annahm, was mit ihm gehen wolte, dieser führte sie dem Chur-Fürsten von Sachsen zu, welcher doch schon ein heimliches Verständnis mit dem Könige von Franckreich wieder den Kayser hatte.

Unser Herzog Johann Albrecht ward mit zu solchem Bündnis gezogen, als welcher, gleichwie der Chur-Fürst, auf nichts mehr, als auf die Freiheit der reinen Religion und des Vaterlandes bedacht war. Damahls schrieb der sonst schon angeführte Matthias Flacius einen Bogen, wieder die so Magdeburg verfolgen hülffen, zum Trost der Bedrengten, ermahnete sie, wie man nicht allein an Christum gläuben, sondern auch mit ihm leiden müste. Der Titul war:

Klerli

Klerliche Erweisung, daß die, welche die Schriften wieder das Incrim und Mittel-Dinge (Adiaphora) zu lesen verbieten. Item die von Magdeburg, auf waserley Weise solches geschehen mag verfolgen oder verfolgen helfen, Christum, den Sohn Gottes wahrhaftigl. selbst verfolgen, durch Matthiam Flacium Illyricum. Gedruckt Magdeburg durch Christian Rödinger M. D. L.

5. Unser Herzog Georg, war einer mit von denen, welche diese Schrift galt. Denn er fiel den Magdeburgern sehr hart. Er wüsthete ihre Dörfer mit Rauben und Brandschäken, als womit er seine Völcker ernährte. Die Magdeburger wolten solches steuern, sie len aus, und nahmen ihr Land-Volck mit zu Hülfe. Sie kamen bey dem Dorf Zildesleben aneinander. Herzog Georg theilte seine Mannschaft, grif die aus der Stadt besonders, und das Land-Volck auch besonders an, ehe sie zusammen stießen; und erlangte einen vollkommenen Sieg. Von den Bauern blieben über 1000. von Bürgern und Soldaten etwa 200. auf dem Platz, 300. wurden gefangen, und viele grosse Stücke, samt allem Troß, erobert. Wobey dieser muhtige Held solche Kräfte und Tapferkeit sehen ließ, daß er von den Feinden, mit eigener Hand, wohl 100. nieder machte, oder, wie er selbst sagte, zum Teufel schickte. Denn, wie andere von ihm schreiben, so hieb er die Menschen, wie die Meyer das Graß, nieder.

Nach diesem Siege ging er vor Magdeburg selbst, die Stadt zu belagern. Etliche von seinen Befehlshabern, worunter insonderheit Claus Berner war, h) riechten zum gütlichen Vergleich, in Betracht, daß die Stadt befestiget wäre, und daher viel Menschen kosten würde; aber der Prinz suchte sein Andencken mit Bluth in die Geschicht-Bücher zu schreiben. Die Magdeburger fielen d. 20. Octobr. aus, und weil der junge Held da am liebsten, wo die Gefahr am größten war; so ward er zweymahl geschossen, darauf er mit dem Pferde stürzte, und wie er schon lag, einen Stoß durch die Rippen bekam. Er mußte sich also nur gefangen geben. Der ihn annahm, war Kilian von Oldenburg. Seine Mitgefangene waren, Hans Kas, Diederich von Trotten, (welches Geschlecht zu Himmelpfort bey Lychen wohnte) Levin Winterfeld und Caspar Klans, die allesamt nach Magdeburg hinein gebracht wurden. Zweene Burgemeister nahmen den Prinzen im Thor



an, und mithin in Schutz; sonst hätte ihn der Pöbel umgebracht, so groß war die Erbitterung gegen ihn, darauf er zwar geheilet, aber erst im folgenden Jahr loß gelassen ward. i)

Als Herzog **Hinrich** bey solchen Umständen wohl sahe, daß die Wahl seines Bruder-Sohns nicht sicher zu Schwerin vor sich gehen könnte: so ließ er die Dom-Herren nach **Wismar** kommen, woselbst im Kloster die Wahl ordentlich vor sich ging, und Herzog **Ulrich** einhellig zum *Coadjutor* postuliret ward. Es geschah solches d. 26. Mart. und also 8. Wochen nach dem Tode des Administrators **Magni**. Der *Confirmation* halber, ward zwar auch an den Pabst **Paulum III.** geschrieben; weil aber nicht zu hoffen war, daß sie erfolgen würde: so verpflichtete sich der *Postulat* d. 2. April, daß er, in Ermangelung derselben, die Stifts-Häuser, als **Bügow** und **Warin**, nicht als Besitzer, sondern als Beschützer und Erhalter einnehmen wolte. An welchem Tage sie ihm auch der Herzog **Hinrich** abtrat, der sie bisher, im Nahmen seines Sohnes, **Magni**, besessen. Darauf Herzog **Ulrich** d. 27. April zu **Wismar**, durch den schwedischen Bischof, **Magnus** von **Scara**, welcher sich noch daselbst aufhielt, die *Ordines minores* empfing, wie beykommende Urkunde zeigt. Hiernächst wurden d. 20. Maji der *Probst* und *Dechant*, im Nahmen des ganzen Capitels, nach **Bügow** abgefertiget; um von dem *Postulaten*, gewöhnlicher massen, den Eyd abzunehmen. Weil dieser Herr aber mit einer Heiserkeit befallen war, so schickte er einen Abgeordneten an seine Stelle, der die *Curialien* beobachten mußte. Doch unterschrieb er selbst den Eyd, mit diesen Worten:

Ego Ulricus Swerinensis Postulatus, Dux Megapolensis, prout juro, etiam fervare promitto.

Worauf er d. 26. Junii, der päpstlichen *Confirmation* unerwartet, von allen Dom-Herren einhellig, für einen erwählten Bischof ausgerufen ward, k) und hiernächst dem Stift bis ins 53ste Jahr vorstand.

Mit seinem Bruder, Herzog **Johann Albrecht**, der ihm gleichfalls zur Erlangung des Stifts war beförderlich gewesen, verglich er sich am Montage nach *Misericordias*, daß er ihm die Landes-Regierung und die Pension, so ihm dieser älteste Bruder bisher gegeben, von nun an, auf 10. Jahre lassen wolte. l)

- x) *Sleidan*. Comment. de Statu Religion. & Reipubl. German. sub Carolo V, L. XXI. fol. 294. & ex eo *Nic. Gryse* in Vita Slüteri ad ann. 1549. y) *Mylü* Annal. in Gerdes. Saml. p. 258. z) *J. de Beehr* de Reb. Mecleb. L. V. C. 3. ex Chemn. Chronico M. a) *Valentin ab Eichstedt* Epitome in Vita Philippi I. p. 140. b) *Chemn.* Chron. M. in vita Hinrici XI. in *Ungnad*. Amoenitatib. p. 289. 402. c) *de Beehr* de Reb. Mecleb. L. V. C. 3. p. 744. d) *Bernh. Heder*. bischöfl. Histor. in Gerdes. Saml. p. 478. e) de Reb. Mecleburg. L. V. C. 3. p. 747. f) *Mylü* Annal. in Gerdes. Saml. p. 259. g) *Chemn.* in Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 600. h) *Joh. Schulz* in der Archivischen Nachricht von dem Geschlecht der Berner MSC. i) *Dav. Chytrai* Saxon. L. XVII. ab initio p. 434. sqq. *Gryse* in Vita Slüteri ad ann. 1550. k) *Heder*. bischöfl. Histor. l. c. l) Species facti de Jure Primogenit. ubi Extract des brüderl. Vergleichs. Getheiltes Mecklenb. S. 17. *Pötkers* Saml. ex Chemn. Chron. M. P. V. p. 83.

## I.

## Herzog Heinrichs Ausschreiben zur einfachen Land-Bede.

Heinrich von Gots gnaden Herzog zu Meckelnburgk etc.

**E**r samen lieben getrewen. Als gemeyne Landschafft van Prelaten Ritterschafft vnd Stedten vff jüngest in Wismar gehaltenem Landtage vnserm lieben Bettern vnd vns semplich eyne gemeyne gewönlliche Landbede dergestalt, das die zwischen hier vnd purificationis Maria schierstkünftig aufkommen soll eintrechtlich zu entrichten lassen, bewilliget haben. So begeren wir gülich, wollet von stunden an, alle ewer Bürgerer hieruff verwarren, solchs auch öffentlich von dem predigstuel abkünden lassen, das einjeder geschickt sein wolle zwischen hier vnd obangezeigter Zeit, solche einfelige gemeyne Landbede, vnserm Bettern vnd vnserm darzu verordnetem Annehmern als vom Hause eynen gulden, vnd von den Buden vnd Kellern, wie von alters gegeben worden, zu bezalen vnd zu entrichten. Daran thuet ir unser zuverlässige gefällige Meynung In gnaden legen euch zu erkennen. Datum Schwerin Dingstags nach dem achten tage Trium Regum Anno 1550.

L. S.)

312

II. Ur.

## II.

Urkunde des Bischofs Magni zu Scara, daß Herzog Ulrich als Postulatus des Bisthums Schwerin canonice ordiniret worden sey d. d. 1550.

Universis & singulis sacro sancte matris ecclesie filiis, ad quos presentes litere quomodolibet pervenerint in futurum. Nos Magnus Dei gratia Episcopus Scarenfis, salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium publice protestamur, quod sub anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo, vigesima septima Aprilis, videlicet Dominica Jubilate, illustrissimum Principem *Ulricum*, Dei gratia Dominum Magnopolensem, Vandalorum Principem, Comitum Sverinensem, Stargarorum & Rostockiensium Dominum, & Sverinensis Ecclesie diocesisque Postulatum, ad omnes minores ordines, cooperante nobis ad id gratia Spiritus septiformis, in cœnobio fratrum ordinis prædicatorum oppidi Wismariensis rite promovimus, ac canonice duximus ordinandum. In hujus rei fidem presentes literas nostri Secreti appensione fecimus communiri. Que, anno, die & loco date, quibus supra. \*

\* ex Prüfung des Mecklenb. Kirchen- und Patronat-Rechtes de 1739. Beyl. I.

## Das XXVIII. Cap.

## Von der Universität zu Rostock.

- §. 1. Die Herzoge berufen geschickte Professores nach Rostock.
2. Wollen den Zustand der Academie bessern. Beschwerden der Professoren.
3. Was der Stadt Magistrat dagegen eingewandt.
4. Wie hierüber weiter gehandelt worden.

Nachdem die Stifts-Sachen zur Nichtigkeit gebracht; so sorgten unsre Herzoge auch für das Wohlergehn der Universität. Es war, wie droben gesagt, Doct. Smedenstedt von Rostock

stock nach Greifswald gegangen; daher diese erledigte Stelle wieder musste besetzt werden. Die Herzoge hatten schon Ao. 1549. mit Zuziehung der Professoren in der Theologie Philipp Melanchthon ersuchen lassen, ihnen einen tüchtigen Mann vorzuschlagen. Dieser ernante ihnen Erhard Schnepfium, welcher, weil er das *Interim* nicht annehmen wollen, aus dem Württembergischen vertrieben, und bereits Ao. 1548. nach Sachsen gekommen war. Es musste sich also Burenus nach Wittenberg machen, um Schnepfium abzuholen. Aber dieser war inzwischen Professor zu Jena geworden, daher er den Beruf nicht annehmen wolte. Hierauf schlug Melanchthon den Johann Aurifaber vor, der von Breslau gebürtig, und damahls Professor zu Wittenberg war, auch auf Melanchthons Zureden die *Vocation* annahm; darauf er d. 19. Junii, zu Wittenberg Doctor in der Theologie ward, und mit Ausgang dieses Monats nach Rostock kam, woselbst er, nebst der Profession, das Pastorat an Nicolai Kirche erhielt. m) Aurifaber brachte den grossen gelehrten David Chyträus mit nach Rostock, welcher damahls erst 20. Jahr alt, aber schon seit 5. Jahren Magister war. Er wolte aber dismahl noch nicht in Rostock bleiben, sondern zuvor Ober-Deutschland, die Schweiz und Italien besuchen, welches er auch that. Er war von Mensingen gebürtig, aus der Nieder-Pfalz (nicht von Ingelfingen in Schwaben) wie solches in der Rostockschen *Matricul*, durch Conrad Pegel, angeschrieben, dem Chyträus ohnezweifel seinen rechten Geburts-Ort wird genant haben. n) Er kam aber Ao. 1551. d. 4. April wieder zu Rostock an, und da er bey nahe 50. Jahr alhie mit dem grössten Ruhm lehrte: so kam die Universität sonderlich wieder durch ihn in Aufnehmen. Er ist der Geschicht-Schreiber, welcher Alb. Kranzens Arbeit bis 1600. fortgesetzt, und also in diesem XVI. Jahrb. der zuverlässigste in unsern Landes-Geschichten. Was Aurifabern anbetrifft; so hat er damit ein ewiges Andencken bey uns verdienet, das er auf Fürstl. Verordnung, nach gehaltenem Convent der Theologen zu Schwerin, die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, aus den bisherigen droben angeführten Ordnungen zusammen getragen, und in hochteutscher Sprach verfasst. Er war zu dieser Arbeit sonderlich geschickt, weil er ein Mann, der zum Kirchen-Regiment aufgelegt. Die

Ao.  
1551.

Lübecker wolten ihn deswegen gern, nach Herrn. Bonni Tode, zum Superintendenten haben; nachdem sie ihn kennen gelernt, wie er, mit Genehmigung unsrer Herzoge, die Streitigkeiten des Lübeckischen Ministerii glücklich beygelegt. Aber er kam Ao. 1551. wieder nach Rostock; darauf er Ao. 1554. nach Königsberg gefodert, und daselbst Präsident des Samländischen und Pomesanischen Bisthums ward. o) Dieser Mann hätte der Universität vielen Nutzen schaffen können, aber es war ihr Zustand noch nicht so, daß geschickte Männer Lust hatten, lange da zu bleiben; worüber Krantz schon zu seiner Zeit geklaget.

2. Je mehr aber die Herzoge sich angelegen seyn ließen, die Universität mit tüchtigen Professorn zu besetzen; je weniger gefiel solches dem Magistrat daselbst. Denn dieser konte sich wohl vorstellen, es würde die Anmassung, da man die Fürstliche Professoren von dem Concilio und folglich von dem Rectorat ausgeschlossen, einmahl zur Untersuchung kommen. Es war auch nun die Zeit da, daß solches wirklich geschehen sollte. Der Herzog Johann Albrecht, als ein gelehrter Herr, hatte ein wachsammes Auge für das Aufnehmen der Gelehrsamkeit in seinem Lande, und sein Vater-Bruder Herzog Hinrich, der von je her eine rühmliche Sorge für die Universität gehabt, stimmete mit ein. Dieser alte Herr sandte den Præceptor zu Tönnies-Hofe, Achim Hane, zu Bardow, und Churt v. der Lühe; der junge Herzog aber, Herrn Jürgen Moltzahn, Hinrich Zahn und Diederich Moltzahn, d. 7. Octobr. dahin. Gedachter Diederich Moltzahn, war ein grundgelehrter Doctor Juris, und sehr geschickter Mann, welcher der erste, so viel man findet, dem die Herzoge selbst den Titul eines Land-Raths gegeben, und der auf Land-Tägen, nachdem die Bischöfe abgegangen, unter den Ständen das Wort zu führen pflegte; dieser sollte insonderheit mit seiner grossen Beredsamkeit, die Mißhelligkeiten, welche bisher unter der Universität und Stadt-Obrigkeit gewesen, gütlich beylegen. Der Stadt-Magistrat hatte sich auch dazu gefaßt gemacht, und die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg gebeten, (an welche doch auch die Herzoge geschrieben) ihnen geschickte Männer, zu Beyständen zu senden, so diese auch thaten. Von der Universität Seiten, waren drey auserlesene Männer zugegen: als vorerwehnter

Auri

**Zurifaber, Jacob Bording und Chyträus.** Bording war ein geschickter Medicus, welcher der Religion halber, aus seinem Vaterlande Antwerpen, vertrieben, aber vom Herzoge **Hinrich** A.O. 1550. nach **Kostock** wieder berufen worden. Diese begehrten nun, daß die **Academische** Verfassung so mögte wieder hergestellt werden, als sie vor 100. Jahren gewesen. Ihre Beschwerden kamen hauptsächlich auf folgende Punkte an: Die **Universität** sey des Geldes (der 800. fl. nach dem Wehrt von 1419.) so bey ihrer Stiftung versprochen, nachher beraubt worden. Die **Raths-Versammlung** derselben (**Concilium**) sey nicht genugsam besetzt; die noch darin wären, hätten keine Tüchtigkeit, und die noch wohl tüchtig, keine Freiheit der Stimmen, weil der **Stadt-Magistrat** dabey zugegen sey, für welche sie sich, als ihre Patronen scheueten. Die **Academischen Häuser** (**Regentien**) verfielen, wären auch eintheils von Abhänden gekommen. Die **Promotiones** würden gehindert. Der **Stadt-Magistrat** misbrauche seiner Befugnis bey der **Jurisdiction** über die **Universitätsglieder**, und wolte die **Appellation** an den **Bischof zu Schwerin**, als **Canslarn**, nicht gestaten.

3. Die **Stadt** hatte **Laurenz Lindemann** zum **Advocaten**, welcher hierauf antwortete: daß die **Universität** in schlechte Umstände gerathen, käme nicht daher, weil die **Professores** keine **Salarien** empfangen; sondern, weil in der **Nachbarschaft** die **Universitäten Greifswald** und **Franckfurt** angeleget worden, wozu auch noch die **Pest** gekommen. Was die **Universität** an **Gütern** entzogen, daran sey nicht der **Stadt**, sondern der **Academie-Magistrat** Schuld. Die **Statuten** der **Academie**, welche nicht der **Stadt-Rath**, sondern die **Academie** selbst gemacht, vermögten, daß nur 3. oder 4. aus den **Ober-Facultäten** im **Concilio** sitzen solten. Es sey auch anderswo, als zu **Löwen** und **Cölln** nicht gebräuchlich, daß alle **Professores** mit im **Concilio** wären. Die **Stadt** sey in **Possession** jederzeit 2. **Burgemeistere** mit im **Concilio** zu haben, welches **Recht** sie durch die **Erbauung** der **Universitätshäuser** und durch die **Einführung** und **Begiftigung** der **Universität** selbst erlanget. Die **Burgemeister** hätten **Ursach** gehabt, dem **Concilio** mit beyzuwohnen, weil sie erfahren, daß mit den **Universitätsgütern** übel gewirthschaftet worden. Die **Fürstlichen Professores** wären von der **Universität** selbst, aus dem **Concilio** gesezet, und dennoch

dennoch wolte man jeho dem Stadt-Magistrat die Schuld geben. Daß die Universitäts-Häuser verfallen, daran wäre nicht der Städtische, sondern der Academische Rath schuld. Der Stadt-Rath hätte nicht die *Promotiones*, sondern nur dieses verboten, daß nicht öffentlich in Disputationen dergleichen Sätze solten vertheidiget werden, die anderswo verworfen. Innerhalb 100. Jahren, sey an keinen Canslar, oder Bischof zu Schwerin, sondern nur allein an den Pabst appelliret worden. Dem Magistrat der Stadt wäre nicht entgegen, daß die Universität besser eingerichtet würde, wenn nur nicht der Stadt Rechte und Freiheiten darunter litten. Wenn dieses nur nicht geschehe; so wolten sie selbst der Universität Besserung befördern.

4. Nachdem man lang und breit hierüber gestritten; so wurden von der Stadt Seiten 7. Männer erwöhlet, als die beyden Bürgergemeistere, Hinrich Boldewan und Hinrich Gölzow, 2. Raths-Herren, 2. Doctores, als der Syndicus Traziger und Anthon Freudentmann, welche beyde Rättsliche Professores Juris waren; worunter Freudentmann eben erst in diesem Jahr berufen worden, p) zu welchen auch der Stadt-Secretarius, Peter Cas, kam, der ohnezweifel von allem am besten Bescheid wuste. Die Herzoge hatten ihre Räte da, als aus dem Adel, vorgedachten Diederich Moltzahn und Christopher Linstow; von Gelehrten, die beyden Canslars, Johann Cyringius und Johannes Lucanus, wie auch den öfters schon erwöhnten Johann Hoffmann. Dieser zu wichtigen Dingen sehr geschickte Mann, war noch in gegenwärtigem Jahr, wie vormahls schon, auf dem Reichs-Tag zu Augsburg gewesen, und hatte daselbst den Reichs-Abschied d. 14. Febr. unterschrieben, und zwar mit folgenden Worten:  
 „Heinrichen und Johans-Albrechten, Sevettern, Herzogen zu Me-  
 „ckelnburg, Fürsten zu Wenden, Craven zu Schwerin, der Lande Ro-  
 „stock und Stargard Herrn, Johann Hoffmann, der Rechten Do-  
 „ctor, Rath.“

Diese Fürstliche Land- und Hof-Räte drungen darauf, der Stadt-Rath solte eine gewisse Summe, zum Unterhalt der Universität, bestimmen. Die Rättslichen antworteten: das vermögte ihre Cämmerey nicht; doch versprachen sie jährlich 400. fl. zu geben. Die Fürstlichen antworteten darauf: die Stadt habe sich bey Stiftung der  
 Univer-

Universität anheischig gemacht, 800. fl. zu geben, wobey es zu lassen. Die Rätlichen meinten: das wäre nur verheissen, bis der Universität, aus milden Gaben und Stiftungen, eine Verbesserung angezeien würde. So hätten auch die Professores sich A. O. 1443. solcher Einkünfte auf 200. Jahr entsaget; seitdem sie auch mancherley Zuschub gehabt, so sie aber wieder abhändig werden lassen. Endlich erbotten sie sich zu 450. fl. Die Fürstlichen sagten: Zene Professores hätten sich der Einkünfte für ihre Nachkommen nicht rechtsgültig entsagen können. Es sey genug, daß die Stadt nun solche 800. fl. schon 108. Jahr lang einbehalten; endlich wäre es einmahl Zeit, solche 800. fl. wieder im Gange zu bringen. Der Racht übergab eine Schrift, worin er begehrte, daß die Burgemeistere mögten ihren Sitz im Concilio behalten, und daß niemand ins Concilium, ohne des Rachts Bewilligung aufgenommen werden solte, auch, daß es wegen der Jurisdiction beym Alten bleiben mögte. Die Fürstlichen verlangten, daß 3. tüchtige Personen solten ernannt werden, die Untersuchung und Besserung der Universität anzustellen. Die Herzoge erbotten sich jährlich 1000. fl. zur Erhaltung der Universität zu geben; aber die Stadt solte auch ihre versprochene 800. fl. mit beytragen, oder doch wenigstens noch etwas zu den gebotenen 450. fl. zulegen; hernach wolten sie weiter mit ihnen wegen des Concilii und der *Jurisdiction* handeln. Die Rätlichen erbotten sich endlich zu 500. fl. welches die Fürsten, in Betracht, der schwachen Stadt-Cämmerey, sich gefallen lieffen. Die Rätlichen baten, es mögten die Herzoge noch 200. fl. zulegen. Was die Freiheit des Concilii beträfe, so wolte der Stadt-Magistrat mit den Schul-Handlungen, als Erwehlung des Rectoris, Promotionen, Disputationen, und Anordnungen der Lectionen nichts zu schaffen haben, sondern solches alles dem Academischen Magistrat allein überlassen. Was aber grobe Verbrechen, als Aufruhr und Tumult, und die Ablegung der Rechnung des Academischen *Oeconomi* beträfe, da wolte der Stadt-Magistrat mit bey seyn. Die bessere Einrichtung der Universität solte schriftlich verfasst, und an eine auswärtige Academie gesandt werden; um derselben Gutachten einzuhohlen. Als dieses alles nach Hofe berichtet ward: so waren die Fürsten mit der Stadt Erklärung nicht zufrieden; verwiesen es dem Magistrat, daß man der Rostock-



schen Universität nicht so viel Recht lassen wolte, als doch anderswo alle Universitäten hätten. Auf solche Art würde man keine geschickte Leute nach Rostock bringen, oder auch nicht lange daselbst behalten. Die Fürsten hätten mehr Recht an der Universität, als der Magistrat, gestalt der Fürsten Vorfahren dieselbe gestiftet, und mit Einkünften versorget. Die Rostocker gäben viel auf ihre Freiheit, aber wenig auf das Ansehn der Fürsten. Wenn der Stadt-Rath wolte einige mit im Concilio haben; so müste den Fürsten auch frey stehen, einige von ihren Räthen dahin zu schicken. q)

Es beharreten aber die Rostocker auf ihre Meinung, daher die Fürstlichen Gesandten unverrichteter Sache davon reiseten. Ob nun zwar hiemit noch kein Vergleich zum Stande kam, sondern allererst nach 12. Jahren: so war doch der Weg gebahnet, auf welchem künftig so viel leichter zum Zweck zu gelangen. Hierauf beriefen die Rostocker im October, den berühmten Mann, Johann Draconites, von dem noch viel zu sagen seyn wird; er war von Carlstadt, aus Franckenland gebürtig, und bisher Professor und Pastor zu Marburg gewesen, jezo aber hielt er sich in Lübeck auf, seine Bücher daselbst drucken zu lassen. Weil er zu Rostock auch zugleich Professor seyn sollte; so ließ er sich durch den Rector, Conrad Pegel, immatriculiren. r)

Als in diesem Jahr der Bischof zu Naheburg, Georg Blumenthal, verstarb; so wolte der Herzog Franz, von Sachsen-Lauenburg, seinen Sohn, Magnus, dem Capittel aufdringen. Aber dieser stand den Dom-Herren nicht an, welche dafür Christophern von der Schulenburg erwehleten; woraus grosses Unheil für das Stift entstand. Doch wir müssen nun auch sehen, wie es mit unserm Herzog Georg, abgelaufen.

- m) Rost. Etw. P. II. p. 492. n) Rost. Etw. P. II. p. 494. o) Z. Grapii Evangel. Rost. p) Rost. Etw. P. II. p. 718. Bestätig. der hohen Gerechtsame über die Academie von 1754. S. 99. 199. p. 47. q) Chytræi Saxon. L. XVII. p. 411 --- 435. Chemn. in Chron. M. J. de Beehr de Reb. Mecl. L. V. C. 3. p. 752. 199. r) Rost. Etw. P. II. p. 587.

Das

## Das XXIX. Cap.

## Vollzogene Reinigung der Kirche.

- §. 1. Den Kayserlichen Absichten wird ein Ziel gesetzt.
2. Herzog Hinrich (Pacificus) stirbt.
3. Der Kayser wird zum Passauschen Vertrag genöthiget.
4. Es wird eine neue Kirchen-Ordnung publiciret, und
5. Eine Kirchen-Visitation angestellet.

**S**agdeburgs Belagerung ward indessen fortgesetzt, bis endlich die ausgehungerte Stadt d. 9. Nov. überging, womit unser Prinz Georg, nebst andern Gefangenen, wieder loß kam. s) Er nahm, samt seinen Leuten, das Winter-Quartier so lange in Thüringen, bis der Churfürst Moritz von Sachsen, sie zu seinen weitern Absichten brauchen konte. Solche zu befodern, sandte unser Herzog Johann Albrecht, seinen Vertrauten, Jürgen Moltzahn, Baron von Penzlin, an den König Hinrich II. von Franckreich und König Eduard V. von Engelland; um gedachten Bündnisses willen, mit dem Churfürsten von Sachsen. t) Denn so hatte der Kayser Carl V. nicht allein den Churfürsten Johann Friderich von Sachsen, in der Schlacht bey Mühlberg, gefangen bekommen, und darauf die Chur-Würde der Ernestinschen Linie entwandt, sondern auch den Landgrav Philipp (Magnan.) von Hessen, durch den listigen Granvella, ins Garn gelockt, welche er beyde gefangen mit sich herum führete. Es vereinbarte sich also der neue Churfürst Moritz, von der Albertinschen Linie, mit dem Landgraven Wilhelm von Hessen, und unserm Herzog Johann Albrecht, im September Monat, zu Lochow, nicht eher die Waffen niederzulegen, auch ohne Vorwissen des Königs von Franckreich, keinen Frieden einzugehen, bis sie gedachten Churfürsten und Landgraven der Gefängnis entlediget. Damit aber auch der König von Franckreich dieses Versprechens halber, mögte gesichert seyn; so wolten unser Herzog und der Landgrav

von Zessen, einen von ihren jüngsten Brüdern, nach Franckreich, zu Geißeln, senden. Bald nach seiner Zurückkunft sandte unser Herzog seinen Bruder Christoph, der bisher bey seiner Mutter war erzogen worden, und der Landgrav seinen Bruder Philipp nach Franckreich. u) Dagegen der König versprach: am folgenden 25. Febr. diesen seinen Bundes-Genossen, 240 tausend Ducaten, als einen Sold, auf 3. Monath, zu Basel, auszahlen zu lassen; worauf er gleichfals 2. Bürger stellte, als den Herrn von Jamet und den Rau-Graven (Comte Sauvage du Rhin) Philipp. Hierauf machte sich unser Herzog Johann Albrecht d. 3. Nov. zu Güstrow anheischig, sich mit seiner zugesagten Anzahl Reuter nach Hoch-Deutschland zu begeben, x) und der König von Franckreich bemühet sich, auch die Hanse-Städte, welche damahls zwar schon sehr matt, aber doch noch in einigem Ansehen waren, mit in dieses Bündnis zu ziehen.

Inzwischen branten zu Gnoyen d. 4. Nov. 64. Häuser ab. y) Damahls ward Johann Gatz, (Garcæus) dessen Leben der Pommerische General-Superintendens, D. Jac. Zent. von Balthasar Ao. 1753. beschrieben, zum Superintend. nach Neubrandenburg, vom Herzoge Joh. Albrecht berufen.

2. Herzog Hinrich (Pacificus) hatte sich mit des Herzogs Magni von Sachsen-Lauenburg Tochter, Ursula, am Trinitatis Sontage, zum drittenmahl vermählet; weil sein erster Sohn, Magnus gestorben, und sein ander zur Erhaltung des Stammes unvermögend geworden.

Ao.  
1552.

Es währete aber solche Ehe eine kurze Zeit, und blieb unfruchtbar. Denn dieser Herr starb d. 6. Febr. Ao. 1552. zu Schwerin, mit Ausgange des 73. Jahres seines Alters, und im 48sten seiner Regierung, worin seine letzte Verrichtung war, daß er noch auf H. 3. Könige einen Land-Tag nach Güstrow ausschrieb, davon im folgenden Buch ein mehres. Von seiner ersten Gemahlin, Ursula, aus dem Hause Brandenburg die Ao. 1511. verstarb, hatte er mehrerwehnten Sohn

Sohn Magnus, und eine Tochter Ursula, die Aebtiffin zu Ribnig, wie droben gedacht. Mit der andern, Helena, Pfalz-Grävin am Rhein, zeugete er Philipp, Catharina und Margaretha. 2) Von der Tochter Vermählung ist schon erwehnet, der Sohn starb d. 4. Jan. 1557. Es war dieser Herzog Hinrich allerdings ein preiswürdiger Fürst, wie sein hier beschriebener Lebens-Lauf Jederman überzeuget. Sein größter und geschicktester Lob-Diener war schon bey seinem Leben Nicolaus Marschalk, a) der es auch rühmlich zu genießten gehabt. Sein Leichnam ward, auf Veranstaltung des Herzogs, Johann Albrecht, nicht zu Doberan, wie die vormahligen Herzoge, sondern zu Schwerin begraben, woselbst hochgedachter Herzog die Dom-Kirche nun von aller päpstlichen Abgötterey hatte saubern lassen. b) Die lateinische Lob-Rede hielt ihm David Chyträus, dessen grosse Gelehrsamkeit hiemit die gegenwärtige Landes-Herren, Johann Albrecht und Ulrich kennen lerneten.

Es war Herzog Hinrich ein wahrer Landes-Vater, aufrichtig gegen Gott, gnädig gegen seine Unterthanen, und liebreich gegen seine Anverwandten. Daher auch Gott mit ihm war, und er das Stück hatte, sein Land von den Räubern völlig, und die Kirche von den Mißbräuchen mehrentheils gereinigt zu sehen. Sein friedfertiges Gemüth, welches er gegen alle seine Nachbahren und insonderheit gegen seinem Bruder Albrecht, bey aller Gelegenheit, blicken ließ, hat ihm den Zunahmen des Friedfertigen, in unsern Geschicht-Büchern, erworben, welches mehr ist, als wenn er Conquestor, Leo, Ursus oder auch Magnus hiesse. Seiner Wittwe hatte er das Amt Swaan zum Leib-Gedinge vermacht. Herzog Johann Albrecht aber, kaufte sie davon ab, mit 19 tausend Gulden, und sie begab sich darauf nach Minden, woselbst sie ihr Leben endigte. c)

3. Nach dem Tode dieses preiswürdigsten Herrn, führte Herzog Johann Albrecht die Regierung des Landes ganz allein, und brachte endlich mit der Zeit die Reformation des Gottesdienstes völlig zum Stande. Er ließ das älteste Kloster im Lande, Dargun, des-

sen letzter Abt, Jacob Baumann, aus Stendal, war, durch den Bur-  
gemeister aus Güstrow, Jacob Müller, den Hauptmann Stephan  
Wakenig, Martin von See, und den Canzley-Schreiber, Johann  
Grammertin, am Sontage *Invocavit*, einnehmen, und setzte den er-  
sten Hauptmann, Valentin Kranckstädt dahin. d)

Auf gleichmäßige Art ward es auch mit den andern Klöstern  
gehalten; deren Einkünfte zur Fürstlichen Cammer gezogen wurden,  
dergleichen Verfahren doch Chyträus sehr beklaget, e) wie denn auch  
die folgenden Zeiten lehren werden, daß die angeerbte grosse Schulden  
durch dieses Mittel nicht getilget worden. Indessen ging der regie-  
rende Herzog, samt seinem Bruder dem Administrator Ulrich, und  
Herzog Wilhelm zu Brunswick, der damahls die Comptorey Mi-  
row hatte, mit 600. wohlgerüsteten Reutern, von Schwerin ab nach  
Wolmerstede bey Magdeburg, welches, wie obgedacht, unser Her-  
zog Georg hatte, alwo die drey Herren Brüder sich mit einander er-  
gühten, und darauf nach Magdeburg reiseten. Von hier gingen Her-  
zog Johann Albrecht und Herzog Georg, samt geregter Manschaft  
nach Augsburg, woselbst sie den Churfürsten Moriz von Sachsen,  
und den Marckgrav Albrecht von Brandenburg, kurz vor *Palma-  
rum*, antrafen. Herzog Georg, war dem Churfürsten in seinem  
Vornehmen, die Ehrenberger Clause, als den Schlüssel zum Tyro-  
lischen, zu ersteigen, und also dem Kayser unvermühtlich über den  
Hals zu kommen, mit seiner sonderbahren Tapferkeit, sehr beförder-  
lich. Denn er hatte grosse Liebe bey den Soldaten, und niemand  
blieb zurück, wo er voran ging. Durch dieses kühne Unternehmen,  
ward der Churfürst Johann Friederich, und der Landgrav Philipp  
wieder auf freiem Fuß gestellet.

Hiernächst ging der Churfürst samt seinen Bundes-Genossen  
vor Franckfurt am Mayn, worin Kayserliche Besatzung lag. In  
dieser Belagerung geschah es nun, daß unser Prinz Georg, durch ei-  
nen Canonen-Schuss, wie er an einem Baum stand, und sich von ei-  
nem seiner Diener die Stiefeln zuschnaken ließ, dergestalt getroffen  
ward,

ward, daß er darüber den rechten Schenkel verlohr; womit er also seinen grossen Helden-Geist, am 20. Junii aufgeben mußte. Sein Leib ward nach Mecklenburg gebracht, und zu Schwerin im Dom bey seinem Vater-Bruder, begraben. Es ward ihm gleichfals eine lateinische Lob-Rede, in Gegenwart der Frau Mutter, seines Bruders Ulrich, und seiner Schwestern, gehalten.

Herzog Johann Albrecht aber setzte indessen die Belagerung vor Franckfurt weiter fort, bis die Zeitung kam, daß der Passausche Vertrag geschlossen; womit der Grund zum Religions-Frieden gelegt ward, welchen unser Herzog mit den andern Bundes-Verwandten zum Zweck hatte.

Nachdem diese Belagerung aufgehoben; so ging Herzog Johann Albrecht nach Mainz. Hier fand er in einem Zimmer seiner Herberge, einen ansehnlichen Vorrath von guten Büchern; und weil er ein Kenner davon war; so ließ er sie in grosse Fässer packen, und schickte sie nach Mecklenburg; womit also der Anfang zur Schwerinschen Bibliothek gemacht ward.

Den 23. Aug. zog er mit seinen Reutern wieder ab, von Mainz, ging durch Hessen nach Wolmerstede, und so ferner nach Mecklenburg. Als er noch unter Wegens war; kam in der Nacht, aus Norden, ein so gewaltiger Wind-Sturm, daß auch das Wasser zu Wismar über die Mauern lief, und etliche Schützen mit hinüber warf. f) Während der Abwesenheit schrieben die verordnete Statthalter und Räte am Freitage nach Corporis Christi (Frohleichnam) einen Land-Tag nach Güstrow aus.

4. Als nun Herzog Johann Albrecht wieder zurück kam; so ließ er seinen Bruder Christoph, durch den von Moltzahn, der ihn nach Frankreich gebracht, wieder holen; da er denn gegen Weynachten mit seinem Hofmeister Joachim Klenow, und Informator M. Wolffgang Leopold, wieder eintraf. Der Herzog aber trach-

trachtete darnach endlich alles wegzuschaffen, was noch vom päbstlichen Aberglauben und Mißbräuchen im Lande, sonderlich in den Klöstern, übrig war.

Aus dem Dom zu Schwerin, ließ er das vermeinte heilige Blut, so nur 330. Jahr war angebetet worden, wegnehmen und verbrennen, wornächst er, neben Joachim Kükenbieter auch Ernst Rottmann zum evangelischen Prediger bestellte. Die Kirchen-Ordnung, welche Johann Aurifaber, wie schon gedacht, zusammen getragen, sandte er nach Wittenberg an Philipp Melanchthon, woselbst sie in hochdeutscher Sprache, durch Hans Lufft, gedruckt ward. Weil aber noch nicht alle Prediger in Mecklenburg solche Sprache völlig verstunden: so ward sie nach 5. Jahren in die platte deutsche übersetzt, und zu Rostock, bey Ludwig Diez 1557. gedruckt. g) Wie es eigentlich mit derselben Kundmachung für dismahl zugegangen, ob sie würcklich, und in wessen Nahmen sie geschehen, davon findet sich keine Nachricht. Es ist aber auch kein Zweifel, daß solche nachher mit Genehmhaltung des ganzen Landes Ao. 1557. in beyder Herzoge Nahmen publiciret, und bey einer damahligen grossen Visitation eingeführet worden, wie das folgende Buch geben wird. h) Sie ward mit einer Vorrede versehen, welche nachher die dritte in der Ordnung geworden, unter dem Titul: „Vorrede der alten Kirchen-Ordnung.“

Was in der revidirten, gleich Anfangs von Fol. 1 bis 35, als ein Formular der Lehre, enthalten, das stehet alles mit denselben Worten in dieser von Ao. 1552. Was aber auf der andern Seite des letztgedachten Blades, wieder die Meinung der Sacramentirer, (Reformirten) von den Kindern der Christen, vor der H. Taufe angeführet, das ist hinzu gethan; wie auch alles, was sich in der revidirten, wieder Calvinii Anhänger findet. Denn obzwar die Zwinglianer schon Ao. 1552. bekant genug waren, auch ihre Lehre vom H. Abendmahl schon in der Augsburgischen Confession Artic. X. verworfen war: so hatte sich doch Melanchthon schon auf ihre Seite gelencket, daher er in dieser Kirchen-Ordnung nichts stehen oder einfließen ließ, was wieder Zwinglii Lehre lief. Was Fol. 36. vom Abendmahl des Herrn

Herrn stehet, ist aus dieser ersten Edition; aber was Fol. 37. b. von derer Unwürdigen Genießung des H. Abendmahls, das ist ein Zusatz, welcher bis an die Worte gehet: Es sollen aber die Leute unterrichtet werden von den Päpstlichen Mißbräuchen. Darauf ist alles bis Fol. 57. aus der alten, das Gebeht aber, so auf der andern Seite dieses Blades, ist ein Zusatz. Fol. 46. b. wird nun Schwencfeld für Stenckfeld gelesen. Die Dancksagung Fol. 58. ist wieder aus der alten, als woselbst sie Fol. 48. stehet, und so gehet es weiter fort bis Fol. 78. b. was folget bis 81. ist hinzu gethan. Aber hier fänget die alte, mit den Worten: Diese Erinnerung 2c. wieder an, und beschließet das Blatt, welches in derselben das 60te ist, mit den Worten: Deo gratia. Hier folget nun in der revidirten der weitläufige Appendix wieder Calvini Lehre von der Gnaden-Wahl; darauf hebt so wohl in der alten als revidirten der andere Theil an, mit Fol. 65. und 120. Hier finden sich nun in der alten Fol. 67. und in der revidirten Fol. 123. b. die Worte, welche nachher auch noch zu unsrer Zeit, wenn deswegen Streit erregt, öfters wiederhohlet worden; da es heist: „Denn also spricht das Concilium Nicenum, daß die Kirche wehlen soll, und soll der Bischof zur Wahl gezogen werden.“ Zu deren Erläuterung wir noch anführen wollen, wie die Worte des gedachten Concilii, in einem Briefe an die zu Alexandria, beym Theodoro i) lauten. Si videantur digni & populus eos elegerit, condecernente simul & designante maxime Alexandrinæ civitatis Episcopo &c. d. i. Wenn Jemand (zum Prediger in tentamine) tüchtig befunden, und das Volk ihn erwöhlet (bey der Präsentation) mit Zustimmung (durch die Confirmation) und hauptsächlich durch die Bestimmung (durch die Ordination) des Bischofs zu Alexandria 2c. Man siehet wohl, daß die Worte condecernente Episcopo, als welche offenbarlich ein Decretum in sich fassen, was mehres sagen wollen, als den Bischof mit zur Wahl ziehen. Bessern Grund hat es, wenn in eben solcher Kirchen-Ordnung Fol. 124. a. stehen: die Gemeine und der Superintendens sollen sämlich erfahren, was der Candidat für Gaben habe.



5. Zu Schwerin ward damahls das Franciscaner-Kloster zu einer Fürsten-Schule gemacht. Der erste Rector an derselben, hieß Cornelius Arnem, welcher bald nachher Pastor zu Eldena ward. Die Einweihung dieser Schule geschah mit grosser Feierlichkeit d. 10. Aug. folgenden Jahres; da der Herzog Johann Albrecht selbst mit anhörete, wie sein Hof-Rath Andreas Nylius, dessen wir wegen seines Genealogischen Wercks schon oft gedacht, und Dr. Justus Jonas, des bekanten Theologi und Freundes Lutheri, Justi Jonæ Sohn, lateinische Einweihungs-Reden hielten. Denn an dergleichen Uebungen hatte der Herzog ein sonderlichs Gefallen, pflegte auch hernachmahls, da er zu Schwerin sein Hof-Lager hatte, öfters in die Schule zu kommen, den *Examibus* beyzuwohnen, und die Jugend zum Fleiß zu ermuntern. Es blieb aber diese Schule nicht lange an solchem Ort, sondern ward erstlich nach dem Rath-Hause, und endlich nach dem Creuzgange beym Dom verleget. k)

Gleicher gestalt wurden auch die Klöster zu Parchim und Güstrow, wieder nach altem Fuß, zu Schulen gemacht.

Darnächst stellte der Herzog eine grosse Kirchen-*Visitation* an, um die neue Kirchen-Ordnung aller Orten bekant zu machen und einzuführen. Die verordnete *Visitatores* waren, Johann Aurifaber, Johann Lucanus, Johann Kiebling und Simon Leopold, deren allerseits vorhin schon gedacht. Diese gingen nach der Vorschrift, welche in der Kirchen-Ordnung, unter dem Titul: *Visitation*, enthalten; deren Articul schon sich in dieser von 1552. alle funden, und nachher in der revidirten nur mit einigen Zusätzen erläutert sind. Eine Probe davon zu zeigen, so wollen wir hier anführen, was in der revidirten Fol. 136. b. stehet. Da denn die Zusätze in Parentheses eingeschlossen.

Wenn die *Visitatores* an einen Ort ankommen, sol erstlich (der Superintendentens den Pastorn eines jeden Orts, damit ihr Fleiß und Geschicklichkeit desto besser exploriret werde) eine Predigt selbst thun (lassen und hernach soll der Superintendentens für den Altar treten)

treten) und dem Volck (oder eingepfarrten Kirchspiel Leuten) anzeigen, daß diese Besuchung zur Erhaltung rechter Lehre, und Christlicher Zucht, fürgenommen sey. Ihnen und den Nachkommen zu gute.

Was nun heist: der *Superintendens*, das hieß damahls der Prediger unter den *Visitatorn*.

Der Anfang mit dieser *Visitation* ward zu *Güstrow* gemacht. Als die Dom-Herren hier vom Pabsthum nicht abstehen wollten; so wurden sie genöthiget die *Cöcilien-Kirche* zu verlassen, und ihren *Stab* weiter zu setzen, darauf in langer Zeit kein Gottesdienst darin gehalten ward, sondern dieselbe von des Herzogs *Ulrich* Bedienten, als er hier sein Hof-Lager hatte, zum *Wagen-Schaur* gemißbraucht ward.

Die *Visitatores* gingen darauf weiter nach den Klöstern, womit sie doch noch lange nicht fertig wurden, und beschlossen endlich mit *Malchin* und *Neuen-Brandenburg*. l) Zu *Parchim* ward Ao. 1553. das *Franciscaner-Kloster* vorgenommen, da denn der bisherige *Probst* desselben (nachmahliger Fürstl. *Kentmeister*) *Sigismund* von *Esfeld*, seines Dienstes erlassen, und alles was da war, an Kleidern, Kirchen-Ornaten und Gefäßen, den Kirchen-Vorstehern zu *St. Georg* und *Marien* überantwortet ward. m)

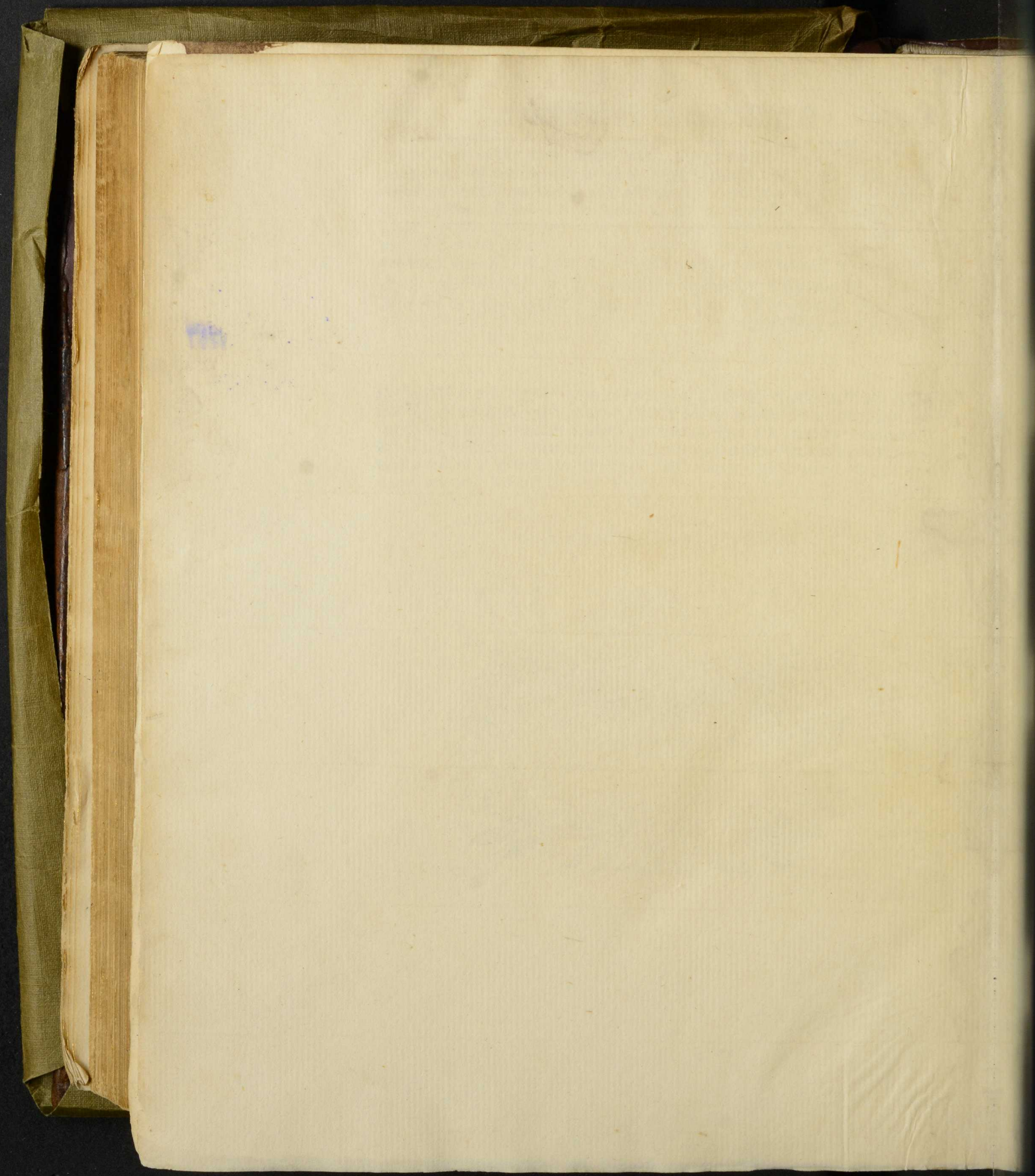
Ao.  
1553.

Womit also die Predigt des *Evangelii*, endlich nach 30. Jahren, im ganzen Lande zur Nichtigkeit gebracht wurde; nur daß noch die Mönche im *Johannis-Kloster* zu *Rostock*, wie auch die Nonnen zum *S. Creuz* daselbst, und die andere Nonnen-Klöster bey ihrer alten Weise blieben, n) auch die Mutter der regierenden Herzoge zu *Lüpz* noch das Pabsthum beliebte.

s) *Chytræi Saxon. L. XVII. p. 441.* t) *Johann Schulz* in *Gerdes. Saml. p. 601.* u) *Andr. Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 259.* w) *M. J. de Beehr de Reb. Meckleburg. L. V. C. 3. p. 752.* ex *J du Mont Baron de CarlsCrone Corps Diplomatique.* x) *Gerdes. Saml. p. 636.* *Joh. Schulz* in *Gerdes. Saml. p. 601.* y) *Gerd. Saml. p. 637.* z) *Chemn. Mecklenb. Stamm-Baum*

Baum in Hinrich XI. a) in Annalib. Herulor. & Vandalor. L. VII. C. 10. & in præfatione Institutionum Reipubl. militaris & civilis. b) *B. Hederichs* bischöfl. Historie in Gerdes. Saml. p. 481. c) *D. Chytræi* Saxon. L. XVII. p. 457. d) *Schröd.* Wismar. Erstl. p. 100. e) in Præfatione Metropol. E. 3. f) *And. Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 261. g) *Zachar. Grapii* Evangel. Rost. p. 315. h) *B. Heder.* bischöfl. Histor. in Gerdes. Saml. p. 484. *Petr. Tarnove* de Minister. Eccles. L. I. C. 17. p. 186. i) L. I. C. 9. Histor. allegante Rob. Bellarmino L. I. Controvers. C. VIII. de Clericis. cf. Resolutions Cæsareæ de Ao. 1724. §. 9. in Decision. Imperial. No. 382. p. 414. it. eines Fürstl. Meckl. Theologi (i. e. *D. Franc. Alb. Apini*) Begründer Bericht von jetzt vorwaltender Landes- Kirchen- Verwirrung x. de Ao. 1738. M. U. L. unpartheyische Prüfung einiger, das Mecklenb. Kirchen- und Patronat- Recht betreffende Stücke de Ao. 1739. k) *Hederich, Chemnitz, Stieber* Histor. der Gelehrsamkeit p. 97 & 98. l) *M. J. de Beehr* de Reb. Mecl. in vita Johannis Alberti I. p. 756. sq. m) *M. Cordesii* Chron. Parchim. C. 3. p. 18. n) *Z. Grapii* Evangel. Rost. C. 3. §. 9. p. 65. Rost. Etw. P. IV. p. 259.





Geprüft  
Keine Beanstandung  
Kommission  
zur Säuberung der Bäckereien

- 5. Dez. 1946 *Wa*

Ort, Datum

Unterschrift

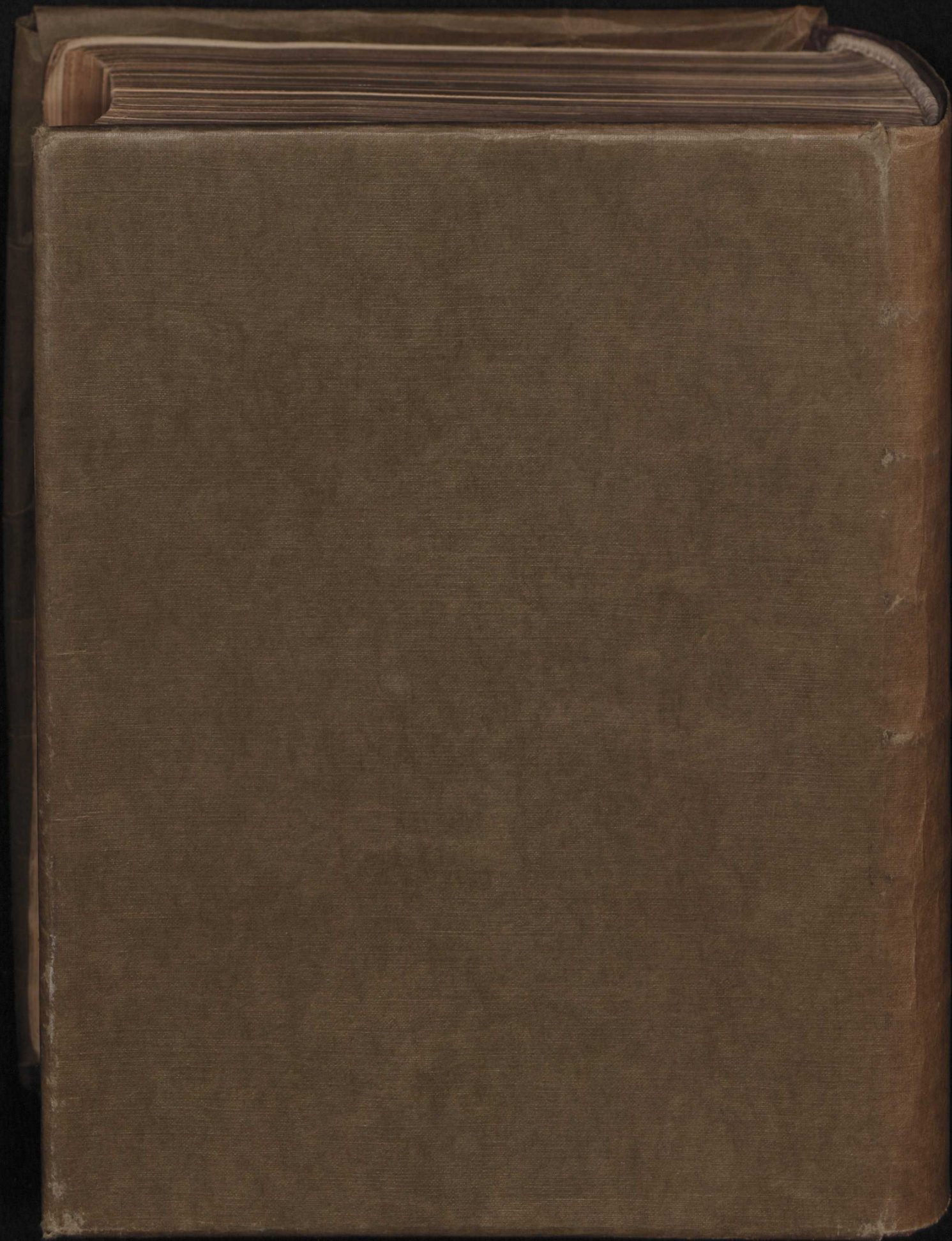
14. Juni 1956

9. Sep. 1957

8. Dez. 1958









schig gemacht, 800. fl. zu geben, woben es zu lassen.  
 inten: das wäre nur verheissen, bis der Universi-  
 ten und Stiftungen, eine Verbesserung angedei-  
 auch die Professores sich Ao. 1443. solcher Einkünfte  
 entsaget; seitdem sie auch mancherley Zuschub ge-  
 ieder abhändig werden lassen. Endlich erbotten sie  
 e Fürstlichen sagten: Jene Professores hätten sich  
 re Nachkommen nicht rechtsgültig entsagen können.  
 die Stadt nun solche 800. fl. schon 108. Jahr lang  
 h wäre es einmahl Zeit, solche 800. fl. wieder im  
 Der Raht übergab eine Schrift, worin er begehrt  
 istere mögten ihren Sitz im Concilio behalten, und  
 concilium, ohne des Rahts Bewilligung aufgenom-  
 uch, daß es wegen der Jurisdiction bey dem Alten blei-  
 fürstlichen verlangten, daß 3. tüchtige Personen sol-  
 die Untersuchung und Besserung der Universität  
 erzhoge erbotten sich jährlich 1000. fl. zur Erhaltung  
 geben; aber die Stadt solte auch ihre versprochene  
 en, oder doch wenigstens noch etwas zu den gebo-  
 n; hernach wolten sie weiter mit ihnen wegen des  
 jurisdiction handeln. Die Rätlichen erbotten sich  
 welches die Fürsten, in Betracht, der schwachen  
 sich gefallen liessen. Die Rätlichen baten, es  
 noch 200. fl. zulegen. Was die Freiheit des Con-  
 e der Stadt: Magistrat mit den Schul-Handlun-  
 des Rectoris, Promotionen, Disputationen, und  
 ectionen nichts zu schaffen haben, sondern solches  
 schen Magistrat allein überlassen. Was aber  
 als Aufruhr und Tumult, und die Ablegung der  
 emischen *Oeconomi* beträfe, da wolte der Stadt-  
 seyn. Die bessere Einrichtung der Universität  
 sset, und an eine auswärtige Academie gesandt  
 en Gutachten einzuholen. Als dieses alles nach  
 : so waren die Fürsten mit der Stadt Erklärung  
 wiesen es dem Magistrat, daß man der Rostock-  
 sehen

R f

schen

